This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

RESEARCH LIBRARIES
33 07595742 7

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

189305

DAS

Verbrechen der Zauberei

(crimen magiae)

Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark

Von

DR. JUR. FRITZ BYLOFF

GRAZ
LEUSCHNER & LUBENSKY'S
Universitäts-Buchhandlung
1902

DAS

Verbrechen der Zauberei

(crimen magiae)

Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege
in Steiermark

Von

DR. JUR. FRITZ BYLOFF

„Maleficos non patieris vivere"
Exod., 22.

GRAZ
LEUSCHNER & LUBENSKY'S
Universitäts-Buchhandlung
1902

H.3.

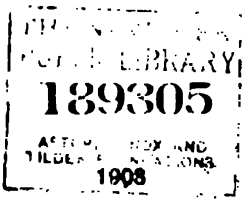

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Das Verbrechen der Zauberei

(crimen magiae).

Vorrede.

Unter den vielen, nur mehr für die Geschichte des Strafrechtes in Betracht kommenden Delikten nimmt das meiste und vielseitigste Interesse das Verbrechen der Zauberei *(crimen magiae)* in Anspruch. Der Kulturhistoriker, der Arzt, der Botaniker, der Naturkundige überhaupt sucht und findet in den Hexenprozessen wichtige Belegstellen und Aufschlüsse für seine Wissenschaft; für den Rechtshistoriker bilden sie eine reiche Fundgrube für die Kenntnis der Praxis des alten Strafrechtes und Strafprozesses. Das rein menschliche Empfinden jedoch sieht in der Verfolgung der sogenannten Zauberer und Hexen, der schauerlichen Folter, der man sie zur Erzielung eines „Geständnisses" unterwarf, der furchtbaren Strafe eines qualvollen Todes, welche diese Märtyrer eines beschränkten Zeitalters auszustehen hatten, eine der bedauernswertesten Verirrungen des menschlichen Geistes, welche unsägliches Elend über Tausende und Abertausende von Menschen gebracht hat und für immer einen Schandfleck in der Geschichte der Kultur bilden wird.

Bei diesem vielfältigen Interesse, welchem Publikationen über Zaubereiprozesse begegnen, ist der Versuch

gerechtfertigt, durch die vorliegende Abhandlung einen Überblick über die in Steiermark prozessierten Fälle des *crimen magiae* zu geben. Zweck derselben ist vorzüglich der, durch die Betrachtung der vorhandenen Materialien, sowie der einschlägigen Gesetzgebung ein möglichst klares Bild über Theorie und Praxis des *crimen magiae* auf dem Boden des engeren Heimatslandes zu gewinnen und auf diese Weise dem vielumstrittenen Problem des Hexenwahns einen Schritt näher zu rücken. Natürlich ist das ins Auge gefaßte Gebiet zu eng, um eine Erscheinung von so universeller Bedeutung, wie die Hexenverfolgungen, auf Grund der gemachten Wahrnehmungen in ihrer Allgemeinheit begreifen und beurteilen zu können; es muß daher auf die Resultate der Hexenforschung überhaupt Bezug genommen und zwischen diesen und den für Steiermark bemerkbaren Erscheinungen die Parallele gezogen werden. So zerfällt der Stoff in drei Teile: in eine historische Beschreibung der bekannten Hexenprozesse, die sich auf dem Boden der Steiermark abgespielt haben, in die Betrachtung der einschlägigen Strafrechts- und Strafprozeßrechtsquellen, sowie der bei den Gerichten üblichen Praxis, endlich in eine historisch-kritische Auseinandersetzung der Ursachen und des Ursprungs des Hexenwahns mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Steiermark. Das letzte Kapitel berührt Wissensgebiete, welche mit der Strafrechtswissenschaft wenig zu tun haben und fast ganz der allgemeinen und Kulturgeschichte angehören; um diesfalls dem Vorwurfe der Inkompetenz zu entgehen, mußte sich der

Verfasser vorwiegend auf die jüngsten Erscheinungen dieser Wissenschaften beziehen, ohne viel originelles beifügen zu können. Das Hauptgewicht der selbständigen Forschung des Verfassers liegt auf der Sammlung des Materiales, sowie auf dem rechtsgeschichtlichen Teile der Arbeit.

Das dem Verfasser zu Gebote gestandene Material waren die schon erschienenen Veröffentlichungen über steirische Zaubereiprozesse, auf welche an geeigneter Stelle hingewiesen werden wird, teils noch unbekannte und ungedruckte Originalakten, die der Verfasser vorwiegend aus dem steiermärkischen Landesarchive, sowie aus dem besonders reichhaltigen Archive des Zisterzienserstiftes Rein gesammelt hat. Allen jenen, welche dem Verfasser bei dieser oft recht mühseligen Sammelarbeit werktätig an die Hand gegangen sind, sei hiefür der herzlichste Dank ausgesprochen; derselbe gebührt auch jenen, welche die Arbeit durch Angabe und Beistellung der Literatur, insbesondere wertvoller und seltener Quellenwerke, gefördert haben. Das bemerkenswerteste, das sich aus der Durchsicht der gesammelten Urkunden ergab, ist unter Beilage I dieser Abhandlung beigedruckt.

Die Absicht, eine bei den lückenhaften Daten allerdings nur mit Vorsicht aufzunehmende kriminalstatistische Zusammenstellung sämtlicher auf dem Boden der Steiermark spielender Hexenprozesse, soweit solche dem Verfasser bekannt geworden sind, zu geben, führte zur tabellarischen Anordnung derselben, wie sie aus Beilage II ersichtlich ist; der Nutzen dieser Zusammen-

stellung ergibt sich einerseits aus der Möglichkeit eines raschen Überblickes, anderseits aus verschiedenen auf Grund der Angaben der einzelnen Spalten zu ziehenden Schlüssen.

Somit übergebe ich diese Arbeit der Öffentlichkeit und kann nur wünschen, daß sie dazu beitragen möge, den ungeheuren Fortschritt der Strafrechtswissenschaft von den aberwitzigen und grausamen Hexenverfolgungen zu dem modernen, von dem Geiste der Vernunft und der Menschlichkeit getragenen Strafverfahren voll und ganz zu erfassen.

Graz, im Juni 1902.

Dr. Fritz Byloff.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung (Begriff der Zauberei, das *crimen magiae* und sein Deliktstatbestand) . . . . . 1—19

I. Abschnitt. Die Hexenprozesse der Steiermark.
I. Geschichtliche Übersicht . . . . . 20—84
II. Statistische Ergebnisse . . . . . 85—93

II. Abschnitt. Das *crimen magiae* in steirischen Rechtsquellen.
I. Allgemeine Betrachtung der Rechtsquellen. Literatur . . . . . 94—106
II. Römisches Recht (Divination und Magie) . 106—114
III. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Zauberei, Wahrsagerei, Giftmord, Monstranzendiebstahl, Gotteslästerung, Sodomie) . . . . 114—137
IV. Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Karls II. für das Herzogtum Steiermark vom 24. Dezember 1574 (Zauberei, Wahrsagerei, Giftmord, Monstranzendiebstahl, Gotteslästerung, Sodomie) . . . . 138—151

III. Abschnitt. Verfahren beim *crimen magiae* in Steiermark.
I. Gerichte (Landgerichte, Bannrichter, Gerichtsschreiber, Scharfrichter) . . . . . 152—166
II. Zuständigkeit (sachliche und örtliche Zuständigkeit, Kompetenzstreitigkeiten. 1. Kirchliche Jurisdiktion, 2. Dachtrapfrecht, grundherrliche Rechte, 3. Burgfriedsjurisdiktion) . . . . . 167—194
III. Grundsätze des Verfahrens.
A. Anklageprozeß und Einschreiten des Gerichtes von amtswegen . . . . . 194—204
B. Rechtsstellung des Verfolgten. Verteidigung 204—222

Seite

C. Beweislehre. *a)* Allgemeine Grundsätze (Beweistheorie und freie Beweiswürdigung, Beweise und Indizien, Beweiskraft des Geständnisses); *b)* die Folter; *c)* besondere Beweisarten beim *crimen magiae.* Eigentümlichkeiten des Verhörs (Wasserprobe und Nadelprobe, Vorsichtsmaßregeln); *d)* die übrigen Beweismittel (Zeugen- und Sachverständigenbeweis, Augenschein) 222—259

D. Prozeßgang. *a)* Vorbereitungsstadium; *b)* Beweisverfahren; *c)* endlicher Rechtstag (Beisitzer, Gerichtsort, Gerichtszeit, Abstimmung, Rechtskraft des Urteiles); *d)* Rechtsmittel gegen das Urteil. Strafvollzug . . . . . 259—304

IV. Abschnitt. Entstehung der großen Hexenverfolgung mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark.

I. Erklärungsversuche: *A.* naturwissenschaftliche (Hexensalbe, Geistesstörungen); *B.* mythologische (Lehre Jakob Grimms); *C.* historische (Forschungen Hansens, Entstehung der großen Hexenverfolgung durch den aus verschiedenen Vorstellungen entstandenen Kollektivbegriff der Zauberei) . . 305—357

II. Besondere Verhältnisse der Steiermark (Kriminalität der Sprachgrenzen, Naturereignisse, Pest, Türkenüberzüge, Werwolfglaube, religiöse Bewegungen, Aberglaube, darstellende Künste) . 357—375

Beilage I.

Urkunden, betreffend die strafrechtliche Behandlung des Verbrechens der Zauberei in Steiermark . . . . . 376—422

Beilage II.

Übersicht über sämtliche bisher bekannt gewordene Prozesse gegen Zauberer und Hexen in Steiermark . 423—440

Einleitung.

Der Glaube an übernatürliche Mächte, die geheimnis- und verhängnisvoll in das Treiben der Menschen eingreifen, ist so alt, wie der Mensch selbst. Der forschende Menschengeist machte vor Naturerscheinungen, für die ihm eine natürliche Erklärung abging, nicht Halt, sondern sah in denselben das Walten übernatürlicher Kräfte, die er je nach dem Effekte der betreffenden Erscheinung als gute oder böse Geister, Götter oder Teufel personifizierte.[1])

Waren damit übersinnliche Gewalten in gewissermaßen greifbarer Form und unter bestimmten Benennungen in den menschlichen Ideenkreis aufgenommen,

---

[1]) Ähnlich Soldan, Geschichte der Hexenprozesse (Neubearbeitung von Dr. Heinrich Heppe, Stuttgart 1880), auf welches fundamentale Werk ein für allemal hingewiesen wird. Soldan sagt a. a. O., I. Bd., S. 8: „Er (der Zauberglaube) ist das Ergebnis einer verirrten Reflexion über die Kausalität der Naturerscheinungen und über die Bedingungen und Schranken, innerhalb deren sich der Mensch zur Ausübung seiner Herrschaft über die Dinge der sichtbaren Welt berufen weiß." Vergleiche auch die von Soldan angeführte Stelle aus Alfred Maury: *La magie et astrologie dans l'antiquité et au moyen age, ou étude sur les superstitions païennes, qui se sont perpétuées jusqu'à nos jours* (Paris 1860).

so war der nächste und folgerichtigste Schritt der, anzunehmen, daß bestimmte Menschen, welche vielleicht zufolge genauerer Beobachtung,[2]) zufolge ihres Berufes,[3]) zufolge besonderer Veranlagung u. dgl. eine gewisse Vertrautheit mit den für die Allgemeinheit unverständlichen Naturerscheinungen zeigten, mit jenen höheren Mächten im Bunde seien und verstünden, durch geheimnisvolle Handlungen und Vorkehrungen mit Hülfe der Überirdischen die von ihnen gewollten Wirkungen zu erzielen.

Damit war der Begriff der Zauberei entstanden; jener ist ein Zauberer, der im Bunde mit höheren Mächten durch übersinnliche Mittel Wirkungen zu erreichen weiß.[4]) [5])

---

[2]) Daß Wetterpropheten, die im Stande waren, aus den natürlichen Anzeichen kommende Wetterstürze zu prophezeien, als Zauberer behandelt wurden, ist eine in Zaubereiprozessen häufig wiederkehrende Erscheinung; beispielsweise wird es dem Hans Trölpl im Reiner Prozesse von 1589 (Beilage I, 2, b) zum Nachteil ausgelegt, daß er, wenn er auf der Saualm stehe, das kommende Wetter vorhersagen könne.

[3]) Man denke an Ärzte, Sternkundige u. dgl.; bei manchen wilden Völkerschaften gelten die Ärzte als Zauberer.

[4]) Über andere Definitionen siehe Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 8, der selbst einer Definition ausweicht, jedoch die doppelte Relativität des Begriffes der Zauberei hervorhebt.

[5]) Die Schädlichkeit des Effektes der zauberischen Handlung, welche unter anderen Jakob Grimm in seiner Definition betont, ist nicht Begriffsmerkmal: darum wird in der mittelalterlichen Literatur die weiße theurgische von der schwarzen dämonischen Magie unterschieden.

Sind diese Wirkungen ersprießliche, so handelt der Zauberer mit Hülfe des guten Prinzipes; er ist ein hochangesehener, weitberühmter Wundertäter, ein „Heiliger" im Sinne der kirchlichen Terminologie. Äußern sich die Wirkungen jedoch als zerstörende und verderbliche, so ist der Zauberer ein Werkzeug des Bösen, des Teufels; auf ihn konzentriert sich der Haß der schutzlosen Beschädigten und die Strafgewalt greift ein, um den Verbrecher gegen göttliches und menschliches Recht zu strafen. Auf diese Weise entsteht in den Strafgesetzgebungen das Verbrechen der Zauberei.

Als von dem gewählten Thema zu weit abschweifend, muß die geschichtliche Entwicklung des Deliktes der Zauberei in den einzelnen Strafgesetzgebungen hier übergangen werden;[6]) es genügt die Andeutung, daß in allen Rechtssystemen des Altertums und des Mittelalters Strafbestimmungen gegen die Zauberei enthalten sind, daß insbesondere das römische Recht[7]) und auch

---

[6]) Einzelne Andeutungen bezüglich des römischen und deutschen Rechtes sind an geeigneter Stelle eingeschoben; im allgemeinen vergleiche hiefür Gräff, Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung in der Steiermark, Graz 1817, und insbesondere Soldan, a. a. O., ebenso v. Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in den Beiträgen zur Deutschen Geschichte, Tübingen 1845, u. a.

[7]) Vergleiche hiefür Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 639 ff., 861 ff.

die deutschrechtlichen Quellen[8]) die Zauberei als mit den schärfsten Strafen bedrohtes Delikt konstruieren.

Wenn daher auch angenommen werden muß, daß schon das Altertum und das frühe Mittelalter Zaubereiprozesse gekannt hat, und wenn auch solche aus dieser Zeit erhalten geblieben sind,[9]) so haben doch diese das Interesse der Allgemeinheit nicht in solchem Grade zu erwecken vermocht, als wie jene unabsehbar zahlreichen Fälle von Hexenverfolgungen, die ohne äußerlich erkennbare Ursache beiläufig um 1450 beginnen und in immer vergrößerter Zahl durch das 16. und 17. Jahrhundert bis gegen die Mitte des 18. Jahrhundertes reichen.[10]) Dieser Zeitraum von beiläufig drei Jahrhunderten ist das klassische Zeitalter des Hexenwesens; ungezählte Scharen

---

[8]) Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, München 1900, S. 58 ff., 75 ff., 367 ff. u. a.

[9]) Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 52 ff., Hansen, a. a. O., S. 113 ff., 307 ff.

[10]) Durch die neuesten Forschungen Hansens, a. a. O., S. 396, ist der Beginn der epidemischen Hexenverfolgung in eine etwas frühere Zeit (um 1400) verlegt worden; um diese Zeit beginnen in der Schweiz umfassende Hexenprozesse auf Grund des neugeschaffenen Kollektivbegriffes der Hexe. Im Durchschnitte jedoch kann man an der Mitte des 15. Jahrhunderts als der Zeit festhalten, in welcher die Hexenverfolgung für Mitteleuropa beginnt; um diese Zeit wütet die päpstliche Inquisition gegen die Vauderie in Frankreich (Hansen, a. a. O., S. 422) und etwas später beginnen die Hexenprozesse auf Grund der Sabbatvorstellung in Deutschland (ebendaselbst S. 425 ff.).

armer Schlachtopfer des Hexenwahnes wurden in dieser Zeit „mit dem Feuer vertilgt".[11]) Gelehrte und Ungelehrte setzten ihre Federn in Bewegung, um ihre Gedanken über die Entstehung der Zauberei, über Verhütung derselben, über das gegen Hexen einzuschlagende Gerichtsverfahren zu Papier zu bringen; so entstanden Abhandlungen und förmliche Monographien, in denen viel Gelehrsamkeit, viel scholastische Forschung und juristische Schärfe im Dienste des Unsinns vergeudet wurde.[12])

Diese Zeit hat denn auch das *crimen magiae* im technischen Sinne geschaffen; es ist dies das Bündnis mit dem Teufel, um mit dessen Hülfe durch geheimnisvolle Mittel und Vorkehrungen Schaden zu stiften.[13])

---

[11]) *Terminus technicus* der Prozeßakten für die Verbrennung am Scheiterhaufen.

[12]) Im Mittelpunkte dieser eigentümlichen Literatur steht der *malleus maleficarum* (Hexenhammer), dessen Bedeutung zu würdigen sein wird. Für die demselben vorhergehenden literarischen Erscheinungen siehe Hansen, a. a. O., für die nachfolgenden v. Wächter, a. a. O., XXIII. Excurs.

[13]) Man kann im allgemeinen theologische und (in späterer Zeit) juristische Definitionen unterscheiden. In den Augen der Theologen ist die Zauberei „eine in sich vollendete diabolische Parodie des Christentums" (Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 313); sie umfaßt demnach einen Komplex verschiedenartiger Vorstellungen, die zu verbinden und mit einander in notwendige Wechselbeziehung zu bringen, Aufgabe der Theologen war (vergleiche hierüber Hansen, a. a. O., S. 7 ff., 443 ff.). Ihnen ist daher im ganzen und großen der Erfolg der zauberischen Tätigkeit gleichgültig. Die juristische Denkungsweise hat ursprünglich eine Definition der Zauberei, als der Theologie zustehend,

Nach der Definition des Jodocus Damhouder in seiner *„praxis rerum criminalium, elegantissimis iconibus ad materiam accomodis illustrata"*, einem seinerzeit viel gelesenen und in Prozeßschriften (auch in Steiermark) mit Vorliebe zitierten Werk,[14]) ist das *crimen magiae* unter

---

abgelehnt (vergleiche das Gutachten des Bartolus von Sassoferrato über Bestrafung einer Striga bei Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter [Bonn 1901], S. 64 ff.; desgleichen des Andreas Alciatus, ebendaselbst, S. 310 ff., des Johann Franz Poncinibius, ebendaselbst S. 313 ff. u. a., die teilweise einzelne Lehren der Theologie sogar bekämpfen); als der Hexenglaube alleinherrschend geworden war und die Aufnahme des neuen Deliktes der Zauberei in die weltliche Strafgesetzgebung die Jurisprudenz zur Definition des *crimen magiae* zwang, haben die Kriminalisten zwar die kanonische Lehre vom Teufelspakt aufgegriffen, jedoch auch dem Erfolg des Zaubers eine gewisse Bedeutung hinsichtlich des Strafausmaßes eingeräumt. Demnach sind das *pactum cum daemone* und die daraus resultierende Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit des Zaubers die charakteristischen Deliktsmerkmale der meisten juristischen Definitionen des *crimen magiae*.

[14]) Mir liegt die Antwerpener Ausgabe von 1556 dieses merkwürdigen illustrierten (!) Strafrechtswerkes vor; die Holzschnitte, durch welche die einzelnen Verbrechen, wichtige Prozeßstadien u. dgl. dargestellt werden sollen, sind mitunter von unwiderstehlicher Naivität und Komik. Beispielsweise wird in der Lehre von den Rechtsmitteln das dem Verurteilten zustehende Rechtsmittel der Appellation durch ein Bild zum Ausdrucke gebracht, in welchem dem vor dem Gerichtshofe stehenden Verurteilten ein Spruchband mit dem Worte *appello* zum Munde herauswächst!

den allgemeinen Begriff des *sortilegium*[15]) subsumiert und dieses als *quaedam superstitio illusoria et summe noxia, qua utitur homo daemonis ministerio,* bezeichnet (l. c. cap. 61, *de crimine laesae maiestatis divinae*, 80).[16])

Zum Deliktstatbestand der Zauberei gehörte also ein Doppeltes: Das Bündnis mit dem Teufel, dem „Bösen", „Gottseibeiuns", „Satan", „bösen Geist"[17]) der Verhörsprotokolle und das Stiften von Schaden und Unheil mit dessen Hülfe.[18])[19])

---

[15]) Mit dem *terminus: sortilegium* will Damhouder *„omnes ac singulas maleficiorum aut incantationum species"* bezeichnet haben, *„quod solum requiritur ad essentiam verae definitionis"* (l. c. cap. 61, *de crimine laesae maiestatis divinae*, 84).

[16]) Ähnlich die spätere Definition des *sortilegus: „. . . is dicitur sortilegus, qui diabolicam superstitionem professus, noxia quaeque superstitiosa ac elusoria, daemonis instructione, componit"* (l. c. 84). Über andere juristische Definitionen des *crimen magiae* vergleiche Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 208 ff.

[17]) Daß der Teufel in den Hexenprozessen verschiedenartige Namen führt, ist bekannt; Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 298, Anm. 1, führt eine Menge der merkwürdigsten Namen an, unter denen sich der Teufel seinen Opfern vorstellte. Dieselben sind nach Ländern verschieden; für Steiermark scheint der Name „Kasperl" oder „schwarzer Kasperl", den auch Abraham a Sancta Clara kennt, im Volksmunde am verbreitetsten gewesen zu sein. Daneben erscheinen Namen wie: „Spitzhüttel", „Hans Lämpele", „Peterl", „Lichtenstern", „Hänsl", „Gutfreund", „Herr", in slovenischen Gegenden „Tschernagel", „Tantschitsch", „Prockwaß" u. dgl.

[18]) Die Lehre vom Teufelsbund hat besonders präzisen Ausdruck in der oft zitierten Stelle des Franciscus Torreblanca

Die Hexenrichter der damaligen Zeit mußten daher diese zwei Punkte vor allem feststellen, um die verdächtige Person als Zauberer oder Hexe überweisen und das Delikt herstellen zu können. Wie die Hexenakten lehren, hat der Großteil aller wegen Zauberei inquirierten Personen in auffallend übereinstimmender Weise[20]) „gestan-

gefunden, der sich eingehend mit der juristischen Natur dieses Vertrages beschäftigt und denselben als Innominatkontrakt nach der Formel: *Do, ut facias* bezeichnet, aus dem eine Klage zwar gegen die Hexe, nicht jedoch gegen den Teufel resultiere, gegen den, weil er keine „*pura creatura anima et corpore constans*" sei, „*cadere non potest obligatio*" (!). Die bezügliche Stelle der *Daemonologia* Torreblancas ist abgedruckt bei Soldan a. a. O., II. Bd., S. 31, Anm. 2.

[19]) Spätere Juristen, insbesondere Carpzow, der Innsbrucker Professor Christoph Frölich von Frölichsburg u. a. haben sich dem theologischen Standpunkte genähert und von einem schädlichen Erfolge bei vorhandenem Teufelsbündnis abstrahiert. (Vergleiche die Belegstellen bei Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 210, Anm. 1, 215 ff.)

[20]) Diese Übereinstimmung, welche für die Aussagen der in den Zaubereiprozessen Befangenen überhaupt von Spanien bis Schweden und sogar in transatlantischen Ländern bemerkbar ist und welche sich bis auf geringfügige Details erstreckt, ist die Hauptursache gewesen, daß auch vorurteilsfreie Geister die Realität der in den Prozeßakten angeführten Umstände behauptet und eine naturwissenschaftliche Erklärung für dieselbe gesucht haben. In Wirklichkeit ist diese Übereinstimmung ein unumstößlicher Beweis gegen die Realität, die sich nie und nimmer so analog gestaltet haben würde, und für die Lehre, welche in den Aussagen nur das Produkt des abergläubischen Geistes der Zeit mit der Macht der Suggestion seitens der befangenen Richter

den", daß sich dieser Teufelsbund in der Weise vollzog, daß sie an gewissen Versammlungsorten der Hexen, alleinstehenden Bergen, Kreuzwegen, Straßenkreuzen, Kellern u. dgl.[21]) erschienen, woselbst der Böse in verschiedener Gestalt[22]) anwesend war; sie mußten diesem

---

und der geständniserpressenden Gewalt der Folter sieht. Verleiche hierüber Wächter, a. a. O. (XXVI. Excurs.)

[21]) Jedes Land hat seine mit Vorliebe genannten Hexentanzplätze. Den größten Hexensprengel hat der Blocksberg, der schon in einem Beichtbuche des 15. Jahrhunderts als Hexenberg genannt wird, und der Heuberg im Schwarzwald. Über andere Orte vergleiche Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 296. Auch Steiermark hat seine bevorzugten Hexenberge, von denen die erste Stelle wohl der Schöckel einnimmt. Unter den Epigrammen in der Promotionsehrenschrift: „*Apiarium e Panthera*", welche von den Studierenden der Poesie zu Graz 1691 herausgegeben wurde, findet sich nachstehendes Sinngedicht auf die Schöckelhexen:

„*Miror in hoc sagas tam multas monte morari,*
Tam vicina illis cum tamen hic pyra sit".

(Es bezieht sich dies auf den Scheiterhaufen [pyra], welcher als Kreidfeuer am Schöckel in Bereitschaft stand, um in Zeiten der Landesgefahr als Alarmsignal zu dienen.) Vergleiche hierüber Dr. Richard Peinlich in den Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark, 28. Heft, Graz 1880, S. 42 ff., Anm. 74. Andere vielgenannte steirische Hexentanzplätze sind der Stradnerkogel („der steirische Blocksberg"), der Gleichenberger Kogel, der Wildonerkogel, der Pleschkogel, die Stubalpe, der Singerkogel u. a. Auch Wegkreuze werden mit Vorliebe genannt (das Gradischkreuz in den Gutenhag'schen Prozessen, das Muggendorfer Kreuz in dem Feldbacher Monstreprozeß u. a.)

[22]) Ebenso mannigfach wie die Namen sind auch die Gestalten, unter denen sich der Teufel seinen auserkorenen Opfern

Gehorsam geloben und die heilige Dreifaltigkeit und den Glauben abschwören, worauf sie vom Teufel stigmatisiert wurden, d. h. ein sichtbares Zeichen am Körper aufgedrückt bekamen, welches dann im Prozeß eine wichtige Rolle als Beweismittel spielte.[23]) Dann wurde der Bund mit dem Bösen durch die fleischliche Vermischung desselben mit dem Neophyten in Form eines

---

nähert. Häufig erscheint er als Kavalier in ritterlicher Tracht („in rotem, goldverbrämtem Kleide, das Mäntelchen von starrer Seide, die Hahnenfeder auf dem Hut"), ebenso häufig in Tiergestalt oder als mißgestaltetes Männlein mit mancherlei phantastischem Beiwerk. In Steiermark kommt er am häufigsten als schwarzes Männchen mit feurigen Augen, das im Reden „schnoffelt" (durch die Nase spricht), daneben auch als Jäger, als schöner schwarzgekleideter Kavalier, als Bäckenjunge mit halbverbrannten Händen, als altes Weib mit zerrissenen Kleidern, als Bauernbub, als Bettler, Hirtenknabe, auch in mancherlei Tiergestalten, als schwarzer Hund, als Pferd, als Schwein, als Katze, als Eichhörnchen; mitunter tritt er sogar in der hergebrachten Gestalt des Teufels in den geistlichen Spielen mit Hörnern, heraushängender Zunge und zottigem Fell auf.

[23]) Über die verschiedenen Arten dieses *stigma diabolicum* vergleiche Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 294. In Steiermark sind die Stigmatisierungen Beiwerk fast jedes Prozesses und findet der Freimann, der das „Zeichen" „besichtigen" muß, dasselbe überall (auch *in locis secretissimis*). Untrügliches Kennzeichen des Teufelszeichens ist dessen Unempfindlichkeit, welche der Scharfrichter durch sehr drastische Proben feststellt; dieser ist daher für die Frage, ob eine Person stigmatisiert sei oder nicht, unanfechtbare Autorität.

sogenannten *incubus* oder *succubus* (je nach dem Geschlechte)[24]) bekräftigt und lernte dann der Neuaufgenommene vom Teufel die Zaubermittel und ihren Gebrauch kennen, um mit Hilfe derselben Schaden zu stiften.

Zu der Hexenversammlung, dem sogenannten Hexensabbat *(synagoga diabolica)*,[25]) kamen die Teilnehmer im Fluge durch die Luft; um das Fliegen zu ermöglichen, diente die sogenannte Hexensalbe, mit der

---

[24]) Beide Arten von Buhlgeistern sind auch für Steiermark belegt; wie überall, so klagen auch die steirischen Hexen über die Eiseskälte der Zärtlichkeitsbezeugungen des Teufels, die für sie mit wenigen Ausnahmen durchaus unbefriedigend sind. Nur selten nimmt der Teufel am Alter der Hexen Anstoß; wenn er auch mitunter den alten Hexen aufträgt, ihm junge Weiber zu schaffen, so nimmt er doch auch mit 70jährigen Frauen, stellenweise sogar mit noch älteren Jahrgängen, vorlieb.

[25]) Der Hexensabbat hat sich, wie später zu erwähnen sein wird, aus dem den französischen Katharern und Waldensern angedichteten Ketzersabbat entwickelt, bei welchem angeblich der Teufelskult gepflogen wurde. Vergleiche hierüber Hansen, Zauberwahn, S. 226 ff., woselbst auch das barocke Ritual des Ketzersabbats ausführlich geschildert ist.

In Steiermark kommt der Ausdruck Sabbat nicht vor; es finden sich hiefür die Ausdrücke: „Kuppelei" (vielleicht ein Anklang an das Kommando: „Mêlez, mêlez", mittels dessen der Satan nach Auslöschung der Lichter in den französischen Ketzer- und Hexenprozessen das Zeichen zum Beginn der sexuellen Ausschweifungen gab?), „Hexengesellschaft", „Tanz" und ähnliche.

der Körper der „Luftfahrer"[26]) *(terminus* der Akten), oder der Gegenstand, der zur Luftreise diente (Besenstiel, Ofenschüssel, Katzen, Hunde, Geisböcke u. dgl.), bestrichen wurde.[27])

Der Hexensabbat endete mit einer Orgie der niedersten Lüste; es wurde gegessen und getrunken,[28]) ge-

---

[26]) Für Steiermark kommt der Ausdruck: „Zauberer" und „Hexe" am häufigsten vor. Vergleiche über die sprachwissenschaftliche Ableitung des Ausdruckes: „Hexe" *(Hagazussa)* Johannes Franck bei Hanson, Quellen, S. 614 ff. „Zauberer" und „Hexe" figurieren auch als Schimpfwörter; besonders beliebt ist als solches auch der bei Abraham a Sancta Clara verbürgte Ausdruck: „Gablfahrerin" (anknüpfend an die Ofengabel, auf der die Hexen zum Sabbat ritten).

[27]) In Steiermark erfolgt der Transport der Sabbatsteilnehmer in der verschiedensten Weise, mit und ohne Salbe, mit und ohne Reittier oder Besen. Die Anwendung der Hexensalbe ist verhältnismäßig selten: meist fliegen die Hexen ohne Anwendung von Mitteln im Gewittersturme dahin. Manche begeben sich zu Fuß zum Sabbat, manche werden vom Teufel auf schwarzem Pferde oder in feuriger Karosse entführt; manche hüllt er in seinen Mantel und erhebt sich mit ihnen in die Lüfte. Wieder andere verwandeln sich vor dem Flug in Raben und Krähen; nur wenige reiten auf Besen und Ofengabeln oder Hunden, Katzen und Wölfen.

[28]) Eigentümlich ist die bei Durchsicht der Aussagen zu machende Beobachtung, daß fast sämtliche Sabbatsteilnehmer angeben, Speise und Trank wäre ihnen „nicht recht" vorgekommen, was auch von den sexuellen Erlebnissen (Anm. 24) gilt. Man hat daraus vielfach auf einen schlafvisionären Zustand, in dem die Verhörten das von ihnen Eingestandene wirklich

spielt und getanzt[29]) und die schamloseste Unzucht mit dem Teufel und untereinander *coram publico* getrieben.[30])

---

erlebt zu haben glaubten, ohne jedoch wirkliche Befriedigung der natürlichen Triebe zu finden, geschlossen. In den steirischen Hexenprozessen findet sich wiederholt die Erscheinung, daß der Wein aus einem Eichbaume oder einem Kreuz herausfließt, worein man einen Zapfen geschlagen hat. Wird der Sabbat gestört, so verwandeln sich die Speisen auf den Schüsseln sofort in die ekelhaftesten Dinge, Kröten, Schlangen, Aas u. dgl.; die kostbaren Becher werden zu Pferdehufen oder Tonscherben.

[29]) Mitunter spielt der Teufel selbst auf; manchmal ladet er auch Spielleute *ad hoc* mit dem lockenden Anerbieten, sie könnten sich in lustiger Gesellschaft viel verdienen, zum Feste. Mancher arme Musikant (auch in Steiermark) fiel so dem Hexenbrand zum Opfer. Auch hier wird betont, daß die Musik keinen rechten Klang gehabt habe.

[30]) Die sexuellen Ausschweifungen sind ursprünglich für den Ketzersabbat (Anm. 25) charakteristisch und später auf die Hexenzusammenkünfte übertragen worden. Zur Zeit der großen Hexenverfolgung scheint dieses Requisit des Sabbats einigermaßen in Vergessenheit geraten zu sein; wenigstens sind Hexenprozesse, in denen geschlechtliche Orgien wildester und unnatürlichster Art am Sabbat selbst gestanden werden, verhältnismäßig selten. Der regelmäßige Fall ist vielmehr der, daß sich der Buhlgeist nähert, wenn die betreffende zauberische Person auf einsamer Alpenweide das Vieh hütet, wenn sie sich allein im Walde befindet u. dgl.; ja es gibt sogar Fälle, wo der Teufel auch die Heiligkeit des Ehebettes nicht scheut und neben dem schlafenden Ehegatten die Rolle des galanten Liebhabers spielt.

Auch eine andere früher unumgängliche Zeremonie habe ich in steirischen Hexenprozessen nicht zu entdecken vermocht und es scheint, daß dieselbe überhaupt zu verschwinden begann:

Diese Umstände finden sich mit Varianten übereinstimmend in fast allen Hexenakten der vorbezeichneten Epoche.

Sie erscheinen in der Geschichte des Hexenglaubens als *novum*; in den der großen Hexenverfolgung vorausgehenden sogenannten Malefizienprozessen war die Sabbat- und Flugvorstellung, die Teufelsanbetung und der Geschlechtsverkehr mit dem Bösen etwas ganz Unbekanntes gewesen. Es sei schon hier betont, daß speziell in der Sabbatvorstellung der Keim für die ungeheure Ausdehnung der Verfolgung auf eine große Anzahl von Opfern gelegen ist. Der normale Gang jedes Prozesses war nämlich der, daß eine eingezogene Hexe weitere Sabbatsteilnehmerinnen verriet, die ihrerseits wieder dasselbe taten. So schwoll der Prozeß, der ursprünglich gegen eine Person eingeleitet war, lawinengleich an und schleppte sich jahrelang fort.[31])

---

das scheußliche *homagium*, welches die Sabbatsteilnehmer dem Teufel in Gestalt des Kusses *ad genitalia seu ad posteriora* (Zerrbild der Lehenshuldigung des Mittelalters) zu leisten hatten. Der steirische Teufel beschränkt sich lediglich auf das Verlangen der Abschwörung des christlichen Glaubens

[31]) Die meisten großen Hexenprozesse sind auf einige wenige, schon ursprünglich verdächtige Personen zurückzuführen, deren entweder unter dem Drucke der Folter oder aus Übelwollen gemachte Aussagen immer mehr Leute in den Verdacht des Sabbatsbesuches brachten. Für Steiermark sind typische Beispiele einer solchen fortschreitenden Ausdehnung der Verfolgung die Feldbacher und Gleichenberger Prozesse, die

Das zweite Kriterium des *crimen magiae*, die Schadenstiftung durch zauberische Mittel,[32]) führte zu weiteren „Geständnissen" der wegen Zauberei inquirierten Personen, die sich zwar bei dem Großteil der bekannten Hexenprozesse gleichfalls ziemlich decken, jedoch trotzdem größere Verschiedenheiten aufweisen, als die frappierend gleichartigen Angaben wegen der Vorgänge am Sabbat. Die Abweichungen ergeben sich meines Erachtens daraus, daß der Stand und die Umgebung der einzelnen Verdächtigen verschieden war, woraus sich auch die Verschiedenheit der möglichen Schadenszufügungen ergibt. Besonders charakteristisch ist diesfalls der Gegensatz zwischen Stadt und Land. In der Stadt ansäßige Zauberer und Hexen gestehen vorwiegend Unheilstiftung durch Verursachung von Krankheit und Tod, Haß und Zwietracht, durch Liebestränke[33]) u. dgl.,

---

Verfolgungen in Gratwein-Rein und insbesondere der Prozeß gegen die Leobner Johannesbruderschaft.

[32]) Der *terminus technicus* hiefür ist: *„maleficium"*, welcher seit der römischen Kaiserzeit für schädigenden Zauber allgemein üblich ist. Vergleiche hierüber **Hansen**, Zauberwahn, S. 9 (Anm. 1) ff., 50 ff. Der korrespondierende Ausdruck für Zauberer ist demnach: *„maleficus"* (s. *malefica*).

[33]) Die geschlechtliche Sphäre spielt im Hexenwesen überhaupt eine sehr bedeutende Rolle; die *impotentia ex maleficio* beispielsweise ist eine ständig wiederkehrende Erscheinung in den Ehescheidungsprozessen, woselbst sie eine: *„quaestio quotidiana"* bildete. Die bezügliche Vorstellung findet sich im kanonischen Eherecht ausführlich behandelt und steht im unleugbaren Zusammenhange mit der kirchlichen Auffassung des Wesens der

während unter dem Landvolk die weitaus größte Rolle der Wetterzauber,[34]) „Führen" von Hagelwettern und Gewittern, Verursachen von Kälte und Dürre, von Mißwachs[35]) und das Verhexen des Viehes[36]) spielt.

Ehe; insbesondere der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe einerseits, die Möglichkeit der Ehetrennung wegen Impotenz anderseits, scheinen die zahlreichen Trennungsprozesse wegen „*ex operatione diaboli*" veranlaßter Impotenz, in denen das Unglaublichste an schamlosen und aberwitzigen Lügen vorgebracht wurde, befördernd beeinflußt zu haben. Vergleiche darüber Hansen, Zauberwahn, S. 88 ff., woselbst auch die bezügliche Literatur angezogen wird.

[34]) Das „Wettersieden" oder „Schauerrühren" ist eine in fast allen steirischen Hexenprozessen wiederkehrende Erscheinung. Dieser Zauber vollzieht sich in der verschiedensten Weise; am häufigsten wird der Hagel durch Rühren von eiskaltem Wasser in Töpfen erzeugt, dann in Säcke gefaßt und während des Fluges ausgestreut. Mit dieser Vorstellung hängt die in Steiermark viel verbreitete und in neuester Zeit aus meteorologischen Gründen wieder neu belebte Sitte des sogenannten Wetterschießens zusammen; schoß man mit geweihtem Pulver in die heranziehenden Gewitterwolken, so wurde nach dem Volksglauben die wetterführende Hexe getötet.

[35]) Der Mehltau (*Erysiphe Wallr.*) wurde vom Landvolk besonders gern dem Treiben des Hexenvolkes zugeschrieben; manchen Zauberern und Hexen in den steirischen Prozessen wird der Vorwurf des „Mildaufiehrens" gemacht.

[36]) Eine spezielle Art des Viehzaubers ist der Milchzauber, das zauberische Wegmelken der Milch des fremden Viehes aus einem Messer, einem Axtstiel u. dgl., welches auch in Steiermark zu den Delikten der Hexen gehört. Um in den Verdacht des Milchzaubers zu kommen, genügte schon der Umstand, daß

Auf Grund dieser Angaben trat die Strafjustiz der bezeichneten Epoche gegen die armen Opfer des Aberglaubens auf. Was die Hexenprozesse so verrufen gemacht hat, ist einerseits die zur Erzielung der „Geständnisse" mit unmenschlicher Grausamkeit und Härte zur Anwendung gebrachte Folter, welche bei dieser Art von Delikten das beim Strafverfahren der damaligen Zeit Erlaubte und gesetzlich Gestattete weit überstieg,[37]) anderseits die summarische Kürze der Justiz,[38]) die jedes Rechtsmittel ausschloß und damit modern gesprochen ein förmliches Standrecht für das *crimen magiae* schuf, endlich die grausenhafte Strafe des Lebendigverbranntwerdens am Scheiterhaufen.[39])

---

jemand mehr Milch besaß, als er schätzungsweise von seinem Milchvieh gewinnen konnte. Vergleiche beispielsweise den Prozeß gegen Paul Krientzer in Rein von 1624 (Beil. I, 5).

[37]) Grausige Beispiele bestialischer Tortur überliefert Soldan, a. a. O., II. Bd., 21. und 22. Kap. Einzelne steirische Prozesse bieten in dieser Beziehung haarsträubende Details. Näheres hierüber wird unter dem Absatze „Folter" später mitgeteilt werden.

[38]) Die Raschheit des Verfahrens fällt um so mehr auf, als sonst die Rechtspflege einen unglaublich schleppenden Gang hat. Kriminalprozesse, die ohne Rücksicht auf die Haft der Beschuldigten jahrelang dauerten, waren auch in Steiermark nichts Seltenes. Insbesondere weitwendige (meistens positive) Kompetenzstreitigkeiten bewirkten derlei Langwierigkeiten.

[39]) Der Feuertod für den Zauberer entspricht einer uralten Rechtsnorm, deren Spuren sich im römischen und in den germanischen Rechten nachweisen lassen. Die Flamme als reines Element soll den Frevler, der sich mit unheiligen Mächten

Hält man alles dies zusammen: ein fiktives, nur in der Einbildung des Richters bestehendes Delikt, ein den lapidarsten Grundsätzen des Rechtes widersprechendes Beweisverfahren, darauf basiert, durch gräßliche Qualen ein Geständnis zu erpressen, endlich eine barbarische Strafe, so drängt sich unabweisbar die Frage auf: „Was war die Ursache, daß ein so vernunftwidriges Delikt aufkam, daß man gegen dasselbe mit so unmenschlicher Härte auftrat, und daß es sich bis spät in die Zeit der Aufklärung erhalten konnte?" An diese Frage reiht sich eine Kette anderer unentschiedener und der Aufklärung bedürftiger Probleme, die den verschiedensten Wissensgebieten angehören und von denen nur zwei behufs späterer Erörterung hervorgehoben werden mögen.

Das eine, historischen Charakters, geht dahin, die Ursache zu ergründen, weshalb in der angedeuteten Zeitperiode von drei Jahrhunderten (1450 bis 1750) der Hexenglaube eine solche Verbreitung hatte und warum ihm unzählbare Mengen von Opfern in Gestalt der Hexenverbrennungen gebracht wurden. Die Beantwortung dieser Frage muß davon ausgehen, eine Entwicklungsgeschichte des Hexenglaubens zu geben, und dann versuchen, den Hexenglauben und die Hexenverfolgung in Verbindung mit gleichzeitigen Erscheinungen, die sich in der erwähnten Epoche nachweisen lassen, zu bringen und einen Kausalzusammenhang zu finden.

---

verbündet hat, läuternd verzehren. (Hansen, a. a. O., Zauberwahn. S. 51, 55, 220, Anm. 2.)

Die andere Frage berührt das kriminalistische Gebiet und hat das gewiß interessante Problem zum Gegenstande, ob sich die „Geständnisse" der wegen Zauberei verurteilten Personen, wie es in mannigfachster Weise versucht worden ist, auf ein reales Substrat und auf welches zurückführen lassen. Ist ein solches Substrat nicht zu finden, so ergibt sich daraus ein Einblick in die Wirkungen des Inquisitionsprozesses und speziell des Beweisverfahrens durch die Tortur, welche es ermöglichte, auf Grund des eigenen Geständnisses der Prozessierten, der „Königin der Beweismittel", Personen zu verurteilen, die das, was sie gestanden, nicht nur nie begangen hatten, sondern gar nicht begehen konnten.

Im folgenden soll versucht werden, die auf dem Boden der Steiermark spielenden Hexenprozesse einer kritischen Besprechung und Betrachtung zu unterziehen, um die Stellung des Heimatlandes zu der geistigen Epidemie, die ganz Europa als Hexenglaube und Hexenfurcht, unsägliches Elend verbreitend und flammende Scheiterhaufen zurücklassend, durchzog, zu bezeichnen. Die Erörterung wird sich auf die Zusammenstellung des vorhandenen Materials an Hexenakten, die Darstellung des bezüglich des *crimen magiae* bestandenen Rechtszustandes in Bezug auf materielles Recht, Prozeßrecht und Praxis und den Versuch beschränken, die aufgeworfenen Fragen auf Grund der besonderen Verhältnisse der Steiermark der Lösung zuzuführen.

I. Abschnitt.

Die Hexenprozesse der Steiermark.

I. Geschichtliche Übersicht.

Es wurde schon angedeutet, daß in der Geschichte der Zaubereiprozesse zwei inhaltlich vollständig getrennte Abschnitte zu unterscheiden sind: Die Zeit der alten sogenannten Malefizienprozesse, welche sich dadurch auszeichnen, daß es sich bei ihnen um die Bestrafung einzelner vorgefallener Fakten von schädlicher Zauberei handelt, die einzelnen Personen (nicht einer Sekte von Zauberern und Hexen) imputiert werden, und die Zeit der großen Hexenverfolgung, welche von der Sabbatvorstellung mit allem Beiwerk ausgehend sich die Vernichtung der neu aufgetauchten, verruchten Hexensekte als einer geheimen, überaus schädlichen Gesellschaft, welche unter dem Vorsitze des Teufels das Reich Gottes zerstören und die Kinder Gottes, die Menschen, ins Verderben stürzen will, zur Aufgabe setzt.[1]) Die Malefizienprozesse nehmen beiläufig die Zeit vor 1450 in Anspruch,

---

[1]) Diese Unterscheidung ist besonders scharf von Hansen, a. a. O., Zauberwahn, I. Kap., hervorgehoben worden.

während die Hexenverfolgung nach dieser Zeit beginnt, im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Einflusse der Aufklärungsära langsam verschwindet.[2])

Auch in Steiermark lassen sich diese zwei Epochen nachweisen, allerdings nur aus spärlichen Anhaltspunkten. Die historische Überlieferung berichtet uns nämlich über einen steirischen Zaubereiprozeß aus den Zwanzigerjahren des 15. Jahrhunderts, der bei dem Fehlen anderer Nachrichten als der älteste Beleg einer gerichtlichen Verfolgung der Zauberei in Steiermark bezeichnet werden muß. Es ist dies der Prozeß, der in Cilli gegen die unglückliche Gräfin Veronika v. Deschnic, die Gattin des Grafen Friedrichs II. von Cilli, von ihrem Schwiegervater Graf Hermann II. von Cilli angestrengt wurde.[3])

---

[2]) Einleitung, Anm. 10.

[3]) Die Nachricht über den Prozeß stammt aus der sogenannten Cillier Chronik (Ausgabe von Krones, Die Freien von Saneck, Graz 1883). Die Bezugstelle (a. a. O., S. 79, 80) lautet:

„Darnach lies sy aber graff Hermann gen Cilli führen und lies ein recht besetzen und sy fur recht fuhren, und wolt sy mit recht umbracht und überwunden haben. Und die ursach, die er zu ihr vor dem rechten sprechen und suchen lies, die was also: sy het mit zauberlisten seinen sohn graff Friederich überkommen, das er sy gemachelt und genomen hett. Sy het auch ihn selbst mit gifft und in ander weis nachgestellet und auff sein leben gangen. Und solch ursach hat graff Hermann zu ihr suchen und klagen lassen, darumb das er sy mit recht

Die Geschichte[4]) der armen Veronika v. Deschnic, eines kroatischen Edelfräuleins, ist bekannt; ihr Liebreiz erweckte die leidenschaftliche Neigung Friedrichs II. von Cilli, der um der heißersehnten Verbindung willen höchstwahrscheinlich seine erste Gemahlin Elisabeth von Veglia-Modrusch im Ehebette ermorden ließ oder selbst ermordete (1424?) und dann Veronika ehelichte. Sein empörter Vater Hermann II. ächtete beide und stellte Veronika, als sie auf der Flucht gefangen worden war, in Cilli vor das Gericht mit der Anklage, sie habe Graf Friedrich mit Zauberkünsten zur Heirat verführt und seinem Leben mit Gift nachgestellt. Das Gericht sprach sie jedoch ledig, und zwar, wie die Quelle ausdrücklich hervorhebt, zufolge der Bemühungen ihres Verteidigers, der sich damit ebenso ein rühmliches Andenken geschaffen hat, wie die Richter, deren Gerechtigkeitssinn und Unabhängigkeitsgefühl dem allmächtigen Herrn der Stadt zu trotzen wagte.

Der Prozeß ist zweifellos ein Malefizienprozeß, der keine Spur vom späteren Hexenwesen[5]) enthält; es handelte sich wahrscheinlich nur um eine Anklage wegen

---

überwunden und von leben zum todt bracht hett. Es wardt auch der Veronica ein vorsprech geben, und desselben tags emprach sy (sich) mit rechten durch hülff ihres vorsprechen."

[4]) Vergleiche hierüber Krones, Hermann II. von Cilli, in den Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXI. Heft (Graz 1873), und dessen schon zitiertes Werk: Die Freien von Saneck.

Verabreichung von Liebes- und Gifttränken, das gewöhnliche Substrat der aus anderen Gebieten bekannten Malefizienprozesse.[6]) Über die näheren Einzelheiten des Prozesses sind wir nicht unterrichtet; es ist nur noch zu erwähnen, daß dieser Freispruch Veronika nicht rettete, die vielmehr auf Betreiben Hermanns II. später (28. October 1428?) zu Osterwitz im Sanntal ertränkt wurde.

Der älteste bekannt gewordene Fall einer Hexenverfolgung im modernen Sinne in Steiermark spielt im Jahre 1546 im Burgfried Marburg;[7]) damals wurden sechs Weiber aus der Umgebung von Marburg (St. Peter, Tepsau, Mettau, Zweinik, Krönich, Lassach, Pernitzen, Nebova, St. Margarethen an der Pößnitz, St. Kunigund u. s. w.) vom Marburger Stadtrichter Georg Creatsch und „etlichen seiner Herren von Stadt und Gemein" neben

---

[5]) Die Kollektivvorstellung der Hexe konnte zu damaliger Zeit in Untersteiermark noch nicht bekannt sein, da sie beiläufig um dieselbe Zeit erst in der Schweiz aufzutauchen beginnt und nach Tirol erst ein Jahrhundert später kommt (Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 396 ff.; derselbe, a. a. O., Quellen, S. 597, 599).

[6]) Vergleiche die angeführten Prozesse bei Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 113 bis 117, 344 ff.

[7]) Auszugsweise ist dieser und der folgende Prozeß veröffentlicht von Rudolf Reichel: „Ein Marburger Hexenprozeß vom Jahre 1546", in den Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXVII. Heft, Graz 1879. Reichel bezieht sich hiebei auf die Handschrift Nr. 3322 des steiermärkischen Landesarchivs, welche ich jedoch daselbst nicht aufzufinden vermochte.

anderen Delikten[8]) auch wegen Zauberei verhört und prozessiert. Die Verhöre der sechs Hexen weisen bereits, allerdings noch nicht in der schematischen Form späterer Prozesse, die Schilderung der Luftfahrt mit Hülfe der Hexensalbe, des Hexensabbates mit allen seinen Einzelheiten, des Geschlechtsverkehres mit dem Bösen, beziehungsweise einem *incubus* als sogenannten *spiritus familiaris*,[9]) dann das Geständnis des Getreide- und Viehzaubers, des Wettermachens, des Wiederbringens verlorenen und gestohlenen Gutes, des Liebeszaubers auf. Der weitere Prozeßgang, insbesondere Urteil und Strafe, ist, weil die bezüglichen Urkunden nicht aufliegen, leider unbekannt; doch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das Urteil auf Tod lautete und auch vollzogen wurde; nur die Todesart, die als Abstufung der Strafe eine wichtige Rolle spielte, ist zweifelhaft.

Erst in den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts erscheinen die nächsten bekannten Hexenverfolgungen, in Marburg, Obdach und Rein sich abspielend.[10]) Der

---

[8]) Ich bin gezwungen, hier den Angaben Reichels zu folgen, obwohl ich beträchtliche Zweifel an der Realität der „gestandenen" Giftmorde, Vergiftungsversuche und Brandstiftungen hege.

[9]) Aus der Darstellung Reichels scheint hervorzugehen, daß die Marburger Hexen nur Geister in den verschiedensten Gestalten kannten, ohne mit dem Teufel selbst in Berührung zu geraten; doch weisen andere Umstände deutlich auf den Sabbat mit dem Teufel als Vorsitzenden hin.

[10]) Veröffentlicht ist der Marburger Prozeß andeutungsweise von Reichel a. a. O. (Anm. 7); die Belege für den Ob-

Marburger Hexenprozeß gegen Aniza Baderin und „etliche malefizische Weibspersonen" endet mit der Hinrichtung aller Eingezogenen; was mit der Anna Pleyhärschlin in Obdach geschah, bezüglich welcher der Marktrichter von Obdach ein Gutachten seines Judenburger Collegen über die Zulässigkeit der peinlichen Frage einholte, ist unbekannt und nur zu bemerken, daß der ihr imputierte Zauber nach ihrem gütlichen Geständnisse in dem sogenannten Totbeten bestand, d. i. dem Beten um den Tod einer Person, welcher in der Folge — *post hoc ergo propter hoc* — tatsächlich eintrat.[11]) Der älteste Hexen-, beziehungsweise Zaubererprozeß des Archives von Stift Rein, der gegen Hans Trölpl, bietet dadurch erhöhtes Interesse, daß er höchstwahrscheinlich mit der Einstellung des Verfahrens und der Freilassung des Beschuldigten endete; überdies beweist der ganze Prozeßgang, daß jener Hans Trölpl, ein fast hundertjähriger (!)[12])

---

dacher- und Reiner Prozeß sind in Beilage I, 1 bis 2, abgedruckt.

[11]) Das Totbeten ist ein noch heute vielfach verbreiteter Aberglaube; man pflegt es als Musterbeispiel des Mordversuches nach den subjektiven Versuchstheorien anzuführen.

[12]) Die Altersangaben in Verhörsprotokollen früherer Zeiten, die ein geordnetes Matrikenwesen nicht kannten, sind vielfach unsicher und ist ihnen nur dann, wenn die Angaben durch Spezifikation unterstützt werden, Glauben zu schenken. Wenn daher auch Trölpl nicht 100 Jahre alt war, so war er doch sicher hoch bei Jahren und höchst wahrscheinlich eine durch das Alter degenerierte Persönlichkeit.

Mann, offenbar, wie so viele unglückliche Opfer des Hexenglaubens, an Wahnvorstellungen litt, welche zu verschiedenen Gesichts- und Gehörshalluzinationen[13]) führten, die die Inquisitoren als wirkliche Vorfälle ansahen und gegen den Inquisiten ausbeuteten.[14])

Aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts stammen die nächsten bekannten Hexenprozesse der Steiermark, und zwar sind es diesmal solche aus dem Landgericht von St. Lambrecht. Der Prozeß gegen einen gewissen Dionys von 1602[15]) (weiterer Name kommt nicht vor) ist das einzige mir bekannt gewordene Beispiel der Verbrennung eines Zauberers bei lebendigem Leibe in Steiermark; bei allen übrigen, in der überwiegenden Mehrzahl mit Todesurteilen endenden Zaubereiprozessen unseres Heimatlandes kommt nur die Verbrennung der Leichen der Hingerichteten auf dem Scheiterhaufen vor; die Hin-

---

[13]) Man betrachte insbesondere die Engels- und Teufelserscheinungen, welche Trölpl gütlich erzählt.

[14]) Besonders charakteristisch sind in diesem Prozesse die Zeugenaussagen, aus denen hervorgeht, daß Trölpl im Volke wegen verschiedener abergläubischer Gebräuche, die er kannte, als Zauberer verschrieen war. Man beachte den feindseligen Ton, in welchem sich die Zeugen äußern.

[15]) Dieser und mehrere andere Prozesse sind abgedruckt in den steiermärkischen Geschichtsblättern (herausgegeben von Zahn), III. Jahrg., Graz 1882, 3. und 4. Heft, unter dem Titel: „Von Zauberern, Hexen und Wolfsbannern." Die Originale und Kopien der daselbst abgedruckten Prozesse befinden sich teils im Landesarchive, teils im Stiftsarchive zu Admont.

richtung selbst erfolgt entweder durch Erdrosseln auf dem Scheiterhaufen (schärfere Todesart) oder durch Köpfen mit dem Schwert (mildere Todesart). Jener Dionys hatte neben verschiedenen Zaubereien (Wetter- und Hagelmachen) auch noch einen Raubmord und einen Raubanfall gestanden und hätte er „wegen des begangnen Mortstückh" mit dem Rad gerichtet werden sollen, wurde aber „aus Milterung" zum Lebendigverbranntwerden begnadigt, welches Urteil am 5. August 1602 vollzogen wurde; er ist daher nicht so sehr wegen der Zauberei, als vielmehr wegen des Mordes lebendig verbrannt worden.[16])

Der nächste Prozeß, gleichfalls von 1602, betrifft die zehn- bis zwölfjährige (!) Greschl, die Tochter des Schusters von Teuffenbach.[17]) Es ist dies derselbe sensationelle Prozeß, den schon Gräff, a. a. O., § 129, als „Prozeß einer zehn- bis zwölfjährigen Steyermärkischen Hexe" mit der von ihm (aus Schonung für etwaige Nachkommen der Hingerichteten) überhaupt geübten Umstellung der Namen und Verschweigung der Örtlich-

[16]) Bemerkenswert ist an diesem Prozesse, daß nach dem Wortlaute der Urkunde Dionys schon am 9. November 1601 gütlich und peinlich befragt wurde; die Urkunde enthält nur die neuen Geständnisse, welche er am 29. Juli 1602 unter der Folter macht. Daraus würde folgen, daß Dionys seit seinem ersten Geständnisse über $8^1/_2$ Monate in Untersuchungshaft gesessen ist, bis der Bannrichter Zeit fand, nach St. Lambrecht zu kommen und den Prozeß abzuführen.

[17]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

keiten[18]) veröffentlicht hat. Es ist die Geschichte eines entweder verlogenen oder durch seine Mutter gründlich verdorbenen Kindes, die sich hier entrollt; das Kind scheut sich nicht, seine Mutter (die entflohen zu sein scheint) und eine ganze Reihe anderer Leute[19]) der Teilnahme an teuflischen Luftfahrten und Hexenversammlungen zu beschuldigen.[20]) Auffallend milde ist das Urteil; es lautet auf Abgabe in ein Kloster, während man sich bei anderen Gerichten nicht gescheut hat, Säuglinge und kleine Kinder als Wechselbälge[21]) dem Tode zu überantworten.[22]) [23])

[18]) Gräff, a. a. O., S. 186 ff.

[19]) „zu Oberwelz die Änndl unnd die Bärbl,
im Pusterwalt aine, die Khundtl,
im Pretstain aine, die Lüst,
auf der Zeyring die Martl,
unnd am Rottenmaner Tauern die Schuesterin.
Ir Muetter hab sambt disen Weibern im Pargasser Walt offtermal mit dem pesen Feint getannzt . . ."

[20]) Besonders charakteristisch ist es für die Verdorbenheit des Kindes, daß es die Liebhaber seiner Mutter aufzählt und genau angibt, wo und wie oft dieselben „bei ir Muetter gelegen". Es kennt auch die Buhlgeister der Mutter und nennt ihre Namen (Kherbl [Khölbl, Khierbl] und Fingerl).

[21]) Was Wechselbälge (Kielkröpfe, *campsores*) sind, lehrt uns der Hexenhammer (*Malleus maleficarum* [Francofurti 1582], p. 2, qu. 2, cap. 8 [S. 471]). Es sind Kinder, die dem Umgange der Menschen mit Dämonen entspringen; ihr Kennzeichen ist beständiges Schreien, fortwährende Magerkeit, wenn sie auch von vier milchreichen Ammen gesäugt werden, und entsetzliche Schwere.

Ein weiterer St. Lambrechter Hexenprozeß gegen Hans aus der Metnitz vom Jahre 1604,[24]) der mit dem Tode des Beschuldigten endete, entbehrt besonderer Bedeutung.[25]) Dagegen sind die Spuren eines Hexenprozesses in Rein gegen Anna Reisacherin von 1605[26]) deshalb nicht uninteressant, weil aus ihnen hervorgeht, wie leicht man in den Verdacht der Zauberei gelangen konnte; vorliegenden Falles hat der Besitz eines menschlichen Knochens zu dem abergläubischen Zwecke, dadurch das Gedeihen der Schweine zu befördern, genügt, um die sorgsame Viehzüchterin vor den Hexenrichter zu bringen.[27])

---

[22]) Beispielsweise bei den grausigen Hexenverfolgungen, die Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg in den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts in Würzburg vornehmen ließ, deren Opfer die Zahl 900 erreichten. (!) Vergleiche die Listen der Gerichteten, unter denen viele Kinder vorkommen, bei Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 46 ff.

[23]) Der Prozeß hängt mit dem des Dionys zusammen; die Greschl bezeichnet ihn als denjenigen, von dem ihre Mutter die Zauberei gelernt habe.

[24]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[25]) Dieser Hans aus der Metnitz bekennt, er sei schon vor zwei Jahren in St. Lambrecht verhaftet gelegen, damals aber gegen Urfehde, daß er sich in St. Lambrecht nicht mehr betreten lassen werde, entlassen worden; ebenso gesteht er Geschlechtsverkehr mit seiner „Maimben" (Muhme). Er ist also auch wegen der hiedurch begangenen Delikte des Urfehdebruches und der „Unzucht mit nah gesippten Freunden" bestraft worden.

[26]) Abgedruckt in Beilage I, 3.

Das Jahr 1611 bringt die Verurteilung eines Zauberers in Aussee zu einer Freiheits- und Geldstrafe wegen eines eigentümlichen Sachverhaltes, der den Aberglauben der Zeit grell beleuchtet.[28]) Ein Mühlknecht (Mathias Schallch) wollte sich ein Amulett verschaffen, um gegen Verwundungen geschützt zu sein; zu diesem Zwecke tat er ein Kraut, das sogenannte Blutkräutel, und einen Leinwandfetzen, in den das erste Menstrualblut einer Jungfrau eingesaugt war, in ein Säckchen und beredete den Meßner der Spitalskirche in Aussee, dieses Säckchen unter das Altartuch zu schieben, damit darüber drei Messen gelesen würden. Sein Vorhaben mißlang aber; der Beutel wurde zu früh entdeckt und er, sowie wahrscheinlich auch der Meßner verfielen der Strafe, die bei ihm milde genug nur auf eine Gefängnisstrafe und auf Zahlung von drei Thalern an die Spitalskirche lautete. Es handelt sich hier um den weit verbreiteten Aberglauben, sich „fest" oder „gefroren gegen Hieb und Stich" machen zu können, ein Zweck, der durch die besonders unter den Soldaten bekannte „Passauer Kunst" erreicht werden sollte.

Mit Übergehung des Prozesses gegen Marx Schöpfer,[29]) der 1614 in St. Lambrecht spielte und die Hinrichtung

---

[27]) Totenbeine spielen bei der Bereitung der Hexensalbe und als Zaubermittel überhaupt eine bedeutende Rolle. Der Gebrauch, dem Vieh Knochen in das Tränkwasser zu legen, wird bei dem Landvolk heute noch geübt.

[28]) Abgedruckt in Beilage I, 4.

[29]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

des unglücklichen „Viehhalters" wegen Teufelsbündnis, Vieh- und Wetterzauber zur traurigen Folge hatte,[30]) seien zwei weitere Zaubereiprozesse hervorgehoben, die miteinander eine gewisse Ähnlichkeit haben; es ist dies der von Gräff, a. a. O., § 130, veröffentlichte Prozeß gegen Hans Rainer (wahrscheinlich umstellter Name), dessen Örtlichkeit Gräff verschweigt, und der reinerische Prozeß gegen Paul Krientzer von 1624.[31]) Beide Prozesse haben das Gemeinsame, daß sie sogenannte Anklageprozesse (allerdings nicht im Sinne des modernen Strafprozeßrechtes) waren, d. h. über rechtsförmliche Anklage von Privatpersonen, nicht über amtswegiges Eingreifen des Gerichtes, eingeleitet wurden, sowie daß das Motiv der Anklage in beiden Fällen Neid, Haß und Rachsucht war;[32]) nur der Ausgang ist ein verschiedener;

[30]) Der Teufel führt in diesem Prozesse den merkwürdigen Namen „Schwienkhl Mayr Khälbl" und erscheint als schwarzgekleideter Mann und als kleines „Dirndl". Als Verführerin fungiert eine „Brentlerin" (Sennerin), die unter anderem das Kunststück kann, aus zwei an einer Stange aufgehängten Fröschen zu melken und dadurch fremden Kühen die Milch zu entziehen. Diese Brentlerin soll auf der Frauenburg verbrannt worden sein. Auch ist dem Marx Schöpfer ein Bauer bekannt, der auf dem Wolf reiten kann.

[31]) Abgedruckt in Beilage I, 5.

[32]) Das ganze Strafverfahren gegen Paul Krientzer hat sich aus einem Ehrenbeleidigungsprozesse des Sohnes des Beschuldigten, Veit Krientzer, gegen Blasius Baumgartner, der diesen einen Zauberer geheißen hatte, entwickelt. (In Siebenbürgen war dies der regelmäßige Anfang der Hexenprozesse;

denn während das Verfahren gegen Paul Krientzer mangels jedes Tatbestandes eingestellt wurde und man den gewissenlosen Klägern den Ersatz der ziemlich bedeutenden Kosten auferlegte,[33]) führte der Prozeß gegen Hans Rainer zwar anfänglich auch zu einer Einstellung. weil man sich der Überzeugung nicht verschloß, daß die Anklagepunkte *„termini nudae denuntiationis"* seien:[34]) als es aber das Unglück wollte, daß der Kläger kurz nach Freilassung des Hans Rainer an einer Krankheit starb, die von sonderbaren Gliederverrenkungen begleitet

---

siehe Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 133 ff.) Ein Hauptargument der Kläger bildet der Umstand, daß sich Krientzer zu wiederholten Malen einen Zauberer schelten ließ, ohne zu klagen. Überdies werden von den Zeugen Umstände angeführt, welche sich vor mehr als 20 Jahren ereignet haben sollen, die daher von vornherein als unwahrscheinlich erscheinen. Einzelne beschränken sich nur auf die Anführung des in der Gemeinde umlaufenden Gerüchtes, daß Krientzer ein Zauberer sei. Es scheint daher Krientzer als Zauberer verschrieen gewesen zu sein; deshalb suchte man ihn im blinden Hasse zu verderben.

[33]) Bemerkenswert ist der Gegensatz zwischen den Stiftsbehörden und dem Bannrichter, welch' letzterem eine objektive Beurteilung der Sachlage nicht abzusprechen ist; während der Landgerichtsverwalter von der Schuld Krientzers überzeugt ist und seinen Zweifeln an der Richtigkeit des Freispruches unumwunden Ausdruck verleiht, hält der Bannrichter unentwegt an der Tatsache der mangelnden Schuldbeweise fest.

[34]) Die Einstellung war ein Erfolg des Verteidigers des Hans Rainer, der sich mit seltenem Eifer und Freimut seines Klienten annahm und die direkte Intervention des Landesherrn anrief.

war, wurde der Prozeß wieder aufgenommen, die Folter mit ihrer ganzen geständniserpressenden Gewalt setzte ein und das unglückliche Opfer niedrigen Hasses, den es sich durch seine Strenge als Viertelsrichter zugezogen hatte, wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die Borniertheit der damaligen Zeit, durch die sich der Hexenglaube so fest erhalten konnte, ergibt sich in beiden Prozessen durch bemerkenswerte Beispiele. Die Frau des verstorbenen Klägers im Prozesse gegen Hans Rainer erbietet sich in einer Eingabe, man solle den Hans Rainer nur examinieren und, wenn er unter der Folter ihres Mannes Tötung und die übrigen Zaubereien nicht gestehe, sei sie bereit, statt seiner die Tortur und den Feuertod auszustehen. Und die Kläger im Prozesse gegen Paul Krientzer führen in einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens[35]) aus, Krientzer, der durch „Abschied" von fünf Rechtsgelehrten als schuldlos erklärt worden ist und gegen den, wie der Vorakt ergibt, nicht der geringste Anhaltspunkt eines Strafverfahrens vorliegt, sei ein „überwiesener Zauberer"; man solle ihn nur peinlich befragen, um die Wahrheit zu erfahren!

Aus dem folgenden Jahrzehnt (1630 bis 1640) finden sich nur unbedeutende Spuren des *crimen magiae;*

---

[35]) Diese Beschwerde ist, wie die Schriftenvergleichung ergibt, von der stiftischen Landgerichtsbehörde konzipiert worden; ein neuer Beweis dafür, daß diese fest an die Schuld Krientzers glaubte.

bemerkenswert ist ein nachgewiesener Fall einer Geldstrafe für Zauberei, da nach der „Landtgerichts-Raittung" des Stiftes Rein für die Jahre 1632 bis 1634, d. i. der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das Landgericht, eine Geldstrafe von 6 fl., die „dem Wöber zu Grädtwein Zauberey halber"[36]) auferlegt wurde, eingezahlt worden ist. Wahrscheinlich hat es sich um etwas Geringfügiges, abergläubische Manipulationen u. dgl., gehandelt.

Die Hexenriecherei der damaligen Zeit ergibt sich aus einem Befehle des Landgerichtsverwalters Georg Freiherrn von Galler an den Abt Blasius von Rein vom 15. September 1634,[37]) daß die Ursula Gringingerin, welche, wie aus einem anderen Kriminalprozesse entnommen worden ist, Zaubermittel verkauft hat, unverzüglich einzuziehen, zu examinieren und über das Ergebnis Bericht zu erstatten sei, ein Beweis dafür, daß der Hexenglaube auch unter der Intelligenz herrschend war und daß man sich bemühte, auch die leiseste Spur von Zauberei aufzufinden, um damit vielleicht ein neues Opfer dem Freimann zu überliefern.

Die Vierzigerjahre des 17. Jahrhunderts liefern neuerliche grausige Belege des immer mehr und mehr Opfer erfordernden Hexenwahnes. Zunächst einmal befiehlt die Regierung dem Landeshauptmann unterm

---

[36]) Die Belegstelle ist in Beilage I, 6, abgedruckt.

[37]) Abgedruckt in Beilage I, 7.

5. November 1641,[38]) unverzüglich darüber Erhebungen zu pflegen, ob es richtig sei, daß in einem zu Weinburg abgeführten Prozesse gegen eine „zauberische Weibspersohn", die natürlich hingerichtet wurde, zwei Mitschuldige derselben[39]) freigelassen worden sind, damit „ditsfahlß gebüerundes Einsehen unnd nothwendige Remedierung fürgenumben werden möge", gleichfalls eine Probe für das Bestreben, um jeden Preis Zauberer und Hexen zu entdecken und zu bestrafen.

Abgesehen von der Verhaftung der „Hexe Anna in Geisthal,"[40]) die nach den sehr dürftigen Belegen von der Herrschaft Rein der Herrschaft Greißenegg am 6. Juli 1647 ausgeliefert wurde[41]) und deren weiteres Schicksal unbekannt ist, ist in mehrfacher Hinsicht von hervorragendstem Interesse der Prozeß gegen Martha Moseggerin bei der Herrschaft Ober-Voitsberg aus dem Jahre

---

[38]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[39]) Es handelte sich hiebei um „ainen Wetterhietter, so mit ihr (der Hingerichteten) in Lüfften geflogen sein solle," und um eine „andere Manß Persohn, so einem Pueben umbs Leben gebracht". Grund des Vorgehens der Regierung war der vorhandene Verdacht, daß der Landgerichtsinhaber „von dem Pueben Tottschläger eben auch ein *Quotam* Gelts empfangen haben solle" und darum das Verfahren eingestellt habe, ein Vorgehen, das leider in Strafsachen häufig genug vorkam.

[40]) Die Bezugsakten sind in Beilage I, 8, angeführt.

[41]) Es scheint sich hier um einen Kompetenzstreit gehandelt zu haben, der vom Landeshauptmann zu Gunsten der Herrschaft Greißenegg entschieden wurde.

1647,[42]) den wir in seinem Gange zufolge des erhaltenen Prozeßaktes ganz zu verfolgen in der Lage sind. Hier wird ein 104½ Jahre[43]) altes Weib, das durch Verkaufen von Kräutern und Heilwurzeln in den Geruch der Hexerei gekommen war, eingezogen, gesteht gütlich mit großer Einfalt und Treuherzigkeit ihre harmlosen, zum großen Teile eingebildeten Heil- und Beschwörungskünste, ohne ein Wort von dem Charakteristikum der Zauberei, dem Teufelsbündnis,[44]) zuzugeben; sie beharrt bei ihrer Aussage auch unter der Tortur[45]) und begeht nur die folgenschwere Ungeschicklichkeit, ihre Aussage über einen bei ihr gefundenen schwarzen Stein, den sie als eine Art Amulett[46]) benutzte, zu ändern. Die Folge ihrer Zugeständnisse ist die einhellige Verurteilung zum

---

[42]) Abgedruckt in Beilage I, 9.

[43]) Aus der ausnahmsweise angegebenen Lebensgeschichte der Martha Moseggerin läßt sich schließen, daß diese Altersangabe richtig sein dürfte. Das hohe Alter war zweifellos ein ganz besonderer Verdachtgrund.

[44]) Es findet sich nur eine Andeutung, aus der man auf den Teufel schließen kann; das kleine, langbärtige Männchen, welches der Frau von Waldstein den ominösen Krystall verkauft, scheint in den Augen der Richter der Böse gewesen zu sein.

[45]) Zuerst findet die sogenannte Territion statt; d. h. man befragt die Inquisitin *in loco torturae*, in der Folterkammer, wo ihr der Freimann mit seinen Folterwerkzeugen vorgestellt wird. Diese Territion hat hier Erfolg.

[46]) Die Angabe, sie habe den schwarzen Stein für ihren Jesus Christus gehalten, kennzeichnet die für eine 104½ Jahre

Tode durch das Schwert und zur Verbrennung des Körpers am Scheiterhaufen, welches Urteil mit der jedes Rechtsmittel ausschließenden Raschheit des Strafvollzuges noch am selben Tage vollstreckt wird. Selbst vom Standpunkte einer Gesetzgebung aus, welche die Zauberei als mit dem Tode bedrohtes Verbrechen bestraft, muß dieses Urteil als ein entsetzlicher Justizmord bezeichnet werden, weil der Deliktstatbestand der Zauberei durch das Beweisverfahren in keiner Weise hergestellt war.[47]) Dem Bannrichter Dr. Johann Andreas Barth jedoch und seinen fünf Beisitzern, Ratsbürgern von Voitsberg, schwebte nur der Gedanke vor, daß eine Person, die abergläubische Mittel verkaufe und anwende, in jedem Falle eine Hexe sein müsse;[48]) sie supponierten den Teufelsbund und fällten ihr Todesurteil einhellig, ein Beweis dafür, wie sehr die Gerichte unter dem Terrorismus der Volksmeinung, welche in jedem alten Kräuterweib eine Hexe sah, standen.

— — —

alte Frau auch selbstverständliche pathologische Geistesbeschaffenheit der Moseggerin.

[47]) Ursache des Prozesses scheint eine Krankheit der Pflegerin von Greißenegg und die Erblindung des Söhnchens derselben gewesen zu sein, weil die Richter darnach ausdrücklich fragen. Über die näheren Umstände dieser Krankheitsfälle ist dem Akte nichts zu entnehmen.

[48]) Die Auffassung vom Hexenwesen ist zu Beginn der großen Hexenverfolgung bereits eine Kollektivvorstellung; alle einzelnen Erscheinungsformen der Zauberei stehen zueinander in notwendiger Wechselbeziehung. Das vorliegende Urteil ist zufolge dieser allgemein herrschenden Anschauung gefällt worden.

Immer zahlreicher werden die Hexenverfolgungen: für die Zeit von 1650 bis 1660 sind vier Fälle der Prozessierung von Hexen und Zauberern nachweisbar. In Straß wurde im Jahre 1650 eine Zauberin hingerichtet und ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch noch eine andere Frauensperson, gegen welche die Hingerichtete belastende Angaben gemacht hatte, wegen Zauberei prozessiert wurde.[49]) Im September 1652 führt der in Hexensachen vielbeschäftigte Bannrichter Dr. Barth in Rein-Gratwein einen „Malefiz"-Prozeß gegen die Walburga Moriz-Bärtlin,[50]) der sich durch die für das „Haarabschneiden" eingesetzte Post im Expensar des „Freimannes"[51]) als Zaubereiprozeß verrät; das Haarabschneiden war nämlich eine speziell bei Zaubereiprozessen vorkommende Prozedur, um alle etwa in den Haaren verborgenen Amulette, welche die Hexen für die Folter fühllos machten,[52]) zu beseitigen. Der Prozeß scheint nicht mit einem Todesurteil geendet zu haben,

[49]) Abgedruckt ist der Inhalt des Bezugsdokumentes in Beilage I, 10.

[50]) Abgedruckt ist die allein vorhandene „Banngerichtstaxe" über diesen Prozeß ihrem wesentlichen Inhalt nach in Beilage I, 11.

[51]) Er liquidiert für diese bei dem Umstande, als die Haare am ganzen Körper entfernt werden mußten, recht mühevolle Arbeit 1 fl.

[52]) Über dieses sogenannte *maleficium taciturnitatis*, in welchem eine teilweise Erklärung der schrecklichen Hexenfolter gelegen ist, siehe später.

weil die sonst für die Hinrichtung eingesetzten Posten in der Kostenrechnung des Henkers fehlen. Unterm 27. Juli 1654 erteilt der Landesverwalter von Steyer dem Abte Balthasar von Rein auf Grund einer anonymen (!) Denunziation den Auftrag, den Lidlschneider, einen „wissentlichen Hauptzauberer" bei St. Oswald, sofort einzuziehen und zu prozessieren, worauf er allerdings die Antwort erhält, der Denunzierte existiere gar nicht.[53]) Im selben Jahre wird in Rein Georg Schwarz wegen Zauberei prozessiert;[54]) die Zeugenverhörsprotokolle bezüglich dieses Inquisiten lassen deutlich erkennen, daß alle vernommenen Zeugen denselben für einen Zauberer halten und sich bemühen, möglichst belastend gegen ihn auszusagen, wobei allerdings die lächerlichsten Verdachtsumstände und Vermutungen aufgetischt werden. Im Jahre 1658 wird zu Kapfenberg eine „zauberische Malefizperson", namens Max Ruprecht, hingerichtet; die Grazer Regierung erläßt eine Kurrende[55]) an alle steiri-

---

[53]) Abgedruckt sind die Bezugsakten in Beilage I, 12. Man beachte die Geschichte von Georg Riedl, die in dem Antwortschreiben des Abtes von Rein an den Landsverwalter erzählt wird, um zu erkennen, wie leicht man in den Verdacht der Zauberei gelangen konnte. In dem Auftrag wird ausdrücklich betont, man müsse gegen die Zauberer „ohne *Konnivenz*" vorgehen, ein Beweis für die damals herrschende Theorie der Zauberei als eines *delictum exceptum*.

[54]) Das allein vorhandene Zeugenverhörsprotokoll ist in Beilage I, 13, wiedergegeben.

[55]) Abgedruckt in Beilage I, 14.

schen Landgerichte mit dem Verzeichnis und der Personsbeschreibung derjenigen, welche der Hingerichtete als Mitschuldige denunziert hat, um auf diese Weise dieselben festnehmen und prozessieren zu können.

Im nächsten Decennium des 17. Jahrhunderts gewinnt das *crimen magiae* immer größere Verbreitung; es sind 16 Fälle von Zauberer- und Hexenverfolgungen dokumentarisch belegt, von denen elf zur Hinrichtung führen; eine Hexe stirbt an den Folgen der gräßlichen Folter im Kerker; eine Hexe wird landesverwiesen; das Schicksal von drei Prozessierten ist unbekannt. Im Jahre 1661 wird in Oberradkersburg „Göriza, des Simon Schöpfen unterthans bei St. Jakob in wündischbüchl Eheweib" *in puncto magiae* hingerichtet;[56]) sie hatte sich nach ihrem „Geständnisse" mit dem Bösen fleischlich vermischt. Das größte Interesse unter den Prozessen dieser Periode nimmt der Gutenhagsche Prozeß gegen fünf Hexen[57]) (Margareth Kheyditsch, Juliana und Apollonia, Ursula Kolar und Ellenka Schauberg) in Anspruch; dieser

---

[56]) Der Akt erliegt im Archive des Schlosses Oberradkersburg unter Nr. 64 alt, 10 neu (mitgeteilt von Holzinger in seinem in der Jahresversammlung des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark am 16. Dezember 1882 gehaltenen Vortrage: „Zur Naturgeschichte der Hexen", abgedruckt in den Mitteilungen dieses Vereines, Jahrg. 1882 [Graz 1883], S. CXIII ff.; die bezügliche Notiz findet sich S. CXLVII, Anm. 2. Ein kurzer Nachtrag zu diesem äußerst interessanten Vortrage findet sich im Jahrg. 1883 der Mitteilungen (Graz 1884], S. CVIII ff.).

[57]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

Prozeß ist vollständig erhalten und gewährt reiche Aufschlüsse. Das Fragenschema bei der Vernehmung dieser Unglücklichen ist bereits jenes, welches durch die kriminalistische Literatur und die Praxis der Hexenrichter[58]) festgestellt war; die Folter, die zur Anwendung zu gelangen hat, wenn auf dieses Fragenschema befriedigende Antworten nicht erfolgen, hat sich bereits zu jener unmenschlichen Härte und Grausamkeit aufgeschwungen, welche die Hexenverfolgungen auszeichnet und in der theoretischen Auffassung des *crimen magiae* als *delictum exceptum* begründet ist.[59]) Zum erstenmal taucht unter den Folterwerkzeugen das der Steiermark eigentümliche Nationalmarterwerkzeug des sogenannten Hexenstuhls[60]) auf, von dem der Stadtrichter von Radkersburg Johann Wandtseissen in seinem *tractatus iudiciarius* von 1679

[58]) Als Richter fungierte in diesem Prozesse Wolf Lorenz Lämperditsch (Lampertitsch, Lampretitsch, Lämproditsch), der sich in mehreren bekannten Hexenprozessen durch scheußliche Grausamkeiten hervorgetan hat.

[59]) Sämmtliche Hexen werden peinlich befragt; die Juliana wird „einer leidlichen *tortura*" ausgesetzt und Ellenka Schauberg bekennt „über halb erlittene Tortur als einer wenigen Rekung und nach sechs am Stuhl gesessenen Stunden".

[60]) Über dieses mit raffinierter Grausamkeit ausgedachte, auf eine längere Dauer der Folter berechnete Marterinstrument wird später des näheren gehandelt werden. Folterbänke und Hexenstühle kommen auch in anderen Ländern vor (beispielsweise in Baden-Baden, Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 357); ob diese jedoch mit dem steirischen Hexenstuhl identisch waren, sei dahingestellt.

anerkennend hervorhebt: „daß man mit diesem Stuhle die schwersten *casus* herauszubringen pflege."[61]) Zum erstenmal können wir das furchtbare Schauspiel beobachten, daß eine der unglücklichen Verfolgten an den Nachwirkungen der schrankenlosen Tortur im Gefängnisse stirbt, und daß ihre fanatischen Peiniger daran die Schlußfolgerung knüpfen, daß sie vom bösen Geist, der weitere Enthüllungen fürchtete (!), absichtlich erdrosselt worden sei.[62]) Die „Bekenntnisse" dieser fünf Frauen weisen demgemäß schon alle charakteristischen Merkmale späterer Hexenprozesse, Hexensalbe, Luftfahrt, Hexentanz, Abschwörung des Glaubens, Verunehrung der Hostie, Sexualverkehr mit dem Bösen, Wetter-, Hagel-, Krankheits-, Vieh- und Liebeszauber auf; es ist interessant, daß auch alle Details der Angaben, beispielsweise die Schilderung des Hexensabbats,[63]) des Aus-

---

[61]) Gräff, a. a. O., S. 137.

[62]) Es war dies die hochbetagte Juliana, deren Schwäche und Krankheit von Lämpertitsch als Simulation aufgefaßt wurde. Er berichtet über das Folgende: „Haben demnah (nach der Tortur) wider allen Willen (!) von ihr absezen müessen, sye widerumben in ihr voriges Gewölb führen lassen, allda sye darnach (weillen man sye zur Genießung einiger Speiß oder Trankh nit beröden mögen) sye dan auch wunderböhrlicher Weiß zu Morgen umb 11 Uhr den Geist aufgeben, nit wissendt, ob sye natierlicher Weiß wegen ihres hohen Alters oder von dem böβen Geist ertrosselt sey worden."

[63]) Die Schilderungen, welche Ursula Kolar vom Sabbat gibt, sind vielleicht die vollständigsten und detailliertesten der

sehens, der Tracht und der körperlichen Eigenschaften des hiebei intervenierenden Teufels,[64]) der Beschaffenheit der bei diesen Orgien verabreichten Speisen und Getränke, die Art des „Wettersiedens" u. s. w. bis auf geringe Abweichungen mit den Angaben späterer Verhörsprotokolle in auffallender Weise übereinstimmen. Man kann daher diesen Gutenhagschen Hexenprozeß als den ersten Beleg des beginnenden klassischen Zeitalters der Hexenprozesse in Steiermark *(sit venia verbo)* betrachten.

— —

steirischen Hexenprozesse. Derselbe findet am „Rohitschberg" statt, womit wahrscheinlich der isoliert aufragende Kegel des Donatiberges bei Rohitsch-Sauerbrunn gemeint sein dürfte, der wegen seiner Lage im weiten Umkreise sichtbar ist. Dort treffen sich „unzahlbar viel Leute, krobatische, geist- und weltlichen Stands Leut"; auch ein Mönch im Habit ist anwesend, der nachher mit einer „feinen Bäurin" tanzt und scherzt, wozu der Teufel auf einem „verdrehten" Horn trompetet. Früher wird geschmaust und getrunken; am Tische steht Fleisch, Brot und Obst; der Wein wird vom Teufel selbst aus einem aufgerichteten Fasse verzapft.

Bemerkenswert ist, daß dieser Sabbat am 1. Mai stattfindet; offenbar ein Anklang an die Walpurgisnacht (Nacht vom 30. April auf 1. Mai). Sonstige Hexenversammlungen finden an Samstagabenden statt. (Bezüglich der Walpurgisnacht, die keineswegs die einzige Hexennacht ist, vergleiche insbesondere Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 317 ff.)

[64]) Er erscheint als hageres Männchen von schwarzer Gesichtsfarbe, mit schwarzer oder roter Kleidung, spricht beim Reden durch die Nase und ist jede Berührung eiskalt.

Am 29. März 1662 wird in Rein „der vertambte böβwicht Michel Pauer zu staub und asche verbrent"[65] — offenbar wegen Zauberei — und im selben Jahre wird auf dem Schrannrechte zu Irdning eine Person wegen Mord, Diebstahl und Zauberei prozessiert.[66]

Das Jahr 1664 liefert drei Belege für Hexenverfolgungen in Steiermark. Aus den erhaltenen Aufzeichnungen eines Verhörs gegen Eva Rainerin in Rein[67] läßt sich ersehen, daß wiederum eine unglückliche Geisteskranke[68] in die Hände der Hexenverfolger gefallen war, die die Ausgeburten ihrer Wahnvorstellungen gewissenhaft als wirklich Erlebtes bekannte; ebenso gewissenhaft hat der Inquisitor all den haarsträubenden Blödsinn geglaubt und als für den Rechtsfall wichtig sorgfältig protokolliert. In Neudau wird Ursula Neubauer, eine arme Hafnerin, deren Vater und Mutter wegen Zauberei hingerichtet worden sind, auf Denunziation einer gehässigen Nachbarin wegen Zauberei verhaftet, über elf Monate gefangen gehalten und endlich, als man ihr auch nicht das mindeste nachweisen kann, zwar auf freien Fuß gesetzt, jedoch — des Landes Steiermark auf ewig ver-

---

[65]) Abgedruckt in Beilage I, 15.

[66]) Abgedruckt ist die Belegstelle in Beilage I, 16.

[67]) Abgedruckt in Beilage I, 17.

[68]) Eva Rainerin scheint an religiösem Wahnsinn gelitten zu haben (vergleiche die Muttergotteserscheinungen, die sie gesehen haben will). Auch ihre Vorliebe für Hunde, deren sie sieben besitzt, ist krankhafter Natur.

wiesen (!)[69]) (Pfingsten 1664). Katharina Waltin gesteht in Obdach im selben Jahre das „Wetterführen" von Stallhofen bis nach Mooskirchen, sowie Geschlechtsverkehr mit einem bösen Geiste, der Hans Lämpele (!) hieß, und wird deshalb hingerichtet.[70])

Die nächsten Jahre gewähren nur den Anhalt, daß 1669 am 1. August in Friedau vier „Weibsmalefizpersonen", unbekannt auf welche Weise, *in puncto magiae* hingerichtet worden sind.[71])

Vollstes Interesse als einer der grauenvollsten überhaupt in der Geschichte der Hexenverfolgungen bekannten Prozesse erweckt der Gutenhagsche Prozeß gegen Marina Wukinetz von 1673.[72]) Hier wird ein Weib, welches aus

---

[69]) Die Bittschrift der Ursula Neubauer an den Kaiser um gnadenweise Gestattung der Rückkehr ist abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[70]) Die Bezugsurkunden sind abgedruckt in Beilage I, 18. Es ist wahrscheinlich, daß dieser in Obdach spielende Prozeß einen weiteren in Rein gegen die denunzierte Bäuerin (die Frau des Perner Lipp in Stallhofen) zur Folge gehabt hat.

[71]) Über diesen Prozeß ist nur das Kostenverzeichnis bekannt und bei Zahn a. a. O. (Anm. 15) abgedruckt. Die Kosten für Bannrichter, Gerichtsschreiber, Freimann und Freimannsknecht betragen die beträchtliche Summe von 197 fl. 30 kr., welche auf die Gutsherrschaften, deren Untertanen die Hingerichteten waren, aufgeteilt wird; diese regressieren sich natürlich an den Verlässen ihrer Untertanen. Erwähnenswert ist, daß die Marina Rep, die schwangeren Leibes war, erst nach „Erledigung ihrer Leibsfrucht" hingerichtet werden soll.

Haß und Rache von einer schon hingerichteten sogenannten Hexe (Urscha Tschernickin)[73]) als Teilnehmerin an den Hexenversammlungen denunziert worden ist, eingezogen und, weil sie nicht in Güte gestehen will,[74]) vom Bannrichter Wolf Lämpertitsch in unerhörtester Weise gefoltert; sie muß zwei Tage und sechs aufeinanderfolgende Nächte auf dem oben erwähnten Stuhl[75]) sitzen und wird überdies, weil sie in seltener Charakterfestigkeit immer und immer ihre Unschuld beteuert, dreimal durch brennendes „Insletpflaster" an den Sohlen und dem Rist beider Füße geröstet.[76]) Sie gesteht nicht, aber nach diesen Martern ist ihre Kraft erschöpft; sie verfällt in Tobsucht,[77]) sieht in ih . Wahn-

[73]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15) und im Jahrgang 1862 des Wochenblattes: „Hoch vom Dachstein," Nr. 21. 23 (S. 241, 263).

[74]) Nach beiläufiger Rechnung muß die Urscha Tschernickin 1661 hingerichtet worden sein. Deren vor zwölf J[ahren] gegen Marina Wukinetz getane Aussage, die sie durch den [Tod] bekräftigt (!) hat, bildet jetzt das Hauptindiz.

[75]) Sie äußert nur den Verdacht, daß ihr Mann, der oftmals betrunken nach Hause gekommen sei, „etwan unter solchen zauberischen Leüthen gewessen" sei.

[75]) Vor der dritten Nacht läßt Lämpertitsch den Sitz des Stuhles schärfen, um die Pein zu vergrößern!

[76]) Zuerst wird das Pflaster über den Schuhen, dann auf die nackten Füße selbst aufgelegt.

[77]) Sie tobte in der Nacht so furchtbar, daß den beiden Abgesandten des Gerichtes, welche sie besuchten, die Haare zu Berge stiegen, und daß um Mitternacht ihr Geschrei weithin zu

vorstellungen die Teufel und Gespenster, mit denen ihre Quäler sie im Bunde glaubten, und stirbt sechs Tage nach ihrer letzten Marter im Wahnsinne. Daß die irren Reden der Unglücklichen während der Tobsuchtsanfälle sorgfältig protokolliert und als Beweis ihrer Schuld angesehen wurden, sowie daß man ihre Standhaftigkeit unter der Marter[78]) und ihren Tod als Werk des Bösen erklärte und dies salbungsvoll damit begründete, es sei noch niemals vorgekommen, daß Gott „ueber ein frommen Christen Menschen gegen seinen letzten Abtruckh sovill und langwürige Gewält dem Teüffl zugelassen," bedarf bei dem erbarmungslosen, in Fanatismus verknöcherten Geiste jenes Hexenrichters keiner weiteren Erwähnung.[79])

---

hören war. Unmittelbar vor ihrem Tode verfällt sie in Krämpfe (. . . . . hat sie solches abscheuliches verkehrtes Gesicht und krumpes Maul gemacht, daß sich darüber beede *visitatores* mit den Schrockhen entsetzt"); noch bevor der herbeigerufene Bannrichter ankommt, ist sie „mit gueten Verstand (!) und unverlohrner Red" verschieden. Das einzige Mittel, welches die Richter dagegen anwenden, ist die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen und das Einflößen von Taufwasser.

[78]) „. . . . auß welchen Verlauf nit allein vermuetlich abzuwenden, das alle ihr angethanene Torturen der böse Geist an ihrer statt . . . ibertragen helfen . . ." *(maleficium taciturnitatis!)*

[79]) Es scheint, daß Wolf Lämpertitsch über den tragischen Ausgang des Prozesses doch einige Gewissensbisse empfand; er hätte sich sonst sicherlich nicht so viel Mühe gegeben, sein Vorgehen schriftlich des langen und breiten zu rechtfertigen. Seine letzte Gewissensberuhigung war jedoch:

Im Zusammenhange mit diesem Prozesse steht c Prozeß gegen Ursula Triplattin, welche am 29. Nove ber 1673 zu Gutenhag hingerichtet wurde.[80]) Der Proz gegen sie, die beschuldigt wurde, zusammen mit Mari Wukinetz, sowie dem gleichfalls schon hingerichtet Simon Kuptschitsch und der Urscha Tschernickin an d teuflischen Lustbarkeiten beim Gradischkreuz teilgeno men zu haben, dauerte bis zur Hinrichtung zehn Ta (20. November bis 29. November 1673) und lieferte ein neuen grausigen Beweis der Inquisitionskunst des Bar richters Wolf Lorenz Lämpertitsch. Die Beschuldigte wollte trotz dreimaligen gütlichen Verhörs nichts g stehen und wurde daher am 25. November 1673 ein „leidlichen" Tortur unterzogen, die aber kein Ergeb lieferte; deshalb ließ sie Lämpertitsch am selben Ta um 2 Uhr nachmittags auf den Marterstuhl setzen. U 8 Uhr abends, also nach sechsstündiger Tortur, wur sie desselben „entbunden"; sie zeigte sich nun willfäh

---

„Dahero wan die Verstorbne daß Leben erhalten, hette wi sie von Neuen ein Prozeß formiert werden müessen." A wurde die Leiche nicht, wie es bei Hexen vorgeschrieben v verbrannt, sondern bestattet, allerdings durch Henkershand Nacht.

[80]) Abgedruckt in der Zeitschrift: „Hoch vom Dachste Illustriertes Wochenblatt für Wissenschaft und Belletri (Jahrg. 1862, Nr. 21, 23 [S. 241, 263]).

[81]) Nach der Angabe der Urgicht war sie 80 Jahre alt die Frau des Jury Triplatten, Supan der Herrschaft Gutenl also einer immerhin einflußreichen Persönlichkeit.

und gestand alles, was der Richter verlangte, daß sie beim Gradischkreuz gegessen, getrunken und getanzt habe und vom Teufel stigmatisiert worden sei, ebenso, daß sie Hostien bei der Kommunion entwendet, verunehrt und zu zauberischen Zwecken verwendet habe. Am folgenden Tage (26. November 1673) bekräftigte die Unglückliche ihre Aussage im gütlichen Verhör und zeigte Reue über ihre Missetat, allerdings nicht lange; denn schon am 27. November 1673 widerrief sie ihr Geständnis vollständig und bezeichnete es als durch die Marter erpreßte Lüge. Die Folge davon war natürlich neue Folter; sie wurde um 10 Uhr vormittags an den Stuhl gebunden und war nach fünfstündiger Tortur (um 3 Uhr nachmittags) wieder so weit, daß sie ihr früheres Geständnis als wahr bekräftigen konnte. Das geheime und öffentliche Malefizrecht am 29. November 1673 verurteilte sie zum Tode durch Erdrosseln am Scheiterhaufen und Verbrennung der Leiche; dieses Urteil wurde noch am selben Tage vollzogen.[82])

---

[82]) Der Prozeß hängt, wie schon erwähnt, mit dem der Marina Wukinetz zusammen; auch hier hat die schon längst hingerichtete und vermoderte Urscha Tschernickin die Angeberin gespielt. Aus dem Prozeß ergibt sich, daß zwei weitere Personen, Simon Kuptschitsch und Urscha Kuptschitsch, schon früher wegen Zauberei hingerichtet worden sind. Dies und der Umstand, daß Marina Wukinetz schon am 19. Februar 1673 starb, während die Hinrichtung der Ursula Triplattin erst am 29. November 1673 stattfand, bringt mich auf die Vermutung, daß auch die Zwischenzeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten mit Hexen-

Im Jahre 1674 beginnen die Hexenprozesse größten Maßstabes in Steiermark. Vor allem ist hier zu erwähnen der durch die Jahre 1674 und 1675 sich hinziehende Hexenprozeß in Feldbach,[83]) im Verlaufe dessen nach den Angaben der erhaltenen Urkunden 37 Personen wegen Zauberei prozessiert wurden; hievon wurden nach den dokumentarischen Überbleibseln 13 hingerichtet; zwei wurden tot im Kerker gefunden,[84]) sei es zufolge Selbstmord, sei es als Folge der Tortur; eine Hexe ver-

---

verfolgungen in Gutenhag ausgefüllt war, deren Schrecken wir bei dem Mangel dokumentarischer Belege nur ahnen können.

[83]) Veröffentlicht ist das umfangreiche, auf diesen Prozeß Bezug habende Aktenmaterial in dem historischen Romane von Josef Freiherrn von Hammer-Purgstall: „Die Gallerin auf der Rieggersburg", Darmstadt 1845, Band III. („Der Hexenprozeß"), Urkundensammlung. Es braucht nur erwähnt zu werden, daß die im Romane selbst (III. Bd., S. 166 bis 173, 179 bis 188) von dem berühmten Verfasser mit dichterischer Freiheit gegebene natürliche Erklärung des Hexensabbats aus den lasterhaften Neigungen des unglücklichen Pfarrers Gregor Agricola nach der in diesem Werke vertretenen Anschauung und auch nach der Aktenlage als vollständig verfehlt bezeichnet werden muß. Eine kurze Schilderung des Feldbacher Hexenprozesses findet sich auch in der Grazer „Tagespost", Jahrg. 1873, ad Nr. 231, 236 und 273, sowie Jahrg. 1874, ad Nr. 24 („Feldbacher Hexenprozesse").

[84]) Es waren dies merkwürdigerweise die beiden Hauptpersonen des Prozesses: Martha Peurin, die sogenannte „alte Valtlin", von der der ganze Prozeß seinen Ausgang genommen hat, und der Pfarrer Gregor Agricola. Der Tot der „alten Valtlin",

mochte dem Kerker zu entfliehen;[85]) eine Person wurde gegen Urfehde[86]) entlassen; das Schicksal der restlichen 20 ist unbekannt. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß einerseits viel mehr Personen, als die veröffentlichten Urkunden angeben, in den Hexenprozeß verwickelt waren, anderseits auch viele der bekannten Inquisiten hingerichtet wurden, bei denen nur die ausdrückliche Bestätigung ihres Endes mangelt.[87])

Dieser Hexenprozeß, der größte, den die steirische Rechtsgeschichte kennt, zeichnet sich durch die beinahe vollständige Gleichartigkeit der vorhandenen „Bekenntnisse" der inquirierten Personen, sowie durch eine merkwürdige Übereinstimmung der Angaben derselben auch hinsichtlich kleinerer Nebenumstände (Ort und Zeit)[88])

---

die 72 Jahre alt war, erfolgte wahrscheinlich als Folge der Marter am Hexenstuhl (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 15).

[85]) Die Martha Stindlin (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 74).

[86]) Es war dies Afra Fuxin, welche von Susanna Maurerin denunziert wurde. Letztere erklärte jedoch nach abgelegter Beicht, daß sie der Afra Fuxin Unrecht getan habe (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 99).

[87]) In mehreren Protokollen sind Teilnehmer an den zauberischen Zusammenkünften beim Muggendorfer Kreuz genannt, deren Verhöre nicht vorkommen, von denen es aber zweifellos ist, daß sie auch prozessiert wurden; bezüglich mehrerer Geständiger fehlt die Nachricht über ihr Schicksal.

[88]) Mehrfach wiederholt wird beispielsweise der sonderbare Umstand, daß Gregor Agricola am Sabbat Partikel der

aus; es kennzeichnet dies die suggestive Tätigkeit der Inquisitoren, sowie die nivellierende Kraft der Folter.

Ein weiteres charakteristisches Moment des Feldbacher Hexenprozesses liegt darin, daß er seine Opfer nicht mehr, wie der Großteil der früheren, in Personen niederen Standes (Vaganten, Angehörige der bäuerlichen Kreise u. dgl.) sucht, sondern sich schon an Mitglieder der höheren, damals besonders geschützten und bevorrechteten Stände heranwagt. So erscheinen in den Prozeß nicht weniger als fünf Pfarrer, nämlich Gregor Agricola, Pfarrer von Hazendorf, Jakob Maaß, Pfarrer von Hartmannsdorf, N. Weixl, Pfarrer von Paldau, Johann Georg Paar, Pfarrer von Fehring, sowie der zur Zeit der Einleitung des Prozesses bereits verstorbene Hauptpfarrer von Riegersburg, Michael Zirkelius, einbezogen, von denen ersterer, den ein entstandener Jurisdiktionskonflikt längere Zeit vor der Tortur schützte, sicher gefoltert worden wäre, wenn er nicht vorher gestorben wäre, oder, wofür die größere Wahrscheinlichkeit spricht, seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht hätte;[89]) jedenfalls wurde er noch nach seinem Tode

---

Hostie in die blutenden Wunden, die durch das Stigma entstanden waren, einlegte und einheilen ließ, eine sonst nicht vorkommende Zeremonie.

[89]) Agricola scheint allerdings kränklich gewesen zu sein; doch ist der Selbstmord wahrscheinlicher. Nach dem Berichte des Regierungskommissärs Johann Ernst Grafen von Purgstall flog ein Rabe über die Gerichtsschranne, die auf öffentlichem Platze aufgerichtet war, und klopfte mit dem Schnabel an das

vom Salzburger Konsistorium exkommuniziert und dem *brachium saeculare* überliefert, worauf der faulende Leichnam noch viele Wochen unbestattet lag, weil die Bürger von Feldbach die Kosten der „Vertilgung" des Leichnams nicht tragen wollten, bis sie endlich die fortschreitende Verwesung nötigte, die Leiche auf ihre Kosten durch Henkershand verbrennen zu lassen! Das Schicksal der übrigen im Verdacht der Zauberei stehenden Pfarrer ist unbekannt; doch ist die Vermutung gerechtfertigt, daß sie sich zu reinigen vermochten und frei ausgingen. Auch weitere angesehene Personen fielen der Hexenfurcht, die sich aus diesem Prozesse, wie aus keinem anderen so deutlich, entnehmen läßt, zum Opfer, so beispielsweise Jakob Kropf, der „Richter" von Stang, Katharina Paldauff, die Gattin des Pflegers der Riegersburg,[90]) gewiß Personen von bedeutendem Einfluß, die jedoch dieser vor dem Tode durch Henkershand nicht zu schützen vermochte.

Fenster Agricolas, worauf dieser tot aufgefunden wurde; so hatte der Teufel ihn geholt! (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 101.)

[90]) Es ist dies die sogenannte Blumenhexe der Riegersburg, deren Bild im Sibyllenzimmer der Burg hängt (Reproduktion bei Hammer-Purgstall, a. a. O., Titelbild des III. Bd.). Die Volkssage berichtet, daß dieselbe wegen der von ihr geübten Kunst der Pflege frischer Blumen verbrannt wurde. Diese Sage findet in den Akten, aus denen nur hervorgeht, daß Katharina Paldauff Sabbatsteilnehmerin war, keine Bestätigung und dürfte daher lediglich auf den Blumenstrauß, mit dem sie abgebildet ist, zurückzuführen sein.

Fügt man noch hinzu, daß auch in diesem Prozesse die Folter unmenschlich gehandhabt wurde und der Stuhl eine große Rolle spielte,[91]) so kann man die ganze verderbliche Wirkung dieses größten aller steirischen Hexenprozesse, der übrigens selbst in der damaligen durch Hexenverfolgungen schon abgestumpften Zeit noch Aufsehen erregte,[92]) ermessen; ganze Familien wurden durch ihn ausgerottet, beispielsweise die ganze Familie Kropf in Stang; Furcht und Schrecken verbreiteten sich im Lande.

Ein Zaubereiprozeß in Groß-Lobming aus dem Jahre 1675 gegen Mathias Karner in Kobenz[93]) erweckt unser Interesse durch das Auftreten des Wolfes als

---

[91]) Wie die Territion gehandhabt wurde, ergibt sich aus dem Bekenntnis der Eva Krenin vor den zur Vernehmung des Agricola anwesenden geistlichen Kommissären. Diese widerruft ihre gegen Agricola getane Aussage und gibt an, nur deshalb diese Aussage gemacht zu haben, weil die Feldbacher Inquisitoren sie mit glühenden Zangen bedrohten und ihr sagten: „daß wan Sye ihrer gethannenen Aussag nit bestendig bleiben wurde, sye so dann dergestalt gereckht werden wurde, das die Sohn durch Sye scheinen möchte." (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 74.)

[92]) Vergleiche die später angeführte Stelle des Abraham a Sancta Clara; die Hingerichteten von Feldbach, die er erwähnt, sind zweifellos die Opfer dieses Prozesses. Vergleiche auch den bei Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 157, abgedruckten Auszug eines Schreibens des Generals Souches an den Grafen Purgstall mit Beziehung auf den Prozeß.

Zaubertier. Karner gesteht nämlich nicht nur das sogenannte „Wolfbannen", welches später zu erwähnen sein wird, sondern er gibt überdies an, daß er auf einem Wolfe zu einem Hexensabbat auf die Stubalpe geritten sei; es ist damit der Wolf als Reittier für Zauberer und Hexen, als welches er in so vielen Zaubereiprozessen eine bedeutende Rolle spielt, auch für den Boden der Steiermark nachgewiesen.[94]) Im übrigen bietet dieser Prozeß nicht viel bemerkenswertes; Karner wurde am 27. September 1675 eingezogen und gestand nach erfolgter Anlegung der Daumstöcke die landläufigen Umstände der Zauberei: Teufelsbund, Verleugnen der Dreifaltigkeit, Hexensabbat, sowie eine durch sieben Jahre fortgesetzte Entwendung und Verunehrung der Hostie. Nach „Besitzung" des geheimen und öffentlichen Malefizrechtes[95]) am 27. November 1675 wurde er noch am selben Tage *„extraordinarie"* (d. d. unter Umgangnahme von der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe des Lebendigverbrennens) erdrosselt und die Leiche am Scheiterhaufen verbrannt; das Urteil zeichnet sich dadurch aus,

---

[93]) Veröffentlicht von Ant. J. Aust unter dem Titel: „Prozeß wegen Hexerei im Jahre 1675, abgeführt in Groß-Lobming", in der „Tagespost", Jahrg. 1869, Nr. 266, Feuilleton.

[94]) Vergleiche bezügliche Aussagen bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 529, 545, 555 u. a.

[95]) Es findet sich hiefür die sonst nicht häufige Bezeichnung: „gehaimben und hernach öffentlichen schworren (!) Gericht", was, wie später zu erwähnen sein wird, auf die Beeidigung der Beisitzer hindeutet.

daß es entgegen der sonstigen Gewohnheit die Verurteilung zum Kostenersatze *expressis verbis* enthält.

Mehrere Spuren von Zaubereiprozessen kennzeichnen die folgenden Jahre; aus ihnen sei nur ein bemerkenswertes Zeugnis des Richters und Rates von Aussee vom 28. Oktober 1678[96]) hervorgehoben, worin über Anfrage des Richters von Salzburg mitgeteilt wird, daß in Aussee bezüglich eines Zauberers, der zu Salzburg verhaftet ist und (wahrscheinlich unter der Tortur) gestanden hat, in Aussee Wetter gemacht zu haben, nichts bekannt sei, daß aber in Aussee seit vielen Jahren kein Hagelwetter niedergegangen sei! Gewiß ein bemerkenswertes Beispiel, einmal deshalb, weil es ein Hexenrichter für notwendig erachtete, die Angaben eines Inquirierten zu kontrollieren, was sonst sehr selten vorkam; dann auch aus dem Grunde, weil es beweist, daß die verfolgten Zauberer und Hexen ihre Angaben aus der Luft greifen mußten, um dem Wunsche der Inquisitoren nach „Geständnissen" zu genügen. Hätte man diese Angaben öfter auf ihre Richtigkeit geprüft, so wäre gewiß sehr häufig die tragikomische Erscheinung zutagegetreten, daß der angeblich mit Krankheit Behexte niemals krank gewesen, das „geführte" Hagelwetter niemals niedergegangen, das bezauberte Vieh niemals vorhanden gewesen sei![97])

---

[96]) Abgedruckt in Beilage I, 19.

[97]) Es kam mitunter vor, daß die von den Inquirierten behaupteten Umstände sich noch im Prozesse selbst als unwah-

Diese spärlichen Überbleibsel, bezüglich deren im übrigen auf die tabellarische Übersicht verwiesen werden muß, bilden den Übergang zu den erhaltenen Dokumenten über die umfangreichen Hexenverfolgungen der Achtzigerjahre des 17. Jahrhunderts.

In den Jahren 1681 bis 1682 wurde in Leibnitz ein großartiger Zaubereiprozeß durchgeführt, über den nur die spärlichen Mitteilungen Gräffs[98]) und Beckmanns[99]) vorhanden sind; die Prozeßakten selbst, die noch Gräff benutzt hat, sind verschollen. Wir können daher nur mit Sicherheit feststellen, daß zwei Personen, Stefan Labner und sein Sohn Mathias Labner (die Geschlechtsnamen hat Gräff nach seinem eigenen Eingeständnis aus wohl zu weit gehender Rücksicht für etwa noch lebende Verwandte der Hingerichteten verändert) am 25. September 1681 hingerichtet worden sind; die Hinrichtung erfolgte durch Erdrosseln und Verbrennung der Leiche. Daß aber viel mehr Personen in den Prozeß verwickelt waren und demgemäß auch die Zahl der Hinrichtungen eine weit größere war, ergibt sich aus der Bemerkung Gräffs, daß nach und nach 29 Personen in die Untersuchung einbezogen wurden, und daß das letzte

und widersinnig herausstellten; dies verschlug aber bei den Richtern weiter nicht. Vergleiche die Beispiele bei Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 390 ff.

[98]) Gräff, a. a. O., § 127.

[99]) Nikolaus von Beckmann: *Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum iure Romano collati*, Graz 1688, S. 93, 426 ff., 499, 565.

Opfer des Prozesses erst am 24. Juli 1682 verbrannt worden ist, sowie aus den Andeutungen Beckmanns, der am 27. September 1681 als einer der zwei Regierungskommissäre[100]) „zur Ausrottung und Bestrafung der Hexen" nach Leibnitz abgeordnet wurde und in seinem Werke die in diesem Prozesse gesammelten Erfahrungen verwertet hat. Letzterer spricht an mehreren Stellen von den „Hexen", die in diesen Prozeß verwickelt waren. sowie von „mehr denunzierten Personen", welche zur „Peinbank" geführt wurden und dann sämtlich ein Geständnis ablegten; auch scheint die Tatsache, daß sich die Regierung durch Kommissäre in den Prozeß einzumischen für notwendig fand,[101]) darauf hinzuweisen, daß es sich um einen sehr bedeutenden und Aufsehen erregenden Prozeß handelte.

Das Substrat des Prozesses ist das gewöhnliche. Teufelsbuhlschaft, Hexenflug und Hexensabbat (auf dem

---

[100]) Beckmann, a. a. O., S. 426: „. . . . solche *exempel* von Entdeckung und gebührender Bestraffung der Hexen | kann ich selbsten | *quà ocularis testis, Commissarius et Iudex*, völlig bezeugen; Indem Ihr hoch-wolgebohrne Gn. der Herr Frantz Herr von Stubenberg | als damahliger Regiments-Rath ! und Ich den 27. *Septemb.* 1681 seynd von der hochlöbl. Regierung zu *Commissarien* | *in causa magiae* | nacher Leibnitz verordnet | *ad inquirendum, et exstirpandum hoc diabolicum venenum, et semen . . .*"

[101]) Es scheint dies Praxis bei großen Kriminalprozessen überhaupt gewesen zu sein; auch im Feldbacher Prozesse und im Prozeß der Leobner Johannesbruderschaft erscheinen landesfürstliche Kommissäre, denen hauptsächlich die Pflicht obliegt, die unzuverlässige Privatkriminaljustiz zu überwachen.

Schöckel), Hagelzauber u. s. w. Die Folter gelangte wieder zu unmenschlicher Anwendung; unter anderen wurde Stefan Labner durch 13 Stunden auf dem Stuhl gefoltert. Bemerkenswert ist, daß in diesem Prozesse streng nach den Vorschriften des Hexenhammers vorgegangen wurde, um die vom Teufel veranlaßte Halsstarrigkeit der Inquirierten, die sich im Leugnen zeigte (*maleficium taciturnitatis*), zu brechen. Nicht nur, daß man den Verhafteten die Haare am ganzen Körper abrasierte, um einen etwa darin verborgenen Talisman zu entdecken, hebt Beckmann auch rühmend die Wirkung hervor, die das Trinken von Weihwasser, ein Mittel, welches der Hexenhammer angibt,[102]) auf einen halsstarrigen Leibnitzer Delinquenten ausübte; nach dem Zeugnisse Beckmanns begann der Inquisit gleich nach dem Trunke „mit Händen, Füßen und dem ganzen Leib grausam zu zittern, ist ganz bleich wie ein todter Mensch im Gesicht geworden, und hat den Kopf mit beyden Händen gehalten, laut rufend, ach, ach, wie ist mir." [103]) Trotz dieser heilsamen Erschütterung wollte er jedoch noch nicht alles gestehen; erst als man das Teufelszeichen auf dem Rücken fand und ihn deshalb peinlich befragte, erfolgte das volle Geständnis. Während der Peinigung der Leibnitzer Hexen erschien der Teufel in Gestalt eines Eichhörnchens den beiden Kommissären, welche durch die gerade Gefolterte aufmerksam gemacht

[102]) *Malleus maleficarum*, p. 3, qu. 15.

[103]) Beckmann, a. a. O., S. 426, 427.

wurden; Beckmann, der zu jener Zeit berühmte gelehrte Theologe und Jurist,[104]) nahm keinen Anstand, dies zu glauben und das wundersame Ereignis getreulich der Nachwelt zu überliefern. Gräff hat sich die Mühe genommen, die krassen Widersprüche in den Geständnissen der beiden Labner anzuführen; diese bilden allerdings eine Merkwürdigkeit und deuten darauf hin, daß der ursprüngliche Inquisitor, der Bannrichter Dr. Gwisinger,[105])

---

[104]) Über die Persönlichkeit Beckmanns hat Bischoff in der Jahresversammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 26. Januar 1883 eine anregende Schilderung gegeben, die den zweifelhaften Charakter Beckmanns hervorhebt. Vergleiche darüber Holzinger, a. a. O. (Anm. 56), S. CXIX, Anm. 1.

[105]) Beckmann hatte Ursache, mit Dr. Gwisinger unzufrieden zu sein; war doch dessen Vorgehen die unmittelbare Ursache seiner Abordnung nach Leibnitz. Beckmann berichtet darüber (a. a. O., S. 565): „. . . *ubi (Leibnizii) homo incarceratus, animam suam diabolo devovit, et ad conventus diabolicos cum diabolo et sagis volavit, sicuti nobis praesentibus est confessus: hunc diabolicum hominem, Iudex criminalis (vulgo* der Bannrichter *Doctor Guisinger, temere (!) ab omni poena, tam ordinaria quam extraordinaria plane absolvit (prout acta et processus criminalis, quem adhuc in manibus habeo, evidenter attestatur) sed eius iniustam sententiam Excelsum Regimen, juxta iura, totaliter improbavit.*" Dieser Dr. Georg Gwisinger spielt schon im Feldbacher Prozesse eine Rolle; er intervenierte damals als früherer Marktrichter von Feldbach bei mehreren Verhören. Bei einem derselben passierte ihm das Malheur, daß die inquirierte Hexe den Teufel gerade so beschrieb, als er (Dr. Gwisinger) aussah. Bericht des Grafen von Purgstall an den

sein Geschäft schlecht verstand; bei nur einiger Mühe hätte er durch entsprechende Folteranwendung die Widersprüche leicht beseitigen können![105a])

Von einem weiteren Einzelprozeß im „Viertel Cilli" sind wir gleichfalls durch Beckmann[106]) unterrichtet;

Regierungskanzler (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 121): „. . . . so hat sie Pöckhin den deufel beschriben, er habe einen schwarzsametenen Rokh alß wie es H. Doctor angehabt in der Statur were er gewisen imbe nicht Unanlich, habe gehabt ein Parukha was Praun von gesicht, habe auch außlendisch geredt Uber solches der Gutte doctor erpleichet Undt den Markhtschreiber welcher alles protuculirt protestirendt solches nicht zu beschreiben angeredet, Undt endlich diser *historiae* halber selbst Lachen meßen. Undt dises hat sie aussagerin nicht *ex malitia* getan, sondern ieder Zeit den schlimen geist solcher gestalten *describirt.*" Wir können uns daher ein Bild vom Aussehen dieses Hexenrichters machen!

[105a]) Noch im Jahre 1683 zeigen sich Spuren dieses Prozesses. In diesem Jahre verhaftete nämlich Dr. Gwisinger drei Personen auf Angaben einer wahnsinnigen Weibsperson (der Schwabin) und behielt sie 20 Wochen in Haft; erst als die Schwabin auch die Patres Capuziner in Leibnitz als Teilnehmer am Sabbat denunzierte, stellte sich ihr Wahnsinn heraus und wurden die Verhafteten freigelassen (Beckmann, a. a. O., S. 93).

[106]) Beckmann, a. a. O., S. 524: „Einen gleichförmigen *casum*, hat der Bannrichter aus dem Viertel Cilli, an der hochlöbl. J. Ö. Regierung gesand | anno 1683, allwo eine Wahrsagerin *consuliret* worden | von einem | dem sein Getreid gestohlen | und sie gesaget | er soll ihr einen Nagel geben | worüber sie einen Seegen gesprochen | wenn er hierauf drei Tage nicht bete | und die Mutter Gottes verleugnet | (!) und drauf den Nagel in das

daselbst wurde 1683 eine Wahrsagerin wegen Zauberei enthauptet und ihre Leiche verbrannt, weil sie einem Bestohlenen den Rat erteilt hatte, einen Nagel in die Fußspur des Diebes zu schlagen, worauf dieser lahm werden würde, was auch eintraf. Über die näheren Umstände des Prozesses sind wir nicht unterrichtet; doch scheint die Verleugnung Gottes, welche die Wahrsagerin von ihrem Klienten verlangte, auf die Requisite eines landläufigen Hexenprozesses hinzudeuten.

Vom März bis August 1686 wurden im Landgericht Rein 18 Personen, die in einen einzigen Hexenprozeß verwickelt waren, wegen Zauberei hingerichtet. Welcher Art ihr Verbrechen war, läßt sich nur aus den erhaltenen „Urgichten" des Peter Paar,[107]) der Margaretha Jantscher[108]) und der Christine Posch[109]) erkennen; bezüglich ihrer „Mitschuldigen" sind nur mehr die Bannrichter-, Gerichtsschreiber- und Freimannstaxen erhalten, welche nur die Namen, die Art der Vernehmung (ob peinlich

---

erste Fußspühr bey dem Getreide mit gewissen Worten schlug | so wurde die Person verlahmen | . . . . . *dictum factum*. so bald der gottlose *consulent* der verfluchten Wahrsagerin verdammliche *remedia diabolica* gebrauchet | so ist es auch geschehen; Ein gleiches hat sie bei dem Viehe *practiciret* | deßfals ist diese schädliche Wahrsagerin | von der hochlöbl. Regierung zum Schwerdt | und ihren Leib hernach zuverbrennen | *condemniret* worden | den 17. December 1683 . . . ."

[107]) Abgedruckt in Beilage I, 20, a.

[108]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[109]) Abgedruckt in Beilage I, 20, d.

oder gütlich), sowie mitunter die Zahl der peinlichen Befragungen, endlich die Todesart und den Hinrichtungstag erkennen lassen:[110]) alles übrige ist in Verlust geraten.[111]) Aus diesen Urgichten ergibt sich aber, daß auch hier das wesentlichste Substrat des Prozesses Hexenversammlungen (auf dem Pleschkogel, Schöckel und Wildonerkogel), Luftfahrten, Wettermachen, Hostienverunehrungen, sowie Teufelsbuhlschaft bildeten, lauter Umstände, welche das schematische Gerippe jedes Hexenprozesses dieser Periode ausmachen. Daß auch die Tortur mit unverminderter Schärfe zur Anwendung gelangte, beweisen die als Entlohnung des „Freimannes" eingesetzten und nur zu häufigen Posten „für peinliche *examina*".

Seine Fortsetzung findet dieser große Hexenprozeß in Rein 1688.[112]) in welchem Jahre in den Monaten Juli bis September neuerdings zwölf Personen wegen Zauberei prozessiert wurden, von welchen nachweisbar neun den Tod durch Henkershand starben; bezüglich der übrigen drei fehlt dieser Nachweis, es ist jedoch auch hier fast mit Sicherheit anzunehmen, daß sie das Schicksal ihrer Genossen geteilt haben. Über das Substrat des Prozesses fehlen Belege; es ist jedoch zweifellos, daß

[110]) Abgedruckt sind diese Urkunden auszugsweise in Beilage I, 20, b, c, e bis l.

[111]) Nach Mitteilungen, die mir im Stifte Rein wurden, sollen die Akten noch in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts vorhanden gewesen, dann aber entwendet worden sein.

[112]) Die im Stiftsarchiv von Rein vorgefundenen Akten sind in Beilage I, 21, auszugsweise wiedergegeben.

der von Gräff[113]) veröffentlichte Prozeß der Maria Eblerin, vulgo Gruberin (wahrscheinlich umstellter Name), in Rein sich abgespielt hat und mit diesem Prozesse konnex ist; aus der ausnahmsweise gütlichen Aussage derselben läßt sich auch hier wieder entnehmen, daß es sich um einen der typischen Prozesse dieser Zeit mit allem seinem Beiwerk handelte. Die Folter scheint in diesem Prozesse nach den vorhandenen Rechnungen des „Freimannes" über seine erbarmungslose Tätigkeit als Exekutivorgan bei der „peinlichen Frage" im weitgehendsten Maßstabe zur Anwendung gelangt zu sein; man vergleiche in diesen Rechnungen nur die bedeutsamen Posten: „für pinden, Stull setzen, binden undt recken, schrauffen," welche häufig wiederkehren. Derselbe Prozeß liefert auch einen wichtigen Beleg über die Häufigkeit der zur selben Zeit anhängigen Untersuchungen wegen Zauberei, sowie über die traurigen Folgen einer Hinrichtung auf die materielle Lage der Hinterbliebenen des Justifizierten. Der Witwe des am 9. Juli 1688 hingerichteten Ilg Prißl, der nach vorhandenen Spuren überwiesen wurde, an einem Hexensabbat „auf der Payerpachalmb" teilgenommen zu haben, wurden die Prozeßkosten im Gesamtbetrage von 104 fl. 47 kr. zur Zahlung vorgeschrieben. Dieselbe bittet in einer Eingabe an die innerösterreichische Regierung um Ermäßigung („Taxierung") dieser Kosten und führt als Gründe ihres Gesuches an, daß sie als Witwe mit acht (!)

[113]) Gräff, a. a. O., § 128.

Kindern zur Zahlung dieser so bedeutenden Kosten nicht im stande sei; überdies sei es unnotwendig gewesen, durch die alleinige Hinrichtung ihres Mannes diese Kosten so unverhältnismäßig werden zu lassen; man hätte vielmehr warten sollen, bis mehrere Delinquenten zusammengekommen seien, deren gemeinsame Hinrichtung weniger Kosten bereite. Dies wäre zu jetziger Zeit, „wo so vill an dissen yblen Laster einkhumben, daß mann nicht Ehrundter die Justification bis wenigist drei Maleficanten zusamben khumben vorkhern thuet" (!), ganz gut möglich gewesen. Ein Kommentar zu der sich aus dieser naiven Bemerkung ergebenden Perspektive ist überflüssig.[114])

Die Jahre 1689 und 1690 umfassen einen weiteren großen Hexenprozeß der Steiermark beim trautmannsdorfschen Landgerichte in Gleichenberg. Nach dem summari-

---

[114]) Der Prozeß von 1688 hängt mit dem von 1686 dadurch zusammen, daß Personen, die schon in den ersten Prozeß verwickelt waren, im Jahre 1688 neuerlich eingezogen und prozessiert wurden; so beispielsweise die Pongrätzbäuerin, die schon 1686 von Christine Posch bezichtigt wird, die aber erst 1688 hingerichtet wurde. Auch der Name Paar wiederholt sich in beiden Prozessen und scheint es, daß es sich hiebei um dieselbe Familie handelte. Peter Paar und Andreas Paar im 1686er Prozesse waren Brüder.

Die zwei Reiner Prozesse sind zweifellos diejenigen, die Abraham a Sancta Clara in seiner später zu erwähnenden Predigt anführt („die Hingerichteten zu Grauwein"); sie scheinen also damals beträchtliches Aufsehen in Graz gemacht zu haben.

schen Protokolle vom Schlosse Gleichenberg[115]) sind vom 31. März 1689 bis 28. Juli 1690 an der noch heutzutage gezeigten Richtstätte zwischen Gleichenberg und Trautmannsdorf 37 Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes wegen Zauberei hingerichtet und ihre Körper „zu Staub und Aschen vertilgt" worden. Die tabellarische Übersicht[116]) bewahrt die Namen der Unglücklichen auf; es sind zum überwiegenden Teile Weiber, die nach den Ausführungen des *malleus maleficarum* besonders den Verführungen des Teufels ausgesetzt sind.[117]) Der Inhalt der Aussagen der Prozessierten ist der herkömmliche; bemerkenswert ist die fast vollständige Übereinstimmung der Aussagen, welche hier — gerade so wie die Form und die Anordnung der einzelnen Verhörspunkte — zweifellos auf den Geschäftsgebrauch des Inquisitors (des Landgerichtsverwalters Jakob Sommer, der alle Vernehmungen geleitet hat) zurückzuführen ist. Daß die Folter auch hier ihre traditionelle Rolle spielte, beweist der Umstand, daß 27 der Hingerichteten „peinlich", nur zehn „gütlich" vernommen wurden. Daß diese zehn gütlich gestanden, ist wohl kaum durch Schuldbewußtsein und Reue, sondern wahrscheinlich daraus zu erklären,

---

[115]) Abgedruckt bei Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 210 bis 281.

[116]) Beilage II, P.-Z. 116 bis 152.

[117]) Ursache dieser ungalanten Anschauung ist die theologische Lehre, daß seit Evas Zeiten das Weib der Sünde und somit auch der Zauberei zugänglicher sei, als der Mann. Vergleiche darüber Hansen, a. a. O., Quellen, V. Abschnitt, S. 416 ff.

daß die Androhung der Folter, die auch jeder gütlichen Vernehmung vorausging, und die Einsicht, unter den Qualen der Tortur doch nicht stark bleiben zu können, diese zum „freiwilligen Geständnis" veranlaßte.

Der letzte der großen Zaubereiprozesse der Steiermark ist der unter dem Namen: „Inquisitionsprozeß über die alßo genandte Joannes Bruederschafft" bekanntgewordene Leobner Prozeß von 1694, welchen Krones zum Gegenstande eines Vortrages in der feierlichen Sitzung des steiermärkischen Geschichtsvereines vom 25. Juni 1862 gemacht hat.[118]) Dieser Prozeß ist in mehrfacher Beziehung von hervorragendem Interesse; er zeigt uns in typischer Weise, wie aus abergläubischen Manipulationen und Vorkehrungen, die ursprünglich ganz harmlos erscheinen, im Laufe des Inquisitionsverfahrens unter dem Drucke der Folter der Tatbestand des *crimen magiae*, Hexensabbat, Hexenflug, Teufelsbündnis u. s. w., entstehen kann. Unterm 14. Juli 1694 richtet die innerösterreichische Regierung einen Befehl an Richter und Rat der Stadt Leoben, gegen eine „*Kompagnie* nichtswürdiger Undt Gottes Vergeßner Leith" vorzugehen,

---

[118]) Abgedruckt im Wochenblatt „Hoch vom Dachstein", Jahrgang 1862, Nr. 16 ff. unter der Aufschrift: „Der Inquisitionsprozeß der Leobener Johannesbruderschaft vom Jahre 1694 in seinen allgemeinen Ergebnissen." Zu einer sehr ansprechenden kulturgeschichtlichen Schilderung ist dieser Prozeß verwertet von Zwiedineck-Südenhorst: „Dorfleben im 18. Jahrhundert" Wien 1877), S. 110 bis 139 (V. Ländlicher Spiritismus). Der Akt selbst erliegt im steirischen Landesarchiv.

„welche Unndter einander ein Versamblung *sub titulo* der *Joannis* Bruederschafft aufgerichtet, zu dem Enndte Sye dann Unndter der Erden gewüsse Zusambenkhunfften zu halten, Unnd daselbst allerhanndt Unzimbliche, Ergerlich Und hegst straffmessige werkh und Thaten (zumallen auch sogahr aberglaubische Undt Teufels Possen mit Unndterlauffen sollen) zuveryeben Unnd *practiciren* Pflegeten." Die darauf mit großem Fleiße und seltener Ausdauer gepflogenen Erhebungen, an denen sich, solange die Vernehmungen nur informativen Charakter hatten, auch die kirchlichen Behörden (der Erzpriester und Stadtpfarrer von Bruck mit einem Stab von Geistlichen des Welt- und Regularklerus, insbesondere Dominikaner, Jesuiten und Kapuziner) beteiligten, ohne jedoch ihre Jurisdiktion in dieser Sache in Anspruch zu nehmen (der Erzpriester erklärte ausdrücklich, die Beteiligung der kirchlichen Behörde erfolge „Unverfenckhlichen" und unpräjudizierlich; er habe nur im Sinne, das zu tun, „waß *Sui officij* in Geistlichen (!) sachen, *ratione* eines *Superstitiosen* aberglaubens, oder waß es sein mege, und *Sacram inquisitionem* Volgents hierüber Vorzunemben"; sollte etwas hervorkommen, was zu seinem Forum nicht gehöre, so wolle er dies gänzlich der weltlichen Obrigkeit überlassen), förderten ein ganz eigentümliches Resultat zutage. Demnach hatte sich in Leoben und Umgebung vor mehreren Jahren eine Bruderschaft zur Erlösung armer Seelen aus dem Fegefeuer gebildet, welche — ob vom Apostel Johannes oder vom Stifter, ist unbekannt — Johannesbruderschaft hieß. Stifter derselben

war ein gewisser Johannes, nach den vorhandenen Spuren ein durchtriebener Schwindler, der sich in der Tracht eines Kapuziners oder fahrenden Schülers bei verschiedenen alten Weibern einzuführen wußte, angab, er komme aus dem Venusberg (!),[119]) und lebenden Personen Grüße von ihren verstorbenen Angehörigen aus dem Jenseits überbrachte; durch verschiedene abergläubische Vorkehrungen (nächtliche Gebete in Kellern bei Kerzenschein, Seelenbeschwörungen, abergläubische Gebetsformeln, wie das sogenannte „Goldene Vaterunser") wußte er sich in den Ruf eines Wundermannes zu versetzen, welchen Ruf er dazu ausnützte, um gut zu essen und zu trinken, Spenden für die armen Seelen einzusammeln, die er für sich verwendete, sowie in intimen Verkehr mit den Frauen der Johannesbruderschaft zu treten. Dieser Johannes, der als der fromme Bruder aus dem Venusberg im Prozeßakte eine bedeutende Rolle spielt, war zur Zeit der Einleitung des Prozesses spurlos verschwunden; seine unglücklichen leichtgläubigen Opfer mußten ihre Thorheit schwer büßen.

Hatten die ersten Erhebungen nur diese abergläubischen Veranstaltungen nächtlicher Gebete bei

---

[119]) Der Venusberg wurde öfters mit dem Hexenwesen in Verbindung gebracht und galt als beliebter Zusammenkunftsort aller Nachtfahrenden. In den Hexenprozessen in Cavalese im Fleimsertal bei Trient (1501 bis 1505) besuchen die Hexen den Venusberg und treffen dort, der Sage getreu, den Tannhäuser und Eckart (Hansen, a. a. O., Quellen, S. 597, 598). Im vorliegenden Falle erscheint der Venusberg als der Ort, wo sich die Seelen der Verstorbenen aufhalten.

Kerzenschein an unterirdischen Orten ergeben, so begann sich der Prozeß bald zu einem wahren Zaubereiprozeß auszugestalten, als der Taglöhner Oswald Riedler, im Akt kurzweg Osl genannt, bekannte, er habe Besuche des Teufels, der ihm als „schwarzes Männdl" erschien, empfangen; der Teufel habe Johannes geheißen (!) und ihm versprochen, ihm zu einem Schatz zu verhelfen, wenn er Gott abschwöre und ihm seine Seele verspreche. Die Folter erpreßte dem armen Teufel, der übrigens wie so viele Opfer des Zauberglaubens eine schwachsinnige Person gewesen zu sein scheint (Peter Nußthaler, ein Mitbeschuldigter Riedlers, charakterisiert diesen nach dessen Tod dahin: „der oßwaldt werr ein halber beterter (!) mensch gewessen, so endtweder aus rach, oder schrockhn der Peynn wider ihme falsch außgesagt hete"), noch weitere Angaben von Hexenzusammenkünften und zauberischen Gelagen und Tänzen am „Singerkogel" und auf der „Wolfgrube", wo viele Leute zusammenkamen, den Teufel anbeteten, Hagelwetter machten u. dgl., kurz alle Requisite des Hexensabbats. Überdies erzählt er nach fernerer Tortur eine abenteuerliche Geschichte von einer Höhle im Mitterjochstein bei Mautern, in welcher sich ein Schatz befinde; er sei in diese Höhle eingedrungen und habe, nachdem er einem Gespenste seine Seele mit Blut verschrieben, zu wiederholtenmalen Geld aus derselben entragen. Dieses sinnlose Geschwätz eines Halbverrückten wurde als Wahrheit genommen und zur Grundlage des Urteiles gemacht.

Bei der pflichtgemäßen Frage des Richters nach den Teilnehmern am Hexensabbat machte Riedler, der einmal sogar seine ganzen Aussagen widerrief, die widersprechendsten Angaben; bald bekannte er, die Teilnehmer nicht gekannt zu haben, bald benannte er 25 Personen aus der Umgebung von Leoben (St. Peter, Trofaiach, Göß, Mürztal), bald widerrief er seine Behauptung bezüglich aller oder auch nur einzelner Personen; kurzum, seine Aussage war beinahe bei jedem Verhör eine andere und noch im letzten Augenblick vor der Hinrichtung am Richtplatze gestand er dem anwesenden Stadtrichter ein, daß er dem Martin Pürkher mit seiner Beschuldigung Unrecht getan habe.

Das Leobner Stadtgericht legte sich wegen dieser Unzuverlässigkeit der Aussagen Riedlers eine anerkennenswerte Zurückhaltung hinsichtlich der von ihm denunzierten Mitschuldigen auf; sie wurden größtenteils nur einmal einvernommen und dann, wenn sich ein weiterer Anhaltspunkt nicht ergab, wieder entlassen. Schwerere Verdachtsmomente ergaben sich nur gegen die Gebrüder Nußthaler (Peter, Bartlmä und Mathias), gegen deren Schwester Ursula Haydoltin, die auch noch der unten zu erwähnenden Hostienschändung verdächtig erschien, gegen Hans Pfaillmayer, Martin Pürkher in Prandt und Eva Riedlin, die Ehegattin des Oswald Riedler; nur diese und nicht auch alle die anderen, die Riedler denunziert hatte, gegen die aber ein Verfahren nicht eingeleitet wurde, können daher als Beschuldigte *in puncto magiae* mitgezählt werden. Trotzdem gegen Peter Nuß-

thaler, Ursula Haydoltin und Hans Pfaillmayer zur Folter geschritten wurde und auch der Hexenstuhl eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte, gestanden die Gefolterten nicht; bewundernswert ist insbesondere die heroische Selbstbeherrschung der Ursula Haydoltin, die trotz furchtbarer Qualen (am 20. August 1694 saß sie ununterbrochen durch 13 Stunden am Marterstuhl) sich ein Geständnis nicht erpressen ließ. Allerdings führte auch hier die Folter dazu, daß Ursula Haydoltin in den ersten Tagen des Jahres 1695 irre zu reden begann, erzählte, der Teufel erscheine ihr unter verschiedenen Gestalten (Hund, Frosch, Katze u. s. w.), und Spuren von durch die Marter zum Ausbruch gelangtem Wahnsinn zeigte. Sie wurde hierauf von einem Arzt und einem Apotheker[120]) untersucht und bestätigten diese, „daß sie Ursl würckhlichen *corrupt* Und dergleichen sachen *ex phantasie* röde, Auch nicht leichtlich mehr werde zu *restituirn* sein (!)"; darauf beeilte sich der Magistrat, die Unglückliche gegen Urfehde zu entlassen mit der Begründung: „weillen sie von allen leibs Khrefften und Verstandt Khumben, damit sie nit etwan alhier Ligerhafft, Und in das Spütoll miesse genomben werden (!)"; ihr Geld (62 fl.) wurde zur Deckung der Kosten der Haft zurückbehalten. Ich glaube nicht, daß in steirischen Kriminalakten ein weiteres Beispiel einer derartig em-

---

[120]) Im Akt ist der schwer leserliche Name des Arztes Dr. med. Bartholomäus Tano (?), der des Apothekers Andreas Örthl.

pörenden Roheit gegen ein unschuldiges Opfer der Justiz gefunden werden kann. Bei dem Mangel eines Geständnisses sind auch die übrigen Beschuldigten entlassen worden, und zwar Martin Pürkher gegen Urfehde, Eva Riedlin ohne solche am 8. Januar 1695; wann die übrigen auf freien Fuß gestellt wurden, und ob sie nicht vielleicht kleinere Strafen erlitten, ist aus dem Akt nicht zu entnehmen.

Eine besondere Episode des Prozesses gegen die Johannesbruderschaft bildet eine angebliche Hostienschändung, deren Ursula Haydoltin beschuldigt wurde. Am 31. Juli 1694 gab Hans Haydolt, der zwölfjährige, in der zweiten Lateinschule (*„in Principiis"*) in Leoben befindliche Sohn der Ursula Haydoltin, aus freien Stücken an, er habe vor $3^1/_2$ Jahren über Geheiß seiner Mutter die Hostie bei der Kommunion aus dem Munde genommen, in eine Schachtel getan und seiner Mutter nachhause gebracht. Dieses Geständnis war Ursache der Verhaftung und der schon erwähnten grausigen Folterung der Ursula Haydoltin, welche die Angaben des Kindes unentwegt als lügnerisch bezeichnete; die im Akte getreulich aufgezeichneten ungezählten Konfrontationen zwischen Mutter und Sohn, während welcher die Mutter ihr Kind bald verfluchte, bald mit den zärtlichsten Worten anflehte, ihr doch nicht unrecht zu tun und die Wahrheit zu bekennen, sind für den Leser von hochdramatischer, tieferschütternder Wirkung. Ob die Aussage des Kindes wahr oder erlogen war, läßt sich aus dem Akt nicht ersehen; es ist aber nicht unwahrschein-

lich, daß die Ursula Haydoltin, eine Schwester der sogenannten „Saillerin", welche die Seele der Johannesbruderschaft war, und selbst zu ihren treuesten Mitgliedern gehörig, die Hostie zu abergläubischen Zwecken gebrauchte, und daß daher ihr Sohn die Wahrheit sprach. Ebenso offen ist natürlich die Möglichkeit, daß der Knabe verlogen und das Verfahren gegen seine Mutter, sowie ihr späterer Wahnsinn eine schreckliche Folge dieser Lüge war.

Der Prozeß gegen die Johannesbruderschaft hatte nur ein Todesurteil gegen Oswald Riedler zur Folge, welcher am 21. Dezember 1694 mit dem Schwerte hingerichtet wurde; der Körper wurde am Scheiterhaufen verbrannt. Das Schicksal derjenigen, welche an den Versammlungen der Johannesbruderschaft beteiligt waren, ist unbekannt; wahrscheinlich kamen sie nur mit Verweisen oder geringen Strafen davon.

Der Prozeßakt ist der vollständigste und besterhaltene, der dem Verfasser vorgelegen hat; er ist gebunden, sehr umfangreich (335 Seiten), in Reinschrift kalligraphisch geschrieben und mit einem genauen Personenregister versehen; er bietet eine Fülle bemerkenswerter Details in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht, insbesondere auch bezüglich des Verfahrens, und wäre es daher empfehlenswert, den ganzen Prozeß als wichtige Urkunde zum Abdrucke zu bringen.

Nach diesen geschilderten umfangreichen Hexenprozessen beginnen solche in Steiermark seltener zu werden. Aus dem Jahre 1695 ist ein Prozeß in Admont-

bichel gegen Mathias Hacker und sein Weib Eva[121]) erhalten, der deshalb bemerkenswert ist, weil er von sogenannter „Wolfbannerei" handelt, einer Art der Zauberei, die darin besteht, daß der Teufel dem Zauberer oder der Hexe Wölfe[122]) schenkt, die nach dem Willen des Beschenkten diesem dienstbar sind und Menschen und Vieh auf Befehl zerreißen. Im übrigen geht auch hier der Teufelsbund voraus und nehmen daher diese Prozesse sonst eine Sonderstellung nicht ein.[123]) Mathias Hacker und sein Weib wurden nach vorhergegangener Tortur mit dem Schwerte hingerichtet, ihre Körper am Scheiterhaufen verbrannt und die Asche in fließendes Wasser geworfen.

Im selben Jahre finden wir einen Hexenprozeß in Dreifaltigkeit bei Liechtenegg gegen Marina Schepp.[124])

---

[121]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[122]) Der Böse nähert sich seinem Opfer mit der zweideutigen Frage, ob es keine Hunde wünsche. Wird dies bejaht, so erscheinen Wölfe, die der Teufel anweist, dem Wolfbanner zu dienen. Die Wölfe sind durch Zauberkunst „fest" gemacht; keine Kugel und keine Waffe kann sie verletzen. Die Wölfe dienen für gewöhnlich als Hirtenhunde zum Bewachen des Viehs; doch kann der Wolfbanner auch auf ihnen reiten und sie zum Zerreißen fremden Viehs verwenden.

[123]) Interessant ist der den Eheleuten Hacker imputierte Viehzauber durch das sogenannte: „Maulversperren". Mathias Hacker gesteht, von einem Hausierer ein an einem Freitag gemachtes Schloß gekauft und damit fremdem Vieh „das Maul zugesperrt", d. h. bewirkt zu haben, daß das Vieh nichts mehr fressen konnte und verdarb.

Die Tortur zeigt sich hier in ihrer ganzen Scheußlichkeit. Die Inquisitin kann gütlich nichts gestehen, weil sie unschuldig ist, und wird daher zu wiederholtenmalen durch „Schrauffen" (Daumstöcke) torquiert, worauf sie den Teufelsbund und die leibliche Vermischung mit dem Bösen[125]) eingesteht. Aus der Tortur entlassen, widerruft sie ihre Angaben alsbald mit dem, „das sie aus damahlen gelitener Marther nit gewist hat, was sie geredt hat." Die Folge davon ist die neuerliche Anwendung der Tortur; es wird ihr das „Band" angelegt, unter welcher schmerzhaften Marter die Inquisitin fest bleibt und ihre Unschuld beteuert. Nun erfolgt als nächste Tortur das „Aufziehen"; allein trotz $^1/_4$stündigen (!) Hängens gesteht sie nichts. Endlich wird sie auf den Stuhl gesetzt[126]) und dieses bewährte Foltermittel tut seine Schuldigkeit; nach $6^1/_2$stündigem Sitzen ruft Marina Schepp nach dem Bannrichter und „gesteht" nun willenlos, was ihr unmenschlicher Peiniger begehrt. Diese Aussage „confirmiert" sie später „*in banco iuris*", wird verurteilt und hingerichtet. Derartige entsetzliche Szenen, durch die die Gerechtigkeit, unter deren Namen sie vor sich gingen, geschändet wurde, lassen es unerklärlich erscheinen, daß keinem der Richter und Beisitzer jemals Zweifel an der

[124]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

[125]) Dieser erschien ihr nach ihrer Angabe in Gestalt eines Krainers im schwarzen Rock (!).

[126]) Nach Abnehmung der Haare, wofür der Freimann 8 fl. beansprucht und erhält.

Richtigkeit und Wahrheit der von ihnen erpreßten Geständnisse aufgestiegen sind.[127])

Das 18. Jahrhundert, in welchem die Zeit der Aufklärung dem unseligen Hexenglauben ein Ende bereitete, hat für Steiermark nur mehr neun Fälle von Zauberer- und Hexenprozessen aufzuweisen, wovon fünf in Dreifaltigkeit bei Liechtenegg, einer in Rein spielen, während die letzte bekannte Spur der Hexenprozesse in Steiermark 1746 in Ober-Radkersburg endet.

Die fünf Prozesse in Dreifaltigkeit bei Liechtenegg gegen Helena Glanitschnigg und Genossen[128]) zeichnen sich dadurch aus, daß nur die Erstgenannte hingerichtet wird, welche unter der Tortur die Teufelsbuhlschaft, den Hexenflug und den Hexentanz, Verursachen von Mißwachs und Hostienschändung, somit alle Requisite der früheren Hexenprozesse, zugesteht, während die übrigen vier gegen Urfehde entlassen werden, eine um so bemerkenswertere Milde, als die hingerichtete Helena Glanitschnigg dieselben ausdrücklich als Genossinnen ihrer Luftfahrten bezeichnet hatte und mit dieser Denunziation auf dem Gewissen gestorben war, ein Umstand, der in früheren Prozessen als genügende Inzicht, um zur

---

[127]) Bemerkenswert ist an diesem Prozesse, daß Marina Schepp keinen von ihr verübten schädigenden Zauber gesteht; Grundlage des Todesurteiles hat nur die einbekannte fleischliche Vermischung mit dem Bösen gebildet. Es beweist dies, daß dies allein als ausreichend angesehen wurde, um den Tatbestand des *crimen magiae* herzustellen.

[128]) Abgedruckt bei Zahn a. a. O. (Anm. 15).

peinlichen Frage zu schreiten,[129]) betrachtet worden war. Die Begründung der Urfehdebriefe: „umb daß aber auf eine *singularem denunciationem*, ohne ferer anderen *adminiculis* einen Prozeß anzufangen, nicht observirlich, bis nicht andere *indicia* fürkhomben möchten", ist daher bereits als Beginn einer besseren Zeit anzusehen, in welcher man einzusehen anfing, daß nicht alles wahr sei, was unter der Tortur über Zauberei und Hexenwesen gesagt wurde.

Das Gleiche gilt von dem in diesem Prozesse zum erstenmal erwähnten Umstande, daß nach gefälltem Urteile der Helena Glanitschnigg mitgeteilt wird, daß „daß geschöpffte Urthl der hochlöbl. i. ö. Regirung *ad ratificandum* überschickht werden wirdet, dessen sie zu gewarthen haben und inmitls zu Gott sich kheren und ihre Sinden bereuen solle". Es scheint dies darauf hinzuweisen, daß sich die Regierung für die Hexenprozesse in größerem Maße als bisher zu interessieren begann und Aktenvorlage verlangte; ob dieser Prozeß wirklich einen Wendepunkt in der Geschichte der Hexenprozesse für Steiermark bedeutet, wie Gräff[130]) annimmt, soll später untersucht werden. Allerdings bestätigte die von der Regierung eingesetzte Kommission das Urteil nach neuerlicher Verhandlung und die Unglückliche wurde als letzte

---

[129]) Man pflegte in solchen Fällen zu protokollieren, daß die Inquisitin ihre Aussagen durch den Tod bekräftigt habe.

[130]) Gräff, a. a. O., § 125.

steirische Hexe,[131]) die dermalen bekannt ist, hingerichtet; allein die Kommission milderte („limitierte") das Urteil, welches ursprünglich auf Erdrosselung am Scheiterhaufen gelautet hatte, zum weniger grausamen Tode durch das Schwert und Verbrennung der Leiche.

Ein Reiner Protokollauszug von 1704,[132]) nach welchem Hans Moser wegen Zauberei verfolgt wurde und in seinen Angaben insbesondere die „schnofflet Red" des Teufels hervorhebt, eine Eigenschaft des Bösen,

---

[131]) Daß in anderen Gegenden noch viel später Hexenhinrichtungen vorkamen, ist bekannt. Die sogenannte „letzte deutsche Hexe", Maria Renata Sängerin, wurde am 24. Juni 1749 zu Würzburg hingerichtet (vergleiche die Schilderung dieses Prozesses bei Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 282 ff.); in Bayern fanden 1754, 1756 und 1775 Hexenverfolgungen und Hinrichtungen statt (ebendort S. 301, 308 ff.). Zu Glarus in der Schweiz wurde 1782 die Dienstmagd Anna Göldi, „die Stecknadelhexe von Glarus" (so genannt, weil sie beschuldigt wurde, dem Töchterchen ihres Dienstherrn, des Arztes [!] Tschudi, Stecknadeln in den Leib gehext zu haben), mit dem Schwerte hingerichtet (ebendort S. 323 bis 327). Im 19. Jahrhundert fanden in Europa mehrere Fälle von Lynchjustiz gegen bezichtigte Hexen statt; 1860 (zu Comargo), 1874 und 1877 (zu San Juan de Jacobo im Staate Sinaloa) wurden in der Republik Mexiko Zauberer und Hexen in aller Form Rechtens hingerichtet (ebendaselbst S. 336 bis 338, wo die Angaben Friedrich Nippolds in seiner Abhandlung: „Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens," erschienen in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen" [herausgegeben von Holtzendorff und Oncken, Berlin 1875], S. 11 bis 12 wörtlich wiedergegeben sind).

[132]) Abgedruckt in Beilage I, 22.

die fast alle wegen Zauberei Inquirierten bestätigen, vermittelt mit großem Sprunge den Übergang zu dem letzten bekannten Hexenprozeß auf steirischem Boden, dem Wernseer Prozeß von 1744 bis 1746, in welchem der Unsinn nochmals seine Opfer fordern sollte.[133])

Am 25. September 1744 wurde Apollonia Heriz (Höriz), Gattin des Kaspar Heriz in Wernsee, eine als Hexe verschrieene Person, über Denunziation dreier Wernseer Bürger, welche wahrscheinlich zufolge Betrunkenheit auf dem Heimwege vom Wirtshaus nächtliche Anfechtungen von Hexen verspürt hatten, vom Magistrat von Wernsee verhaftet und der Landgerichtsherrschaft Oberradkersburg eingeliefert. Der Anzeige beigeschlossen war ein Zeugnis des Rates von Wernsee, daß die Verhaftete „von dem Laster der Zauberey nicht ledig seye". Der Landrichter von Oberradkersburg, Franz Josef Kuketz, ein aufgeklärter Mann, wollte, von der Lächerlichkeit der Anzeige überzeugt, nach einigen Erhebungen, während welcher unter anderen auch Agnes Heriz, die Tochter der Verhafteten, gütlich einvernommen wurde, die Beschuldigte freilassen; da aber der Rat von Wernsee dagegen protestierte, sah er sich zur Abführung eines ordentlichen Inquisitionsprozesses genötigt, in dessen Verlauf die schon erwähnte Agnes

---

[133]) Dieser Prozeß ist veröffentlicht und besprochen von L. v. Beckh-Widmanstetter unter dem Titel: „Die Hexe von Wernsee" in der Grazer „Tagespost", Jahrg. 1884, Nr. 23, 24, 28, 31 und 36, Feuilleton.

Heriz und Simon Kugl als Verdächtige verhaftet wurden. Nach längeren Vernehmungen, während welcher für Apollonia Heriz sogar ein Verteidiger in der Person des Dr. Pflegeritsch auftrat, wurden sämtliche Beschuldigte wegen mangelnden Tatbestandes entlassen (27. November 1744). Gegen diese Verfügung rekurrierte der von der Schuld der Verhafteten vollständig überzeugte Rat von Wernsee an die innerösterreichische Regierung; diese ordnete mit Erlaß vom 7. Mai 1745 in Stattgebung des Rekurses eine neuerliche Untersuchung an und delegierte zur Vornahme derselben den landesfürstlichen Bannrichter im Viertel Cilli, Dr. Johann Adam Menhardt. Nun begann eine neuerliche trübe Zeit für die unschuldigen Opfer des Volkshasses; Apollonia Heriz wurde am 24. Mai 1745 neuerdings verhaftet, ebenso Agnes Heriz und Simon Kugl. Letzterer starb nach 108tägiger Haft im Kerker; Mutter und Tochter Heriz dagegen überlebten die äußerst langwierige Untersuchung, welche — allerdings ohne Folteranwendung — von Dr. Menhardt in der deutlich erkennbaren Absicht hinausgezogen wurde, um dadurch seine Kommissionsgebühren möglichst zu erhöhen. Bei dem vollständig negativen Resultat der Beweiserhebung wurden die beiden Heriz endlich am 8. Juli 1746 mit Approbation der innerösterreichischen Regierung „*ab instantia*", d. h. aus Mangel an Beweisen, freigesprochen; am 15. Juli 1746 wurden sie, nachdem die neuerliche Haft der Apollonia Heriz durch 418 Tage (!) gedauert hatte, auf freien Fuß gestellt. Die Gebühren des Bannrichters machten die Summe von

454 fl. 13 kr., die Unterhaltskosten für Apollonia Heriz 52 fl. 15 kr., das Arrestgeld 41 fl. 48 kr. aus; zur teilweisen Bezahlung dieser exorbitant hohen Beträge mußten die beiden Verhafteten ihre ganze geringe Habe opfern. So hatte dieser letzte steirische Hexenprozeß zwar kein Todesurteil mehr zur Folge, wohl aber wurde durch ihn der bescheidene Wohlstand einer Familie vollständig vernichtet. Der unaufhaltsam vordringende Geist eines beginnenden aufgeklärten Zeitalters, in welchem die naturwissenschaftliche Weltanschauung dem Hexenwahn ein wohlverdientes Ende bereitete, zeigt sich in bemerkenswerten Spuren schon in diesem Prozesse; die Folter gelangte nicht mehr zur Anwendung, die 50 Jahre früher mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Geständnisse geführt hätte, und die Untersuchung wurde, wenn auch mit pedantischer Langsamkeit und Umständlichkeit, so doch mit der *praesumptio boni* und der voreingenommenen Überzeugung der Haltlosigkeit der Anzeige seitens der Inquirenten geführt. Der Prozeß beweist jedoch, daß der Hexenglaube noch mit ungeschwächter Stärke unter der bäuerlichen Bevölkerung der Steiermark herrschte, und daß diese sich auf das entschiedenste gegen das Eindringen neuer Ideen in die Strafpraxis von Seiten aufgeklärter Richter wehrte.

Dieser Zaubereiprozeß beschließt die Reihe der bekannten Hexenverfolgungen auf steirischem Gebiete, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß sich einzelne Untersuchungen bis zum Jahre 1787 hingezogen haben mögen, in welchem Jahre die Strafgesetzgebung Josefs II. den

Magieprozessen jeglichen Boden entzog. Auch der Hexenglaube begann allmählich, wenn auch langsam, zu verschwinden. Als Beleg für den vollständigen Umschlag der Anschauung der Richter *in puncto magiae*, welcher Umschwung schon zu Beginn der Regierung Josefs II. eintrat, sei zum Schlusse dieses Abschnittes der sogenannte Prozeß wegen der Teufelskappe, der sich 1773 in Leoben abspielte,[134]) erwähnt. In der Christnacht 1773 bot sich den in der Kirche zur Weihnachtsmette versammelten Gläubigen ein merkwürdiger Anblick, indem ein vom Kopf bis auf die Füße weißgekleideter Mensch, die Nähte des Gewandes nach außen gekehrt, in die Kirche kam, am Altar niederkniete und während des ganzen Gottesdienstes andächtig zu beten schien. Nach Beendigung desselben entfernte er sich mit solcher Hast, daß er einen seiner weißen Leinwandschuhe verlor; man rief ihm deshalb nach, was jedoch zur Folge hatte, daß er die Flucht ergriff. Nun wurde er eingeholt und als verdächtige Persönlichkeit dem Gerichte übergeben, worauf sich Folgendes herausstellte: Jakob Kirchmüller — so hieß der weißgekleidete Beter — hatte gehört, wenn man nur mit einem weißen Gewande, dessen Nähte nach auswärts gekehrt seien, bekleidet die Christmette besuche und am Altar niederknie, so werde man alsbald den Teufel sehen, der mit sämt-

[134]) Besprochen in der Grazer „Tagespost", Jahrg. 1878, Nr. 63, unter dem Titel: „Der Prozeß wegen der Teufelskappe" (Aus handschriftlichen Quellen).

lichen Hexen die Christmette besuche und gleichfalls am Altar niederknie; während der Wandlung nehme der Teufel seine Kappe ab und lege sie neben sich auf den Boden. Diesen Moment müsse man benützen und dem Teufel die Kappe wegnehmen; dann habe man den Teufel in seiner Gewalt und könne von ihm verlangen, was man wolle. Dies wollte Kirchmüller probieren; er ließ sich das vorgeschriebene Gewand machen und kniete, nur mit diesem bekleidet, durch zwei Stunden bei bitterster Kälte in der Kirche. Seine Aussage und insbesondere sein betrübtes Eingeständnis, er habe den Teufel trotz der umständlichen Vorkehrungen nicht gesehen und die Kappe nicht erwischt, wirken auf den Leser höchst komisch; bemerkenswert ist jedoch das Urteil, nach welchem ausgesprochen wurde, daß Kirchmüller „wegen dummen Leicht- und Aberglaubens" drei Tage Arrest mit einem Fasttag abbüßen und dann vom Vicar eines besseren belehrt werden solle. Wäre dies 100 Jahre früher geschehen, so wäre der leichtgläubige und beschränkte Bauernbursch mit ziemlicher Gewißheit wegen verruchter Zauberei hingerichtet worden, während er nun nur wegen seiner Dummheit bestraft und belehrt wurde; man erkennt aus diesem Beispiel, daß die Vernunft gesiegt und der Hexenwahn als Volkskrankheit aufgehört hatte.[135])

---

[135]) Das Aufhören der Hexenprozesse ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die gebildeten Klassen, ins-

II. Statistische Ergebnisse.

Überblickt man die bekannten Zaubereiprozesse der Steiermark statistisch, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:[1])

besondere die gelehrten Richter, das Unsinnige des Hexenglaubens erkannten; es ist dies eine Parallelerscheinung zum Beginn der Hexenverfolgungen, welche in der durch die Ketzerinquisition geschaffenen Gestalt dem Volke durch die gelehrten Stände (Theologen und Juristen) oktroyiert wurden, allerdings nicht ohne im bestehenden Volksglauben manche Anknüpfungspunkte zu finden. Der Aberglaube lebte auch, nachdem das *crimen magiae* aus den Strafgesetzen verschwunden war, mit ungeschwächter Stärke im Volke fort; in einzelnen abgelegenen Gebieten Steiermarks ist der Teufels- und Zauberglaube noch heutzutage in schönster Blüte.

) Eine Statistik der Hexenprozesse ist meines Wissens noch nicht aufgestellt worden. Wenn auch die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit wegen des nur mühevoll zu sammelnden Materials und der Lückenhaftigkeit der Belege sehr bedeutend sind, so muß es doch möglich sein, zu wenigstens annähernd richtigen Ergebnissen zu kommen. Meines Dafürhaltens sind die Angaben über die Zahl der Hexenprozesse, die sich bei verschiedenen Schriftstellern in allerdings sehr vager Fassung vorfinden, stark übertrieben; ich bin davon überzeugt, daß durch eine statistische Zusammenstellung, die streng auf den Quellen fußt, festzustellen ist, daß zwar sehr viele Hexenprozesse, aber doch nicht soviel, als man im allgemeinen annimmt (beispielsweise schätzt Grüff, a. a. O., S. 162, die Zahl der Hingerichteten in Europa auf 9,442 994), vorgekommen sind.

Die vorhandenen Urkunden lassen im ganzen darauf schließen, daß in der Zeit von 1546 bis 1746 189 Personen wegen Zauberei prozessiert wurden. Von diesen 189 Personen erlitten den Tod durch Henkershand 116, und zwar durch Verbrennung bei lebendigem Leibe 1, durch Erdrosseln auf dem Scheiterhaufen und Verbrennung der Leiche 15, durch Hinrichtung mit dem Schwert und Verbrennung der Leiche am Scheiterhaufen 54; die Todesart von 46 Hingerichteten ist unbekannt. Bei 13 Prozessierten wurde das Verfahren eingestellt; 3 Personen erlitten kleinere Strafen, und zwar je eine Geldstrafe, Landesverweisung und Einschließung in ein Kloster. 5 Verhaftete starben teils durch Selbstmord, teils an den Folgen der Tortur, teils eines natürlichen Todes im Kerker; 1 Person entsprang aus dem Kerker; das Schicksal der restlichen 51 Personen ist unbekannt.

Von sämtlichen wegen Zauberei verfolgten Personen wurden 91 unter Anwendung der Folter, 33 gütlich inquiriert; die Art der Befragung von 65 Personen ist nicht feststellbar.

Von sämtlichen Prozessierten waren 68 männlichen, 120 weiblichen Geschlechtes; die Geschlechtszugehörigkeit einer „Malefizperson" ist unbekannt.

Das an Hexenverfolgungen reichste Jahr ist für Steiermark das Jahr 1675 mit 33 Straffällen wegen *crimen magiae*; ihm folgen die Jahre 1690 mit 31, 1686 mit 19, 1688 mit 12, 1694 mit 11 und 1689 mit 8 Straffällen.

Das größte Kontingent an Hexenprozessen liefert die Umgebung von Feldbach, Gleichenberg und Trautmannsdorf mit 73 Straffällen; ihr folgt das Landgericht Rein mit 41, der Winkel zwischen Mur und Drau mit dem Gebiete von Pettau (Friedau, Gutenhag, Dreifaltigkeit bei Liechtenegg, Ober-Radkersburg) mit 27 Straffällen; für die übrigen ehemaligen Landgerichtsbezirke fehlen hinreichend zahlreiche Fälle, um sie statistisch verwerten zu können.

Diese statistischen Zusammenstellungen sind jedoch nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. Es darf nicht übersehen werden, daß dieselben nur auf Grund jener Daten aufgebaut sind, welche sich aus den erhaltenen Urkunden erheben ließen.[2]) Ganz unberücksichtigt mußten jene gewiß außerordentlich zahlreichen Hexen- und

---

[2]) Der Natur der Sache nach konnten nur jene Straffälle statistisch verwertet werden, die dokumentarisch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise belegt sind; es mußten daher auch jene Prozesse, bezüglich deren die Akten vorliegen, insoweit eine Sichtung erfahren, als nur die Prozessierten mitgezählt wurden, deren Existenz zweifellos feststeht. Wenn daher auch bei manchen der großen Hexenverfolgungen der Schluß gerechtfertigt ist, daß die Zahl der Opfer eine größere war, als jene der überlieferten Namen, so ist doch im Interesse der statistischen Genauigkeit nur die letztere Zahl berücksichtigt worden. Der vornehmste Zweck einer Statistik ist eben der, gegenüber dem schwankenden Boden ungenauer Vermutungen eine feste Basis unanfechtbarer Zahlen zu schaffen; diesem Zwecke müssen auch im allgemeinen richtigere, jedoch mathematisch ungenaue Vermutungen weichen.

Zaubererprozesse bleiben, hinsichtlich welcher urkundliche Belege fehlen, weil bezüglich der Zahl derselben nur Vermutungen aufgestellt werden können.

Daß aber das *crimen magiae* in Steiermark zu seiner Zeit ungemein verbreitet war und die dokumentarischen Überbleibsel bei weitem nicht alle vorgekommenen Erscheinungsfälle der Nachwelt überliefert haben, ist zweifellos. Der Natur der Sache nach ist viel vorhandenes Urkundenmaterial verloren gegangen, manches vielleicht absichtlich vernichtet worden, um einen beschämenden Zeugen barbarischer Vergangenheit zu beseitigen;[3]) vieles ist an den verschiedensten Stellen zerstreut, unbeachtet und unbekannt.

---

[3]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon in früherer Zeit Hexenakten vernichtet worden sind, um damit die einzelnen drohende Gefahr, durch die Protokolle selbst kompromittiert zu werden, zu beseitigen; diese Vermutung ist gar nicht unwahrscheinlich, weil wir öfters Fälle beobachten können, wo Hexenprozesse dadurch wieder aufgelebt sind, daß etwa ein neuer, besonders eifriger Richter beim Durchblättern alter Akten auf Geständnisse schon lange verbrannter Personen stieß, die noch lebende Personen belasteten, welche seinerzeit aus irgend welchen Gründen nicht in die Untersuchung einbezogen worden waren. Nur auf diese Weise können wir uns die Erscheinung erklären, daß Untersuchungen gegen Personen wieder eingeleitet wurden, deren Namen von schon vor langer Zeit Hingerichteten genannt worden waren. Eine weitere Unterstützung findet die Vermutung absichtlicher Aktenvernichtung in der Erwägung, daß eine gegen die Eltern anhängig gewesene Untersuchung wegen Zauberei als ein schwerwiegendes Indiz gegen die Kinder galt. Auf diese

Es fehlt nicht an Andeutungen von Zeitgenossen über Hexenverfolgungen in Steiermark, welche auf die Verbreitung des *crimen magiae* schließen lassen; die bekannteste derselben dürfte die Notiz Abrahams a Sancta Clara, des berühmten Kanzelredners und Augustinermönchs sein, der als Prediger auch in Graz tätig war: „daß das werthe Herzogthum Steyer unglaublichen Schaden erlitten, wie die eigene Aussag der Hingerichteten zu Feldbach, zu Radkersburg, zu Voitsberg, zu Grauwein und anderen Orten; . . . . . Was für wunderseltsame Aussagungen und Erkenntnuß seynd nit ergangen verwichenenen Jaren allhier in Steyermark von dem Hexen- und Zaubergesindel, daß man hievon ein großes Buch könnte verfassen; nur von Anno 1675 bis in das lauffende Jahr 1688."[4])

Andere Stellen desselben Werkes Abrahams a Sancta Clara enthalten gleichfalls Andeutungen über steirische Hexenprozesse;[5]) die seltsamen Geschichten,

---

Weise ist auch das Verschwinden der Ketzerakten aus den französischen Inquisitionsarchiven zu erklären (Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 307 ff.).

[4]) Judas der Ertz-Schelm, Bonn 1687, II. Teil, S. 158, 165 ff. Es sind dies Stellen aus einer umfangreichen Teufelspredigt, in welcher das damals vielerörterte Thema von des Teufels List und Betrug mit drastischem Humor, jedoch ganz im Geiste des Zeitalters behandelt wird.

[5]) Zum Beispiel a. a. O, I. Teil, S. 274: „. . . . . dermahlen findet man weit ein grössere Anzahl der bösen Leuth | wie man dann in Steyermark etliche Jahr nach einander sehr viel

die der damalige Augustinerprior vom Münzgraben in Graz vom Zauber- und Hexenvolk erzählt,[6]) dürften fast alle steirischen Kriminalakten entnommen sein.[7])

---

dem *Vulcano* auffgeopffert." Dann folgt ein (wahrscheinlich von Abraham selbst gedichtetes) Hexengebet.

[6]) A. a. O., II. Teil, S. 158 ff. Manche dieser Geschichten weisen direkte Beziehungen auf Steiermark auf, beispielsweise die Erzählung von einer Hostienschändung durch ein vierzehnjähriges Mädchen in Lankowitz (bei Köflach). Als Probe des Stils der Teufelspredigt und gleichzeitig als Beleg dafür, was für verfängliche Umstände die Kanzelredner der damaligen Zeit ihren frommen Zuhörern erzählen konnten, diene folgende, wahrscheinlich auch aus Steiermark stammende Geschichte: „Ein Mann mit 82 Jaren hat bekannt, daß er bereits 61 Jar bei seinem saubern Handwerk aber niemalen ein großeren Gespaß gehabt, als dazumahl, wie bey einer nächtlichen Zusammbenkunfft am Tag vor S. Veitstag der Teufel ein alts Weib, weil dazumal ein Leuchter abgangen auf den Tisch geworffen und ihr *S. V.* ein große Kerzen in den hindern Leib gesteckt, welcher gestalt sie drithalb Stund mußte leuchten, und haben alle Anwesende gänzlich dafür gehalten, als seye es von guter getriebener Arbeit ein silberner Leuchter; der Teufel butz das Licht!" (A. a. O., II. Teil, S. 159). (Diese Art der Beleuchtung beim Hexenmahle kommt übrigens gewöhnlich vor; Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 301.)

[7]) Andere Belege für das Vorkommen von Hexenprozessen in Steiermark bieten Beckmann, a. a. O., Adam v. Lebenwaldt, „Acht Tractätel von deß Teuffels List und Betrug", Salzburg 1680 bis 1682 (speziell im „Achten Tractätl von deß Teuffels List und Betrug in Verführung der Menschen zur Zauberey"). Die Bezugstellen sind teilweise im folgenden zitiert. Auch in

So können wir mit Sicherheit annehmen, daß die Zahl der in Steiermark abgeführten Zaubereiprozesse weit größer ist, als sich aus den vorhandenen Belegen entnehmen läßt; es wird vielleicht auch möglich sein, durch sorgsames Nachforschen in den noch immer nicht genügend ausgebeuteten Archiven und Urkundensammlungen unseres Landes weiteres Material zu finden und damit die Zahl der nachweisbar in Steiermark wegen Zauberei Prozessierten zu vergrößern.

Trotzdem jedoch die Hauptziffer, die Zahl der wegen Zauberei Inquirierten, zu niedrig gegriffen ist, dürften die übrigen Verhältniszahlen im großen und ganzen richtig sein.

Prozentual berechnet läßt sich daher annehmen, daß zirka 84 Prozent (!) aller Hexenprozesse mit dem Tode des Verfolgten durch Henkershand geendet haben, während nur 9·5 Prozent zu Einstellungen des Verfahrens führten; die übrigen 6·5 Prozent umfassen jene Fälle,

---

dem berüchtigten Werke des Jesuiten Martin Del-Rio: *Disquisitionum magicarum libri sex* (erschienen 1599), findet sich manches auf Steiermark Bezügliche, was seine Erklärung darin findet, daß Del-Rio von 1601 bis 1603 Professor der Kunde der heil. Schrift an der Jesuitenuniversität in Graz war (Franz v. Krones, Geschichte der Karl-Franzensuniversität in Graz, Graz 1886, S. 377) und in den späteren Auflagen seines vielgedruckten, teilweise in Graz geschriebenen Werkes Gelegenheit fand, auch Nachrichten, die er in Steiermark gesammelt hatte, zu verwerten. Über die Bedeutung des Werkes Del-Rios für die Hexenverfolgungen siehe Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 29 ff.

wo kleinere Strafen, Todesfälle zufolge der Tortur, sowie andere nicht vorauszusehende Umstände den Prozeß beendeten. 73·5 Prozent aller Prozesse wurden mit Anwendung der Folter, nur 26·5 Prozent ohne dieselbe abgeführt.

64 Prozent aller prozessierten Personen waren weiblichen, 36 Prozent männlichen Geschlechtes.[5])

---

[5]) Manche hochwichtige statistische Untersuchungen mußten wegen der Unvollständigkeit des Materials ausbleiben; beispielsweise eine Übersicht über das Alter sämtlicher Verurteilten, eine Betrachtung ihrer sozialen Zugehörigkeit u. dgl.: in prozessualer Hinsicht wären statistische Daten über die Dauer des Prozesses, der Haft, die Art der Folteranwendung, die Höhe der Gerichtskosten u. s. w. sehr wertvoll, um die Wirkungen des Inquisitionsverfahrens ermessen zu können. Aus Beilage II ergibt sich eine Übersicht über den Zeitraum, der zwischen Urteilsfällung und Exekution verfloß, um die Raschheit des Verfahrens zu illustrieren; die sich ergebenden Resultate sollen später angedeutet werden.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf das vollständig vernachlässigte Gebiet der historischen Kriminalstatistik hinzuweisen. Erst in moderner Zeit hat sich die naturwissenschaftliche Betrachtung des Verbrechens als soziologischer Erscheinung Bahn gebrochen; man betrachtet das Verbrechen nicht mehr als ein Ereignis im Leben des Individuums, entspringend der besonderen Veranlagung desselben, sondern als ein Ereignis im Leben der Gesellschaft, welches aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus erklärt werden will. Das wichtigste Ergebnis dieser naturwissenschaftlichen Richtung ist die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit desjenigen, was scheinbar uneingeschränkter Willkür ausgesetzt ist, der menschlichen Hand-

lungen und damit auch des Verbrechens. Die Kriminalstatistik ist eine junge Wissenschaft; sie ist auf die Zeit beschränkt, seit welcher geordnete Aufzeichnungen über die Verurteilungen existieren. Es wäre ein Triumph der exakten Wissenschaft, auf Grund statistischer Erhebungen über die Kriminalität längst verflossener Zeiten die bereits gewonnenen Resultate zu kontrollieren und zu bestätigen. Vergleiche über den Wert kriminalstatistischer Untersuchungen in neuester Zeit v. Liszt, „Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung", Dresden 1899.

II. Abschnitt.

Das crimen magiae in steirischen Rechtsquellen.

I. Allgemeine Betrachtung der Rechtsquellen. Literatur.

Die Betrachtung der rechtlichen Behandlung des Verbrechens der Zauberei in der *lex lata* der Steiermark kann sich, dem Umfange dieser Arbeit entsprechend, nur auf die Zeit beziehen, für welche das Vorkommen von Zaubereiprozessen dokumentarisch belegt ist; also, wie früher gezeigt wurde, für den Zeitraum von 1546 an.[1]) Aus dieser rechtsgeschichtlichen Untersuchung wird sich ergeben, in welchem Verhältnis Rechtslage und praktische Rechtsanwendung gestanden sind.

Bekanntlich ist als Beginn einer einheitlichen Strafrechtspflege in Steiermark die Schaffung eines allgemeine Geltung heischenden Strafgesetzes durch Erz-

---

[1]) Der Prozeß der Veronika v. Deschnic (oben, S. 21 ff.) ist als Malefizienprozeß zu den typischen Prozessen der großen Hexenverfolgung nicht zu zählen und bleibt darum hier unberücksichtigt.

herzog Karl II. anzusehen; die von ihm mit Zustimmung der steirischen Landschaft unterm 24. Dezember 1574 erlassene „Landt: und peinliche Gerichts-Ordnung des Löblichen Fürstenthumbs Steyer,“ [2]) das erste geschriebene Kriminalgesetz mit Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit für ganz Steiermark, ermöglicht es erst, von einer Rechtsordnung in Strafsachen zu sprechen und auf Grund derselben die Kriminalpraxis, die Rechtsanwendung kritisch zu betrachten.[3])

---

[2]) Über dieses bemerkenswerte, für seine Zeit vollendete Kodifikationswerk ist in der Literatur fast nichts enthalten. Es ist in dem schon angeführten Rechtslexikon Nikolaus v. Beckmanns berücksichtigt und teilweise kommentiert; Notizen über dasselbe finden sich bei Gräff, a. a. O.; Vargha („Die Verteidigung in Strafsachen“, Wien 1879, § 136) hat die prozessualen Bestimmungen der steir. Carolina zum Gegenstand einer kurzen Darstellung gemacht. Bezüglich der Kodifikationsgeschichte vergleiche die Andeutungen bei Luschin-Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte (Bamberg 1896), II. Bd., S. 378.

Im folgenden ist die steirische Carolina nach der Ausgabe von 1638 (Graz, gedruckt bei Sebastian Haupt) zitiert.

[3]) Die Zeit vor der Gesetzgebung Karls II. zeigt uns nach den dokumentarischen Belegen das Bild vollständiger Rechtsunsicherheit. „Die kaiserlichen und göttlichen Rechte“ sind die in den Akten häufig zitierten Rechtsquellen. Unter den kaiserlichen Rechten ist seit 1532 wohl die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Reichscarolina) zu verstehen, unter den göttlichen Rechten wohl das mosaische Gesetz. (In einem mir vorliegenden Begnadigungsbriefe aus Aussee vom 19. Mai 1571 wird eine Ehefrau wegen Ehebruch anstatt der verwirkten Todesstrafe zu 15 Pfund Pfennig Geldstrafe begnadigt; in demselben ist das

Der Zeitpunkt dieses Gesetzgebungswerkes (24. Dezember 1574) differiert nur wenig von jenem des ersten in Steiermark bekannten Zaubereiprozesses (1546) und kann man daher eine Schilderung des Kriminalrechtszustandes *in puncto magiae* vor der Kodifikation, welche sich überdies nur auf Vermutungen beschränken könnte, mit um so größerer Beruhigung unterlassen, als es sich nur um diesen einen Rechtsfall handelt und der nächste bekannte Prozeß erst 1580, also bereits unter der Geltung des neuen Gesetzes spielt.[3a])

Nichtsdestoweniger wäre es eine den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende Einseitigkeit, wenn man

Bibelwort: „Sie sollen beide, Ehebrecher und Ehebrecherin, des Todes sterben," als Rechtssatz zitiert.) Im allgemeinen läßt sich sagen, daß das steirische Strafrecht vor 1574 reines Gewohnheitsrecht war, welches allerdings durch manche Rechtsaufzeichnungen, Spezialerlässe des Landesfürsten u. dgl. beeinflußt war, jedoch nicht soweit, daß man von einer bestehenden Rechtsordnung sprechen könnte. Über diese Rechtsaufzeichnungen, deren wichtigste wohl das sogenannte steirische Landrecht mit seinen strafrechtlichen Bestimmungen ist, vergleiche insbesondere Luschin-Ebengreuth, a. a. O., I. Bd., S. 140 ff., II Bd., S. 376 ff.; Bischoff: „Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters" (Graz 1875); derselbe: „Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376", in den Sitzungsberichten der kais. Ak. der Wiss. Phil. hist. Cl. B. CXIII (S. 695 bis 744).

[3a]) Die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen aus früherer Zeit enthalten über unsere Frage gar nichts, woraus hervorgeht, daß sie vom römischen Rechte und seinen Bestimmungen über Zauberei ganz unbeeinflußt waren (Hansen, a. a. O, Zauberwahn, S. 369).

sich bloß darauf beschränken würde, die Strafbestimmungen der steirischen Carolina, wie obiges Gesetz allgemein genannt und zitiert wird, allein anzuführen und diese als alleinige Rechtsquelle zu betrachten. Es lehrt nämlich die Einsicht in Strafakten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, daß in Steiermark die Bestimmungen des römischen Rechtes sowohl, wie auch jene der Reichscarolina („Keyser Karls des fünfften und des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts-ordnung", promulgiert auf dem Reichstage von Regensburg am 5. Juli 1532[4]) zusammen mit der steirischen Carolina zitiert werden.[5]) Daraus den Schluß zu ziehen, daß alle diese drei Kodifikationen nebeneinander originäre Rechtsquelle gewesen seien, ist allerdings zu weitgehend; man muß sich jedoch vergegenwärtigen, daß die steirische

[4]) Neueste (textkritische) Ausgabe von J. Kohler und Willy Scheel, Halle a. S. 1900. Das Gesetz ist im folgenden nur nach dieser in jeder Beziehung vorzüglichen Quellenausgabe zitiert.

[5]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (seit 1656) und später wird in Strafakten (Urteilen, Prozeßschriften, Beschwerden) besonders häufig auch die peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656 zitiert, ohne daß diese deshalb für Steiermark Rechtsquelle gewesen wäre. Es ist dies vielmehr auf die damalige Gewohnheit der Gelehrten im allgemeinen und der Rechtsgelehrten im besonderen, mit ihrer Kenntnis und Belesenheit zu kokettieren, zurückzuführen. Über die Bedeutung der Ferdinandea für die Hexenverfolgungen vergleiche Gräff, a. a. O., S. 174, 175, über das Gesetzeswerk i. a. Vargha, a. a. O., § 137.

Carolina sowohl, wie auch die Reichscarolina keine ihr Gebiet vollständig ausfüllende und ihren Stoff erschöpfende Kodifikationen waren, sondern sich nur zur Aufgabe setzten, die wichtigsten Punkte durch einheitliche Bestimmungen zu regeln. Daher die Erscheinung, daß die steirische Carolina in vielen Fällen eine Sonderbestimmung zu geben unterläßt, sondern auf die „Kayserlichen geschribnen Recht", „Kayserlichen Recht", „gemainen Recht"[6]) verweist; ähnliches gilt von der Reichscarolina, die sich an solchen Stellen häufig auf: „Unnserer Vorfaren geschriebne Rechte"[7]) bezieht. Da bekanntlich die deutschen Kaiser sich als Nachfolger der römischen Imperatoren fühlten und daher auch das römische Recht als Reichsrecht galt, so ist das Auftauchen von Zitaten aus den römisch-rechtlichen Quellen in steirischen Kriminalakten begreiflich. Eine weitere Erklärung ist darin gelegen, daß juristische Begriffe und *termini technici* des damaligen juristischen Sprachgebrauches, welche in die Landesgesetzgebungen übergingen, im Gesetzestext derselben eine Erklärung nicht fanden;[8]) um eine solche zu geben, blieb nichts übrig, als auf das damals allein in Betracht kommende, dogmatisch und systematisch zu hoher Blüte gediehene

---

[6]) Zum Beispiel A. A. 82, 83, 85, 87 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

[7]) Zum Beispiel A. A. 104, 117, 118, 120, 121, 122, 126 C. C. C.

[8]) Es soll später noch erwähnt werden, daß weder die Reichs- noch die steirische Carolina den Begriff der Zauberei definiert; beide Gesetzgebungen normieren nur die Strafe für das Verbrechen, ohne dessen Deliktsmerkmale anzugeben.

römische Recht zurückzugreifen und diesem die notwendigen Interpretationen zu entnehmen, um so mehr, als die Reichscarolina ganz vom Geiste der römischen Quellen durchtränkt ist und mit ihr auch die steirische Carolina, welche viele Bestimmungen der Reichscarolina wörtlich in sich herübergenommen hat. Erwägt man noch schließlich den stark ausgebildeten Autoritätenglauben und die Buchgelehrsamkeit des 16. und 17. Jahrhunderts, so ist es durchaus begreiflich, daß auch die juristischen Praktiker sich die Gelegenheit nicht entgehen ließen, durch eifriges Zitieren aus den römischen Quellen und der Reichscarolina selbst in Fällen, wo die Interpretation des Landesgesetzes allein ausgereicht hätte, ihr Licht leuchten zu lassen und damit diesen Gesetzen maßgebenden Einfluß auf die Rechtsanwendung einzuräumen.[9])

Es ist demnach für eine Darstellung der *lex lata* hinsichtlich des *crimen magiae* in Steiermark selbst unter der Herrschaft des heimischen Gesetzes unumgänglich notwendig, auf die Reichsgesetzgebung und damit auch auf das römische Recht Rücksicht zu nehmen.

Ähnliches gilt von dem Einflusse der damaligen theologischen und juristischen Literatur. Was speziell

---

[9]) Die Zitierwut der damaligen Zeit erhellt bei Einsichtnahme in Prozeßschriften sofort; für das Unbedeutendste und Nebensächlichste sind oft sehr weit hergeholte, oft auch ganz unpassende Zitate angeführt. Dies im Verein mit dem schwulstigen und schwerfälligen Kanzleistil bewirkte die ermüdende Länge der Streitschriften, zu deren Abstellung wiederholte scharfe Erlässe an die Advokaten ergingen.

189305

die systematische Ausgestaltung des Hexenglaubens und des gegen Zauberer und Hexen einzuschlagenden Strafverfahrens betrifft, so ist diese zum größten Teile der überaus umfangreichen, von theologischer und juristischer Seite ausgehenden Literatur zuzuschreiben; man kann sagen, daß der Hexenglaube erst dann seine erschrecklichen Wirkungen im großen Maßstabe zu äußern begann, als ihn verschiedene Autoren ins System brachten und mit ihren gern und eifrig gelesenen Werken für seine Verbreitung unter den gebildeten Ständen, insbesondere dem Klerus und den juristischen Praktikern sorgten. Die so entstandene Literatur erlangte maßgebende Bedeutung auch für die Rechtssprechung; gewisse Werke genossen geradezu das Ansehen von Gesetzesrecht. Jodocus Damhouder, a. a. O., cap. 61, *de crimine laesae maiestatis divinae, 140,* steht nicht an zu sagen: *„ita recepta est in hoc scribendi genere eorum* (d. i. der von ihm aufgezählten Autoren über Hexenwesen[10]) *autoritas, ut pro lege (quamvis utique nullis corroboretur legibus) apud omnes habeatur."*

Das einflußreichste, verbreitetste, zugleich aber auch berüchtigteste Werk dieser Gattung Literatur ist der *„malleus maleficarum"*, der sogenannte Hexenhammer, verfaßt von den Dominikanern Jacobus Sprenger und Henricus Institoris (Krämer) zu Köln am Rhein im

[10]) Daß unter ihnen der *malleus maleficarum* nicht fehlt, ist selbstverständlich.

Jahre 1487.[11])[12]) Diese zwei Autoren,[13]) welche durch die berüchtigte, den meisten Ausgaben des Hexenhammers beigedruckte Bulle Innocenz VIII.: „*Summis desiderantes*" vom 5. Dezember 1484[14]) zu Inquisitoren für Deutschland ernannt worden waren und sich dieser Aufgabe aufs eifrigste unterzogen,[15]) gaben auf Grundlage

---

[11]) Über die Entstehungsgeschichte des *malleus* und die Lebensschicksale der Verfasser vergleiche die ungemein gründlichen Untersuchungen bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 360 bis 407, über dessen Bedeutung derselbe, Zauberwahn, S. 473 bis 500, Soldan, a. a. O., I. Bd., 14. Kapitel (S. 267 bis 289).

[12]) Hansen, a. a. O., Quellen, S. 363, 364, weist nach, daß das Buch schon 1486 vollendet worden ist; der erste Druck fällt in das Jahr 1487.

[13]) Die Untersuchungen Hansens, a. a. O., Quellen, haben Tatsachen zutage gefördert, welche den Charakter der beiden Verfasser in einem äußerst ungünstigen Lichte erscheinen lassen. Dem Institoris fallen unlautere Manipulationen mit Ablaßgeldern zur Last, während beide durch die zu erwähnende Fälschung der Approbation der Kölner theologischen Fakultät schwer kompromittiert sind.

[14]) Durch diese Bulle wurde unter anderen der Inquisitionssprengel Sprengers auch auf die Erzdiözese Salzburg, somit auf steirisches Gebiet ausgedehnt.

[15]) 1481 bis 1486 haben Institoris und Sprenger in der Konstanzer Diözese 48 Hexen verurteilt; 1485 inszenierte Institoris in der Diözese Brixen, namentlich in Innsbruck, einen Hexenprozeß, der jedoch zufolge des verständigen Eingreifens des Brixener Bischofs Georg Golser kläglich scheiterte. (Hansen, a. a. O., Quellen, S. 384, 385.) Dieser Innsbrucker Hexenprozeß

ihrer Erfahrung mit Approbation der theologischen Fakultät von Köln[16]) den *malleus maleficarum*[17]) als System des Hexenwesens heraus; mit Aufgebot umfangreicher Quellenstudien wird das Hexenwesen als reale Tatsache hingestellt und durch Belege aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den päpstlichen Bullen, dem kanonischen und dem bürgerlichen Recht dogmatisch entwickelt.[18]) Daran schließt sich eine genaue

---

ist im *malleus* mehrfach erwähnt (zum Beispiel: *mall. mal.*, p. 2, qu. 2, c. 4).

[16]) Hansen in seiner Abhandlung: „Der *malleus maleficarum*, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487" (abgedruckt in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVII [1898], S. 119 bis 168), hat auf Grund eingehender Studien den Nachweis geführt, daß der Notariatsakt vom 19. Mai 1487, nach welchem sieben Kölner Theologieprofessoren den Ausführungen des *malleus* ihre rückhaltlose Zustimmung erteilten, eine Fälschung des Institoris ist, welche er im Einverständnis mit Sprenger und dem Notar Arnold Kolich aus dem Grunde verübte, weil die Fakultät für eine derartige Äußerung nicht zu haben war. Gegen die Beweisführung Hansens (ohne Angabe von Gründen) der Exjesuit v. Hoensbroech, Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit (Leipzig 1900), I. Bd., S. 416.

[17]) Der vollständige Titel lautet: „*malleorum quorundam maleficarum, tam veterum quam recentiorum authorum, tomi duo.*" Der dritte Teil betitelt sich: „*Tertia pars mallei maleficarum.*" Die in dieser Arbeit vorkommenden Zitate sind nach der Ausgabe Francofurti 1582 angeführt.

[18]) Der erste Teil des *malleus* enthält hauptsächlich allgemeines, während der zweite Teil darstellender Natur ist.

Darlegung des gegen Zauberer und Hexen einzuschlagenden Verfahrens;[19]) weltliche und geistliche Inquisitoren werden genau unterwiesen, wie sie sich in Hexensachen zu benehmen haben, welche Vorsichten bei der Vernehmung zauberischer Personen zu gebrauchen, welche Fragen an dieselben zu stellen sind. Das Buch, welches seinesgleichen an Albernheit und Zynismus vergebens sucht, erlangte — vielleicht gerade wegen seiner mit behaglicher Breite als „Beispiele" erzählten unzüchtigen Geschichten[20]) — eine ganz außerordentliche Verbreitung; es erlebte, obwohl heutzutage ziemlich selten geworden, eine Menge von Auflagen[21]) und ist anzunehmen, daß

Gemeinsam ist beiden Teilen, daß sie eine systematische Zusammenstellung alles dessen enthalten, was bisher über den Gegenstand bekannt geworden ist. Wie schon der Titel beweist, war es den Autoren nicht so sehr um eine originelle Arbeit, als vielmehr um ein vollständiges Sammelwerk zu tun.

[19]) Dies ist Gegenstand des dritten Teiles, der *XXXV. quaestiones* enthält, „*in quibus regula inchoandi processum iudicii, continuatio et sententiandi modus luculentissime demonstratur.*" Derartige genaue prozessuale Vorschriften bildeten gegenüber der bisherigen Literatur ein Novum.

[20]) Wer sich darüber orientieren will, in welchen Niederungen sich die Darstellung des Hexenhammers bewegt, der lese die Geschichten in p. 2, qu. 1, cap. 7, *mall. mal.* Einzelne dieser von den Verfassern mit unzerstörbarem Ernste vorgetragenen und als wichtige Belege für ihre Behauptungen hingestellten Anekdoten weisen einen (allerdings unfreiwilligen) Humor auf, der eines Boccaccio würdig wäre.

[21]) Der *malleus* wurde 1487 zum erstenmal, dann bis 1520 dreizehnmal, endlich von 1574 bis 1669 sechzehnmal, im ganzen

die Mehrzahl aller Inquisitoren, welche über Hexen zu richten hatten, mit demselben ausgerüstet war und sich nach ihm als beinahe *legis vigorem* genießendem Normale richtete. Wenigstens ergibt sich aus dem Großteil aller bekannten Hexenprozesse das berüchtigte Fragenschema des Hexenhammers[22]) und ist die Konformität der Protokolle und Aussagen wohl zum großen Teile diesem zuzuschreiben.

Daß die steirischen Hexenrichter den Hexenhammer sehr wohl kannten und zur Anwendung brachten, ergibt sich aus mancherlei Anzeichen.[23]) Zunächst weist fast

---

also neunundzwanzigmal gedruckt; 16 Auflagen hievon erschienen in Deutschland! Über die einzelnen Ausgaben vergleiche die früher (Anm. 16) angeführte Arbeit von Hansen. Eine der vollständigsten Sammlungen von Druckausgaben des *malleus* besitzt Herr Dr. J. B. Holzinger, Advokat in Graz.

[22]) p. 3, qu. 6, *mall. mal.*, woselbst *interrogatoria generalia* und *particularia* aufgezählt werden. Ähnliche Fragenschemata haben übrigens auch die späteren Gesetzgebungen aufgestellt, beispielsweise das Landrecht von Baden-Baden (teilweise abgedruckt bei Wächter, a. a. O., XXVI. Excurs, S. 326 ff.). Auch kann man die Erscheinung beobachten, daß, wie in Kriminalprozessen überhaupt, so auch in Hexenprozessen, der Inquisitor für den speziellen Fall zusammengestellte Fragenschemata schriftlich entwarf. Diese Fragenliste, gewöhnlich auch als *interrogatoria* bezeichnet, bildet dann einen Bestandteil des Strafaktes. Es ist begreiflich, daß bei Ausarbeitung solcher Fragenlisten ein Handbuch, also in der Regel wieder der *malleus*, benutzt wurde.

[23]) Direkte Zitate des *malleus* finden sich meines Wissens in steirischen Hexenakten nicht.

jedes Verhör einer Hexe jene stereotypen, im Hexenhammer vorgeschriebenen Fragen auf, deren Stellung und Reihenfolge die Inquisitoren nur aus diesem Buche entnommen haben können.[24]) Dann kommt auch zu erwägen, daß zu jenen Zeiten der Einfluß der juristischen Doctrin auf die Strafpraxis weit größer war, als man annehmen sollte, weil die im Gesetze vorgesehene Einrichtung der Einholung von Gutachten von Rechtsgelehrten in schwierigen und zweifelhaften Rechtsfällen stark in Anspruch genommen wurde.[25]) Dies ist nach Vorschrift des Gesetzes auch in Hexensachen geschehen; daraus folgt, daß die angegangenen „Rechtsverständigen", die ein motiviertes Gutachten abzugeben hatten, zweifellos bei Ausarbeitung und Begründung solcher Gutachten auf den damals maßgebenden und als unanfechtbare Autorität geltenden *malleus maleficarum* Bezug genommen haben müssen.[26]) Der Geist des Hexenhammers machte

---

[24]) Allerdings können auch andere Werke der überaus reichhaltigen Hexenliteratur benutzt worden sein; doch war der *malleus* das verbreitetste Werk und waren schließlich alle späteren Erscheinungen dieses Literaturzweiges zum größten Teile nur Reproductionen desselben.

[25]) Vergleiche darüber das später (S. 115, 139 ff.) Gesagte.

[26]) In späterer Zeit scheint der *malleus* durch andere verbreitete Werke, die übrigens ganz auf ihm fußen, abgelöst worden zu sein; stark verbreitet und häufig zitiert wurden insbesondere das schon erwähnte Werk Torreblancas und vor allem Del-Rios *disquisitiones magicae*, die beide von steirischen Schriftstellern (Adam v. Lebenwaldt und Nikolaus v. Beckmann, a. a. O.) angezogen werden.

sich auf diese Weise auch in den steirischen Hexenprozessen geltend; wie überall, so hat dieses schmachvolle Werk auch hier dazu beigetragen, den Glauben an Zauberer und Hexen zu verbreiten und zu befestigen und das Verfahren gegen diese Unglücklichen zu einem unmenschlichen und grausamen zu machen.

II. Römisches Recht.

Das römische Recht,[1]) auf welches, wie gezeigt wurde, zunächst zurückgegangen werden muß, unterscheidet in seinen kriminalrechtlichen Bestimmungen zwei Arten der Benutzung überirdischer Kräfte durch Menschen, die sogenannte Divination und die Magie.

Die Divination ist die Erforschung der Zukunft durch geheimnisvolle Mittel, sowie die Beeinflussung und Lenkung der Zukunft im ersprießlichen Sinne, d. i. also die Abwehr ungünstiger, die Herbeiführung günstiger Ereignisse. Die Divination spielt eine wichtige Rolle im römischen Leben; sie ist prinzipiell erlaubt und vielfach sogar geboten. Sie tritt auf als Vogelschau *(augures)*, als Eingeweideschau *(haruspices)*, als Deutung der Götterzeichen

---

[1]) Die folgende Darstellung schließt sich im wesentlichen an das fundamentale, schon in der Einleitung (Anm. 7) zitierte Werk Mommsens an, auf welchem auch die Darstellung bei Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 50 bis 54, beruht. Ich verweise daher an dieser Stelle ein- für allemal auf die Darlegungen Mommsens, a. a. O., S. 639 ff. und 861 ff.

(prodigia) und als Befragung der Orakel, welche Arten der Zukunftserforschung offiziellen Anstrich als Hilfsmittel der gesamten inneren und äußeren Politik des römischen Staates tragen. Dem Privatleben dienstbar ist die Erforschung der Schicksale des einzelnen Menschen durch die Stellung des sogenannten Horoskops oder der Nativität, welche für außerordentlich wichtig erachtet wurde; die Vermittler dieser Art Wahrsagerei hießen in älterer Zeit *Chaldaei*, später *mathematici*, auch *astrologi* und *genethliaci*. Daneben gibt es noch Beschwörer *(arioli, incantatores)* und begeisterte Propheten *(vaticinatores)*.

Als Beeinflussung des Zukünftigen im guten Sinne erscheint das noch in spätester römischer Zeit ausdrücklich gestattete Tragen von Amuletten *(remedia)*, sowie die gleichfalls noch in christlicher Zeit erlaubte Abwehr von Regen und Hagelschlag von den Kulturen, insbesondere den Weingärten.[2])

Die nicht von der Hand zu weisende Verwandtschaft der Divination mit dem bösen Zauber, der Magie, sowie die angenommene Möglichkeit des Mißbrauches ersterer zu verderblichen Zwecken führte zur deutlich

---

[2]) *c. 4 C. de maleficis et mathematicis 9, 18:* „. . . . *Nullis vero criminationibus implicanda sunt remedia humanis quaesita corporibus, aut in agrestibus locis innocenter adhibita suffragia, ne maturis vindemiis metuerentur imbres, aut ventis grandinisque lapidatione quaterentur: quibus non cuiusquam salus, aut aestimatio laederetur, sed quorum proficerent actus, ne divina munera, et labores hominum sternerentur.*" Man beachte den Nachdruck, der auf dem Worte *innocenter* liegt nur unschuldige Mittel, nicht teuflische Kunst sind erlaubt.

erkennbaren legislatorischen Tendenz, die Divination möglichst zu beschränken. So ist zunächst verboten und der Magie gleichgestellt die unter verdächtigen Umständen sich vollziehende Divination; zu ihr zählen insbesondere gottesdienstliche Handlungen bei Nachtzeit *(sacra nocturna)*[3]) mit Ausnahme der von altersher überkommenen, ferner Menschenopfer,[4]) sowie die Totenbeschwörung (Nekromantie), ebenso die geheime Divination und jene, die zur Feststellung des Todestages einer bestimmten Person vorgenommen wird.

Neben diesen objektiven Schranken suchte die Gesetzgebung ihren Zweck durch Maßregeln gegen die gewerbsmäßige Ausübung der Divination zu erreichen. Nachdem man schon in republikanischer und augusteischer Zeit[5]) die als Gaukler verschrieenen und in mannigfachen Beziehungen kriminell bedenklichen ausländischen *Chaldaei* im polizeilichen Wege mehrfach ausgewiesen hatte, erklärte zuerst Tiberius das gewerbsmäßige Chaldäertum für strafbar und bedrohte es, obwohl

---

[3]) *Julii Pauli sent. l. 5 t. 23 ad legem Corneliam de sicariis et veneficis 15* (zitiert nach Huschke, *Jurisprudentiae anteiustinianae quae supersunt*, Leipzig 1879): *„qui sacra impia nocturnave, ut quem obcantarent, defigerent, obligarent, fecerint faciendave curaverint, aut cruci suffiguntur aut bestiis obiiciuntur."* Mit dem *defigere* ist auf die später zu erwähnenden *tabulae defixionum* hingewiesen.

[4]) l. c. 16.

[5]) Über solche Ausweisungen vergleiche Mommsen, a. a. O., S. 864, Anm. 1.

vergeblich, mit Vermögenseinziehung und Verbannung;[6]) in dem fruchtlosen Kampfe, den spätere Kaiser gegen die Chaldäer führten, erscheinen als gewöhnliche erstmalige Strafe die Ausweisung aus dem Stadtgebiet, im Wiederholungsfalle Freiheitsstrafen, in einzelnen Fällen sogar *deportatio in insulam* und Todesstrafe.

Das Streben nach Unterdrückung der Divination führt schließlich zu direkten Verboten derselben, deren erstes Diocletian erließ: „*Ars . . . mathematica damnabilis est et interdicta omnino*" *(c. 2, C. de maleficis et mathematicis 9, 18).* Spätere Kaiser tolerierten einzelne Zweige der Divination, so noch Constantin die Haruspicin,[7]) Magnentius sogar die *sacrificia nocturna,* bis endlich Constantius jegliche Art der Divination bei Todesstrafe verbot:

> „*Nemo aruspicem consulat, aut mathematicum, nemo ariolum. Augurum et vatum prava confessio conticescat. Chaldaei, ac magi, et caeteri, quos maleficos, ob facinorum magnitudinem vulgus appellat, nec ad hanc partem aliquid moliantur. Sileat omnibus perpetuo divinandi curiositas. Etenim supplicio capitis feriatur gladio ultore prostratus, quicunque iussis (nostris) obsequium denegaverit*" (c. 5 C. l. c.).

---

[6]) *Mosaicarum et Romanarum legum collatio* (Huschke, a. a. O.), 15, 2.

[7]) Dieser Kaiser hat die Haruspicin noch 321 n. Chr. bei Blitzschlägen in öffentliche Gebäude ausdrücklich angeordnet. (*Codex Theodosianus* 16, 10, 1.)

Diese äußerst kategorisch gefaßte Bestimmung hat, obwohl noch spätere Kaiser Abschwächungen derselben versuchten,[8]) für alle späteren Zeiten durch die Aufnahme in den *Codex* Gesetzeskraft behalten.

Halten wir das Gewonnene fest, so ergibt sich, daß jegliche Art der Divination gleich der unten zu behandelnden Magie verboten und mit Todesstrafe bedroht ist; ausgenommen ist das schon oben erwähnte Tragen von Amuletten und die Abwehr von Regen und Gewittern, welche der Feldfrucht Schaden bringen.

Die Magie ist nach der Anschauung der Alten die Anrufung überirdischer Mächte in böser Absicht, um dieselben zur Stiftung einer schädlichen Wirkung zu veranlassen.[9]) Wie das Zaubermittel aus dem Begriff des *venenum,* welches ursprünglich ebenso Gift wie Arznei bedeutete, abgeleitet worden ist, ebenso hat sich der Rechtsbegriff der Magie aus jenem des *veneficium*, der Giftmischerei, entwickelt. Schon die XII Tafeln strafen die Vernichtung und Beschädigung der auf dem Halme stehenden Feldfrucht durch zauberische Vorkehrungen; das *alienos fructus excantare* oder *fruges alienas veneficiis pellicere* ist mit *supplicium* bedroht. Wie dieser Erntezauber gedacht war, ob als *delictum sui generis* wegen der vorhandenen Zauberei, oder als *furtum*, als Erntediebstahl, wie die wahrscheinlich konnexe Stelle der XII Tafeln, die Plinius überliefert: „*frugem aratro quae-*

---

[8]) Mommsen, a. a. O., S. 865, Anm. 1.

[9]) Mommsen, a. a. O., S. 639.

sitam furtim noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat suspensumque Cereri necari iubebant gravius quam in homicidio convictum, impubem praetoris arbitratu verberari noxiamve duplionemve decerni,"[10]) anzudeuten scheint, läßt sich nicht feststellen; Mommsen[11]) behandelt ihn systematisch unter dem Diebstahl.

In der Folge wurde die Magie durch extensive Interpretation, wie auch wahrscheinlich durch ein Senatuskonsult aus dem Jahre 16 oder 17 n. Chr.[12]) dem *veneficium* des Sullanischen Gesetzes *de sicariis et veneficis* angegliedert und als mit den schwersten Strafen bedrohtes Kapitalverbrechen erklärt. In einer noch späteren Zeit abstrahiert das Delikt der Magie vom *veneficium*; der *magus* (ursprünglich Titel des Priesters der persischen Nationalreligion)[13]) wird zuerst im Volksmund, später unter Diocletian auch in juristischer Terminologie *ob facinorum magnitudinem* zum *„maleficus"* und ist damit die Zauberei, *„maleficium"*, als *delictum sui generis* konstituiert.

Der Inhalt dieses Deliktes liegt schon in der Kenntnis geheimnisvoller schadenbringender Kräfte: *„Nec*

---

[10]) Mommsen, a. a. O., S. 772, Anm. 4.

[11]) Mommsen, a. a. O., S. 772, 773,

[12]) Mommsen, a. a. O., S. 640, Anm. 7.

[13]) Der sprachliche Vorgang ist hier analog wie beim Worte *Chaldeus*; auch dieses ist aus dem Ethnikon (Bewohner von Chaldäa) zum Gattungsbegriff (Wahrsager, Gaukler) geworden.

enim tantum huius artis professio, sed etiam scientia prohibita est" (*Julii Pauli sent.*, 5, 23, 18); die Ausübung derselben, insbesondere gewerbsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht, hat strengere Bestrafung zur Folge. Als praktische Beispiele der Zauberei werden in den Quellen angeführt zunächst die schon aufgezählten, der Magie gleichgestellten Fälle der Divination; überdies spielen im Aberglauben des Volkes eine sehr wichtige Rolle abergläubische Vorkehrungen, um eine bestimmte Person zu schädigen oder gar umzubringen. Speziell ist hier auf die zahlreich gefundenen, griechisch-römischen *tabulae defixionum*, die sogenannten Verfluchungstafeln, zu verweisen, das sind Bleiplatten, die mit irgend einem Fluche gegen eine bestimmte Person versehen und die Bitte um Erfüllung an die unterirdischen Götter enthaltend, in der festen Überzeugung, dadurch der verfluchten Person das herbeigewünschte Übel an den Hals hetzen zu können, in die Erde gegraben wurden.[14]) Es ist von höchstem Interesse, mit diesem römischen Aberglauben

---

[14]) Über diese *tabulae defixionum* vergleiche Mommsen, a. a. O., S. 642, Anm. 4, der daselbst den Text einzelner aufgefundener Tafeln abdruckt, ebenso die an derselben Stelle zitierten Werke von Wachsmuth und Wunsch. Auch in den neuerdings aufgefundenen griechischen Papyri trifft man ähnliche Verfluchungen. (Vergleiche die Klage der Artemisia, einen aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. stammenden Papyrus bei Weßely: „Die griechischen Papyri der kais. Sammlungen Wiens" im XI. Jahresbericht über das k. k. Franz-Josephs Gymnasium in Wien 1885, S. 4 ff.)

die Erzählungen der inquirierten Hexen zu vergleichen, daß sie durch ähnliche Vergrabungen bestimmte Wirkungen erzielen zu können glaubten.

Die Strafe der Zauberei, welche zu den schwersten Delikten des römischen Strafrechtes zählte und als Kapitalverbrechen auch von der *abolitio publica*[15]) ausgenommen war, ist für den Zauberer der Tod, in späterer Zeit sogar Verbrennung bei lebendigem Leibe: „*Ipsi autem magi vivi exuruntur.*" (*Julii Pauli sent.* 5, 23, 17.) Für die Mitschuldigen schwankt die Strafe je nach der Art der Beteiligung und nach dem Stande der Verbrecher; angedroht ist der Tod durch Kreuzigung oder durch die wilden Tiere in der Arena für gewöhnliche Personen, Hinrichtung mit dem Schwert für die *honestiores.* Der Besitz von Zauberbüchern *(libri magicae artis)* wird gleichfalls nach Maßgabe des Standes entweder mit *deportatio in insulam* oder mit Hinrichtung bedroht.

Dem Effekt nach hat das spätere römische Recht Divination und Magie gleichmäßig behandelt und mit dem Tode bedroht; doch galt die Magie immer als das

---

[15]) Über diese merkwürdige Institution, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den modernen Amnestien aus Anlaß freudiger, den Staat oder das Herrscherhaus betreffender Ereignisse hat, vergleiche Mommsen, a. a. O., S. 455, 456. Seit Gordian wurde die *abolitio publica* jedes Jahr regelmäßig anläßlich des Osterfestes verkündet; ausgenommen waren von ihr Kapitalverbrechen und die ausdrücklich vorbehaltenen Delikte. Dem Ankläger war jedoch die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb einer 30tägigen Frist gestattet.

schwerere und strenger strafbare Delikt. Die Jurisprudenz zur Zeit der Hexenprozesse hat jedoch den Unterschied nicht berücksichtigt und willkürlich diejenigen Quellenstellen herangezogen, deren sie gerade bedurfte, um ein strenges Vorgehen gegen Hexen mit dem Scheine der Wissenschaftlichkeit zu rechtfertigen.

III. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532.

Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. behandelt die Zauberei als Delikt im A. 109:

„Strauff der Zauberey.

Item so jemandt den leuten durch zauberey schadenn oder nachteill zufuegt, soll man straffen vom lebenn zum tode, Unnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey geprauchte und damit nymandt schadenn gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegennheit der sache; Darjnne die urtheiller Raths geprauchen sollen, alls Von Rathsuchen hernach geschribenn steet." [1])

---

[1]) Die bambergische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, die bekannte Vorläuferin der Carolina, hat die Parallelstelle in c. 131: „Straff der Zauberei. Item so yemant den leuten durch zauberei schaden oder nachteil zufügt, sol man straffen vom leben zum tod, und man sol söliche straff gleich der ketzerei

Die Bestimmung dieser Gesetzesstelle ist deutlich und klar; der Zauberer, der durch seine schwarze Kunst Schaden verursacht, soll mit dem Feuer hingerichtet werden;[2]) die Zauberei ohne Schadenszufügung unterliegt einer arbiträren, „nach gelegennheit der sache" im Einvernehmen mit Rechtsverständigen zu bestimmenden Strafe. Die spätere Stelle, auf welche sich der A. 109

---

mit dem fewer thun. Wo aber yemant zauberei gebraucht und domit niemant keinen schaden gethan hette, sol sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinnen die urteiler rats gebrauchen sollen, als von ratsuchen geschrieben steet" (zitiert nach der Druckausgabe Johann Schöffers, Mainz 1508). Man sieht, daß die Stelle bis auf die Worte: „gleich der ketzerei" mit der der Carolina gleichlautend ist. Die in der Bambergensis c. 130 angedrohte Strafe des Feuertodes für Ketzerei war mit dem Delikte in der Carolina weggefallen.

[2]) Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß der Feuertod für Zauberei schon sehr früh in den germanischen Rechten erscheint, was aber höchst wahrscheinlich gleichfalls auf das Einwirken römischer Rechtsanschauungen zurückzuführen sein dürfte, weil die Strafe des Verbrennens nach germanischer Anschauung nur für Unzuchtsdelikte (Ehebruch, Hurerei, Sodomie) gedroht ist. (Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Aufl., Göttingen 1854, S. 699 ff.) So bestimmt die *lex Salica* (nach der Wolfenbüttler Handschrift) für das durch Darreichung eines Gifttrankes bewirkte *maleficium* den Tod am Scheiterhaufen (L. S. tit. 19 in der Ausgabe von Geffcken 1898); ähnliche Bestimmungen finden sich im *pactus Alamannorum*. Der Sachsenspiegel kennt gleichfalls die Strafe des Feuers (*„upper hort [= hurt, hürde* s. v. w. Reisholz, *crates] bernen")* für den, der *„mit tovere ummegat"*. (Sachsensp. 2, 13.)

bezüglich des „Rathsuchen" beruft, ist der Schlußartikel der C. C. C. (A. 219), welcher besagt:

„Erclerung, bei wem und an welchen orten rath gesucht werden soll.

Unnd nachdem hievor vilfeltig in diser unser und des heiligen Reichs ordnung der Peinlichen gericht van Ratssuchung gemelt wirdet, So sollen allwegen die gericht, so in jren peinlichen Processen, gerichtsubungen und urtheilen, darjnnen jnen zweiffell zufiel, bej jren Oberhöefen, dae sie auß althem Verjerthem geprauch bisher Underricht begert, jren rath zu suchen schuldig sein. Welche aber nit Oberhove hettenn, unnd uf eins peinlichen anclegers begeren die gerichtsubung furgenomen were, sollen inn obgemelltem fall bei jrer oberkeyt, die dasselbig peinlich gericht fürnemlich und on alle mittel zu bannen und zu hegen macht hat, rath suchen; Wae aber die Obrikeit *ex officio* unnd von Ampts wegen Wider einen myßhendler mit peinlicher anclag oder handlung volnfuer, So sollen die Richter, wo jnen zweiffell zufiehel, bej den nechsten hoehen Schulen, Stetten, Communen oder andern Rechtverstendigen, dae sie die Underricht mit dem Wenigisten Coßten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein.

Unnd ist dabej nemlich zu vermercken, das in allen zwyffellichen fellen nit allein richter unnd Scheffen, Sonder auch, wes einer jeden solchen Obrigkeit in Peinlichen sachen zu rathen unnd zu handlen gepurt, derhalben Rechtverstendiger und, außerhalb der Partheien coßten, raths geprauchen sollen; Es begebe sich dan, daß

ein peinlicher ancleger den richter ersucht, in seinen peinlichen Processen, handlungen unnd ubungen der Rechtverstendigen rath zu suchen: das soll uf desselben begerenden theils costen gescheen. Wae aber des beclagten herschafft, freundt oder Beystender, jme, dem gefangen, zu gudem, dergleichen rathsuchung bej dem Richter begerten: So soll er uf des gefangen fruntschafft oder beistender costen jnen damit Wilfaren. Wae aber desselben gefangen fruntschafft jetzgemelten costen auß armuth nit vermöchte, So soll er uf der Obrikeit costen solchen rath zu erlernen schuldig sein, — Doch so fer derselbig Richter nit vermerckt, das die rathssuchung geferlicher weiß zu verzug der sachen, auch mehr costen uffzutreiben, geschehe, Welchs die obgedachte fruntschafft unnd beistender auch mit dem eide erhalltn solln — und in dem allem keinen muglichen vleiß underlassen damit nyemande Unrecht geschehe; Als auch zu disen großen sachen großer vleis gehoret, Darumb dan in solchen uberfarungen Unwissenheit, die jnen pillich kundig sein sollen, nit entschuldigen: des also Richter, Scheffen und derselbenn Obrikeit hiemit gewarnet sein sollen."

Demnach haben Richter und Schöffen, sowie jede Behörde, die mit Strafsachen zu tun hat, in Fällen, wo es das Gesetz vorschreibt, sowie dann, wenn irgend welche Zweifel über einen Rechtsfall auftauchen,[3]) sich

[3]) Einen solchen Zweifel wird man schon als gegeben betrachten müssen, wenn die Schöffen nicht einstimmig waren, und wird man daher daraus indirekt schließen dürfen, daß zu den Urteilen des Schöffengerichtes Einstimmigkeit erfordert wurde.

an Rechtsverständige behufs Erteilung eines Rechtsgutachtens zu wenden; in erster Linie geht diese Anfrage an die alten, zur Zeit der Erlassung der Carolina noch vielfach bestehenden Oberhöfe, d. h. jene Gerichte, die aus verschiedenen Ursachen (Entlehnung des Rechtes, politische Überordnung u. dgl.) die Autorität einer Oberinstanz in Erteilung von Responsen auf Anfragen ausübten. Besteht eine solche von altersher überkommene Spruchinstanz nicht, so geht bei sogenannten Anklageprozessen eine Anfrage an die unmittelbar vorgesetzte Behörde; bei reinen Inquisitionsprozessen, sowie in allen übrigen Fällen hat man sich dorthin zu wenden, wo man ein Rechtsgutachten am raschesten und billigsten zu erlangen Gelegenheit hat, also an die nächste Juristenfakultät, an Richter und Rat der nächsten Stadt u. s. w.[4])

Die Kosten dieser Ratseinholungen dürfen den Parteien nicht auferlegt werden; eine Ausnahme hievon machen Anfragen, die über Verlangen des Anklägers im Anklageverfahren oder über Verlangen des Beschuldigten,

[4]) Die verschiedene Behandlung der Anklage- und Offizialprozesse hinsichtlich der Anfrageinstanz ist meines Erachtens daraus zu erklären, daß bei ersteren die Objektivität des Gerichtes für größer angenommen wurde, als bei letzteren; naturgemäßerweise konnte daher im ersteren Falle die Oberbehörde entscheiden, während bei den Inquisitionsprozessen, die das Gericht selbst *ex officio* eingeleitet hatte, das Gutachten eines ganz selbständigen, mit dem Gerichte in gar keiner Verbindung stehenden Kollegiums eingeholt werden mußte, um jeglichen Schein einer Beeinflussung zu vermeiden.

seines Anwaltes, seiner Grundherrschaft oder seiner Verwandten („fruntschafft") erfolgen; die Kosten dieser Gutachten werden jenen zu Lasten geschrieben, welche die Einholung begehrt haben. Nur wenn der Beschuldigte vermögenslos ist, trägt das Gericht die Kosten.[5])

Anträge des Beschuldigten und seiner Verteidigung auf Einholung von Rechtsgutachten, welche nur zur Verschleppung der Sache oder zur Verteuerung des Prozesses erfolgen, können abgewiesen werden; auch kann den Antragstellern der sogenannte Calumnieneid darüber auferlegt werden, daß der Antrag nicht verschleppende oder kostenvergrößernde Tendenzen verfolge.[6])

Wie schon früher betont, bedeutete dieses Anfrageverfahren, welches zur Bestimmung der arbiträren Strafe bei unschädlicher Zauberei in allen Fällen vorgeschrieben war, einen maßgebenden Einfluß der juristischen Doktrin auf die Praxis, welcher wiederum den früher erwähnten Normen des römischen Strafrechtes über Zauberei und der angesammelten Literatur zur praktischen Geltung in der Judikatur verhalf; denn daß die

---

[5]) Man wird dieser Bestimmung eine sozialpolitische Tendenz nicht absprechen dürfen; sie ist um so anerkennenswerter, als gerade das 16. Jahrhundert die Klassengegensätze bis zum Klassenkampfe verschärft hat.

[6]) Das *iuramentum calumniae* („*non calumniae causa se infitias ire*", *Gaii inst.* [ed. Huschke], IV, 172) stammt aus dem römischen Prozeß, woselbst es als moralisches Abschreckungsmittel gegen chikanöses Prozessieren diente, und ist offenbar aus diesem in die C. C. C. aufgenommen worden.

angegangenen Spruchkollegien größtenteils nach dem Rechte des *corpus iuris civilis* und den Bestimmungen des kanonischen Rechtes unter Benutzung der einschlägigen Literatur entschieden haben dürften, unterliegt keinem Zweifel. Es ist daher anzunehmen, daß diese arbiträre Strafe in der großen Mehrzahl der Fälle nach Maßgabe der auf Magie und Divination gesetzten Strafen des römischen Rechtes ausgefallen ist.

Der Einfluß der römischen Quellen auf den A. 109 C. C. C. ist zweifellos; der Gegensatz zwischen schädlicher und nicht schädlicher Zauberei entspricht zwar nicht jenem zwischen Magie und Divination, wie er früher dargestellt wurde; wohl aber verrät die Strafe des Feuertodes, sowie die Abstufung der Strafen nach dem Erfolge Kenntnis und Benutzung der Quellen.

Auffallend ist, daß die C. C. C. nur von „Zauberey" spricht, ohne den Begriff derselben zu definieren. Dieser Mangel findet seine Erklärung darin, daß das *crimen magiae*, wie oben ausgeführt, seine Ausgestaltung und inhaltliche Begrenzung in der damaligen juristisch-theologischen Literatur bereits gefunden hatte und zu einem allgemein anerkannten Rechtsbegriff geworden war, dessen Erläuterung im Gesetze daher für überflüssig erachtet wurde, ein weiterer Beweis, welche Geltung und Autorität sich die Hexenliteratur, der *malleus maleficarum* an der Spitze, bereits verschafft hatte.

Wir können nur aus einigen Andeutungen des Gesetzes auf das schließen, was die Kodifikatoren unter dem Tatbestand des *crimen magiae* verstanden wissen

wollten, und zwar kommen diesfalls die Bestimmungen in Betracht, die von den zur peinlichen Frage genügenden Indizien oder „Anzeigungen" (A. 19 C. C. C.) des Verbrechens der Zauberei handeln und daher hauptsächlich strafprozessualen Inhaltes sind.

A. 44 C. C. C. besagt:

„Vonn Zauberey genugsam anzeigung.

Item so ymandt sich erpeut, anndere Menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betröwet Unnd dem betröuten der gleichenn beschicht, Auch sonnderliche gemeinschafft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichenn verdachtlichen dingen, geberden, worten unnd weisenn umbgeet, die zauberey uff sich tragenn, und dieselbig persone desselbenn sunst auch beruchtiget: Das gipt ein Redliche anzeigung der zauberey und genugsam ursach zu peinlicher frage." [7])

---

[7]) A. 44 C. C. C. ist fast wörtlich aus c. 55 der Bambergensis herübergenommen; nur der Beisatz der C. C. C.: „und dieselbig persone desselbenn sunst auch beruchtiget," sowie die Worte: „und genugsam ursach zu peinlicher frage" fehlen in der Bambergensis. Dafür hat letztere den Memorialvers:

„Seit sich auf dich erfunden hat
Redlich anzeig der missethat,
Fürstu nit unschuld aus nach rat,
Die peinlich frag soll haben statt."

Der Zusatz der C. C. C., daß auch das Berüchtigtsein, der böse Leumund, zur peinlichen Frage berechtige, ist ein verhängnisvoller Fortschritt, der viele Unglückliche wegen unkontrollierbarer Gerüchte auf die Folter gebracht hat.

Mit dieser Gesetzesstelle steht im Zusammenhang der A. 52, der dem Inquisitor Anleitung gibt, durch welche geeignete Fragen er eine Verumständlichung der Angaben geständiger Zauberer und Hexen herbeiführen kann:

„So die gefragt persone Zauberey bekennt.

Item Bekent Jemandt ein zauberey: Man soll auch nach der ursach, umbstennden, alls obsteet, fragenn; unnd deß meher, Wamit, Wie unnd wann die zauberey bescheenn, mit was Wortenn oder Werckenn. So dann die gefragte persone anzeigt, Das sy ettwas jngrabenn oder behalltenn hett, das zu solcher zauberey dinstlichenn sein sollt: man soll darnach suchen, ob man solliches finden khönnde. Were aber solliches mit andern dingen durch wort oder werck gethon: Mann soll dieselbenn auch ermessenn, ob sy zauberey uf jnen tragenn. sy soll auch zu fragenn sein, Von weme sy solliche zauberey gelernet, Unnd wie sy daran komen sey, Ob sy auch solliche zauberey gegenn meher personen geprauchet, Unnd gegen Weme, Was schadens auch damit gescheen sey." [8])

[8]) Auch hier ist der Vergleich mit der Parallelstelle der Bambergensis (c. 63) lehrreich; es fehlt ihr der Schlußabsatz der Stelle der C. C. C. von den Worten: „sy soll auch zu fragenn sein" bis „gescheen sey". Dafür enthält sie den Zusatz: „und ob sie der bezauberten person wider helfen möge." Letzteres ist in der C. C. C. wahrscheinlich deshalb ausgeblieben, weil sich die Teufelsfurcht vergrößert hatte und weil man es daher nicht nur für unsittlich, sondern sogar für gefährlich hielt, einer bezauberten Person durch Zauber wieder helfen zu lassen. (Vergleiche darüber *mall. mal.*, p. 2, qu. 1 in princ.) Die Hinzufügung

Aus diesen Andeutungen läßt sich der Geist, wie auch das Fragenschema des *malleus maleficarum* sehr wohl erkennen. Auch den Redaktoren der C. C. C. schwebt die Zauberer- und Hexengemeinschaft vor; der Verkehr mit „notorischen" Zauberern und Hexen ist ein schwerwiegender Verdachtsgrund, wohl deshalb, weil dieser Verkehr auf verbrecherische Gemeinschaft, begründet bei Hexenversammlungen, hinweist. Auch die Fragen, wer die Rolle des Verführers und Lehrmeisters bei Zauberei gespielt habe, beweisen, daß die „Zauberey" der C. C. C. ganz jenes von der Literatur ausgestaltete *crimen magiae* war; wenn man sich nämlich vergegenwärtigt, daß von den Schriftstellern gelehrt wird, daß der Teufel in irgend einer Gestalt in der Regel als Versucher und Verführer auftritt, seine Opfer im Fluge durch die Luft an einen Hexentanzplatz bringt und dort nach erfolgter Verpflichtung ihnen Zauberstücke lehrt, so ist es klar, daß jene Fragen darauf gerichtet sind, die Beeinflussung durch den Bösen und dessen persönliches Auftreten festzulegen; diese Fragen sind auch, wie sich aus einer Reihe von Verhörsprotokollen nachweisen läßt, gewöhnlich im obigen Sinne beantwortet worden. Damit erscheint das Kriterium des *crimen magiae*, das Teufelsbündnis, im Deliktstatbestand der „Zauberey" der C. C. C.

---

des erwähnten Schlußabsatzes jedoch bedeutet eine Verschärfung der Hexenverfolgungen; durch die Frage nach dem Lehrmeister, nach dem Verführer, wird der Kreis der zu Verfolgenden vergrößert. Überdies weisen diese Fragen auf ein Stärkerwerden der Sabbatvorstellung hin.

Die vorgeschriebenen Fragen nach dem Mittel des Verbrechens verraten gleichfalls Bezugnahme auf die Lehre der Hexenliteratur, die sich des langen und breiten über die zur Hexerei tauglichen Gegenstände (Kräuter, Salben, Pulver, verdächtige Zettel, Steine, Krōten, Schlangen und Eidechsen in Scherben u. dgl.) ergeht. Die C. C. C. hat sich also hinsichtlich des Inhaltes des Verbrechens der Zauberei an die juristisch-theologische Doktrin ihrer Zeit angeschlossen; nur hinsichtlich der Strafe bekundet sie eine mildere Auffassung, indem sie den Feuertod nur für schädlichen Zauber androht, damit also die Zauberei gewissermaßen zu einem Erfolgsdelikt stempelt; jeder andere Zauber unterliegt milderer Strafe.[9]) Erst spätere Gesetzgebungen haben

[9]) In späterer Zeit scheute man sich nicht, trotz der klaren Bestimmungen des Gesetzes zu behaupten, schädliche Zauberer und solche, die die Hexentänze besuchen, Gott verleugnen und sich mit dem Teufel vermischen, seien gleichgestellt und gleich zu bestrafen. In dem vielbenutzten und in steirischen Kriminalakten öfters zitierten Kommentar zur Reichscarolina von Christoph Blumblacher (Salzburg 1644, 8. Druck) heißt es wörtlich: „Wann nun schon ein Zauberische Person den Leuten nicht schadet: doch aber mit dem Teuffel einen außdrucklichen oder stillschweigenden *Pact* hat | Gott verlaugnet | und entgegen dem Teuffel sich verschreibet | den Zusammenkunfften und Nächtlichen Täntzen der Hexen beywohnet | und mit dem Teuffel sich vermischet | so ist ein solche Zauberische Person eben so wol mit dem Feur hinzurichten | als eine | die den Leuten Schaden zufüget" (zu A. 109, S. 219), ein bemerkenswertes Beispiel extensiver Interpretation unter dem Drucke der herrschenden Doktrin.

sich der Lehre der Schriftsteller vollständig akkommodiert und den Zauber an sich, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit dem Tode bedroht.[10])

Über die Frage, ob die Güter der wegen Zauberei Verurteilten zu Gunsten des Gerichtsherrn zu konfiszieren seien, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt; doch ist es sicher, daß derlei Konfiskationen vorgekommen sind, und daß man sich zur Rechtfertigung derartiger, die Objektivität der Gerichte aufs äußerste gefährdender Maßregeln auf die Bestimmungen der römischen Quellen über die *bona damnatorum (C. de bonis proscriptorum seu damnatorum 9, 49)* berief.[11])

Der Vollständigkeit halber muß eines prozessualen Nachteiles gedacht werden, welcher die mit Zauber- oder anderen Künsten operierenden Wahrsager traf und indirekt auch eine Strafe der Zauberei war.

[10]) Beispielsweise die kursächsische Kriminalordnung von 1572, das kurpfälzische Landrecht von 1582 u. a.

[11]) Blumblacher, a. a. O., S. 219, führt aus, man müsse reine Zauberei und mit Ketzerei vermischte Zauberei unterscheiden. Im ersteren Falle habe, wenn nicht Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad vorhanden seien, die Konfiskation einzutreten, sonst aber zu Gunsten der unschuldigen Hinterbliebenen zu entfallen; im letzteren Falle müsse weiter auseinander gehalten werden, ob sich der Schuldige zur katholischen (!) Religion wieder bekehre oder nicht. Geschehe dies, so könne die Konfiskation nachgesehen werden, während sie verneinenden Falles immer ohne Rücksicht auf etwaige Blutsverwandte platzgreife.

A. 21 C. C. C. besagt nämlich:

„Von anzeigung der, die mit zauberey warzusagen understeen.

Item es soll auch uff der anzeigen, die auß zauberey oder anndern kunsten warzusagen sich anmassen, nymands zu gefenngknuß oder peinlicher frage angenomen, Sonnder dieselben angemaßten warsager unnd anclager sollenn darumb gestrafft werdenn. So auch der Richter daruber uff sollich der Warsager angebenn weitter furfüre, soll er dem gemarterten kostenn, schmertzen, jniurien und schedenn, Wie jm Nechst obgesatzten Artickell gemelldt, abzulegenn schulldig sein." [12]) In dieser Bestimmung liegt ein *privilegium odiosum* der Wahrsager, die nicht so sehr wegen der Schwindelhaftigkeit des Berufes, als wegen des ihnen anklebenden Verdachtes der Zauberei in Mißkredit standen.[13]) Der Richter darf Anzeigen und Klagen

---

[12]) Eine ähnliche Stelle fehlt in der Bambergensis.

[13]) Wie häufig das Wahrsagen zum Zwecke der Entdeckung eines Verbrechens in Anspruch genommen wurde, beweisen die Äußerungen Blumblachers, a. a. O., zu A. 21, S. 62 („Es pflegt noch auff heutigen Tag zu geschehen | daß manche Person | die etwo ein Unglück an jhrem Vich leydet | oder durch Diebstall etwas verlieret | zu Warsagerischen Leuten gehe | und von jhnen den Thäter erforsche . . ."), und Adam v. Lebenwaldts, a. a. O., in den zwei ersten „Tractäteln" über die Cabbala und die Astrologie; auch in Hexenakten taucht häufig die Kunst auf, durch abergläubische Mittel Diebstähle oder sonstige Verbrechen zu entdecken. (Vergleiche die Aussage der Anna Koglerin im Prozesse gegen Paul Krientzer in Rein von 1624, Beilage I, 5, d, und den Prozeß der Martha Moseggerin, Beilage I, 9.)

von Wahrsagern nicht annehmen, sondern muß sie bei sonstiger Entschädigungshaftung gegenüber dem Beklagten zurückweisen; den anzeigenden oder klagenden Wahrsager jedoch trifft wegen seiner unzulässigen Prozeßhandlung eine Strafe, die man als Mutwillensstrafe bezeichnen kann, weil seine Anzeige oder Klage unter allen Umständen als falsch und daher mutwillig *de iure* präsumiert wird.

Eine kurze Betrachtung muß noch jenen Delikten gewidmet werden, welche am häufigsten in Konkurrenz mit dem *crimen magiae* auftreten; es sind dies vorwiegend zwei, wie die Einsicht in alte Kriminalakten lehrt, nämlich das *crimen veneficii*, der Giftmord, und der sogenannte Monstranzendiebstahl, die in älterer Doktrin[14]) als *sacrilegium* bezeichnete Entwendung der Hostie. Diese zwei Delikte spielen begreiflicherweise in Hexenprozessen eine bedeutende Rolle; die Gifte gehörten zu jenen Dingen, mit deren Gebrauch zauberische Personen über Einflüsterung des Teufels, der sie die verderblichen Kräfte der Natur kennen und gebrauchen lehrte, besonders vertraut sein sollten, und die Verunehrung, sowie der Gebrauch der Hostie zu zauberischen Wirkungen am Hexensabbat war ein Requisit desselben, nach welchem die Hexenrichter jede im Verdachte der Zauberei stehende Person zu fragen nicht verabsäumten. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß manche als Hexen

---

[14]) Damhouder, a. a. O., c. 111, Blumblacher, a. a. O., zu A. 171, S. 352.

prozessierte Weiber in Wirklichkeit Giftmischerinnen waren, und daß die Erzählungen mancher Verurteilten, daß sie Hostien entweder bei der Kommunion nachträglich aus dem Munde nahmen und zu abergläubischen Zwecken, beispielsweise zum Hagelzauber, gebrauchten, oder zu ähnlichen Zwecken Hostien und Monstranzen, Kelche, Patenen u. dgl. direkt entwendeten, auf Wahrheit beruht haben.

Der A. 130 C. C. C. handelt „vonn straff der, die mit Gifft oder Venen heimlich vergebenn", und bedroht jeden, der jemand „durch gifft oder venen am leip oder lebenn beschedigt", also nicht bloß den vollbrachten Mord, sondern schon die erfolgte Beibringung von Gift mit gesundheitsschädlicher Wirkung[15]) mit dem Tode,

---

[15]) A. A. Blumblacher, a. a. O, S. 262, 263, der seine Meinung damit begründet, *„siquidem in Criminalibus regula probata est, quod in delictis etiam atrocissimis conatus, quantumvis ad actum proximum devenerit, ordinaria poena non sit puniendus, nisi Lex vel statutum contrarium disponat"*. Für meine Anschauung sprechen die Worte des Gesetzes, welche ausdrücklich von Beschädigung „am leip oder lebenn" reden, also jedenfalls zwei Fälle, Tötung und Körperbeschädigung, unterscheiden und gleichmäßig mit dem Tode bedrohen, und der Umstand, daß das Wort „beschädigen" sonst im Gesetze nicht Tötung bezeichnet, wofür vielmehr der Ausdruck: „entleiben" gebraucht wird (z. B. A. 136, 138, 140, 143, 145 C. C. C. u. a.). A. 104 C. C. C., auf den sich Blumblacher offenbar bezieht, findet daher hier zufolge der klaren Fassung des Gesetzes keine Anwendung. Vergleiche auch die von Blumblacher, a. a. O., zitierte Literatur über diese Kontroverse.

der bei Personen männlichen Geschlechtes mit dem Rade, bei Weibern zufolge des überhaupt beobachteten Unterschiedes der Geschlechter hinsichtlich des Strafvollzuges[16]) durch Ertränken oder in anderer Weise „nach gelegenheit"[17]) vollstreckt werden soll. Dabei ist jedoch Verschärfung der Todesart durch Schleifen zur Richtstatt oder durch mehrere Griffe mit glühenden Zangen ausdrücklich vorgeschrieben.

Die „Vergebung" mit Gift wird also in allen Fällen, wo aus derselben ein Schade entstanden ist, konform dem römischen Rechte[18]) dem Morde gleichbehandelt. Der „fursetzliche" Mörder wird gemäß A. 137 C. C. C. mit dem Tode durch Radbrechen bestraft; die dem Verbrechen innewohnende Tücke jedoch rechtfertigt gleich den übrigen qualifizierten Morden[19]) (Mord an hochstehenden Personen, am Herrn, am Ehegatten, an nahen Verwandten) die Verschärfung der Todesart. Die Strafe des Giftmordes ist strenger, als jene der Zauberei; wenn

---

[16]) Z. B. A. 124, 131, 133 C. C. C. Die Anordnung verschiedener Hinrichtungsarten für die beiden Geschlechter ist uralte germanische Überlieferung; das Lebendigbegraben und Ertränken waren von jeher Weiberstrafen (Jakob Grimm, a. a. O., S. 695, 696).

[17]) Blumblacher, a. a. O., S. 261, bemerkt, daß Weiber in der Praxis wegen dieses Deliktes mit dem Schwert, eventuell nach vorhergegangenem Reißen mit glühenden Zangen, gerichtet wurden.

[18]) Mommsen, a. a. O., S. 636.

[19]) A. 137 C. C. C.

auch nirgends im Gesetze bestimmt ist, daß der Feuertod gegenüber dem Radbrechen die mildere Strafe ist, so ergibt sich dies doch einerseits aus manchen im Gesetze vorfindlichen Andeutungen,[20]) anderseits aus praktischen Beispielen, wo anstatt der verwirkten Strafe durch Radbrechen der Täter zum Feuertode „begnadigt" wird.[21]) Die Folge davon war, daß nach dem im Gesetze zwar nirgends vorgesehenen, praktisch jedoch wohl immer gehandhabten Absorptionsprinzip[22]) *(Poena maior absorbet minorem)* in Konkurrenzfällen von Zauberei und Giftmischerei die strengere Strafe des Todes durch Radbrechen, beziehungsweise Ertränken, mit den erwähnten Strafschärfungen platzgriff.

Nach dem Gesetze bestanden zwischen dem Deliktsbegriff der Zauberei und jenem der Giftmischerei keinerlei Beziehungen; dieselben ergaben sich vielmehr nur aus der praktischen Rechtsanwendung; doch ist hier daran zu erinnern, daß schon im römischen Rechte, wie

---

[20]) Das Rädern ist die Strafe nur für den Mord (A. 130, 137 C. C. C.), das schwerste Delikt, und an Schärfe nur dem seltenen Vierteilen (Strafe des Verrates, A. 124 C. C. C.) gleichgestellt; bei Weibern entspricht dem Vierteilen das Ertränken.

[21]) Vergleiche den von Zahn a. a. O. veröffentlichten St. Lambrechter Prozeß gegen den Dionys von 1602 (oben S. 27).

[22]) Die einzige Stelle, welche auf den Standpunkt des Gesetzes hinsichtlich der Deliktkonkurrenz schließen läßt, ist A. 163 C. C. C., der für den Diebstahl bestimmt, daß bei mehreren vorhandenen Erschwerungen die Strafe nach der schwersten zu bemessen sei.

betont, zwischen dem Begriffe der Zauberei und jenem des Giftmordes nahe Verwandtschaft bestand.[23])

Nähere Beziehungen zur Zauberei weist das *sacrilegium* auf. Der Anfangssatz des A. 172 C. C. C. besagt: „Item so einer ein Monstranzen stillt, da das heillig Sacrament des alltars jnnen ist, soll mit dem feur vom leben zum todt gestrafft werden." Diese Bestimmung trifft wohl in erster Linie den Dieb, also denjenigen, der sich in gewinnsüchtiger Absicht das kostbare Metall der Monstranze aneignet und dessen Intention nicht auf die Erlangung der in die Monstranze eingeschlossenen Hostie zu abergläubischen Zwecken gerichtet ist; die mit diesem Diebstahl verbundene Verunehrung der Hostie[24]) macht analog dem römischen Tempeldiebstahl[25]) das Delikt zu einem qualifizierten. Vergleicht man jedoch Zaubereiprozesse, in denen Geständnisse der Prozessierten vorlagen, daß sie die Hostie, sei es aus ihrem Munde bei der Kommunion, sei es aus der Monstranze oder der Patene, zu zauberischen Zwecken herausgenommen und fortgetragen hätten, so ergibt sich, daß der Sprachgebrauch der Akten in solchen Fällen fast durchgehends das Wort „Stehlen" anwendet und daß in den erfließenden Urteilen die Verunehrung („Violierung") der

---

[23]) Vergleiche oben S. 110 und Mommsen, a. a. O., S 639, Anm. 4.

[24]) Oder des geweihten Gefäßes und des geweihten Raumes (A. 171 C. C. C.).

[25]) Mommsen, a. a. O., S. 776.

Hostie als das strafmäßigste hervorgehoben wird.[26]) Die Hexenrichter haben also diesen Mißbrauch der Hostie als Diebstahl qualifiziert und bestraft, ein Umstand, der geeignet ist, manche Zaubereiprozesse ihres eigentümlichen Charakters zu entkleiden, indem in den Fällen vorliegender Entwendung der Hostie die betreffende Person in erster Linie als Dieb am Heiligtume bestraft wurde; etwa konkurrierende Zauberei stand erst in zweiter Linie und bewirkte wegen Gleichheit der Strafdrohung (Feuertod) keinen Unterschied in der Bestrafung. In solchen Fällen starben die Zauberer und Hexen nicht als Opfer des Unverstandes wegen eines fiktiven Deliktes, sondern — vorausgesetzt natürlich, daß ihre Angaben auf Wahrheit beruhten, was jedoch bei der Hostienentwendung in vielen Fällen zu bejahen sein dürfte[27]) — wegen eines wirklich begangenen Verbrechens, allerdings auf Grund eines barbarisch strengen Gesetzes; es können daher diese Prozesse nur mittelbar als Belege für Hexenverfolgungen angeführt werden.

---

[26]) Beispielsweise ist dies im Urteile gegen die Apollonia im Gutenhager Prozesse von 1661 (oben S. 40 ff.) der Fall.

[27]) Es ist kaum daran zu zweifeln, daß in einem so abergläubischen Zeitalter mancher Verblendete die Hostie bei der Kommunion entwendete, um sie zu eingebildeten Zauberwerken (Unsichtbar- und Unverwundbarmachen, Heilung von Krankheiten von Mensch und Vieh) zu verwenden. Manche der zahlreich verbreiteten Sagen von entwendeten Hostien, Blutkelchen und Bluthostien mögen auf derartige Diebstähle zurückzuführen sein.

In enger Verbindung mit der Zauberei steht die Gotteslästerung (Blasphemie), von der die C. C. C. im A. 106 handelt. Die Beziehungen zwischen beiden Delikten sind aufliegend; die Verleugnung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, die angeblich am Hexensabbat über Verlangen des Teufels stattfand, involvierte eine Beleidigung und Lästerung Gottes, gegen die einzuschreiten sich die staatliche Gesetzgebung für berufen erklärte.[28]) A. 106 C. C. C., überschrieben: „Wie gotsschwerer oder gotslesterunge gestrafft werdenn sollenn", besagt: „Item so einer got zumißt, das got nit bequem ist, oder got mit seinen Worttenn, das jme zusteet, abschneidet, der allmechtigkeit gottes, sein heillige Mutter, die Jungkfraw Maria schendet, Sollenn durch die Amptleute oder richter von Ambtswegen angenomen, jngelegt und darumb ann leip, leben oder glidern nach gelegenheit Unnd gestallt der personen und lesterung gestrafft werdenn. Doch so ein sollicher lesterer angenomen Und eingelegt ist, das soll ann die oberkeit mit notturfftiger underrichtung aller umbstennde gelangen, die darauff

---

[28]) Die theologische Lehre faßt die Zauberei an sich als eine Beleidigung Gottes, als einen Abfall vom Reiche Gottes auf und bringt sie mit der Ketzerei, der Häresie, in Verbindung. Der kanonistischen Doktrin bereitete es große Schwierigkeiten, die Unterschiede zwischen Zauberei und Ketzerei, welche die ältere scholastische Lehre vernachlässigt hatte, festzulegen, um danach die Kompetenzfrage, ob weltliche oder geistliche Gerichtsbarkeit einzugreifen habe, zu regeln. Vergleiche darüber Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 278 ff.

richtern unnd urtheillern bescheidt geben, wie solliche lesterunge, den gemeinen unsern keyserlichen Rechten gemeß unnd sonnderlich nach jnnhallt besonnderer Artickell unnserer Reichsordnunge, gestrafft werden sollen." Hervorzuheben ist an dieser Bestimmung ihre weite Fassung; sowohl das Andichten von Eigenschaften, wie das Absprechen von solchen ist neben der gewöhnlichen Beleidigung Gottes (Blasphemie im engeren Sinne) und den Unehrerbietigkeiten, die im Schwören und Fluchen[29]) zum Ausdruck gelangen, in den Deliktstatbestand inbegriffen; ebenso umfaßt er die Beleidigung der Jungfrau Maria. Die Strafe ist im Gesetze nur allgemein als solche „ann leip, leben oder glidern" bezeichnet; im übrigen werden die Richter angewiesen, sich bezüglich des Ausmaßes der Strafe an ihre Obrigkeit zu wenden, welche hiebei das Reichsrecht, insbesondere die „Reichsordnung", zur Anwendung bringen soll. Es ist damit auf die „Reformation Guter Policey" zu Augsburg von 1530[30]) hingewiesen, welche umfangreiche

---

[29]) Fluchen und Schwören waren überaus häufige Laster, gegen die sowohl die Kirche eiferte, wie auch die weltliche Gesetzgebung einschritt. Vergleiche insbesondere die kön. Satzung von den Gotteslästerern zu Worms 1495 (abgedruckt im *corpus constitutionum imperialium*, herausgegeben von Franz Friedrich v. Andlern, Regensburg 1675, S. 554, 555), tit. 31 der Kammergerichtsordnung zu Augsburg 1500 (ebendort S. 555), tit. 3 des Reichstagsabschieds zu Trier und Köln 1512 (ebendort S. 556) u. a.

[30]) Abgedruckt im *corpus constitutionum imperialium*, S. 556 bis 559.

und eingehende Bestimmungen gegen „Gottslästerung und Gottsschwür" enthält; durch die zweite „Reformation guter Policey" zu Augsburg 1548[31]) sind noch einige Bestimmungen dazu gekommen. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze besteht darin, daß die erste Gotteslästerung durch 14tägiges Anhalten im Turm mit Wasser und Brot, der erste Rückfall mit Geld und erst der zweite mit dem Tode oder „Benehmung etlicher Glieder" bestraft wird; außerdem sind Normen über die Denunziationspflicht der Zuhörer, über das lästerliche Fluchen, über Bestrafung unaufmerksamer Richter und Obrigkeiten u. dgl. getroffen, denen jedoch hauptsächlich polizeilicher Charakter zukommt. Nach Ansicht der Kommentatoren der C. C. C. hat diese die Bestimmungen des Augsburger Reichstagsabschiedes von 1530 dahin derogiert, daß in allen Fällen sofort die Leib- oder Lebensstrafe einzutreten habe; welche Strafe unter den mannigfachen Strafen an Leib und Leben gewählt werden solle, unterliege dem Gutdünken der Obrigkeit oder der Rechtsverständigen.[32]) In der Praxis ist die Gotteslästerung sehr strenge bestraft worden; insbesondere die grausame Strafe des Ausschneidens der Zunge vor der Hinrichtung war für dieses Delikt an der Tagesordnung.[33]) In der

[31]) Abgedruckt ebendort S. 559.

[32]) So Blumblacher, a. a. O., zu A. 106, S. 208 bis 213.

[33]) Die strenge peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656 ordnet für Blasphemie die gräßliche Strafe des Reißens mit glühenden

Konkurrenz mit Zauberei hat die Gotteslästerung ganz besondere Bedeutung; man hat in Theorie und Praxis die Todesstrafe auch bei unschädlichem Zauber damit zu rechtfertigen gesucht, daß man argumentierte, in jeder Zauberei liege auch *explicite* oder *implicite* eine Gotteslästerung und diese sei nach Reichsrecht mit der *poena capitis* zu bestrafen.[34])

In jüngster Zeit ist von Hansen[35]) auf den Zusammenhang zwischen Zauberei und Sodomie, der wider-

---

Zangen, dann Riemenschneidens aus der Haut des Verurteilten, Schleifung desselben auf die Richtstatt, Abhauen der Hände, Ausschneiden der Zunge, soweit sie aus dem Hals zu bringen ist, endlich Verbrennung des also Mißhandelten bei lebendigem Leibe an (p. 2, a. 59, n. 7, Ferdinandea). Beckmann, a. a. O., zu *Blasphemia*, S. 43, setzt nach Anführung dieser Strafe hinzu: „so hat der Glorwürdigste Kayser *Ferdinandus* III. solches sehr heilsam (!) verordnet." Eine Erklärung für die strenge Behandlung der Blasphemie ist einerseits in der theoretischen Auffassung der Gotteslästerung als *crimen laesae maiestatis divinae*, somit als *crimen omnium criminum gravissimum* (Damhouder, a. a. O., c. 61, n. 1), anderseits darin gelegen, daß man die Gotteslästerer für die Urheber der göttlichen Rache hielt, die in der Sendung von „Gottesplagen", insbesondere der verheerenden Seuchen, zum Ausdrucke kam. Letztere Auffassung taucht in den angeführten Reichstagsabschieden und in den theologischen und juristischen Schriften (beispielsweise bei Beckmann a. a. O.) immer wieder auf.

[34]) Vergleiche hierüber das später (S. 150, Anm. 20) über das steirische Partikularrecht Gesagte.

[35]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 370 ff.; derselbe, Quellen, S. 343, Anm. 1.

natürlichen Unzucht mit Tieren, hingewiesen worden. Die behaupteten sexuellen[36]) Exzesse am Hexensabbat und insbesondere der von kirchlicher Seite als *crimen bestialitatis* bezeichnete Geschlechtsverkehr[37]) mit dem Bösen haben zweifellos dazu beigetragen, der Strafe des Feuertodes, welche sowohl nach germanischer,[38]) wie auch nach kirchlicher (anknüpfend an das Schicksal von Sodoma und Gomorrha) Auffassung der sühnende Tod für Unzuchtsdelikte war, Eingang zu verschaffen. Einen direkten Zusammenhang des A. 116 C. C. C.,[39]) der unter dem Titel: „Straff der Unkeusch, so wider die Natur beschicht", die Unzucht zwischen Geschlechtsgleichen und zwischen Mensch und Tier mit dem Feuertode bestraft, mit dem Verbrechen der Zauberei möchte ich vom Standpunkte der Gesetzesinterprétation aus nicht behaupten.[40])

---

[36]) In diesem Zusammenhange ist wichtig, daß homosexuelle Unzucht ein Requisit sowohl des alten Ketzer-, wie des späteren Hexensabbats war (Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 230).

[37]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 324, Anm. 2.

[38]) Vergleiche oben Anm. 2.

[39]) Derselbe entspricht wörtlich c. 141 Bamberg.

[40]) Die Lehre der Doktrin, daß auch bei unschädlichem Zauber im Falle geschlechtlicher Hingabe an den Teufel die Verbrennung eintreten müsse (oben Anm. 9), ist meines Dafürhaltens auf die Theorie vom *crimen laesae maiestatis divinae* zurückzuführen.

IV. Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Karls II. für das Herzogtum Steiermark vom 24. Dezember 1574.

Die Bestimmungen der steirischen Carolina[1]) gegen das *crimen magiae* schließen sich jenen der Reichscarolina auf das allerengste an und sind letzterer fast wörtlich entnommen.

Der A. 75 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. ist dem A. 109 C. C. C. mit geringen stilistischen Abweichungen wörtlich gleichlautend:

„Straff der Zauberey. Item | so jemand den Leuthen durch Zauberey Schaden oder nachtheil zufügt | der soll mit dem Fewer vom Leben zum Todt gestrafft werden. | Wo aber Jemand Zauberey gebraucht | und damit niemand Schaden gethon hett | soll sonst nach gelegenheit der Sachen | darin das Gericht Raths gebrauchen solle | gestrafft werden."

Daraus ergibt sich für das steirische Partikularrecht bezüglich des *crimen magiae* der gleiche Rechtszustand. wie für das Reichsrecht;[2]) nur ist die Art der Einholung

---

[1]) Im folgenden ist das Gesetz nach der Ausgabe Graz 1638 („Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer | Landt: und peinliche Gerichts Ordnung | Im MDLXXIIII. Jahr verbessert | erleuttert | verglichen | und auffgericht.") zitiert.

[2]) Beckmann, a. a. O., zu Zauberer, S. 564, sagt: „Die Zauberer | *sive* Hexen *in genere*, werden fürnemlich *Jure Romano, jure*

des Rechtsgutachtens hinsichtlich der arbiträren Strafe der unschädlichen Zauberei den besonderen Verhältnissen der Steiermark entsprechend eine andere, indem der dem A. 219 C. C. C. entsprechende A. 137 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. anordnet, daß in allen Fällen, wo das Gesetz das „Rathsuchen" vorschreibt und überhaupt immer, wenn den Gerichten Zweifel in Kriminalsachen aufstoßen,[3]) die Richter „bey Unserm Landtshauptmann Vitzdomb in Steyer und andern Rechtsverständigen Rath suchen" sollen. Dann heißt es weiter:

„Und nachdem in Unser Statt zu Grätz | als der Haupstat im Landt | gewöndlich unser Landtshauptleuth | Verweser und Vitzdomb | ihr wesentliche Wohnung halten | so mögen sie in denen Fällen | darinnen sie umb

---

Carolino, et jure statutario Stiriaco et Austriaco, secundum gradus, et qualitates delictorum, ratione poenae infligendae, accurate distinguiret | (1.) ob die Zauberer andern Leuten mit ihrer Zauberey Schaden zugefügt | oder sich mit dem Teuffel | nebst Verleugnung des Christlichen Glaubens fleischlich vermischt | oder (2.) ob sie nur sonsten zaubern gelernet | und keinen darmit geschadet; die ersten werden nach allen Rechten | zum Feuer lebendig zu verbrennen *condemniret* | die andern aber werden gelinder | *pro delicti qualitate, regulariter ultore gladio* gestrafft | ". Ähnlich derselbe zu *veneficus*, S. 524. Demnach wurde nach steirischer Praxis der schädliche Zauber und die mit der Verleugnung Gottes verbundene Hingabe an den Teufel mit dem Feuertode, der unschädliche Zauber arbiträr, gewöhnlich mit dem Tode durch das Schwert, bestraft; der Unterschied liegt also lediglich in der Hinrichtungsart. Vergleiche oben S. 124, 125, Anm. 9 und 10.

[3]) „in den Fällen | die uber ihren Verstandt geraichen."

Rath ersucht werden | jederzeit so sie es für nottürfftig ansehen | vorgehend unserer Burgermaister | Richter und Rath daselbst | in welcher mittel sich für an der Stätt verständiger Personen zuversehen seyn | mit anzaigung der fürgefallnen Fäll | und derselben Umbständt Rath und underricht erfordern | die jhnen auch darinnen zugehorsamen | schuldig seyn sollen."

Für die steirischen Kriminalgerichte ist also Spruchinstanz in zweifelhaften und im Gesetze vorbehaltenen Fällen der Landeshauptmann; dieser wieder leitet in Fällen, die auch ihm unklar bleiben, die Anfrage an Bürgermeister, Richter und Rat der Landeshauptstadt Graz, welche Kollegialbehörde zur Beantwortung solcher Anfragen durch ein Rechtsgutachten verpflichtet ist. Diese gesetzliche Vorschrift verleiht der Stadtvertretung von Graz eine autoritative Stellung für alle an sie zur Begutachtung gelangenden Strafsachen des ganzen Landes; es ist zwar nicht gesagt, daß der Landeshauptmann an die Wohlmeinung des Rates von Graz gebunden sein soll, es ist jedoch anzunehmen, daß er in der großen Mehrzahl der Fälle sich dem erflossenen Rechtsgutachten anschloß und dasselbe approbiert an die anfragende Unterbehörde zurückleitete.

Dieses Anfrageverfahren, welches sich wohl durch den Vorteil der Unentgeltlichkeit auszeichnete, kam häufig zur Anwendung; nichtsdestoweniger wurde auch die Anfrage an Professionsjuristen, welche im Gesetze gestattet war („und andern Rechtsverständigen") und die natürlich Honorierung derselben erforderte, von den

Landgerichtsinhabern gepflegt; hauptsächlich war die Erteilung solcher Responsen Sache der Advokaten.[4])

Die Frage der Tragung der Kosten solcher Gutachten ist in der steirischen Carolina vollständig analog der C. C. C. entschieden.[5])

Der Inhalt des *crimen magiae* ist auch in der P. G. O. d. H. St. derselbe, wie der der C. C. C., und ergibt sich dies aus ähnlichen Erwägungen, wie früher.

Der Schlußabsatz des A. 26 des I. Teiles P. G. O. d. H. St., entsprechend dem A. 44 C. C. C., führt als „gemaine *Indicia*, darauff ohn ferner erfahrung die pein-

---

[4]) In den Strafakten finden sich Beispiele der Einholung von Rechtsgutachten sehr häufig; bei solchen, die an Privatrechtsgelehrte ergehen, ist die Bitte, das Gutachten möge nicht zu viel kosten, ein regelmäßiger Beisatz des Ersuchschreibens. Die Art der Erteilung des Gutachtens und die Honorierung ist mitunter eine recht originelle. Beispielsweise sendet der Rat von Aussee im Dezember 1665 dem Dr. Mellacher in Graz einen Strafakt, einen Pferdediebstahl betreffend, mit der Bitte, ein möglichst billiges Rechtsgutachten von vier Grazer Rechtsgelehrten einzuholen; als Honorar sind sechs Saiblinge beigeschlossen. Dr. Mellacher lädt vier Rechtsgelehrte zu sich und veranstaltet ein Mahl, bei dem die Saiblinge verzehrt werden und eine Zeche von 1 fl. 15 β. an Wein aufläuft; nach dem Essen wird das Gutachten schriftlich abgefaßt. Zum Danke für die rasche und billige Besorgung des Gutachtens erhält Dr. Mellacher mit nächster Post weitere sechs Saiblinge (Akt im steirischen Landesarchiv). Ähnliche Fälle patriarchalischer Justiz kommen öfters vor.

[5]) A. 137 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. *al. ult.*

liche Frag beschehen mag", bei vorhandenem Verdachte der Zauberei an:

„Item | so einer mit Zauberey umbgehet | und ainen zuverzaubern betroet | und solches mit der that hernach volgt | Deßgleichen dieselb Person zauberischer Sachen sonst auch berüchtigt | gibt redliche anzaigung der Zauberey | und gnuegsamb ursach zu peinlicher Frag," und der dem A. 52 C. C. C. parallele A. 47 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. weist den Inquisitor an, eine der Zauberei geständige Person zur Erkundung näherer Umstände um folgendes zu befragen:

„Soll der Gefangne gefragt werden | nach den Ursachen und Umbständen | als obstehet | und ob durch jhne was eingraben | oder behalten were | soll darnach gesucht werden | ob man solches finden köndt | Wäre aber solche Zauberey in ander weeg mit Worten oder Wercken beschehen | soll man dieselben ermessen | ob sie Zauberey auff jhnen tragen | Ist auch zu fragen | von wem er solche Zauberey gelernt | wie er daran kommen | ob er die gegen andern Personen mehr gebraucht | gegen wem | und was Schaden dardurch beschehen sey | Und wie der Gefragt die fürgehalten Underschid erzehlt | soll aigentlich auffgeschrieben werden."

Die aus den Parallelstellen der C. C. C. gezogenen Schlüsse gelten auch hier und ist nur zu bemerken, daß die Stilisierung der P. G. O. d. H. St. die kürzere, aber auch weitere ist;[6]) diese weitere Fassung hat die Folge

[6]) Man beachte insbesondere die große Bedeutung, welche das steirische Gesetz dem Berüchtigtsein als hinreichendem

gehabt, daß die Voraussetzungen der peinlichen Frage bei Zauberei nach steirischem Partikularrecht weniger streng waren, als wie nach Reichsrecht.

Über die Frage der Vermögenskonfiskation als Folge der Verurteilung enthält das Gesetz nichts; auch die Einsicht in Strafakten gewährt kein befriedigendes Resultat. Im allgemeinen ist darauf zu verweisen, daß die enorm hohen Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges, die der Verurteilte, beziehungsweise dessen Verlaß zu tragen hatte, in der Regel die ganze Verlassenschaft aufzehrten, was im Effekte einer Konfiskation gleichkam.[7])

Die steirische Carolina enthält auch eine Parallelstelle zum angeführten A. 21 C. C. C. bezüglich der prozessualen Nachteile der Wahrsager im A. 36 des I. Teiles:

„Auf der Warsager anzaigen niemands zu Gefängknussen.

Item | es soll niemands auß keines Warsagers anzaigen zu Gefängknuß und peinlicher Frag angenommen | sondern dieselben Warsager und Anklager sollen darumben gestrafft werden | Und ob ein Richter darüber auff

---

Indiz für die peinliche Frage beilegt. Die Bambergensis hatte den bösen Leumund für die Folteranwendung noch nicht für hinreichend erachtet (oben S. 121, Anm. 7), die C. C. C. denselben nur in Verbindung mit anderen Indizien zugelassen; die steirische Carolina legt ihm generelle Bedeutung bei.

[7]) Vergleiche über die Kostenfrage das später (S. 162, Anm. 21) Gesagte.

solch der Warsager angeben verfahren wurde | der s
dem Gepeinigten sein Kosten | Schmertzen | *Injurien* u
Schaden abzulegen schuldig seyn."

Der Unterschied dieser Stelle vom A. 21 C. C.
erhellt sofort; während die Reichscarolina noch je
Wahrsager im Auge hatte, „die mit zauberey warz
sagen understeen," spricht die steirische Carolina n
mehr von Wahrsagern schlechtweg. So unbedeute
diese verschiedene Stilisierung auch scheint, läßt si
doch aus derselben eine Änderung, vielleicht sogar e
Fortschritt der öffentlichen Meinung über die Kaste d
Wahrsager erkennen. Der steirischen Carolina nach
der Wahrsager nämlich nicht mehr ein Zauberer, d
dem Teufel seine Wahrsagekunst verdankt, sondern e
Gaukler und Schwindler, dessen Strafanzeigen dar
keinen Glauben verdienen. Für das *crimen magiae*
Steiermark hat daher diese Gesetzesstelle keine Bede
tung.[8])

---

[8]) Allerdings galt das Wahrsagen auch noch in späte
Zeit als eine verdächtige Beschäftigung, die leicht wenigst
ein *pactum implicitum* mit dem Bösen zur Folge haben kon
Man unterschied demnach das zauberische Verkünden der Z
kunft, welches als Magie behandelt wurde, und die unsch
dige, ohne Hülfe der Überirdischen geübte Wahrsagerei,
aber anrüchig war und mit polizeilichen Maßregeln, namentl
mit Ausweisung, in ähnlicher Weise bedroht wurde, wie
römischen Reich (S. 108, Anm. 5). Vergleiche hiezu Beckma
a. a. O., zu „Zauberey" und „Zauberer", S. 564, und zu „*Venefic*
S. 524, wo von „abergläubischen Segensprechern, Böck- u

Anlangend die konkurrierenden Delikte des Giftmordes und des Monstranzendiebstahles braucht nur hervorgehoben zu werden, daß der erwähnte A. 130 C. C. C., der von der „Vergebung" mit Gift handelt, inhaltlich vollständig, wörtlich beinahe vollständig mit dem A. 95 („Von Straff der vergifftung | oder dergleichen haimlichen Tödtung") des I. Teiles P. G. O. d. H. St. übereinstimmt, während sich der angeführte erste Satz des A. 172 C. C. C. (Monstranzendiebstahl) wortgetreu mit dem Anfang des A. 131 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. deckt; es entfallen daher besondere Bemerkungen und gilt das diesbezüglich vom Reichsrecht Gesagte auch vom steirischen Landesrecht.

Anders liegt die Sache nach steirischem Partikularrecht beim Verbrechen der Gotteslästerung. A. 72 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. („Straff der Gottsschwerer und Gottslästerung") besagt: „Item | in disem Artickel soll es mit den Straffen | gegen den Gottslästrern und Schwörern gehalten werden | wie solches unser vorhabende Ordnung und Policey klärlich außtrucken wird." Das Gesetz, welches hiedurch in Aussicht gestellt wird, ist die „Ordnung guter Policey", welche 1577, drei Jahre

---

Mäntelschickern, so die Leute aufm Bock oder Mantel in geschwinder Eile fortschicken", und solchen Leuten die Rede ist, die in gewinnsüchtiger Absicht aus Krystallen, Gläsern oder Spiegeln wahrsagen. Zauberische Wahrsager wurden, wenn sie keinen Schaden angerichtet hatten, geköpft, sonst verbrannt; das unschuldige Wahrsagen wurde mit dem Staupbesen und der Landesverweisung bestraft.

nach der peinlichen Gerichtsordnung erschien.[9]) Diese Ordnung guter Polizei, welche in 24 ziemlich umfangreichen Artikeln Bestimmungen über alles das trifft, was man zu damaliger Zeit als Gegenstand präventiver oder repressiver staatlicher Fürsorge betrachtete,[10]) handelt: „Erstlich von der Gottslesterung und Flüchen" und konstruiert unter diesem Titel die Gotteslästerung wesentlich anders, als das Reichsrecht. Wenn man von der verschiedenen Behandlung des Deliktes nach dem Stande des Verbrechers, ein Umstand, der bei der damals überhaupt geübten Klassenjustiz weiter nicht auffällt, absieht, so kann man zunächst feststellen, daß der Deliktstatbestand in allen Fällen derselbe ist; schuldig sind nämlich alle, „die Gott den Allmechtigen | seines geliebten Sons heilige wunden und Sacrament, Item unser liebe Frawen und die Heiligen gelestert | oder bey jren Namen | fräuenlich und mutwillig geschworen unnd geflucht". Allen Ständen ist ferner gemeinsam, daß die Strafe sich erst bei mehrfachem Rückfall nennenswert steigert. Für das nichtadelige Hofgesinde[11]) ist die Strafe der ersten

---

[9]) Die folgenden Stellen dieser Polizeiordnung sind nach der schönen Ausgabe Augsburg 1577 (Druck von Michael Manger) zitiert.

[10]) Sie enthält unter anderem eine Kleiderordnung, Bestimmungen gegen das Trinken und Spielen, gegen die kostspieligen Hochzeiten und Taufen, eine Taxe für Gastwirte, Normen über das Vormundschaftswesen, über Exekution und Konkurs in bunter Reihe.

[11]) Charakteristisch ist die Reihenfolge, zuerst das nichtadelige Hofgesinde, dann der Hof- und Landadel und die Bürger-

Begehung achttägiger Profoßenarrest, der zweiten öffentliche Ausstellung in Halseisen und Ketten, der dritten Verweisung vom Hofe, der vierten Landesverweisung.

Die Strafe des adeligen Hofgesindes, des Landadels und der Bürgerschaft ist bei erstmaliger Begehung achttägige „Verstrickung" in der „Herberge", der zweiten „Beurlaubung" vom Hof, der dritten Gefängnis oder arbiträre Geldstrafe.

Die „Bauern und Unterthanen" werden das erstemal verwarnt, das zweitemal dem Pfarrer[12]) überwiesen, der sie in die „Prechl" [13]) spannt oder ins Kirchengatter einlegt und etliche Stunden darin anhält, das drittemal mit drei- oder viertägiger, das viertemal mit vierzehntägiger Arreststrafe bei Wasser und Brot belegt; das fünftemal erfolgt die Landesverweisung.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche vorsätzlich bei solchen Gotteslästerungen dabei sind und dieselben billigen.

---

schaft, endlich die Bauern. Es berechtigt dies zu dem Schlusse, daß das gotteslästerliche Fluchen und Schwören unter den sozial höherstehenden Klassen, speziell am erzherzoglichen Hofe, verbreiteter war, als unter den breiten Schichten des Volkes.

[12]) Die kirchliche Jurisdiktion für Gotteslästerungen ist eine bemerkenswerte und in der Zeit der aufstrebenden herrschaftlichen Jurisdiktion abnormale Erscheinung.

[13]) Die Prechl ist das Schandkreuz, welches vor der Kirchtüre stand und an welches Gotteslästerer, Ehebrecher u. dgl. angeschlossen wurden. Etymologisch hängt das Wort mit ml. *brachellus*, franz. *bracelet* = Armfessel, zusammen. (Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Stuttgart und Tübingen 1827, 1828, 1836, 1837, Bd. I., S. 339.)

Für das Delikt sind verschiedene Gerichtsstände festgesetzt, für den Adel der oberste Richter im Land, der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter, der Landsverweser, unter Beiziehung von sieben Herren, für die Bauern und Untertanen die Grundherrschaft. Ist letztere säumig, so ist der Landrichter oder Burgfriedsherr nach fruchtloser Aufforderung berechtigt, den Schuldigen, jedoch außerhalb des Dachtrapfes,[14]) zu ergreifen und zu bestrafen. Die Behörden, die gegen Gotteslästerung saumselig vorgehen, sind mit ernstlicher Strafe bedroht; für den Fall, als sich die Behörden dem Delikt nicht gewachsen zeigen sollten, ist Anzeige an die vorgesetzte Behörde angeordnet.

Allerdings ist bestimmt: „Doch solle in denen fällen | darinnen das Gotslestern und zaubern | Maleficisch | und im Rechten ain mehrere straff auff jm tregt | hiedurch dieselb straff des Rechtens | mit nichten auffgehebt | sondern den Landtgerichten in solchen fällen die bestraffung unbenommen sein"; doch bezieht sich diese Bestimmung *expressis verbis* auf die Zauberei, welche in der Regel der Fälle mit Gotteslästerung konkurriert,[15]) und ist daher für die gewöhnliche Behand-

---

[14]) Über das sogenannte Dachtrapfrecht vergleiche das später (S. 176 ff.) Gesagte.

[15]) In diesem Sinne wurde die Gotteslästerung gewöhnlich aufgefaßt. Beckmann, a. a. O., zu „*Blasphemia*", S. 42, 43: „*Blasphemiae sunt . . . . . Vel quando quis Deum horrendis convitiis malitiose afficit, devovendo animam suam diabolo, cui illam proprio sanguine vel impia lingua oppignorat, dum credit et dicit, diabolum sibi esse fide-*

lung des Deliktes der Gotteslästerung ohne Bedeutung. Gegenüber den drakonischen Bestimmungen des Reichsrechtes, welches in allen Fällen Strafe an „leip, leben oder glidern" anordnete,[16]) muß die Milde des steirischen Partikularrechtes, welches schlimmsten Falls Gefängnis oder Landesverweisung androht, vorteilhaft auffallen;[17]) allerdings ist zu erwähnen, daß A. 138 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. unter den Taten, „die für lautter Malefitzisch verstanden | und nach gestalt derselben an dem Guet | Leib | oder mit dem Todt gestrafft sollen werden", auch erwähnt, „wer die Göttlich Allmächtigkeit | oder unser Erlösung | die wir durch Jesum Christum haben | offentlich und fürsetzlich mit Worten oder Wercken | wie das beschehen kan | lästert". Diese Stelle ist wenigstens von den Praktikern in Anlehnung an das Reichsrecht so aufgefaßt worden, als sei die Blasphemie im engern Sinne unter allen Umständen ein malefizisches, d. h. landgerichtliches Verbrechen gewesen, welches mit arbiträrer peinlicher Strafe belegt sei.[18]) Wenn man

---

liorem . . ." Damit ist das gewöhnliche Ritual der Hingabe an den Teufel gemeint.

[16]) Oben S. 133 ff.

[17]) Dies hebt auch Gräff, a. a. O., S. 59, hervor.

[18]) Beckmann, a. a. O., zu „*Blasphemia*", S. 43: „Nach der Hochlöbl. Steyrischen Landgerichtsordnung a. 138 sol ein *blasphemator*, der GOTT *in supremo vel medio gradu* vorsetzlich lästert | malefitzisch an Leib und Leben gestrafft werden; ist aber GOttes Lästerung nicht so gar groß | doch sonsten billig straffbahr | so sol ein solcher *pro delicti qualitate* nach der *Policey-*

jedoch erwägt, daß der A. 138 nur eine generalisierende Rekapitulation des I. Teiles der peinlichen Gerichtsordnung ist, die gewiß nicht absichtliche Widersprüche gegen frühere Anordnungen des Gesetzes enthalten darf, so muß man vom Standpunkte der Gesetzesinterpretation die Unterschiebung, als enthalte A. 138 eine selbständige Strafdrohung gegen Gotteslästerung, zurückweisen; die von Gotteslästerung handelnde Stelle dieses Artikels bezieht sich meines Erachtens nur auf die Zauberei, sofern dieselbe zufolge des *pactum cum daemone* eine Verleugnung Gottes enthält. Zauberei und Gotteslästerung stehen daher nach steirischem Partikularrecht vom Standpunkt der *lex lata* aus nicht im Verhältnisse gegenseitiger Relation, wie nach Reichsrecht,[19]) und muß insbesondere der Versuch, die Zauberei mit Rücksicht auf die vorhandene Gotteslästerung unter allen Umständen als todeswürdiges Verbrechen zu erklären, mißglücken.[20])

Ordnung gestrafft werden | *vide art.* 72 in der erwehnten Steyrischen Landgerichts-Ordnung." Allerdings hebt Beckmann im folgenden hervor, daß in der Praxis Gotteslästerer straflos bleiben, und erwähnt als warnendes Beispiel das Vorgehen des Bannrichters Dr. Gwisinger im Leibnitzer Hexenprozesse von 1681 (S. 60, Anm. 105); er verwahrt sich energisch gegen diese Praxis, die er *impia, irrationalis et diabolica* nennt! Dies scheint darauf hinzuweisen, daß Beckmann eine der Praxis entgegengesetzte Meinung verfocht.

[19]) S. 136 und S. 148, Anm. 15.

[20]) Dies tut Beckmann, a. a. O., zu „Zauberer", S. 565: „. . . *ratio autem, quare ejusmodi sagae, pactum expresum cum diabolo*

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Bestimmung der steirischen Carolina gegen widernatürliche Unzucht (A. 81 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.) mit dem bezogenen A. 116 C. C. C. fast wörtlich genau gleich ist.

---

habentes, nemini tamen adhuc suo veneficio et artibus diabolicis nocentes, capite sint puniendi est sequens; quia tales apostasiam horrendam committunt, Deum scelestissime abnegando, seque diabolo mancipando, quale delictum involvit crimen laesae jestatis Divinae . . . ."

III. Abschnitt.

Verfahren beim crimen magiae in Steiermark.[1])

I. Gerichte.

Wie für Kriminalsachen überhaupt, so waren für das Strafverfahren gegen Zauberer und Hexen die steirischen Landgerichte zuständig. Die Landgerichtsverfassung war aufgebaut auf der administrativen Organisation der damaligen Steiermark; wie der Großteil der gesamten Staatsverwaltung sich unter Zuhilfenahme

---

[1]) Eine vollständige Darstellung des steirischen Strafprozesses ist in diesem Abschnitte nicht beabsichtigt; es würde eine solche viel zu viel Raum und weit mehr Quellenmaterial, als dem Verfasser zur Verfügung stand, erfordern. Der Verfasser mußte sich daher darauf beschränken, eine Übersicht über das Strafverfahren zu geben und nur einzelne ihm wesentlich erscheinende Punkte besonders hervorzuheben. Naturgemäßerweise muß sich die Darstellung mitunter vom Thema entfernen; doch ist der Zusammenhang mit dem *crimen magiae* tunlichst aufrecht erhalten und das Hauptgewicht auf die Klarlegung der besonderen Erscheinungen gelegt, welche die Prozessierung eben dieses Verbrechens aufzuweisen hat.

und mit werktätiger Unterstützung des herrschaftlichen Großgrundbesitzes vollzog, so auch die Kriminalgerichtspflege.[2])

Kriminalgerichte I. Instanz in peinlichen Sachen sind die Gerichte der geistlichen und weltlichen Herrschaften, sowie der Städte und Märkte, denen vom Landesfürsten die Landgerichtshoheit verliehen ist; sie üben durch ihre Organe, die „Bann und Acht, über das menschliche Blut nach den bestehenden peinlichen Gesetzen und nicht weiter zu richten",[3]) haben, diese

---

[2]) Über die Geschichte der Landgerichtsverfassung vergleiche die lichtvolle Darstellung Luschins in seiner „Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns" (Weimar 1879), § 12, S. 103 bis 121, und neuerdings in seiner „Österreichischen Reichsgeschichte", Bamberg 1895/96, Bd. I, S. 192 ff. Die Landgerichte sind durch Zersplitterung der alten Grafschaften entstanden; Immunitätsprivilegien und die Verleihung des Blutbannes bewirkten eine starke Verkleinerung der Grafschaften, die nach Luschin als eine Eigentümlichkeit der Rechtsentwicklung in Österreich aufgefaßt werden muß. In Steiermark umfaßte ein Landgerichtssprengel durchschnittlich $3^1/_4$ Quadratmeilen; das Verhältnis war also günstiger wie in Niederösterreich, wo auf ein Landgericht kaum $1^2/_3$ Quadratmeilen entfielen. Für die Entstehung der Landgerichte aus den Grafschaftssprengeln bezüglich einzelner steirischer Landgerichte siehe Mell: „Der *comitatus Liupoldi* und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts" (abgedruckt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXI. Bd., 3. Heft).

[3]) Stehende Formel der sogenannten Bannleihe im Bannbriefe (Gräff, a. a O., S. 115).

Gerichtshoheit aus. Inhalt und Umfang der Kriminaljurisdiktion ist bei den verschiedenen Landgerichtsherrn durchaus nicht gleich; die Jurisdiktion umfaßt bald alle Kreise der Strafrechtspflege und sämtliche landgerichtsmäßige Verbrechen, bald nur bestimmte Zweige der hohen Justiz. Diese Verschiedenheiten sind auf den Inhalt der Privilegien und Begnadungen, durch welche die Gerichtsbarkeit verliehen wurde, zurückzuführen und sind mannigfachster Art; sie betreffen nicht nur den Umfang der Jurisdiktion,[4]) sondern auch die Art der Rechtspflege, die Besetzung der Gerichte u. dgl.[5]) Festzuhalten ist jedoch, daß die ganze Strafgerichtspflege auf die oberstrichterliche Gewalt des Landesfürsten zurückzuführen ist; ungeachtet einer vielleicht anderen Entstehungsart der Gerichtshoheit einzelner Landgerichte hatte die steigende Macht des Landesfürsten die Gerichtsbarkeit im ganzen Lande als Hoheitsrecht der Krone

---

[4]) Die Zahl der Verbrechen, deren Aburteilung einem Landgericht eingeräumt wird, wechselt, je nachdem sich der Landesfürst einen größeren oder kleineren Kreis von Reservatfällen vorbehält. Vergleiche darüber Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 110, Anm. 192.

[5]) Es ist ungemein schwierig, diesbezüglich allgemeines zu bringen; ein vollkommen klares Bild der überaus verwickelten Jurisdiktionsverhältnisse wird sich erst dann ergeben, wenn der Kreis der Befugnisse jedes einzelnen Landgerichtes durch sorgfältige Sichtung des Aktenmateriales festgestellt sein wird. Der Wortlaut der bekannten Privilegienurkunden ist keine absolut beweismachende Quelle, weil die Praxis in fortwährender Fluktuation begriffen war.

erklärt und jegliche Landgerichtsjurisdiktion auf landesfürstliche Verleihung zurückgeführt.[6]) Dies ist der Zustand zur Zeit der Erlassung der steirischen Carolina, die nach den Worten des Publikationspatentes von Karl II. „als regierender Herr und Landtsfürst in Steyer" allerdings „mit Rath gemainer unserer Landtschafft in Steyer auffgericht, Reformiert und gesetzt" wurde, mit dem strikten Auftrage an alle Landgerichtsinhaber, Gerichte und Obrigkeiten, in Hinkunft nur diese als allein verbindliches Gesetz zu handhaben (Publikationspatent und A. 21 des III. Teiles P. G. O. d. H. St.); darum wird auch in derselben (A. 1 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) nur von „unser Landtleuth, so von Uns Landtgericht haben", gesprochen. Der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestehende Rechtszustand wird in der steirischen Carolina ausdrücklich aufrecht erhalten: „Doch gemainer ermelter Unserer Landtschafft in ander weeg an jhren

[6]) Die Landgerichtsherren führten ihr Recht auf sehr verschiedene Quellen zurück, Belehnung durch das Reich, durch den Landesherrn, Kauf, Tausch, Verpfändung, Bestandgabe, Erbgang u. s. w. Die landesfürstliche Macht gestattete jedoch ein Eigentum am Landgericht nicht; schon der Schwabenspiegel erklärte, niemand könne sagen, „daz ein gerichte sin eigen si. Swer dez gihet, der sprichet wider recht" (Schwabenspiegel [ed. Laßberg] § 103, b). In der Folge war die Ausübung der Gerichtsbarkeit an die landesfürstliche Bannleihe, die Gewährung des Blutbannes, geknüpft; diese Übung verfolgt die Tendenz, die oberste Gerichtshoheit des Landesfürsten von Fall zu Fall im Wege der Rekognition unanfechtbar festzustellen. Vergleiche darüber Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 104, 120 ff.

Freyheiten | Rechten | Herkommen | Gebräuchen und Gewonheiten | auch welche sonst von Uns als Herrn und Landtsfürsten | mit sondern Freyheiten und Gnaden fürgesehen waren | unvergriffen und ohn schaden" (A. 21 des III. Teiles P. G. O. d. H. St.), eine der vielen, damals landesüblichen sogenannten salvatorischen Klauseln.[1]) Die Verschiedenheiten der Landgerichtsjurisdiktion blieben also aufrecht, ein im Interesse der Rechtsverfolgung und Rechtssicherheit bedauerlicher Umstand, da sich in ferne Vergangenheit hinaufreichende Gewohnheiten als Rechtsgebrauch erhielten; das alte Herkommen lieferte beständige Streitpunkte zwischen Landgerichten, Burgfrieden und Grundobrigkeiten und war eine unerschöpfliche Quelle der verschiedensten Grenz- und Kompetenzkonflikte.

Von besonderer Wichtigkeit speziell für das Verständnis der Hexenverfolgungen in Steiermark ist die

---

[1]) Die steirische Carolina ist also auch hierin ihrem Vorbilde, der Reichscarolina, treu geblieben, deren berüchtigte in der Vorrede enthaltene Klausel: „Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden an jren alten wolherbrachten rechtmessigen unnd billichen gebreuchen nichts benommen haben" die Hoffnung auf Rechtseinheit in Deutschland vernichtete. Salvatorische Klauseln spielten auch im Strafverfahren eine bedeutende Rolle; Aktzeugen bei Ausfertigung von Rechtsurkunden, z. B. Urfehdebriefen, unterschreiben und untersiegeln nur mit dem Vorbehalte: „mir und meinen Erben in keiner Weise zum Nachteil". Die Einführung derartiger Verklausulierungen ist zweifellos dem Eindringen des römischen Rechtes und dem Einflusse der gelehrten Juristen zuzuschreiben.

Unterscheidung zwischen den in späterer Zeit so genannten privilegierten und nicht privilegierten Landgerichten.[8]) Die privilegierten Landgerichte waren jene, welche kraft besonderer landesfürstlicher Begnadung das Recht erhalten hatten, einen eigenen mit „Bann und Acht" ausgestatteten Kriminalrichter haben zu dürfen, der nach den Vorschriften der P. G. O. d. H. St. ohne Ingerenznahme landesfürstlicher Organe Recht sprach.[9]) Die nicht privilegierten Landgerichtsinhaber dagegen, die in eigener Person die ihnen zustehende Landgerichtshoheit nicht ausüben wollten oder konnten, mußten sich zur Rechtsprechung des landesfürstlichen Bannrichters bedienen, der als Vorsitzender des Gerichtes fungierte und den ganzen Prozeß leitete.[10])

---

[8]) Gräff, a. a. O., S. 108, 115 ff.

[9]) Der Privatkriminalrichter bedurfte jedoch der landesfürstlichen Bestätigung, die ihm anläßlich der jedes Jahr nach dem Heil. Dreikönigsfeste neu einzuholenden Bannleihe im Bannbriefe erteilt wurde (Beckmann, a. a. O., zu „Bannrichter", S. 37 ff.); Steirisches Landrecht [Ausg. v. Bischoff, Graz 1875] A. 219, 233).

[10]) A. 1 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. Daß ein Landgerichtsinhaber selbst die Geschäfte des Landgerichtes versah, ist in der Praxis wohl nur selten vorgekommen; die richterliche Tätigkeit setzt Kenntnisse voraus, welche die steirischen Kavaliere der damaligen Zeit nur zum geringsten Teile besaßen. Auch dürfte kaum einer der „Herren und Landleute" bei der vielfachen anderwärtigen Inanspruchnahme durch Hof- und Kriegsdienst, Verwaltung der Güter u. s. w. zum Richteramte Zeit und Lust gehabt haben.

Das Institut des steirischen Bannrichters war ein höchst eigentümliches.[11]) Zur Zeit der Erlassung der steirischen Carolina bestand in Steiermark ein einziger „geordneter Panrichter im Landt",[12]) der seinen Amtssitz in Graz hatte[13]) und nebst seinen unzertrennlichen Gefährten, dem Gerichtsschreiber, dem „Anklager" und dem „Zichtinger" oder „Freymann", d. i. dem Scharf-

[11]) In der Literatur ist über dieses originelle Rechtsinstitut meines Wissens außer der schon oft erwähnten Arbeit Gräffs und gelegentlichen Andeutungen anderer Schriftsteller (bei Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, II. Bd., S. 459) nichts zu finden.

[12]) Die Aufstellung eines Bannrichters und „Züchtingers" (Scharfrichters) ist eine Konzession, welche den steirischen Ständen im sogenannten zweiten Augsburger Libell von 1510 durch Kaiser Maximilian gemacht wurde (Steirische Landhandfeste [Ausgabe von Augsburg 1583], S. 45). Die steirische Landschaft motivierte ihr Begehren mit der herrschenden Unsicherheit insbesondere der Straßen („. . . . die strassen destpaser befriden | und das ubel wie sich gebürt straffen müge"). Der Kaiser erklärte, für den Fall seiner Anwesenheit im Lande den Blutbann selbst „verordnen" zu wollen; andernfalls solle dies der Landeshauptmann tun. Darüber Luschin, „Die steirischen Landhandfesten" im IX. Jahrg. der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen", S. 45 (Graz 1872).

[13]) Aus einem im Archive des Stiftes Rein erliegenden Akte ergibt sich die Tatsache, daß der Bannrichter Andre Barth in den Jahren 1664 bis 1667 in Gratwein wohnte, wohl deshalb, weil es damals beim dort administrierten Landgericht Rein sehr viel zu tun gab. Nichtsdestoweniger berechnete er seine Gebühren („Lifergeld" und Rittlohn) so, als ob er jedesmal die Reise von

richter, von der landesfürstlichen Kammer besoldet wurde.[14]) Erst in späterer Zeit wurden Banngerichte für Obersteier mit dem Sitze in Leoben und „für das Viertel Cilli", also für Untersteier, mit dem Sitze in Cilli errichtet, so daß also schließlich drei Bannrichter in Steiermark bestanden.[15]) Auf diesen Bannrichtern lastete beinahe

---

Graz her machen müsse. Abt Balthasar verweigerte ihm deshalb die Bezahlung dieser Gebühren, mußte sie aber über Beschwerde des Bannrichters doch bezahlen, weil die Regierung erklärte, daß der „*locus domicily* des Panrichter von Rechtswegen Gräz" sei.

[14]) A. 6 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. Wie es mit dieser Besoldung aussah, illustriert uns eine Beschwerde des schon erwähnten Bannrichters Andre Barth, die er unterm 21. Januar 1664 an die i. ö. Regierung richtete (Akt im Archiv des Stiftes Rein). In dieser Beschwerde beklagt er sich, der Freimann habe seit sieben Jahren mit Ausnahme von 60 fl. von seiner Besoldung nichts, er selbst vom Vitztumamt seit fünf Jahren überhaupt nichts erhalten; man schulde ihm (Bannrichter) daher 1425 fl.! (Es würde dies einer Besoldung von 285 fl. jährlich entsprechen.) Der Freimann habe sich geweigert, nach Luttenberg abzureisen, weil er kein Reisegeld habe. In einem Schreiben aus dem Jahre 1667 (?) bittet derselbe Bannrichter den Abt Balthasar v. Rein, ihm endlich seine rückständigen „Lifergelder" auszubezahlen, weil er derselben zur Heufechsung dringend bedürfe. Es scheint demnach dieser Bannrichter seinen Lebensunterhalt wegen des (durch die Kriegsläufte verursachten) Geldmangels der Regierung aus der Landwirtschaft gesucht zu haben.

[15]) Über die Zeit der Errichtung der Banngerichte in Cilli und Leoben ist nichts näheres bekannt. Die Daten Gräffs, a. a. O., S. 128 bis 130, daß der Bannrichter für Obersteier am

die ganze steirische Kriminaljustiz; da von den 136 Landgerichten der Steiermark 105 nicht privilegiert waren,[16]) so war der Bannrichter, der ursprünglich nicht einmal einen Adjunkten hatte, genötigt, ununterbrochen im ganzen Lande von Landgericht zu Landgericht zu ziehen, begleitet vom Gerichtsschreiber, Ankläger[17]) und Freimann, um die angewachsenen Straffälle abzutun. Man kann sich vorstellen, welche Langsamkeit der Rechtspflege mit dieser ganz unzureichenden Institution eines einzigen reisenden Richters für ein Land von 390 Quadratmeilen, zumal bei den damaligen schlechten Verkehrs-

---

28. Mai 1726, der für Cilli erst unterm 25. Februar 1742 bestellt worden wäre, sind, wenigstens was den letzteren anbelangt, sicher falsch; schon Beckmann (a. a. O., S. 37) bestätigt, daß zu seiner Zeit (1688) „zwey Generalbannrichter | als einer hier zu Grätz | und der ander in dem viertel Cilli" waren.

[16]) Gräff, a. a. O., S. 117 bis 122. Übrigens dürfte es auch Regel gewesen sein, daß die Inhaber der privilegierten Landgerichte von dem ihnen eingeräumten Rechte, einen eigenen Kriminalrichter zu halten, wegen der finanziellen Schwierigkeiten keinen Gebrauch machten und sich im Bedarfsfalle an den landesfürstlichen Bannrichter wendeten (Beckmann, a. a. O., zu „Bannrichter", S. 37 ff., bestätigt, daß dies „*ad evitandos magnos sumptus*" oft geschehe).

[17]) In späterer Zeit scheint die Funktion des Anklägers vom Gerichtsschreiber übernommen worden zu sein; in den Banngerichtstaxen (Kostenverzeichnissen) verschwindet ein eigener Ankläger und verrechnet der Gerichtsschreiber die dem Ankläger gebührende Taxe. Vergleiche darüber das später (S. 196) Gesagte.

bedingungen, einreißen mußte; es dauerte oft mehrere Monate, bis der Bannrichter der an ihn ergangenen Aufforderung eines Landgerichtsinhabers folgen konnte, und während dieser ganzen Zeit schmachteten die verhafteten Delinquenten in der „Keichen", dem Gefängnisse. Dazu gesellt sich eine gewisse Oberflächlichkeit und Schimmelmäßigkeit der Rechtsanwendung, die naturgemäßerweise bei der kurzen Zeit, die dem Bannrichter für den einzelnen Straffall zu gebote stand, und seiner einseitigen praktischen Betätigung unvermeidlich war; die ganze Rechtspflege während der Amtstätigkeit eines Bannrichters trägt den Charakter seiner Individualität. Erwägt man noch schließlich, daß der Bannrichter mit seinem Gefolge für seine Dienstreisen ziemlich bedeutende Diäten („Lifergelder")[18] hatte, daß er bei den Landgerichten zehrungsfrei gehalten werden mußte[19]

[18] Die Taxen der Gerichtspersonen sind im A. 7 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. gesetzlich normiert; die Lifergelder sind verschieden, je nachdem die Kommission von Graz aus murauf- oder abwärts zieht. Doch kamen besondere Vereinbarungen zwischen Landgerichtsherrn und Bannrichter über die Höhe der „Lifergelder" vor; daraus erklärt sich, daß dieselben in den „Banngerichtstaxen", die sich in Kriminalakten in überaus großer Zahl finden, verschieden hoch sind.

[19] Nach der P. G. O. d. H. St. nur in den Schlössern und bei den „Herren und Landleuten"; sonst mußte er sich selbst verköstigen. In allen Fällen gebührte ihm aber die sogenannte Gerichtsmahlzeit, d. i. ein Festmahl nach beendigter Exekution des vom Malefizrecht gefällten Urteiles, welches den Gerichtspersonen (Richter, Urteiler, Gerichtsschreiber, Ankläger und

hat im ganzen Lande Hexen und Zauberer in großer Zahl im Namen der Gerechtigkeit in ein besseres Jenseits befördert und sich bei Hinrichtung zauberischer Personen eine eigene Praxis durch Verlesung umständlicher Beschreibungen der begangenen Zaubereien zurechtgelegt, welcher ärgerniserregende Mißbrauch ihm von der Regierung abgeboten werden mußte;[24]) Wolf Lorenz Lämpertitsch (auch Lämproditsch geschrieben) endlich, der 1661 als Hexenrichter auftaucht und 1673 als Bannrichter erscheint, hat sich durch scheußliche Grausamkeit bei der Anwendung der Hexentortur den berüchtigtesten Hexenrichtern aller Zeiten würdig an die Seite gestellt. Überhaupt ist leicht zu berechnen, daß jeder der steirischen Bannrichter der damaligen Zeit bei dem hohen Prozentsatz der Todesurteile in der Kriminaljustiz überhaupt während seiner Praxis auf eine ganz erkleckliche, gewiß in die Hunderte gehende Zahl von Todesurteilen kam; sie konnten daher mit den Richtern der damaligen Zeit, deren Stolz die möglichst große Zahl von Todesurteilen war, sicherlich mit Aussicht auf Erfolg wetteifern.[25])

Name findet sich noch in Reiner Urkunden von 1667 (oben S. 159, Anm. 14). Da eine Namensgleichheit nicht gut denkbar ist, so muß die Amtswirksamkeit Dr. Barths über 40 Jahre gedauert haben.

[24]) Vergleiche Beilage I, 10.

[25]) Benedict Carpzow, die berühmte kriminalistische Größe des 17. Jahrhunderts, hat während seiner Wirksamkeit 20.000 Todesurteile unterzeichnet. Darüber und über die Bedeutung

Ähnliches gilt von den richterlichen Organen der „befreiten" (privilegierten) Landgerichte. Diese führen verschiedene Titel, Landrichter, Stadtrichter, Marktrichter[26]) u. dgl. und sind gleich den Bannrichtern rechtsgelehrte, akademisch graduierte Männer, die mitunter für ihren Landgerichtsbezirk einen ganz beträchtlichen Eifer in der Aufsuchung und Prozessierung von Zauberern und Hexen entwickeln. Männer, wie Simon Paldauff und Georg Gwisinger (Bissinger),[27]) beide 1675 Markt- und Landrichter zu Feldbach, welche die großen Feldbacher Hexenprozesse von 1674 und 1675 führten, oder wie der trautmannsdorfsche Landgerichtsverwalter Jakob Sommer, der 1689 und 1690 nachweislich 37 zauberische Personen hinrichten ließ, geben den „Fraischrichtern" ihrer Zeit nichts nach und lassen einen Schluß auf die Tätigkeit der übrigen Privatkriminalrichter zu. Auch die befreiten Landgerichte hatten ihren vereidigten[28]) Gerichtsschreiber als Urkundsperson für alle Vorfälle des Strafprozesses; eigene Scharfrichter jedoch hatten sie nicht, sondern mußten sich im häufig genug eintretenden Bedarfsfalle des „geschwornen Freymannes in Steyer" mit dem Amts-

dieses Juristen für die Geschichte der Hexenprozesse siehe Soldan, a. a. O., S. 208 ff.

[26]) Beckmann, a. a. O., zu „Landgerichte", S. 36, hat die Bezeichnungen „kais. General-Bannrichter" und „Bannrichter" schlechtweg und versteht unter letzterer den Privatkriminalrichter eines befreiten Landgerichtes.

[27]) Vergleiche S. 60 Anm. 105.

[28]) Bezüglich der Eidesformel siehe A. 4 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

sitze in Graz bedienen.[29]) Wenn man erwägt, daß in jedem Strafprozesse mit peinlicher Frage der Scharfrichter seines traurigen Amtes als Folterer walten mußte und daß, wie vorhandene Beschwerden bezeugen, der Grazer Scharfrichter aus materiellen Rücksichten sein Privilegium eifersüchtig wahrte,[30]) so ergibt sich, wie ausgebreitet die Praxis des damals als Organ des Strafverfahrens und Strafvollzuges sehr wichtigen Scharfrichters war; wir finden es begreiflich, wenn Hans Adam Moser, der 1714 geschworner Freimann in Graz war, in einem Berichte an die Regierung rühmend hervorhebt er habe während seiner Dienstzeit schon mit vielen Tausenden von Malefikanten zu tun gehabt.[31])

---

[29]) Allerdings war es nach Beckmann, a. a. O., zu „Landgerichte", S. 36, gestattet, daß befreite Landgerichtsherren ihren eigenen Freimann haben konnten, ein Fall, der jedoch in der Praxis wegen der großen Kosten niemals vorkam.

[30]) Beschwerden aus dem Jahre 1638, 1648, 1714 liegen unter anderen den Kriminalakten des Marktes Aussee im st. L. A. bei. Unterm 1. März 1638 schließt der Marktrichter von Aussee mit dem „Freymann in Under und Ober-Steyer" einen Vertrag wonach sich letzterer verpflichtet, bei allen peinlichen Fragen und Strafvollzügen mit Ausnahme der Hinrichtungen nicht selbst zu erscheinen, sondern den Gerichtsdiener zu substituieren dafür erhält er eine jährliche Abfindung von 6 fl. Im April 1648 wird das Marktgericht Aussee bei der i. ö. Regierung vorstellig daß der Freimann bei allen peinlichen Fragen selbst interveniere was ungeheure Kosten verursache; bei der letzten Justifizierung habe er allein über 100 fl. aufgerechnet (Akten im st. L. A.).

[31]) Akt im st. L. A. (Aussee).

II. Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit wie bei allen „malefizischen" Angelegenheiten, so auch beim *crimen magiae* ist bei dem Umstande, als es nur eine Art von Strafgerichten erster Instanz, nämlich die Landgerichte, gab, einfach bestimmt; die Aburteilung zauberischer Personen fällt der Kompetenz der Landgerichte zu.[1])

Desto schwieriger entschied sich *in praxi* die Frage, welches Landgericht im konkreten Falle zur Aburteilung eines Straffalles berufen sei, also die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit. Die Landgerichtssprengel sowohl, wie auch die Summe der den einzelnen Landgerichten zustehenden Befugnisse waren keineswegs gegebene Größen, sondern hingen von ganz unbestimmten und mitunter schwierig festzustellenden Umständen ab. Der Wortlaut und Sinn der Privilegienurkunden, auf die sich die Landgerichtshoheit stützte, alte Tradition und überkommene Gebräuche waren die schwankenden Grundlagen der Jurisdiktionsgewalt der Landgerichtsherren in bezug auf Inhalt und örtliche Begrenzung. Diese Unsicherheit in erster Linie und in zweiter Linie die Auffassung der damaligen Zeit, daß die Kriminaljurisdiktion ein Privatrecht des einzelnen Gerichtsherrn sei,[2]) bildeten

---

[1]) A. 138 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

[2]) Über die Entstehung dieser Auffassung vergleiche Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 104, 112 ff. und oben S. 155. Anm. 6.

die Ursache der überaus häufigen Jurisdiktionsstreite jener Epoche, deren Verhandlung einen Großteil des erhaltenen Kriminalaktenmateriales der Steiermark aus dem 16. und 17. Jahrhunderte ausmacht. Diese Jurisdiktionsstreite entspringen immer positiven Kompetenzkonflikten; irgend ein Landgerichtsinhaber oder auch nur „Burgfrieder" oder Grundherr fühlt sich durch eine Jurisdiktionshandlung eines anderen Gerichts- oder Burgfriedsherrn, beispielsweise durch die Verhaftung einer Person, die angeblich seiner Gerichtsbarkeit untersteht, in seiner Rechtssphäre verletzt und begehrt Gutmachung („Kontentierung"). Er tut dies in Form einer an seinen Widerpart gerichteten Mahnung auf „Vergleichung", d. h. auf Gutmachung der Rechtsverletzung durch Herstellung des *status quo* oder durch Bezahlung des „ästimierten" Schadens, der gleichzeitig, und zwar in Dukaten (bis zu 200 Dukaten „zu wenigist" geschätzter Schade ist aktenmäßig belegt), bewertet wird; für den Fall der Nichtentsprechung innerhalb der unter einem gestellten Frist (gewöhnlich 8 bis 14 Tage) ist die Anstrengung der sogenannten Gewaltklage wegen „im Land hochverbotner Gewalt" vor dem Landeshauptmann[3]) angedroht. Derartige Gewaltprozesse tragen den Charakter von Besitzstreiten an sich; der Kläger beruft sich auf seinen „unperturbierten Posseß", den er durch Präzedenzfälle mit bedeutendem Aufwand juristischen Scharfsinnes nach-

[3]) Steirisches Landrecht, A. 46: „Von gewalt. Ez mag umb gewalt nȳmant gerichten, den der hawbtman in Steyr".

zuweisen sucht; das ergehende Urteil schützt den letzten Besitzstand und verfällt den Unterliegenden in den Ersatz der durch das endlose schriftliche Verfahren ins ungeheuerliche anwachsenden Kosten. Daß derartige Reibereien zwischen den Landgerichts- und Burgfriedsinhabern und den Grundherren nicht zum Vorteile der Rechtspflege waren, braucht kaum betont zu werden; denn daß Beschuldigte, die das Unglück hatten, Objekte eines Jurisdiktionsstreites zu werden, während der ganzen oft Jahre langen Dauer desselben in Verhaft lagen, ist eine aktenmäßig nachweisbare Tatsache und beweist, daß der A. 7 des I. Teiles P. G. O. d. H. St., der bei solchen Kompetenzkonflikten, „Damit . . . die Rechtfertigung der Ubelthätter und straffung des ubels | durch dergleichen Irrthumb nit verhindert noch in verzug gestellt | auch die langwirig Gefängknuß der armen Leuth | sambt derselben außkommen verhüt | und rechtliche handlung geführt wurde," Überantwortung des Gefangenen in die Landeshauptmannschaft unpräjudizierlich der strittigen Gerichtsbarkeitsrechte anordnete, nicht immer zur Anwendung gelangte.

Die Eifersucht der Landgerichts-, Burgfrieds- und Grundherren trieb aber noch weit wunderlichere Blüten. Nicht nur daß einzelne Herren verlangten, daß der Richter, der beispielsweise einen betrunkenen, einer andern Jurisdiktion unterstehenden Störefried und Spektakelmacher, um ihn unschädlich zu machen, festnehmen ließ und nach erfolgter Ernüchterung freigab, sich bei diesem in Begleitung zweier Ratsbürger als Urkunds-

männer wegen der verübten „Injurie" entschuldigen (!) solle,[4]) setzte man sich über die lapidarsten Grundsätze des Rechtes hinweg, wenn es galt, eine angeblich beeinträchtigte Jurisdiktion aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1666 wurde von einem Reiner Untertanen, Georg Lacher, auf Ober-Voitsberger Gebiet (wagenspergisch) ein Todschlag verübt; der Täter, welcher sich nach Rein flüchtete, wurde vor das zu Gratwein verwaltete Reiner Landgericht gestellt und auf Grund des *forum deprehensionis „extraordinarie"* zu einer Geldstrafe und

[4]) Im Jahre 1672 verübten mehrere Bediente des Johann Paris Freiherrn v. Rechling im Stadtgebiete von Judenburg Exzesse gröbster Art, indem sie friedliche Bürger ohrfeigten, sie zum Zweikampfe auf Degen forderten und sie, weil sie sich zum Kampfe nicht stellten, auf der Straße neuerdings anfielen und mißhandelten; sie begannen darauf Händel mit Handwerksburschen, wobei ein zuschauendes altes Weib durch einen Wurf mit einem Degengefäß schwer verletzt wurde. Der Stadtrichter Jakob Walthuber ließ darauf einen Ruhestörer aufs Rathaus bringen, gab ihn aber nach einigen Stunden wieder frei, nachdem der Verhaftete Besserung und Zahlung von 6 Dukaten an die Verletzte versprochen hatte. Die Folge dieser Maßregel war ein langwieriger Gewaltprozeß zwischen dem Freiherrn v. Rechling und der Stadt Judenburg, im Verlaufe dessen der Freiherr das Ansinnen stellte, der Stadtrichter möge sich in Begleitung zweier Ratsmannen bei ihm und dem Verhafteten entschuldigen. Das Ende des Prozesses ist unbekannt; in den Defensionalschriften der belangten Stadt wird über den Übermut der Dienerschaft der Herren „Gebellire" (Kavaliere) bitter Klage geführt. (Akt im steir. L. A., Sekt. Judenburg.)

zur Tragung der Kosten verurteilt. Dieses Urteil, welches auf Grund eines *„consultum"* von vier Grazer Advokaten erfloß, wurde mit Note der innerösterreichischen Regierung vom 27. Mai 1667, also nach Verlauf geraumer Zeit, während welcher Lacher im „Thurm" lag, bestätigt; Lacher zahlte seine Strafe und wurde auf freien Fuß gesetzt. Der Landgerichtsverwalter von Greißenegg, woselbst das Ober-Voitsberger Landgericht verwaltet wurde, hatte schon im Herbst 1666 begehrt, daß Lacher auf Grund des *forum delicti commissi* seiner Gerichtsbarkeit überantwortet werden müsse, jedoch ohne Erfolg. Als nun Lacher nach verbüßter Strafe Greißeneggschen Boden betrat, ließ ihn der Verwalter, der erklärte, das vollzogene Urteil kümmere ihn nicht, neuerlich festnehmen und machte Miene, ihm nochmals wegen desselben Deliktes den Prozeß zu machen (!). Erst durch eine in den schärfsten Worten gehaltene Beschwerde des Abtes Balthasar von Rein an die innerösterreichische Regierung[5]) wurde der Verwalter zur Entlassung des unglücklichen Lacher, der den Zankapfel zweier Landgerichte gebildet hatte, genötigt. Und in einem anderen Kompetenzstreit zwischen denselben Herrschaften von 1690 droht der

---

[5]) In dieser Beschwerde vom 19. August 1667, welche von dem Grazer Advokaten Dr. Mellacher (vergleiche S. 87, Anm. 4) in Vertretung des Stiftes verfaßt ist, wird dem Verwalter von Greißenegg unter anderem vorgeworfen, er verlange ungebührliches und wolle nur (durch Einhebung einer Geldstrafe) seinen Beutel füllen.

Gerichtsherr von Ober-Voitsberg, Johann Balthasar Graf v. Wagensperg, für den Fall, als ihm der in Rein verhaftete Todschläger Josef Pussy nicht ausgeliefert würde, denselben *in contumaciam* abzuurteilen und das gefällte Urteil vollziehen zu lassen, sobald er des Schuldigen auf seinem Gebiete habhaft werden könne (Bericht desselben an die innerösterreichische Regierung vom 11. September 1690).[6])

Man sieht, die Kompetenzfrage verwandelte sich häufig in eine Gewaltfrage, bei der alle Rücksichten auf eine gerechte Kriminaljustiz in den Hintergrund treten mußten.[7])

Die verschiedenen Erscheinungsformen derartiger Jurisdiktionskonflikte aufzuzählen, ist kaum möglich; sie wurden um so mannigfaltiger, je mehr Machthaber auftauchten, welche Sonderrechte in Anspruch nahmen.[8])

---

[6]) Die Akten dieses und des vorher erwähnten Rechtsfalles befinden sich im Archive des Stiftes Rein.

[7]) Auch List niedrigster Gattung gelangte zur Anwendung, um die Kriminaljurisdiktion aufrecht zu erhalten. Im Oktober 1633 schreibt der Bürgermeister von Judenburg an einen Freiherrn von Saurau den üblichen Mahnbrief wegen verübter Gewalt; Substrat der Beschwerde bildet der Umstand, daß der Kirchendiener der Judenburger Pfarrkirche unter der listigen Vorspiegelung, er solle einen Brief bestellen, aus der Stadt herausgelockt, verhaftet, nach Lobming ins Gerichtshaus geführt und dort peinlich befragt worden ist (Akt im steir. L. A., Sekt. Judenburg).

[8]) Beispielsweise waren in Städten, wo Militär lag, Kompetenzkonflikte zwischen den Militär- und Zivilbehörden an der Tagesordnung.

Von besonderer Wichtigkeit jedoch sind speziell für das Hexenwesen die Grenzen der Jurisdiktion zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden, sowie jene zwischen den Rechten der Grundobrigkeiten, Burgfriedsinhaber und Landgerichtsinhaber unter einander.

1. Die Kirche hat von jeher die Gerichtsbarkeit in Hexensachen in Anspruch genommen; die schon angeführte Bulle: „*Summis desiderantes*" Innocenz VIII. von 1484, durch welche zwei Hexenrichter für Deutschland ernannt wurden, denen unbeschränkte Macht auf Grund apostolischer Autorität zukam *(ad personarum earundem super excessibus et criminibus praedictis correctionem, incarcerationem et punitionem admitti debere . . . . . autoritate Apostolica tenore praesentium statuimus)*, bildet einen sprechenden Beleg hiefür.[9]) Nichtsdestoweniger sind in Steiermark seit Erlassung der P. G. O. d. H. St. Fälle von Übergriffen kirchlicher Behörden in die weltliche Kriminaljurisdiktion über zauberische Personen nicht überliefert; die Kirche hat vielmehr nur das *privilegium fori*

---

[9]) Die Gerichtsbarkeit in Zaubereisachen war lange Zeit ein Gegenstand des Kampfes zwischen kirchlicher und weltlicher Jurisdiktion gewesen, der endlich dahin erledigt wurde, daß die Zauberei ein *delictum mixti fori* sei, die, *„si haeresim manifeste sapit"*, der kirchlichen, sonst der weltlichen Gewalt zur Bestrafung unterliege. Die Folge dieser Unterscheidung war, daß die päpstlichen Inquisitoren, um ihre Jurisdiktion möglichst zu erweitern, jede Zauberei wegen des *pactum implicitum cum daemone* unter dem Gesichtswinkel der Ketzerei betrachteten. Vergleiche darüber Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 278 ff.

dann geltend gemacht, wenn es sich um Geistliche handelte, die nach den Bestimmungen des kanonischen Strafrechts in allen Kriminalsachen der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte unterstanden.[10]) Ein Beispiel hiefür ist das Eintreten der kirchlichen Oberbehörden für den unglücklichen Pfarrer von Hazendorf, Gregor Agricola, im Feldbacher Hexenprozesse von 1674; im Auftrage des Erzbischofs von Salzburg nahm der Pfarrer von Feldbach Jakob Koller über den verhafteten Gregor Agricola die kirchliche Jurisdiktion in Anspruch, indem er gegen jedes Verhör und jede Konfrontation als „Nullitetisch" protestierte, „Weillen man *ex parte* eines Priesters, gannz Khein macht habe."[11]) Nach vorgängiger Zurückweisung dieses Protestes durch die kaiserlichen Kommissarien anerkannte die innerösterreichische Regierung den Standpunkt der kirchlichen Behörden und gestattete den geistlichen Kommissären die Vernehmung und Konfrontation des Gregor Agricola mit den Belastungszeugen und den übrigen Beschuldigten, worauf ein förmlicher kanonischer Prozeß durch das erzbischöfliche Konsistorium in Salzburg abgeführt wurde, der mit

---

[10]) Dies bezeugt bezüglich des steirischen Rechtsgebrauches Beckmann, a. a. O., zu „*Clerici*", S. 63, der auch einen Fall des *crimen magiae* zu „Tiefer" (Tüffer) 1687 anführt, wobei das Strafverfahren gegen die in dasselbe verwickelten Geistlichen den kirchlichen Behörden abgetreten wurde.

[11]) Hammer-Purgstall, Die Gallerin auf der Rieggersburg, III. Bd., Urkundenbuch, Aktenstücke Nr. 18 und 38 (S. 36, 64 ff.).

der Exkommunizierung des inzwischen bereits verstorbenen Gregor Agricola und der Auslieferung seiner Leiche (*„abominandum cadaver"*) an die weltlichen Behörden endete.[12]) In diesem Falle hat die kirchliche Gerichtsbarkeit den Pfarrer wenigstens vor der Tortur gerettet. Sonstige Fälle kirchlicher Strafjustiz in Hexensachen sind in Steiermark nicht überliefert. Im Prozesse der Leobner Johannesbruderschaft von 1694 intervenierte allerdings anfänglich der Erzpriester von Bruck; er erklärte aber ausdrücklich, nur als geistliche Obrigkeit *(pro foro interno)* beteiligt zu sein und irgendeine die weltliche Behörde beeinträchtigende Kriminaljurisdiktion nicht in Anspruch zu nehmen.[13]) Ob das Auftreten der Geistlichkeit in diesem Prozesse auf den Umstand, daß der Pfarrer von Waasen in denselben verwickelt schien, oder auf die Absicht, den hervorkommenden Aberglauben vom Standpunkte des Seelsorgers aus zu erforschen, zurückzuführen ist, ist eine unentschiedene Frage.[14])

Weit schwieriger gestaltet sich die Festlegung der Grenzen der Zuständigkeit zwischen den Landgerichten, den Burgfriedsgerechtigkeiten und den Grundherrschaften.

---

[12]) Ebendaselbst Nr. 70 (S. 113 ff).

[13]) Vergleiche oben S. 68.

[14]) Näheres über das geistliche Gericht in den Nachbarländern Ober- und Niederösterreich, was zum größten Teile auch für Steiermark gelten dürfte, findet man bei Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 258 bis 273.

2. Festzuhalten ist zunächst, daß die P. G. O. d. H. St. dem sogenannten Dachtrapfrechte der Grundherren, d. i. der uralten hausherrlichen Gewalt innerhalb der vier Wände des Hauses *(intra parietes)*, oder nach einem anderen Bilde innerhalb der durch die Dachtraufe gegebenen Grenzen des Hauses, in weitgehender Weise Rechnung getragen hat. Die Schwelle des Hauses, der häusliche Herd ist heilig; nicht einmal die richterliche Gewalt soll den Frieden des Hauses durch gewaltsamen Einbruch ohne Wissen und Willen des Hausherrn stören dürfen.[15]) Dieses Dachtrapfrecht beschränkt sich nicht bloß auf den Wohnsitz (Burg, Schloß, Herrschaftsgebäude) des Grundherrn, sondern ist auf das Haus jedes seiner angesessenen Untertanen erweitert; wo immer ein Übeltäter sich innerhalb der Wände eines Hauses befindet, ist er durch das Dachtrapfrecht des Grundherrn vor unmittelbarer Verhaftung durch den Richter geschützt; er genießt eine Art Asylrecht.

Dieses Dachtrapfrecht erscheint in verschiedenen Formen; bald beschränkt es die richterliche Gewalt, bald ergänzt es dieselbe. Der A. 2 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. besagt:

„Item | were aber ein Ubelthätter | gegen dem wahre That | oder offenbare und gnuegsame *Indicia* vor Augen | angesessen | soll jhne das Gericht allenthalben in desselben Gebiet (wo es den Thätter ausser dem Dach-

---

[15]) Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 891.

träpff betritt) gefängklich zu Rechtlicher Straff annemmen.

Wo aber der Landtrichter den Thätter ausserhalb dem Dachträpff nit füglich betretten möchte | so mag der Landtrichter | inbedacht | daß der Thätter der verschuldten Straff dest weniger entfliehen mag | und damit das Ubel nit ungestrafft bleib | umb den Thätter (es sey ein angeseßne oder ledige Person) wol under dem Dachträpff greiffen | den Thätter darinnen Gefängklich annemmen | binden und verwahren | und dann dem Grundherrn | oder seinem nechstgeseßnen Amptmann | solches anzaigen | die sollen dann den Thätter dem Landtrichter | wie er mit Gürtel umbfangen | und von alter herkommen | herauß ausser deß Dachträpffs zu antworten schuldig seyn.

Wo aber der Grundherr oder desselben Amptleuth so fern von dem Orth | da der Thätter betretten worden | gesessen | daß dieselben füeglich nit zu bekommen | und fürsorg seyn möchten | daß der Thätter durch solchen verzug dem Landt-Richter von handen kommen | oder ander dergleichen gefehrligkeiten zu gewarten wären | so mag der Landt-Richter auß solcher notturfft willen | den Thätter mit jhme wol hinwegk führen | doch daß er solches hinnach dem Grundtherrn | oder seinem der Enden nechstgeseßnen Amptmann anzaige | und mit vermeldung solcher Ursachen zuschreib | und solle daß demselben Grundtherrn | und gemainer unser Landschafft an jhren Obrigkeiten unvergriffen seyn."

In Ergänzung zu diesem Artikel bestimmt Abs. 1 des folgenden dritten Artikels des I. Teiles P. G. O. d. H. St.:

„Item | wo auff ein streichende ledige Person wahre That vor Augen | oder sonst genugsamb und gewise *Indicia* vorhanden | daß er vermelter Ubelthat theilhafftig | oder darinn auß gnuegsamen schein verdacht wäre | die mag das Landtgericht in seinem gebiet allenthalben | wo der Thätter | doch ausser deß Dachträpffs betretten | obgemelter massen annemen | und sampt dem gestohlen Guet | so bey jhme gefunden wurde | und allem dem | daß er bey jhme hat | under winden | und mit Recht gegen jhme verfahren."

Aus diesen Gesetzesstellen ergibt sich im allgemeinen als Norm für die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsstand der Ergreifung *(forum deprehensionis)*; jeder Schuldige kann von jenem Landgerichte verhaftet und prozessiert werden, in dessen Sprengel er betreten wurde. Dieses Recht der Verhaftung ist aber beschränkt durch das erwähnte Dachtrapfrecht; niemand, sei es eine Person mit Domizil oder ohne solches („streichende Ubelthätter"), darf innerhalb eines fremden Dachtrapfs ohne Zustimmung des Grundherrn festgenommen werden; der Richter ist vielmehr genötigt, in solchen Fällen das Auslieferungsbegehren an den Grundherrn zu stellen, der demselben allerdings Folge leisten muß. Nur dann, wenn der Verdächtige außerhalb des Dachtrapfs nicht verhaftet werden kann und fluchtgefährlich ist, darf der Richter ihn auch innerhalb des Dachtrapfs verwahren, nicht aber ihn aus dem Haus führen; er muß dann den Grundherrn auffordern, daß dieser ihm den Gebundenen außerhalb des Dachtrapfs übergebe. Bei Gefahr am Verzuge hat der

Richter ausnahmsweise auch das Recht der Wegführung des Verwahrten aus dem Bereiche des Hauses; in diesem Falle jedoch muß er dies der Grundobrigkeit unter Anführung hinreichender Gründe nachträglich anzeigen (sie, wie der Terminus der Akten lautet, „begrüßen").[16])

[16]) Der Ausdruck: „mit dem Gürtel umfangen" wiederholt sich im A. 6 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. bei der Auslieferungspflicht der Burgfriede. Ihm scheint eine Rechtssymbolik zugrunde zu liegen, deren Bedeutung noch nicht hinreichend aufgeklärt ist. Bischoff („Über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht" in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, V. Jahrgang [Graz 1868], S. 58 und in seiner schon erwähnten Landrechtsausgabe zu A. 118) meint, es heiße so viel, als „notdürftig bekleidet" und hat diese Deutung im Hinblicke auf die Antithese der P. G. O. d. H. St., die vorschreibt, daß der ansässige Untertan „mit dem Gürtel umfangen" (A. 2), der streichende Übeltäter (Vagant) „sampt dem gestohlen Guet | so bey jhme gefunden wurde | und allem dem | daß er bey jhme hat" (A. 3) ausgeliefert werden müsse, viel wahrscheinliches; es würde demnach der Grundherr in einem Falle die Habe des Verhafteten (zur Deckung der Strafkosten) behalten dürfen, im anderen Falle (in welchem er auch nicht verpflichtet ist, dem Landgericht die Kosten zu bezahlen) nicht. Nichtsdestoweniger glaube ich eine andere Deutung vorziehen zu müssen, nach welcher der fragliche Ausdruck soviel wie: „mit einer symbolischen Fessel umgeben" besagen will. Die Gründe dieser Auffassung sind in Kürze folgende: Im alten deutschen Recht bestand für das niedere Gericht die Pflicht, den gefangenen Verbrecher dem zuständigen höheren peinlichen Gericht auszuliefern. In Erfüllung dieser Pflicht bestimmte das auslieferude Gericht dem Gerichtsherrn des oberen Gerichtes Tag und Stunde der Auslieferung an einem der hergebrachten Orte. Erschien

Diese Bestimmungen, welche zufolge der Haltung der auf ihr Recht sehr eifersüchtigen Grundherren

---

daselbst zu vereinbarter Zeit niemand, der den Gefangenen übernahm, so ließ man denselben symbolisch gebunden, daß er leicht entrinnen konnte, am vereinbarten Orte zurück. Was dann auch geschehen mochte, das überliefernde Gericht hatte formell seine Pflicht erfüllt. (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 874 ff.) Als symbolische Fessel kommt in Rechtsdenkmälern das „mit dem Gürtel umfangen" (*„sicut cingulotenus vestitus est"*, *„quod cingulo comprehendit"*, *„quae cingulum capit"*, „als in die gürtel begriffen hat" u. s. w.) öfters vor (Beispiele bei Grimm, S. 875, 876). In Steiermark sind Beispiele derartiger Überlieferungen durch die Grundherrschaft oder den Burgfried an das Landgericht ungemein häufig; das Landgericht wird verständigt, daß die Übergabe an der von altersher überkommenen Stätte zu bestimmter Stunde erfolgen werde (Beispiel in Beilage I, 2, *c*, wo als Überlieferungsort die noch heute bekannte Stätte bei den „Sieben Brünndl" an der Straße von Graz nach Gratwein vorkommt); in einzelnen der bezüglichen Übernahmsbriefe ist der Ausdruck: „mit dem Gürtel umfangen" gebraucht. Ähnliche Bestimmungen enthält das Pettauer Stadtrecht über die Auslieferungspflicht des Stadtrichters an das Landgericht (A. 107 bis 110); auch in einer bei Zahn (Steiermärkische Geschichtsblätter, VI. Jahrgang, S. 113 ff.) abgedruckten Grenzbeschreibung des stiftgössischen Amtes in der Gams bei Frohnleiten ist das Verfahren bei Auslieferung verhafteter Übeltäter an die Landgerichtsherrschaft in analoger Weise geregelt. Fälle wirklicher Ausübung der alten Sitte, die den Zweck verfolgt, gewissermaßen als Fortsetzung des gewährten Asylrechtes dem Verhafteten bei formeller Erfüllung der gesetzlichen Auslieferungspflicht die Flucht zu ermöglichen, wenn der Landrichter saumselig ist, sind mir für Steiermark allerdings nicht bekannt geworden. Übrigens bestätigt Bischoff

strenge befolgt werden mußten, um die Gewaltklage zu vermeiden, bedeuten zunächst eine Beschränkung der richterlichen Gewalt, dann aber auch eine bedeutende Einflußnahme der Grundherren auf die Strafrechtspflege; denn es war ihnen damit die Entscheidung in die Hand gelegt, ob eine bestimmte Person, die sich unter ihrem Dache befand, „malefizisch" sei oder nicht, d. h. ob sie eines der Jurisdiktion der Landgerichte unterliegenden Verbrechens oder nur eines von burgfrieds- beziehungsweise grundobrigkeitswegen zu strafenden geringeren Deliktes, sogenannter „Unzuchten" im technischen Sinne, verdächtig sei.[17])

Das Dachtrapfrecht ergänzt aber auch die landrichterliche Gewalt; einerseits durch die erwähnte Auslieferungspflicht des Grundherrn, welche sich auf alle jene Personen bezieht, die vom Landgericht verfolgt

---

a. a. O., S. 59, selbst, daß der Übeltäter, wenn der Landrichter die Übernahme versäumte, symbolisch gefesselt stehen gelassen werden konnte. Vergleiche darüber auch Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 142, 143.

[17]) Beispiele dafür, daß Grundherrschaften dem Bannrichter die Herausgabe verdächtiger Untertanen verweigerten, finden sich in steirischen Kriminalakten nicht selten; die Folge davon ist eine Beschwerde des Bannrichters beim Landeshauptmann oder bei der i. ö. Regierung. In den Beschwerdegegenschriften taucht häufig das Argument auf, der Beschuldigte sei schuldlos oder doch keines landgerichtmäßigen Verbrechens schuldig, ein Beweis dafür, daß sich die Grundobrigkeiten sehr wohl berufen fühlten, eine Präjudizialentscheidung über die Schuldfrage und die Qualifikation der Tat zu fällen.

sich unter seinem Dach befinden, anderseits durch das Recht der Verhaftung aller seiner Grundobrigkeit unterstehenden Untertanen im Präventionsfalle, also dann, wenn er früher als der Landrichter von den gegen sie sprechenden Verdachtsmomenten Kenntnis erhält. Im letzteren Falle könnte man richtiger von einer Erscheinung des Grundobrigkeitsverhältnisses, der Patrimonialgerichtsbarkeit im engeren Sinne, sprechen; da aber unter Untertanen nur Personen mit festem Domizil, also solche, die unter grundherrschaftlichem Dachtrapf wohnen, begriffen sind, so geht es immerhin an, auch dieses Präventionsrecht systematisch unter dem Gesichtspunkte des Dachtrapfrechtes zu behandeln. Von dem Rechte der Verhaftung spricht A. 4 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.:

„Item, es soll einem jeden Grundtherrn | unangesehen daß er uber sein aigen Leuth kein Landtgerichtliche Obrigkeit hat | hiemit zugelassen und erlaubt seyn | wo er einen seiner Underthon | der was Malefitzisch | daß ein offentliche Leibsstraff | oder verwürckung deß Lebens berürt | begangen hat | zeitlicher dann der Landt-Richter erfuer | daß er denselben Thätter ausser deß Landt-Richters | gefängklichen auff seinen Gründen annemmen mag | das soll er volgunds dem Landtrichter sampt den *Indicien*, derhalben er den Thätter zu Gefängknuß bracht | anzaigen | alßdann soll der Landt-Richter solchen Thätter | ohn alle waigerung und außflucht anzunemmen | und gegen jhme mit Recht zu handlen und zuverfahren schuldig seyn."

Dieses Verhaftungsrecht, welches jedoch dem Grundherrn nur über die auf seinen Gründen befindlichen [18]) Untertanen zusteht, begreift wegen der Vorschrift, daß dem Landrichter auch die Indizien, die gegen den Verhafteten sprechen, bekanntzugeben sind, auch das Recht, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, in sich; es darf uns daher nicht wundern, wenn wir in alten Kriminalakten grundherrschaftliche Zeugen- und Beschuldigtenverhörsprotokolle, mit irgend einem Amtmann oder einem andern grundherrschaftlichen Beamten als untersuchendem Organ, finden.[19])

Diese Andeutungen müssen zur Kennzeichnung des Wirkungskreises der Grundherrschaft im peinlichen Gerichtsverfahren genügen; manches, was noch zu erwähnen wäre, die niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn bei sogenannten „Unzuchten" [20]) seiner Untertanen,

---

[18]) Ergreifung des Untertanen durch seinen Grundherrn auf fremdem Territorium wäre unzulässige Gewalt.

[19]) Beispiel Beilage I, 2, *b*, wo der „Schaffer" von Rein als Inquisitor fungiert.

[20]) A. 1 des III. Teiles P. G. O. d. H. St. Unter Unzuchten werden tätliche Mißhandlungen, Verbalinjurien, verschiedene Gefährdungshandlungen (Zucken der Wehr oder des Brotmessers), Körperbeschädigung durch blutrünstige Schläge u. dgl. verstanden (A. 2 bis 9, 12 und 14 des III. Teiles P. G. O. d. H. St.). Auch die erstmalige Gotteslästerung gehört dazu (Abs. 1 der Ordnung guter Polizei von 1577). Man wird auch annehmen dürfen, daß Aberglaube, Wahrsagerei und Zauberei, soweit sie nicht malefizisch waren, vom Grundherrn bestraft wurden. Beispiele in Beilage I, 3, 4, 6.

sein Interventionsrecht bei der peinlichen Frage,[21]) die Pflicht des Kostenersatzes für die Strafkosten u. s. w., muß hier unerörtert bleiben, wird aber zum Teil noch später Berücksichtigung finden.

3. Der Burgfried, ursprünglich wohl ein Sammelbegriff für alle zum Schutze der Ruhe und Ordnung innerhalb und in der nächsten Umgebung eines festen Herrensitzes bestehenden Maßregeln polizeilicher Natur,[22]) erscheint zur Zeit der P. G. O. d. H. St. bereits als Inbegriff von Jurisdiktionsrechten jener Grundherrschaften, denen durch landesfürstliche Verleihung Burgfriedsrecht zustand.[23])

Diese Jurisdiktionsrechte waren durchaus verschiedenen Inhalts und Umfangs und läßt sich eine einheitliche Norm darüber nicht aufstellen;[24]) der Wortlaut der

---

[21]) A. 19 und 29 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. Siehe darüber unten S. 219 ff.

[22]) Noch Beckmann, a. a. O., zu „Burgfried", S. 46, bemerkt: *„Et sic sumitur pro jurisdictione territorii, circa castrum vel domum jacentis, ad securitatem publicam et domesticam, in suo territorio ibi conservandam."*

[23]) Beispiele solcher Verleihungen siehe bei Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 180, Anm. 325, 326.

[24]) Die Burgfriedsgerechtigkeit umfaßte gewöhnlich die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Burgrechtpflichtigen, sowie auch meistens die geringeren Landgerichtsverbrechen mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen; mitunter waren sogar solche dem Burgfried zugewiesen und nur gewisse an Leib und Leben gehende Delikte dem Landgerichte vorbehalten. Vergleiche darüber die Beispiele bei Muchar, Geschichte des Herzogtums

Verleihungsurkunden, sowie von altersher überkommener Brauch sind allein maßgebend. Die P. G. O. d. H. St., überhaupt bestrebt, wohlerworbene Rechte nicht zu verletzen, hat auch an den Burgfriedsrechten nicht gerüttelt; der bisherige Gebrauch und altes Herkommen werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Von den Rechten der „Burgfrieder" spricht A. 6 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.:

„Welche Landtleuth | Oberherrn jhren gesässen | Schlössern | Stötten | Märckten oder aigen | sonder außgezaigt Burgkfriden und Obrigkeit | und bißher die annemmung der Ubelthätter im gebrauch haben | die sollen in disem fall mit annemmung der Malefitzischen Personen die Ordnung halten | inmassen von den Landtgerichten hierinnen vermeldt ist | sich auch mit überantwortung derselben halten | wie sie deß bißher im gebrauch seyn | und von alter herkommen ist.

Und welche Burgkfrider von dem Herrn und Landtsfürsten Gewalt und Freyheit haben | die angenommen Ubelthätter peinlich zu fragen | die sollen auff vorgehende weisung solcher Freyheiten | derselben nach mit solcher peinlicher Frag | auff vorgehunde Rechtliche erkandtnuß verfahren | wie solches den Landtgerichten jnnhalt diser Ordnung aufferlegt ist.

Und so alßdann ein Burgkfrider ein Malefitzische Person nit auff wahrer That | sonder auff anklag | *Indicia,*

Steiermark, VIII. Teil (Grätz 1867), S. 5, 8, 49, 383, 523; Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, II. Bd. (Graz 1879), Urk. Nr. 245.

oder bloß zichten zu Gefängknuß bringen wurde | welches Thatten noch nit gnuegsamb bekandt oder offenbar | sonder auff rechtmeßig Ursachen und *Indicia* mit peinlicher Frag oder beweisung | die That erst außfindig gemacht werden müste | in solchem fall solle der Burgkfrider auch den Landtgerichten gleichmäßig | jnnhalt diser Ordnung | verfahren und *procediern* und so also die That | damit einer mit Recht ein offentliche Leibstraff | oder gar das Leben verworcht | mit aigner bekandtnuß oder ordenlicher außführung | das zu peinlichen Rechten gnuegsamb bestättigt und erfunden worden | alßdann soll der Burgkfrider nachmalen den Thätter | wie er mit Gürtl umbfangen | inner dreyen Tagen dem Landtgericht | zu fürstellung deß Rechtens | und Execution desselben | mit sampt des Thätters verwürckung und schrifftlichen Urgicht | an die Orth | wie von alter herkommen | überantworten | und der Landt-Richter ist ohne verwidern solchen Thätter | jnnhalt der Freyheit | und gebrauch desselben Burgkfrids | anzunemmen | und gegen jhme was recht ist | handlen zu lassen schuldig.

Wo aber ein offentlicher Malefitz-Thätter | in einem Burgkfrid auff wahrer That angenommen wurde | der solle dem Landt-Gericht jnner dreyen Tagen | ohn ferner auffzug zu Rechtlicher Straff (wie sich gebürt) überantwort werden."

In dieser Gesetzesstelle ist zunächst der bisherige Brauch, nach welchem einzelne Burgfriedsinhaber das Recht der Verhaftung von Übeltätern behauptet und ausgeübt haben, ausdrücklich sanktioniert; es wird nur

angeordnet, daß hiebei die Bestimmungen der P. G. O. d. H. St. zur Anwendung zu gelangen haben. Die Auslieferung („Überantwortung") der Verhafteten an das Landgericht soll gleichfalls nach dem durch die bisherige Praxis festgelegten Vorgang erfolgen.[25]) Ebenso gewahrt ist das einzelnen Burgfriedsinhabern kraft landesfürstlicher Verleihung (nicht bloß auf Grund bisheriger Ausübung) eingeräumte Recht der peinlichen Frage; es soll jedoch dieses Recht nur nach vorhergegangener Bescheinigung der Verleihung („auff vorgehende weisung solcher Freyheiten") und unter Beobachtung der durch das Gesetz für die Landgerichte erlassenen diesfälligen Vorschriften ausgeübt werden dürfen. Im übrigen unterscheidet das Gesetz bei durch Burgfriedsinhaber vorgenommenen Verhaftungen zwei Fälle; Ergreifung auf handhafter Tat und Verhaftung auf Grund bloßer Indizien. Im ersteren Falle obliegt dem „Burgfrieder" die Pflicht, den Verhafteten binnen drei Tagen zur zuständigen Amtshandlung dem Landgerichte zu überliefern; im letzteren Falle hat er die Pflicht, nach Vorschrift des Gesetzes ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und durchzuführen, durch welches festgestellt werden soll, ob der Inquisit genug Verdachtsmomente auf sich vereinige, um gegen ihn mit peinlicher Frage vorgehen zu können; dieser Frage muß

---

[25]) Der Übeltäter wird „mit dem Gürtel umfangen" ausgeliefert; es hat also auch der Burgfriedsherr, wie der Grundherr, das Recht der Scheintradition bei Säumnis des Landrichters (vergleiche S. 179, Anm. 16).

die vorausgehen, ob der Inquisit „malefizisch" sei, d. h. eine Leib- oder Lebensstrafe verwirkt habe, vorausgesetzt, daß er der beinzichtigten Tat schuldig sei. Können beide Fragen auf Grund der Untersuchungsergebnisse bejaht werden, so muß der Inquisit binnen drei Tagen vom Augenblicke dieser Entscheidung an dem zuständigen Landgericht unter Beobachtung des bisher geübten Auslieferungsmodus überantwortet werden; muß auch nur eine dieser Fragen Verneinung erfahren, so entfällt diese Auslieferungspflicht und der Verhaftete wird entweder, wenn weiter gar nichts gegen ihn vorliegt, entlassen („geledigt") oder zu der verwirkten Strafe „von burgfriedswegen" verurteilt.

Es ergibt sich von selbst, wie weittragend der Einfluß der Burgfriedsgerechtigkeiten auf den Strafprozeß durch diese Bestimmungen geworden war. Nicht mit Unrecht hat man als die wichtigste und folgenschwerste richterliche Entscheidung im Strafprozesse der C. C. C. und der auf ihr basierenden Gesetzgebungen die bezeichnet, ob die Voraussetzungen zur peinlichen Frage vorhanden seien oder nicht.[26]) Das Gesetz legt durch seine detaillierten Spezialnormen gerade über die „gnuegsamen *Indicia* zu peinlicher Frag"[27]) auf die möglichst genaue Regelung dieser Voraussetzungen großes Gewicht; *in praxi* war durch diese Vorentscheidung auch schon

---

[26]) Vargha, a. a. O., S. 175 ff.

[27]) A. 20, 22, 23, 29 bis 47 C. C. C., A. 25, 26, 29 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. u. a.

dem Endurteile präjudiziert, weil die Folter in der Regel zum unfreiwilligen „Geständnisse" der in Untersuchung gezogenen Missetat führte. Diese Vorentscheidung war in die Hände der Burgfriedsherrn, beziehungsweise ihrer Pfleger und Anwälte gegeben; sie unterlag, wenn sie verneinend (zu Gunsten des Verhafteten) ausfiel, in der Regel (abgesehen von Beschwerden) nicht einmal der Überprüfung durch eine höhere Instanz. Wurde jedoch die Zulässigkeit der Folter von Seiten der Burgfriedsobrigkeit bejaht und der Verhaftete demgemäß dem Landgericht überliefert, dann allerdings hatte dieses den Fall zu prüfen und konnte, wenn der Eingelieferte nicht „malefizisch" oder nicht hinlänglich belastet erschien, mit der Einstellung des Verfahrens oder der Rücklieferung an den Burgfried, die Grundobrigkeit, beziehungsweise an eine andere kompetente Behörde vorgehen.[38]) Doch ist zu erwägen, daß diese Überprüfung lediglich auf Grund der Akten, die die Burgfriedsobrigkeit mitgeschickt hatte, erfolgte; wie der betreffende Burgfriedsbeamte auf Grund seiner eigenen subjektiven Überzeugung die Erhebungen geführt und die Protokolle stilisiert hatte, so lautete in der Regel auch die Entscheidung des Landgerichtes, so daß man auch von einer Präjudizialentscheidung bezüglich der Schuld seitens der Burgfriedsobrigkeit mit Fug sprechen kann.

In puncto magiae gewinnt das Gesagte erhöhte Bedeutung; es hing lediglich von der Art und Weise der

[38]) A. ? des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

Durchführung dieses Vorverfahrens, insbesondere von der Gewissenhaftigkeit des Erhebungsrichters ab, wie die Präjudizialentscheidung über die Zulässigkeit der peinlichen Frage ausfiel. Darum sind die Reiner Zaubereiprozesse von 1589 gegen Hans Trölpl[29]) und von 1624 gegen Paul Krientzer[30]) bemerkenswerte Ausnahmen; trotz befangener Erhebungsrichter und demgemäß subjektiv gefärbter Protokolle hat das Landgericht in beiden Fällen die Ansicht der Stiftsbeamten von Rein nicht geteilt und Hans Trölpl höchst wahrscheinlich, Paul Krientzer sicher ungekränkt entlassen, weil die vorhandenen Indizien „zur peinlichen Tortur nicht genuegsamb" waren.[31])

Noch weiter reicht die Macht jener Burgfriede, die kraft besonderer landesfürstlicher Verleihung das Recht, die verhafteten Missetäter „mit peinlicher Frage anzugreifen", erhalten hatten. Die Obrigkeit dieser Burgfriede entscheidet nicht nur unabhängig über die Frage der Zulässigkeit der Folter, sondern sie führt den Prozeß durch Anwendung derselben und Sammlung des Beweismateriales weiter und obliegt dem Landgerichte nur mehr die Urteilsfällung durch Abhaltung des „endlichen Rechtstages".[32]) Für das Verfahren durch die Burgfrieds-

---

[29]) Beilage I, 2, *e*.

[30]) Beilage I, 5, *e*.

[31]) Vergleiche oben S. 31ff, Anm. 32 und 33, S. 33, Anm. 35.

[32]) Eine bis zu einem gewissen Grade gehende Teilnahme der „Herren" am Untersuchungsverfahren auch bei landgerichtmäßigen Verbrechen ist eine für Steiermark schon in früherer

obrigkeit galten die Bestimmungen der P. G. O. d. H. St.; doch ist es eine Tatsache, daß es bei manchen Burgfrieden, sei es zufolge der Ignoranz der Beamten, sei es zufolge autokratischer Gelüste der Burgfriedsherrn, zu unerhörten Mißbräuchen der Rechtspflege kam.[33])

Zeit bemerkenswerte Erscheinung, die sich insbesondere in dem charakteristischen Rechtsgebrauch der sogenannten Übersiebnung ausprägt. A. 118 des steirischen Landrechtes (ed. Bischoff) besagt: „Ez habent oft die herren aigen gût, da ir richter uber ein schedleichen menschen die fünf hörent und der den pan hat nûr die zwen Dennoch mûgen die richter, die die fünf hörnt nicht gerichten uber menschen plût." Nach dieser Bestimmung bestand in Steiermark zur Zeit der Verfassung des Landrechtes, einer aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von einem unbekannten Verfasser herrührenden Privatarbeit (Bischoff, a. a. O., S. 51), die Gewohnheit, daß auch bei landgerichtmäßigen Verbrechen die Überführung des Beschuldigten durch sieben Zeugen (oder Eideshelfer?) erfolgte, von denen die Mehrzahl (fünf) der Herrschaftsrichter, nur zwei der Landrichter zu vernehmen hatte; die Aburteilung blieb jedoch in allen Fällen dem Landrichter vorbehalten. Ähnliche Bestimmungen finden sich im Pettauer Stadtrecht A. 162, 163. Vergleiche darüber Bischoff, a. a. O., S. 53 ff., und die Anm. zu A. 118 in der Ausgabe des steirischen Landrechtes desselben, ebenso Luschin, a. a. O., Gerichtswesen, S. 110, Anm. 191. Eine Reminiszenz an die Siebenzahl ist vielleicht in der Vorschrift des A. 2 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. zu erblicken, nach welcher der Bannrichter bei Entscheidung über die Zulässigkeit der peinlichen Frage mindestens sieben „verständig ansehenlich Personen" zu Beisitzern haben muß.

[33]) Zwei Beispiele statt vieler. Aus einem mir vorliegenden Geleitsbriefe der Regierung Kaiser Ferdinands I. vom 21. Januar 1564, durch welchen dem Andre Gstefmaier die Er-

Leider äußerten sich dieselben nur zu häufig in barbarischer Anwendung der Folter; einzelne der Burgfriedsbeamten entwickelten sogar besonderen Eifer in der Erfindung neuer und unerhörter Foltermittel, so daß sich die Regierung ins Mittel legen mußte, um derlei Grausamkeiten zu verhüten.[34]) Eine weitere Gattung von Mißbräuchen bestand in der Entlassung von Übeltätern, die Leib- oder Lebensstrafen verdient hatten, gegen eine der Burgfriedsobrigkeit zufallende Geldstrafe, trotzdem das Gesetz dies an mehreren Stellen mit Nachdruck verbot (A. 11, 32, 69 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.) und darauf Verfall der Gerichtshoheit setzte; es hängt dieser Mißbrauch mit der Auffassung der damaligen Zeit, die

---

laubnis erteilt wird, sich behufs Ordnung einer Erbangelegenheit ½ Jahr lang in Gratwein aufhalten zu dürfen, geht hervor, daß Herr Balthasar von Stubenberg den Andre Gstefmaier wegen eines angeblichen Diebstahles durch 48 Wochen gefangen hielt und ihn schließlich, obwohl seine Schuld nicht erwiesen war, auf Grund einer Urfehde, deren Fertigung Gstefmaier verweigert hatte, auf acht Jahre aus Steiermark verbannte! Und in einem großen Diebstahlsprozesse gegen Georg und Andre Wolfgruber in Gratwein 1663 kommt die Tatsache auf, daß der Burgfriedsherr von Plankenwart, Johann Christoph Freiherr v. Stürkh, dem Georg Wolfgruber, der „Toffernwürth" (Tafernenwirt) in Rohrbach war, das Halten einer Diebsherberge in Rohrbach unter der Bedingung gestattet habe, daß dort der herrschaftliche Wein ausgeschenkt werde (Akten im Archiv des Stiftes Rein).

[34]) Vergleiche hierüber die später (S. 242 ff.) erwähnten Beispiele.

Kriminalgerichtsbarkeit sei eine Finanzquelle, zusammen. In einer Zeit, wo man meinte, Jurisdiktionsrechte in Bestand geben und verpfänden zu können,[35]) darf es uns nicht verwundern, daß solche Personen, die Geld genug hatten, um die Gerichtskosten zu bezahlen, viel eher und lieber verfolgt wurden, als arme Teufel, die man schließlich, weil sie nur eine Belastung der Gerichtsherren bildeten, trotz der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen laufen ließ, nur um sie los zu werden.[36]) Wenn auch für Steiermark direkt nicht nachweisbar, so ist doch aus der ganzen Sachlage zu vermuten, daß

[35]) Beckmann, a. a. O., zu „Landgerichte", S. 264, meint allerdings, die Bestandgabe eines Landgerichtes sei, weil „*ex profusione sanguinis humani*" ein schmutziger Gewinn erzielt werde, ein *pactum turpe*; er scheint aber mit dieser Anschauung ziemlich allein dagestanden zu sein, weil derartige Verträge häufig vorkamen.

[36]) Beckmann, a. a. O., S. 264: „. . . worgegen zuweilen eines | oder das andere Land-Gericht | in Hertzogthum Steyr | zu irren | oder *pecciren* pflegt | indem sie nur diejenigen *delinquenten* | zu *apprehendiren* | und *rigidissime* zu bestraffen | suchen | von denen sie die Atzungen | und Straff-Gelder | völlig zugenießen haben | *ut sic inde multum lucrentur*. Hergegen pflegen etliche saumseelige Land-Gerichter | diejenige *delinquenten* gern zu versaumen | oder lauffen lassen, von welchen sie | *ob defectum mediorum*, wenig oder nichts zugewarten haben; wollen also *justitiam, in criminalibus, saltem quoad favorabilia, ob sordidum lucrum consequendum, et non quoad onerosa, pro Reipublicae tranquillitate, administriren*" Erlässe der Regierung, in einzelnen Fällen derartige Mißbräuche abzustellen, sind mir bei der Durchsicht steirischer Kriminalakten öfters aufgestoßen.

niedrige Habgier der Obrigkeiten auch in Zaubereiprozessen eine traurige Rolle gespielt hat,[37]) und ist es gewiß begreiflich, daß schon in damaliger Zeit der Wunsch laut wurde, die Regierung möge alle Privatjurisdiktionen zur Verhütung solcher Mißbräuche einlösen.[38])

III. Grundsätze des Verfahrens.

A. Anklageprozeß und Einschreiten des Gerichts von amtswegen.

Nach dem Muster der C. C. C.[1]) unterscheidet die P. G. O. d. H. St. das Verfahren auf Grund von Strafklagen (Anklageprozeß) und kraft amtswegigen gerichtlichen Einschreitens (Untersuchungs- oder Inquisitions-

---

[37]) Vergleiche übrigens das Vorgehen des Bannrichters Dr. Johann Adam Menhardt im Ober-Radkersburger Prozesse von 1744 (S. 81 ff.).

[38]) Beckmann, a. a. O., zu „Landgericht", S. 265: „Zu wünschen wäre es | daß Ihre Kayserl. Majest. alle Land-Gerichter | hier im Lande | von denen Landgerichtes-Herren wieder einlöseten | und selbige alle sämbtlich | von einen gewissen Landgerichts-Richter | oder Bannrichter | *administriren* liessen | damit die *delicta*, und *delinquentes*, *pro Reipublicae tranquillitate, omniumque subditorum salute*, jederzeit gebührend abgestraffet wurden. *Sic saepe mecum censuit excelsum Regimen.*" Allerdings ein frommer, aber aus vielfachen Gründen damals undurchführbarer Wunsch.

[1]) Vergleiche über die Rechtslage nach der Carolina die Ausführungen Varghas, a. a. O., S. 172 ff.

prozeß im engeren Sinne). Der wesentliche Unterschied dieser beiden Verfahrensarten ist darin gelegen, daß bei ersterem das Strafverfahren nur über Strafklage eines Anklägers, beziehungsweise bei den Privatanklagedelikten eines berechtigten Anklägers, eingeleitet wird, dem in der Folge gewisse, allerdings nicht besonders wesentliche Parteienrechte zugestanden sind, der jedoch nach begonnenem Prozesse die Disposition über seine Anklage verliert und sich den Entscheidungen des Gerichtes vollständig unterwerfen muß; der reine Inquisitionsprozeß hingegen wird ohne von dritter Seite ausgehenden Strafantrag eröffnet und durchgeführt. Sonst bieten beide Verfahrensarten nur geringe Verschiedenheiten, die gegenüber dem Hauptcharakter des peinlichen Prozesses nach der Gesetzgebung Karls II., der Plenipotenz des Gerichtes, welches alle ihm bekannt werdenden Strafffälle kraft seiner Gerichtshoheit[2]) zu untersuchen und abzuurteilen hat, ohne Parteienrechte anzuerkennen, nicht in die Wagschale fallen. Man kann daher, ohne das Zerrbild des Anklageprozesses weiter zu berücksichtigen, das von der steirischen Carolina statuierte Strafverfahren als echten Inquisitionsprozeß im Sinne der prozessualen Terminologie bezeichnen,[3]) der allerdings

[2]) A. 13 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

[3]) Die C. C. C. hatte wenigstens systematisch den Anklageprozeß an erste Stelle gesetzt und denselben als Muster für das amtswegige Verfahren bezeichnet (A. 8, 9, 188, 211 C. C. C. ; diese systematische Anordnung ist in der P. G. O. d. H. St. wegge-

verschiedene an den alten Anklageprozeß erinnern
Äußerlichkeiten aufweist. Der legislatorische Zweck d
Aufnahme gewisser Formen des Anklageverfahrens (A
klage, Auftreten des Anklägers am „endlichen Rech
tage" mit Klagsvortrag- und Antrag) in den sonst a
nahmslos vorgeschriebenen Inquisitionsprozeß dürfte
gewesen sein, der Allgemeinheit gegenüber den Sch
zu erwecken, als gelte auch im neuen Verfahren
durch uralte Gewohnheit eingelebte und beliebte A
klageprozeß noch;[4]) die fragwürdige Gestalt eines sta
lich besoldeten[5]) „Anklagers",[6]) die auch im reinen Inq

---

[4]) So auch Vargha, a. a. O., S. 173.

[5]) A. 6 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

[6]) Die Stellung des Anklägers, der in Akten (Kostenv
zeichnissen) und in erhaltenen Formularien auch den T
„Malefizredner" führt, verdient eine nähere Beachtung. Er
eine der Hauptpersonen am „endlichen Rechtstage", woselbs
dem Richter einen Großteil der Solennitäten der Sitzung,
besondere der zu sprechenden Rechtsformeln abnimmt. Er bi
ums Wort, indem er den Gerichtsstab ergreift, beantragt fe
lich Stellung des Beschuldigten vor die Schranne, ebenso
lesung der Urgicht und bittet, wenn der Beschuldigte dies
als richtig bezeichnet hat, in feierlicher Rede um das Ur
Nach Fällung des Urteils macht er mildernde Umstände gelte
die zu einer Begnadigung führen können; liegen solche ni
vor, so hält er doch die „Oration" oder „Exhortation" an Rich
und Volk, wahrscheinlich eine wohlgesetzte Ermahnung an
Versammelten, einen frommen und sittlichen Lebenswandel
führen, um der Strafe zu entgehen. Vergleiche darüber
Formularien für den endlichen Rechtstag bei Zahn, Stei
märkische Geschichtsblätter, 6. Jahrgang (Graz 1885), S. 113

sitionsprozesse am „endlichen Rechtstage" auftaucht und eine vorgeschriebene Anklageformel ableiert, um nachher eine bestimmte Taxe hiefür in Empfang zu nehmen,[7]) ist ein schlagender Beweis für die Absicht, durch Wahrung der Form das an den Gerichtstagen erscheinende Publikum über den geänderten Inhalt des Strafprozesses hinwegzutäuschen.

Eine kurze Vergleichung der Rechte und Pflichten des Anklägers wird uns auch darüber aufklären, daß trotz der Zulassung einer von dritter Seite ausgehenden Anklage die Tendenz des Gesetzes darauf gerichtet war, diese Anklagen möglichst einzuschränken und *in abusum* zu bringen.

Legitimiert zur Erhebung einer Strafklage ist jeder Vollberechtigte (Popularanklageprinzip); ausgenommen sind subjektiv die nicht genügende Vertrauenswürdigkeit genießenden Wahrsager (A. 36 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.),[8]) objektiv gewisse Verbrechen, bei denen nur bestimmte Personen zur Erhebung der Anklage berechtigt sind, so bei Entführung von Frauen und Jungfrauen der Ehemann, beziehungsweise der Vater (A. 83 des I. Teiles P. G O. d. H. St.). bei Notzucht die Vergewaltigte (A. 84 *eodem*), bei Ehebruch der beleidigte Gattenteil (A. 85 *eodem*), bei Erbschaftsdiebstahl und Diebstahl

In späterer Zeit verschwand ein besonderer Ankläger und scheint der Gerichtsschreiber dessen Geschäfte besorgt zu haben (unten S. 264, Anm. 7).

[7]) 1 fl. 1 β 10 ₰ (A. 7 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.).

[8]) Vergleiche oben S. 126, Anm. 13, S. 144, Anm. 8.

unter Ehegatten der Beschädigte (A. 125 *eodem*). In diesen Fällen ist das Anklageverfahren gleichzeitig obligatorisch, so daß man diese Delikte als Privatanklagedelikte im technischen Sinne bezeichnen kann. Über erhobene Anklage hat das Gericht nach erfolgter Prüfung der gegen den Angeklagten sprechenden Verdachtsmomente denselben zu verhaften; gleichzeitig ist jedoch auch der unglückliche Ankläger „vor aller handlung" in Sicherheit und Verwahrung zu nehmen, wenn er nicht im Land angesessen oder sonst vermögend ist, damit er im Falle ungerechtfertigter Anklage dem Beklagten „zu abtrag und ergötzligkeit vermüglich wär"; zu gleichem Zwecke muß er Kaution und Bürgen stellen und wird er der Haft, beziehungsweise Sicherstellung erst ledig, wenn der Angeklagte durch Geständnis oder vollwichtige Beweise der Anklage überwiesen ist (A. 10 *eodem*). Eine weitere Kaution, die sogenannte „Vergwissung", bestehend aus einem Pfund Pfennig, hat der Ankläger zur Verhütung leichtfertiger peinlicher Klagen dem Gerichte dann zu stellen, wenn der Angeklagte leugnet und nicht auf handhafter Tat betreten wurde; diese Kaution wird erst frei, wenn der Angeklagte überwiesen ist oder hinreichende Verdachtsmomente, um zur peinlichen Frage zu schreiten, hervorgekommen sind; andernfalls verfällt dieselbe, die auch in der Funktion einer *cautio de lite prosequenda* erscheint, dem Gerichte.[9])

---

[9]) A. 12 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. In dieser Gesetzesstelle ist die „Vergwissung" auf eine „Freiheit" der steirischen

Das wichtigste prozessuale Recht des Anklägers im ferneren Verfahren ist das Recht der Beweisführung: „Item | wo der Beklagt die beklagte Missethat nit bekennen | und der Klager dieselb beweisen wolt | darzu soll er | als recht ist | gelassen werden" (A. 56 *eodem*); er kann also Beweise führen, die er in Weisartikelform schriftlich dem Gerichte anbieten muß (A. 63 *eodem*), und hat auch einen allerdings sehr beschränkten Einfluß auf die Beweisaufnahme selbst, indem er unbekannte Zeugen ablehnen (A. 57 *eodem*), Mitteilung und schriftliche Ausfertigung des peinlichen Bekenntnisses des Angeklagten verlangen (A. 41 *al. ult. eodem*), bei Eröffnung der „verhörten Kundtschafften" (Zeugenverhörsprotokolle) zugegen sein und Abschriftnahme begehren (A. 65 *eodem*) darf. Die Teilnahme an der Beweisaufnahme selbst, also an den Zeugen- und Sachverständigenverhören, an dem gütlichen und peinlichen Bekenntnisse des Beklagten u. s. w., ist ihm jedoch ebenso verwehrt, als wie dem Beschuldigten, beziehungsweise seiner Verteidigung.

Anderseits obliegt ihm auch die Beweispflicht im speziellen Falle; wenn sich nämlich der Angeklagte bei geschehener „Entleibung" auf Notwehr beruft und der Umstand, daß der Entleibte der Angreifer gewesen ist, außer Streit steht, so hat der Kläger seine Gegeneinrede,

---

Landhandfeste zurückgeführt. Es dürfte dies die Stelle im Freiheitsbriefe Kaiser Friedrichs III. von 1445 sein, welche von der „Vergwissung" gefangener Diebe mit 1 Pfund Pfennig handelt (S. 23 der Steirischen Landhandfeste [Augsburg 1583]).

daß dieser Angriff ein berechtigter gewesen sei, zu beweisen (A. 105 *eodem*); es trifft ihn also in diesem Falle die Beweislast.[10])

Die Rechtsfindung kann der Kläger durch den Antrag auf Einholung eines Rechtsgutachtens auf seine Kosten (A. 137 *eodem*) beeinflussen; die Urteilsfällung selbst kann er durch unmittelbare Einwirkung auf Richter und Beisitzer mit Hilfe seines oder seines Vertreters Plaidoyer am Rechtstage zu Gunsten der Anklage lenken (A. 25 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), wenn nicht, wie dies wohl gewöhnlich geschah, das Urteil schon in schriftlicher Form ausgefertigt war (A. 22 *eodem*).[11]) Seine

---

[10]) Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Spezialfall der Notwehr generalisierend die Beweislast des Klägers auf den Replikbeweis überhaupt bezieht; in allen Fällen, in denen der Kläger die als richtig feststehende Verantwortung des Beschuldigten durch neue Behauptungen entkräften will, muß er diese beweisen und hat das Nichtgelingen dieses Beweises den Freispruch des Beschuldigten zur Folge.

[11]) Letzteren Falles ist das Auftreten des Anklägers am „endlichen Rechtstage" eine leere Formalität, die sich auf das Hersagen einer vorgeschriebenen Anklageformel erstreckt; nach A. 19 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. soll der Ankläger das Gericht bitten, „daß sie auff eingebrachte Handlung | oder die noch einzubringen ist | oder seyn wird | alles nach löblicher und rechtmeßiger diser Landt und Gerichts-Ordnung | gnuegsamlich erwegen und ermessen wöllen | Und daß der Beklagt darauff | umb die uberwunden Ubelthat | mit entlicher Urtel und Recht peinlich | wie sich diser Ordnung und seinem verschulden nach gebürt | und Recht gestrafft werde."

sonstigen Rechte jedoch, insbesondere die Befugnis zur Stellung prozeßleitender Anträge, wie das Begehren, die peinliche Vernehmung des Angeklagten zu beschließen und einen Termin hiefür anzuberaumen (A. 39 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), sowie jenes auf Bestimmung des „endlichen Rechtstages" (A. 67 *eodem*) sind hauptsächlich formeller Natur; das Gericht braucht diese Anträge nicht abzuwarten, sondern entscheidet, wenn sie ausbleiben, von amtswegen.[12]) Dasselbe gilt von der Freilassung des Angeklagten gegen Bürgschaft (A. 34 des III. Teiles P. G. O. d. H. St.); auch hier ist die Zustimmung des Anklägers, beziehungsweise sein Antrag auf Wiederverhaftung nicht obligatorisch, sondern wird durch amtswegige Entscheidung des Gerichtes ersetzt. Der Widerspruch des Anklägers, wenn er zugleich der durch das Delikt Beleidigte ist, hindert nur bei mit „öffentlicher Leibsstrafe" bedrohten Verbrechen die Begnadigung (A. 11, 33 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); bei todeswürdigen Verbrechen ist er überflüssig, weil bei solchen eine Begnadigung durch das Erkenntnisgericht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (A. 21, 32 *eodem*) ohnehin ausgeschlossen ist und Begnadigung durch den Landesfürsten offenbar an keine, wie immer gearteten Voraussetzungen gebunden war. Sehr schwerwiegend war dagegen das Risiko des Anklägers, wenn sich seine Anklage als grundlos herausstellte. Im allgemeinen hatte er nämlich im Falle seines Unterliegens

[12]) A. 40, 67 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

nicht nur dem Gerichte die anerlaufenen Kosten zu bezahlen, sondern mußte auch dem Beklagten für Kosten, „zugefügte Schmach und erlittene Schmerzen" haften (A. 10, 12 *eodem*); auch die „Vergwissung" verfiel dem Gerichte.[13]) Diese Regel erlitt allerdings Ausnahmen; war ein Angeklagter mit zureichenden Indizien peinlich verhört worden, konnte jedoch nicht überwiesen werden, so trat Aufhebung der Kosten in dem Sinne ein. daß jeder Teil seine eigenen Kosten (der Beklagte auch die Verpflegungskosten während der Haft), das Gericht aber die Gerichtskosten selbst trug (A. 54 *eodem*); war der Beklagte am endlichen Rechtstag freigesprochen worden, so konnte das Gericht die gegenseitigen Kosten gegeneinander aufheben, wenn der Ankläger rechtmäßige Ursache zu seiner Klage gehabt hatte (A. 43 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.).[14])

Wenn man in Erwägung zieht, daß jedermann den Zweck einer Anklage ohne jegliches Risiko durch eine

---

[13]) A. 12 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. Die Klage auf Schadensersatz ist vor dem ordentlichen Gericht anzubringen (A. 43 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.). Nach der C. C. C. (A. 12, 201) hatte der Beklagte nach Gerichtsgebrauch die Wahl, die Entschädigungsklage vor dem Strafgericht oder bei dem ordentlichen Gerichtsstand des Klägers anzubringen; das Verfahren war ein summarisches („on zirlicheit des rechtlichen Proceß") ohne Zulassung eines Rechtsmittels.

[14]) Daß in diesen Bestimmungen eine große Härte gegenüber dem unschuldigen Beschuldigten lag, dessen ganze ökonomische Existenz durch ein zweckloses Strafverfahren vernichtet werden konnte, soll noch später (S. 207, Anm. 5) betont werden.

bloße Strafanzeige in Form einer Denunziation erzielen konnte (abgesehen von den Privatanklagedelikten), weil das Gericht zur Untersuchung angezeigter Straffälle von amtswegen verpflichtet war (A. 13 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), so wird klar, daß sich nur in seltenen Fällen jemand für die undankbare Rolle des Klägers hergab, die ihm so viel Verpflichtungen und Unannehmlichkeiten auferlegte; dies zu erzielen und den Ankläger möglichst aus dem Strafprozesse zu eliminieren, um der richterlichen Gewalt vollen Spielraum zu gewähren, war *ratio legis.*

Tatsächlich sind aus den vorhandenen Urkunden wenig Anklageprozesse in Steiermark überliefert; die Verletzten haben fast immer den gefahrloseren Weg der Denunziation gewählt. In den Hexenverfolgungen speziell bedurfte es nur selten eines Anklägers, da der Eifer der Behörden kaum eine Denunziation abwartete, sondern schon auf Grund des „gemeinen Geschrei's" einschritt, um womöglich eine Person auf den Scheiterhaufen zu liefern. Es sind daher nur zwei Anklageprozesse gegen Zauberer und Hexen überliefert, der Prozeß gegen Hans Rainer[15]) und der Reiner Prozeß gegen Paul Krientzer von 1624.[16]) Ersterer führte nach mancherlei Zwischenfällen zur Hinrichtung des Beschuldigten; letzterer endete mit der Einstellung des Verfahrens und demgemäß der Verurteilung der mehreren Kläger zur Zahlung der Kosten,

[15]) Gräff, a. a. O., S. 214 bis 223, oben S. 31 bis 33

[16]) Beilage I, 5. Oben S. 31 bis 33.

wogegen sie, mit welchem Erfolge ist unbekannt, an die Regierung rekurrierten und ein neuerliches Verfahren begehrten.

B. Rechtsstellung des Verfolgten. Verteidigung.

Das Inquisitionsverfahren sieht in dem Beschuldigten lediglich ein zur Ermittlung der Wahrheit dienliches Objekt; es muß daher jegliche Parteirechte, die ihm die Stellung eines Prozeßsubjektes verschaffen könnten, auf das entschiedenste perhorreszieren.[1]) Diese Tendenz befolgt auch die Prozeßgesetzgebung Karls II.; sie behandelt den „Missethäter" als zur Angabe der Wahrheit verpflichtete Persönlichkeit, die hiezu durch das Mittel der Folter im Zwangswege verhalten werden kann; sie negiert unbedingt das Recht der freien Verteidigung. Wenn sie jedoch dem Verfolgten einzelne äußerliche Parteirechte zuweist und ihm auch formell rechtsgelehrte Verteidigung gestattet, so haben hiebei ähnliche Motive, wie bei den analogen Erscheinungen auf der Anklageseite mitgespielt: Wahrung der äußeren Formen des alten Anklageprozesses mit Parteibetrieb bei materiell allein herrschendem Inquisitionsverfahren.

Der Kreis der Rechte des im Strafverfahren Befangenen ist demnach weitaus enger gezogen, als der seiner Pflichten. Als sein wichtigstes Recht erscheint naturgemäß das Recht zur Führung des Unschuldsbeweises. Es muß ihm gleich nach der Verhaftung die

---

[1]) So auch Vargha, a. a. O., S. 188 ff.

Tat, deren er beinzichtigt ist, vorgehalten werden[2]) und ist ihm, wenn er seine Unschuld behauptet, ein Termin zum Nachweis derselben zu stellen, vor dessen Verlauf mit der peinlichen Frage nicht vorgegangen werden darf (A. 17, 28 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); selbst wenn er geständig ist, jedoch strafausschließende- oder aufhebende Tatsachen vorbringt, bleibt ihm der Beweis derselben offen; nur hat in diesem Falle das Gericht darüber zu entscheiden, ob die angebotenen Beweise, die in Weisartikelform vorliegen müssen, geeignet sind, eine andere Beurteilung der Straftat herbeizuführen, und muß, wenn diese Entscheidung negativ ausfällt, mit der Ablehnung der Beweisanträge vorgehen (A. 115 *eodem*). Zum Zwecke des Unschuldsbeweises kann dem auf freiem Fuß befindlichen Verdächtigen auch freies Geleite erteilt werden (A. 116 *eodem*). Der wichtigste Unschuldsbeweis ist der Alibibeweis; der Verfolgte kann die Aufnahme desselben auf eigene Kosten, im Falle seiner Mittellosigkeit sogar auf Kosten des Gerichtes begehren (A. 41 *eodem*).[3]) Auch hat er das Recht, den Beweis darüber

---

[2]) Unbeschadet der später zu erwähnenden Bestimmung des A. 50 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. (unten Anm. 9).

[3]) In dieser Gesetzesstelle, welche im wesentlichen dem A. 47 C. C. C. entspricht, wird dem Richter zur Pflicht gemacht, den Beschuldigten zur Dartuung („außführung") seiner Unschuld vor peinlicher Frage aufzufordern und ihm durch genaue Erhebung des Sachverhaltes werktätig an die Hand zu gehen. Die Formulierung Varghas zur angeführten Stelle der C. C. C. (a. a. O. S. 177), daß „zur Förderung des Unschuldsbeweises

zu führen, daß er triftige Gründe zum Widerruf seine Bekenntnisses gehabt habe (A. 51 *eodem*).[4])

Neben diesem Recht auf Beweisführung, welche im Falle der Nichtausübung durch amtswegige richterliche Beweiserhebung ergänzt wird, gibt es auch Fälle der Beweispflicht seitens des Verfolgten; insbesondere obliegt ihm im Falle einer „berühmten" Notwehr bei „Entleibung" die Beweislast durch Führung des Beweises daß rechte Notwehr vorhanden gewesen sei. Wird dieser Beweis nicht angetreten oder nicht erbracht, so wird er der Entleibung für schuldig erachtet (A. 104, 105 *eodem*).

Eine Ingerenznahme auf die Beweisaufnahme steht dem Verfolgten nur in beschränkter Weise zu; er kann nur gegen die Zulassung unbekannter Zeugen protestieren (A. 57 *eodem*), sowie bei Verlesung der Zeugenverhörsprotokolle durch einen Vertreter intervenieren, Erteilung von Abschriften derselben verlangen und gegen die Aussagen der Zeugen nach Besprechung mit seinem Ver-

---

. . . . dem Richter Suggestionen gewissermaßen zur Pflicht gemacht" wurden, halte ich für unzutreffend; nicht suggeriert darf der Richter (dies ist in A. 50 des I. Teiles P. G. O. d. H. S konform dem A. 56 C. C. C. ausdrücklich verboten), sondern er soll befangenen und schwerfälligen Inquisiten entgegenkommen und es sich zur Pflicht machen, in solchen Fällen besonders genau zu untersuchen, damit die Unschuld durch aus Ungeschicklichkeit oder Befangenheit gemachte Aussagen nicht leide.

[4]) Etwa deshalb, weil sich der Beschuldigte in seiner Aussage geirrt hat, weil er befangen, geistesabwesend u. dgl. war

teidiger Einwendungen vorbringen (A. 65 *eodem*); eine Beeinflussung der Beweiserhebung durch Anwesenheit bei den Verhören und Fragestellung steht ihm ebensowenig zu, wie dem Ankläger.

In den Prozeßgang kann er nur durch den formellen Antrag auf Anberaumung des „endlichen Rechtstages" eingreifen (A. 67 *eodem*); zur Klarstellung zweifelhafter Rechtsfragen kann über seinen Antrag, und zwar im Armutsfalle auf Kosten des Gerichtes, ein Rechtsgutachten eingeholt werden (A. 137 *eodem*). Am „endlichen Rechtstage" kann der Verfolgte sich eines Verteidigers, sei es „aus dem Ringe", sei es eines Rechtsgelehrten bedienen, wovon unten zu handeln ist.

Ein weiteres Recht des Angeklagten im Anklageprozesse ist der Anspruch auf Ersatz der Kosten und des Schadens, sowie auf Abtrag der Schmach und Schmerzen durch den Ankläger (A. 10, 12 *eodem*); daß dieser Anspruch in gewissen Fällen, wenn nämlich der Kläger hinreichenden Grund zur Klage hatte (A. 43 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), selbst dann entfiel, wenn der Angeklagte gefoltert worden war (A. 54 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), was eine ungeheuerliche Unbilligkeit bedeutete, wurde schon früher erwähnt.[5])

[5]) Durch die erfolgte Tortur konnte der Gefolterte derartigen Schaden an seiner Gesundheit leiden, daß er die Folgen zeitlebens zu tragen hatte; beispielsweise konnte man an den bleibenden Fesselspuren und den Verziehungen der Handgelenke nach der Folter des „Bandes" deutlich erkennen, ob jemand schon früher mit dem Gericht zu tun gehabt habe, und wurden

Im ganzen und großen ist die Rolle des Verfolgten im Strafprozesse eine rein passive. Dies geht zunächst aus der in allen Malefizsachen vorgeschriebenen obligatorischen Untersuchungshaft hervor (A. 10, 13, 15 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); man versichert sich des Unglücklichen, auf den ein Verdacht gefallen ist, gerade so wie einer Sache, welche im Prozesse als Beweismittel dienen soll *(corpus delicti)*, ohne die Benachteiligung, die den vielleicht Unschuldigen trifft, zu bedenken.[6]) Diese

---

herumstreichende Leute, Zigeuner u. dgl. darauf untersucht. Ein unschuldig Gefolterter erhielt jedoch bei *bona fides* des Anklägers keine Entschädigung und mußte das Unglück, in falschen Verdacht gekommen zu sein, mit dauernder Beeinträchtigung seiner Gesundheit büßen, ja sogar noch die Kosten seines Unterhaltes während der Haft selbst bestreiten (A. 54 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.).

[6]) Wie haarsträubend die Zustände in den Gefängnissen waren, ergibt sich aus manchen Andeutungen. Die „Keichen" („Thurm", *carcer*) waren dumpfe, unreinliche, mit Ungeziefer erfüllte und kalte Räumlichkeiten, in denen die Gefangenen nicht die allergeringsten Lebensbedürfnisse befriedigen konnten; sie hatten oft nicht einmal ein Strohlager zur Nachtruhe. Dazu gesellte sich die dumpfe verpestete Kerkerluft; der *squalor carceris* war eine beinahe sprichwörtliche Redensart. Richter und Inquirenten, die die Kerker zu besuchen gezwungen waren, beklagen sich über die Mißstände und erklären, es in denselben kaum so lange aushalten zu können, als die Pflicht gebietet. Vergleiche als Beispiel die Berichte des Regierungskommissärs Grafen v. Purgstall im Feldbacher Hexenprozesse von 1674/75, die er an den Regierungskanzler richtet (Hammer-Purgstall. a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch Nr. 49, 109): „daß ich aber

Untersuchungshaft kann allerdings gegen Bürgschaftstellung auf Begehren des Gefangenen oder seines Verteidigers aufgehoben werden, wenn der Ankläger zustimmt und wenn die Verdachtsgründe nicht zureichen (A. 34 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.); die Entlassung aus der Haft, die jedoch nur aus meritorischen Gründen erfolgt und beim Geständigen oder Überwiesenen durchaus nicht statt hat, wird aber rückgängig, sobald sich die Verdachtsgründe häufen, und muß sich der Entlassene in diesem Falle, wofür eben die Bürgschaft gewissermaßen als *cautio iudicio sisti* verlangt wird, wiederum dem Gerichte stellen und in die Haft zurückkehren. Bei mehreren Gefangenen soll getrennte Verwahrung stattfinden, „damit sie sich unwarhafftiger Sag mit einander desto weniger verainen | und wie sie sich jhrer That betrieglich beschönen | underreden mügen"

---

selber tortur nicht beywonn, geschicht es weillen der Richter Undt der dazue geornete Ratsverwante genugsamb solches Vorzukhern, auch mier Unmiglich were ein so lange Zeit bey solchen gestankh Undt schwere Khelten zuverbleiben" (Bericht vom 28. Januar 1675), und seine Klage (Bericht vom 7. Juli 1675): „Wie Mier es sonsten behaglich bey disen *proces* ergeht, Kan imbe solchs Mein hochgeehrter herr leichtlich einbilden, Versicherndt das ich dausendtmall liber bey den *Barbaros quam inferos et demones commissioniren* wolte. der gestankh so man in den kherkhern der gefangenen austehen mueß, ist Unbeschreiblich were auch Khein Wunder (wan mir Gott nicht beistünde) eine schwere Khrankheit zu erlangen, derowegen Ich Instendig bite Undt Verlange, *dominc si est possibile aufferas a me calicem istum.*"

(A. 22 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), also nur, um den Zwecken des auf Erzielung der Wahrheit gerichteten Untersuchungsverfahrens nicht zu schaden, durchaus nicht aus Rücksichten auf die Person des Gefangenen.

Das Bestreben, ohne Rücksicht auf die Mittel ein Geständnis zu erzielen, führt zu den verwerflichsten Erscheinungen. Der A. 50 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. schreibt vor, man dürfe beim Verhör der Gefangenen denselben die Umstände, sowie das Verbrechen, über welches sie befragt werden sollen, nicht mitteilen, sondern sie lediglich durch geschickte Fragestellung zur Angabe dessen, was man von ihnen zu wissen wünscht, veranlassen. Darin liegt nicht bloß das auch in modernen Strafprozessen[7]) aufrecht erhaltene Verbot sogenannter Suggestivfragen, sondern eine niedrige Arglist des Gerichtes gegenüber dem Inquisiten, den man durch solche kaptatorische Mittel veranlassen will, in der Irre zu tappen und damit vielleicht mehr zu enthüllen, als er verraten will. Demgemäß ist in allen Inquisitionsprotokollen die erste der den Generalien folgenden Fragen (*„Interrogatoria"*)[8]) an den Verhafteten die, weshalb er glaube, verhaftet worden zu sein, und der Erfolg beweist, daß der Zweck dieser scheinbar harmlosen Fragestellung häufig erreicht wurde; nicht selten haben nämlich in solcher Art Befragte Tatsachen enthüllt, die dem Ge-

---

[7]) Zum Beispiel § 167, 200 der österr. St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

[8]) Vergleiche oben S. 104, Anm. 22.

richte bisher unbekannt waren und Anlaß zu selbständiger Strafverfolgung gaben.[9]) Das unmoralischeste aller gegen den Verhafteten angewendeten Mittel war aber zweifellos die Folter, der allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende, auf einer krassen Unkenntnis psychologischer Vorgänge beruhende Versuch der Erpressung eines Geständnisses durch körperliche Qualen, der bei Besprechung des Beweisrechtes des näheren zu behandeln sein wird. Hier ist nur zu betonen, daß sich kein schlagenderer Beweis, als die Tortur, dafür anführen läßt, daß die steirische Carolina gleich der Reichscarolina den Inquisiten nie und nimmer als Prozeßpartei anerkannt hat; ein Zwangsmittel, nachteiliges zu gestehen, widerspricht diametral dem einer Partei zustehenden Rechte der freien Verteidigung, die auch mitunter in der Verschweigung bedenklicher Umstände gelegen sein kann.[10])

Noch klarer wird die dem Verfolgten im Prozesse zugewiesene Stellung durch Betrachtung der Bestimmungen über Verteidigung.[11]) Das Gesetz gestattet die Zuziehung von „Fürsprechern und Rednern" zu Gunsten

---

[9]) Beispiele finden sich häufig. Bei Verhören eigentumsgefährlicher Individuen (Vaganten, Zigeuner u. dgl.) kommt es vor, daß sie erst eine Reihe anderer Diebstähle angeben, bevor sie zu dem kommen, dessentwegen sie verhaftet wurden.

[10]) Moderne Strafprozeßgesetzgebungen anerkennen dieses Recht vollständig, zum Beispiel § 202, 203 österr. St. P. O. (darüber Rulf, Der österreichische Strafprozeß, Wien, Prag und Leipzig 1888, S. 154 ff.).

des Verfolgten am „endlichen Rechtstage" (A. 17 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) und läßt demselben die Wahl frei, ob er einen Beisitzer „auß dem Ring", d. h. einen der Urteiler, der dann allerdings nicht mit votieren darf, oder einen Berufsredner mit der Verteidigung betrauen will. Ja es ordnet sogar, „in bedenckung, daß etwo die Beysitzer deß Redens ungeübt | und in dergleichen Fällen die notturfft fürzubringen nicht gnuegsamb | darumben dann etwo die arme Anklagte verkürtzt werden möchten", an, daß für Obersteiermark und Untersteiermark je ein Fürsprecher bestellt werden solle, die eine Besoldung von 50 Pfund Pfennig jährlich zu erhalten haben; diese Berufsredner, denen die Ausübung der Advokatur nebenbei gestattet ist, sollen über Verlangen als geschulte und redegewandte Anwälte dem Prozessierten zur Seite stehen. Ob diese Verteidigung eine entgeltliche oder unentgeltliche war, und ob für die staatlich besoldeten Fürsprecher auch die Pflicht unentgeltlicher Vertretung armer Parteien bestand, ist nicht zu entnehmen; jedoch spricht die Besoldung der Berufsfürsprecher für die Vermutung, daß letzteres wenigstens mitunter der Fall gewesen ist. Jeder Fürsprecher hat eidlich zu bekräftigen, daß er in seiner Verteidigung sich streng an Recht und Wahrheit halten, das Gesetz befördern und nicht verdrehen, sowie keine

---

[11]) Vergleiche über die Stellung der Verteidigung nach dem Rechte der steirischen Carolina Vargha, a. a. O., S. 204 bis 209.

Verzögerungen verursachen und keinen überflüssigen Wortschwall gebrauchen wolle; die Berufsanwälte wurden auf ihren Beruf ein für allemal beeidigt und führten darum, wie aus Kriminalakten hervorgeht, den Titel: „Geschworner Schrannenredner in Steyer." [12])

Das Gesetz hat das Auftreten solcher Fürsprecher als überkommenen Brauch bei den peinlichen Rechtstagen aufrecht erhalten und spricht dies offenherzig aus.[13]) Daß es aber mit dieser Konzession an den *usus fori* den Standpunkt des Inquisitionsprozesses nicht aufgegeben hat, ergibt sich sofort, wenn man die Tätigkeit des Verteidigers am Rechtstage ins Auge faßt. Dieselbe ist ihm charakteristischerweise durch das Gesetz auf das genaueste vorgeschrieben, offenbar deshalb, um jegliche wirkliche Verteidigung zu verhindern. Der Ver-

---

[12]) Es hängt dies damit zusammen, daß auch jeder Advokat, deren Aufgabe seit jeher auch die Verteidigung in Strafsachen war, beeidigt werden mußte (Beckmann, a. a. O., zu „Der Advokaten Eid", S. 9). Doch war es Pflicht des Richters, den Verteidiger im konkreten Falle an seinen Eid zu erinnern (A. 17 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.).

[13]) „Item | nach dem in disem unserm Fürstenthumb Steyer bißher in peinlichen Gerichten gebraucht und gehalten worden | das denen Thättern | die von Amptswegen | und auff eines andern Klag eingebracht | begangen Thatten durch Unsern bestellten Anklager beklagt | und von dem Thätter durch seinen Fürsprecher verantwortt worden | demnach soll es in solchem fall | solchen angezeigten gebrauch nach | füran auch gehandelt und gehalten werden . . . ." (A. 17 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) Ein ähnlicher Artikel fehlt in der C. C. C.

teidiger hat nämlich in der Regel der Fälle nur eine ihm vorgeschriebene Formel zu sprechen; ist er nicht redegewandt genug, so kann er dieselbe schriftlich einlegen und begehren, daß dieselbe vom Gerichtsschreiber verlesen werde (!) (A. 20 *al. ult. eodem*). Dieser Marionette eines Verteidigers kann nur sein Gegner, nämlich der früher erwähnte Ankläger, verglichen werden; beide sind ein *par nobile fratrum!*

Im einzelnen variiert die Aufgabe des Verteidigers je nach der Verantwortung seines Klienten. Ist dieser geständig oder der Tat überwiesen, so kann er nur um Gnade bitten, daß man dem Missetäter das Leben schenke oder eine mildere Strafe, als nach Gebühr, verhänge. Ist der Inquisit nicht geständig, sondern leugnet. oder gibt er die Tat zwar zu, behauptet aber strafausschließende- oder aufhebende Umstände, dann spricht der Verteidiger folgende Formel:

„Herr Richter | N. der Beklagt antwort | zu der Beklagten Missethat | so durch N. als Klager wider jhn geschehen | die er mit N. geübt haben solle | in aller massen | wie er vormals gemeldt | und geantwort hat | und gnuegsamb fürbracht ist | und bitt | daß der Richter und Beysitzer | derselben beschehnen Klag und Antwort halb | alle Handlung und auffschreibung | wie das alles nach löblicher rechtmäßiger | des Landtsfürsten auffgerichten Landts: und Halßgerichts Ordnung | in disem Fürstenthumb Steyer ergangen | fleißig wöllen ermessen unnd daß Er N. als der Beklagt | auff sein erfunden Unschuldt | mit endlicher Urtel und Recht ledig erkennt |

und jhme der Klager den aufferloffnen Gerichts-Kosten und Schäden abzulegen | und sich der Straff unbillicher seiner Klag halben | vermüg gemelter Ordnung | vor Gericht gnuegsamb verpflicht werden." [14])

Ein einfacheres Plaidoyer ist gewiß kaum denkbar; der Verteidiger legt dem Gerichte lediglich ans Herz, die Angaben seines Klienten zu prüfen, und stellt für den Fall der Unschuld den Urteilsantrag. Daß es einem nicht genug redegewandten Anwalt freistand, diese Formel abzuschreiben und verlesen zu lassen,[15]) wirft kein besonders günstiges Licht auf die forensische Beredsamkeit der steirischen Schrannenredner.

Hat der Ankläger Anwendung eines zu strengen Strafsatzes begehrt, so darf der Verteidiger dem Antrage opponieren und kann seinerseits ein milderes Strafausmaß in Vorschlag bringen. Damit ist die Rolle des Verteidigers am „endlichen Rechtstage" ausgespielt; sie ist, wenn man lediglich dem Gesetze folgt, eine klägliche. Es ist jedoch zu vermuten, daß *in praxi* der Verteidiger, falls er hiezu befähigt war, wenigstens eine förmliche Verteidigungsrede hielt; kaum ein Angeklagter hätte sich sonst eine so traurige Figur, wie es der streng der Vorschrift des Gesetzes folgende Verteidiger ist, mit Kostenaufwand an die Seite gestellt. Auch wäre die zitierte Stelle des A. 17 des II. Teiles P. G. O. d. H. St., welche als Ursache der Aufstellung besoldeter Fürsprecher die

---

[14]) A. 20 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

[15]) Durch den Gerichtsschreiber (ebendaselbst *al. ult.*).

mangelnde Beredsamkeit aus dem Ring entnommener Anwälte angibt, unverständlich; das Hersagen obiger Formel oder das Einlegen derselben in schriftlicher Form verlangt gewiß keinen Redner. Endlich deutet A. 25 *eodem* an, daß es gar wohl vorkam, daß „der Fall in peinlichen Rechten | durch die Partheyen disputiert und verfochten" wurde; die Urteilsfällung sollte dann „erst auff sollich gegenwärtig mündlich fürtrag" erfolgen und wurde den Beisitzern Aufmerken auf die Parteivorträge ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Daraus ist zu schließen, daß trotz der engherzigen Bestimmungen des Gesetzes die Verteidiger am Rechtstage in formvollendeter Rede den Standpunkt ihrer Klienten geltend machten und daß dies wenigstens die stillschweigende Duldung der Richter fand. Allerdings ist zu bedenken, daß die Rede des Anwalts wohl häufig zu tauben Ohren gesprochen wurde; wenn dem Gerichte der Fall klar erschien und das Urteil bereits schriftlich vorlag (A. 22 *eodem*), war das ganze Auftreten des Verteidigers eine leere, das Verhandlungsbild ergänzende Form.[16])

---

[16]) Es ist meines Erachtens im Gesetze nicht mit hinreichender Klarheit entschieden, wann der Fall, daß die Rechtssache am „endlichen Rechtstage" mündlich verhandelt und entschieden wurde, einzutreten hatte; die Bemerkung des A. 25 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.: „Wo aber der Fall begangner Missethat nit lauter | und daß ein solcher namentlicher Anklager vorhanden | und der Fall in peinlichen Rechten | durch die Partheyen disputiert und verfochten" entbehrt genügender Schärfe. Wer entschied, daß der Streitfall nicht lauter? Und wann wurde

Von der formellen Verteidigung am Rechtstage ist zu unterscheiden die materielle während des demselben vorangehenden Strafverfahrens. Diese letztere ist weitaus wichtiger, da ihr die Aufgabe zufällt, die Beweiserhebung im Sinne des Verfolgten zu beeinflussen und an der Herstellung der Grundlagen der Entscheidung *pro reo* mitzuwirken. Das Hauptgewicht liegt hiebei auf den Bemühungen des Verteidigers, die peinliche Befragung seines Klienten hintanzuhalten,[17]) weil, wie schon mehrfach betont, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Folter in der Regel der Fälle der schließlichen Prozeßentscheidung präjudiziert. Das Gesetz kennt auch diese Art der Verteidigung, allerdings, seinem Charakter treubleibend, nur im beschränkten Maße; es unterscheidet beide Arten der Verteidigung ausdrücklich schon durch verschiedene Benennungen, indem es den redegewandten Anwalt am Rechtstage als „Fürsprecher", dagegen den

---

von den Parteien disputiert? Mir ist bei Durchsicht einer großen Menge steirischer Kriminalakten nicht ein Fall einer wirklichen Verhandlung untergekommen; die erhaltenen Formularien für den endlichen Rechtstag haben nur die Eventualität, daß das Urteil schon in nicht öffentlicher Sitzung gefällt ist (A. 22 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), im Auge. Alles dies scheint darauf hinzudeuten, daß die kontradiktorische Verhandlung am „endlichen Rechtstage" in der Praxis zu den größten Seltenheiten zählte. Die Annahme Varghas, a. a. O., S. 205, daß „der endliche Rechtstag . . . in der Regel mehr, als eine bloße Zeremonie der Urteilsverkündigung" war, entspricht daher kaum der Wirklichkeit.

[17]) Es ist dies die sogenannte *defensio pro avertenda tortura.*

Verteidiger im Vorverfahren als „Beistand" bezeichnet. Diesem sind nur an wenigen Stellen des Gesetzes Rechte eingeräumt; so kann er beim Termine, an welchem die Zeugenverhörsprotokolle verlesen werden sollen, anwesend sein und kann nachher zur Vorbereitung der Einrede gegen diese Zeugenaussagen ungestörte Besprechung mit seinem Klienten verlangen (A. 65 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); ebenso kann er Einholung eines Rechtsgutachtens in zweifelhaften Fällen beantragen, dessen Kosten von ihm persönlich eingehoben werden können (A. 137 *eodem*). Charakteristisch ist, daß das Gesetz immer in der Mehrzahl („Beyständer") spricht und ist daraus zu vermuten, daß in der Regel mehrere Beistände für einen Verfolgten interveniert haben. Dies und die sorgfältige Unterscheidung zwischen Beistand und Fürsprecher deutet darauf hin, daß beide Kategorien von Verteidigern auch *in praxi* getrennt waren; unter den „Beiständen" haben wir uns Verwandte und Freunde[15])

---

[15]) „. . . deß beklagten Herrschafft | Freundt oder Beyständt" (A. 137 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.). Zum Verständnis dieser Stelle und der Funktion der Beiständer muß man sich vergegenwärtigen, welche Rolle das Institut der Fürsprache im Strafprozesse der damaligen Zeit spielte. Angesehene Personen, geistliche und weltliche Herren, Frauen (in einem mir vorgelegenen Falle die Gattin des Richters selbst) konnten durch ihre Fürbitte mehr erzielen, als der geschickteste Verteidiger; auf solche Fürsprache oder auf das Anbot, den Verurteilten zu ehelichen, wurde ihm sogar das Leben geschenkt. Das Verbot des Gesetzes (A. 33 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) war gegen

des Verfolgten vorzustellen, welche, ohne Berufsanwälte zu sein, im konkreten Falle die Partei des Angeschuldigten ergriffen und in seinem Interesse behufs Erzielung des Freispruches ihre Tätigkeit entfalteten, während der rechtsgelehrte und dem Kreise der Berufsanwälte entnommene Fürsprecher nur am Rechtstage als Redner für den Verfolgten auftrat. Auch Personen, die durch irgend ein Interesse mit dem Verfolgten verbunden waren, beispielsweise Beamte der Grundobrigkeit, die sich ihren Untertanen erhalten wollte, sind in einzelnen Kriminalprozessen als Beistände nachzuweisen.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß den Beiständen das Recht eingeräumt war, sämtliche aufgezählten Parteirechte des Verfolgten geltend zu machen; insbesondere leuchtet es ein, daß bei der obligatorischen Untersuchungshaft die Intervention eines Beistandes, der an Stelle des lahmgelegten Verhafteten die nötigen Erhebungen zur Antretung und Führung des Unschuldsbeweises pflog, geradezu notwendig war. Auch die Bestimmung des Gesetzes, daß die Grundobrigkeit des Inquirierten von dem Termine der peinlichen Befragung verständigt werden solle, und daß diese berechtigt sei, sich durch einen Abgesandten an dem peinlichen Verhör zu beteiligen (A. 19 und 29 *eodem*), dürfte eine Maßregel zum Schutze des Inquirierten bedeutet haben, da die Grundobrigkeit, die an sich zum Schutze ihrer

---

diesen eingerissenen Mißbrauch machtlos. Vergleiche darüber das später (S. 297 ff.) Gesagte.

Untertanen verpflichtet war, meistenteils auch ein Interesse hatte, sich den Untertanen ebenso zu erhalten, wie irgend ein anderes Wertobjekt. Wenn daher ein Pfleger oder Verwalter irgend einer Grundherrschaft auch von amtswegen bei einem peinlichen Verhör intervenierte, so dürfte er hiebei gewöhnlich zu Gunsten des Inquirierten, also gewissermaßen als Anwalt und Beistand, tätig gewesen sein. Im ganzen und großen kann man das Auftreten und die Rechtsstellung der Beistände mehr als ein faktisches, als ein rechtliches Verhältnis bezeichnen; ihre Tätigkeit war mehr auf außergerichtliche Wahrung der Rechte ihrer Schutzbefohlenen beschränkt und konnte daher das Gesetz im Gegensatze zu der genau umschriebenen Stellung des als Funktionär im Prozesse auftretenden Fürsprechers auf eine Festlegung des Rechts- und Pflichtenkreises des Beistandes verzichten.

Dem Verteidiger oblag als Pflicht die getreuliche Wahrung der Rechte seines Klienten; wenn er diese Pflicht gewissenlos in arglistiger Weise verabsäumte und sich in den Dienst des Anklägers stellte, so traf ihn als Strafe der hiedurch begangenen Prävarikation neben Gutmachung des Schadens die Ausstellung am Pranger in Halseisen, Aushauung mit Ruten und Landesverweisung oder „sonst nach gelegenheit der Mißhandlung" eine arbiträre Strafe (A. 80 *eodem*). Diese Bestimmung galt nur für die „Prokuratoren", d. i. die Professionsanwälte, und bleibt es dahingestellt, ob auch die Beistände, die nicht Berufsadvokaten waren, unter ihrer Strafdrohung standen; doch ist es zweifellos, daß Pro-

kuratoren, die, was vorkommen mochte, im konkreten Falle als Beistände fungierten, im Falle der Untreue nach dieser Bestimmung bestraft werden konnten.[19])

In Zaubereiprozessen sind Verteidiger selten, nicht nur deshalb, weil Zauberer und Hexen als verruchte Personen galten, für die sich kein Anwalt finden wollte, sondern hauptsächlich deshalb, weil es gefährlich war, als Verteidiger aufzutreten; der Anwalt, der mit dem vernünftigsten Argument, es gebe gar kein *crimen magiae*, gekommen wäre, hätte sich damit selbst auf den Scheiterhaufen gebracht; ein solcher *fautor haereseos* wäre *damnabilior ipsis maleficis et potius haeresiarcha quam haereticus maleficus* erschienen.[20]) Demgemäß können wir

---

[19]) Culpose Schädigung der Rechte des Klienten durch den Verteidiger, sogenannte schlechte Vertretung, ist im Gesetze nicht mit Strafe bedroht. Überhaupt ist es charakteristisch, daß die oberste Pflicht des Verteidigers, Wahrung der Rechte seines Klienten nach bestem Wissen und Gewissen, nicht einmal in die Eidesformel (A. 17 *al. ult.* des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) aufgenommen ist, durch welche dem Verteidiger lediglich aufgetragen wird, die Gerechtigkeit und Wahrheit vorzutragen und das Gesetz zu beachten, sowie sich kurz zu fassen; die Hervorhebung der Beziehungen des Anwaltes zum Gericht und deren Wahrung erscheint dem Gesetz wichtiger, als jene zum Klienten.

[20]) *mall. malef.* p. 3, qu. 10. Die Bestimmungen des *malleus* über Verteidigung sind dem übrigen Inhalt des Buches ebenbürtig. Demnach darf ein Verteidiger auftreten, „*ut delati causa, quantum fieri potest, in meliorem partem interpretetur, scilicet, ne tamen scandalo fidei, et damno iustitiae* (ebendaselbst). Die Namen der Anzeiger und Zeugen müssen ihm verschwiegen werden (!) und

in Steiermark nur seltene Fälle von Verteidigung bei *crimen magiae* beobachten. Im Prozesse des Hans Rainer von 1613 bis 1615 tritt ein mutiger und geschickter Anwalt auf, dessen energischem Eintreten das höchste Lob gebührt;[21]) auch im Feldbacher Hexenprozesse von 1675 taucht ein Anwalt (Dr. Rochus Valerius Langner) auf, der eine Purgationsschrift verfaßt;[22]) endlich im Oberradkersburger Prozesse von 1741 wird Apollonia Heriz von einem gewissen Dr. Pflegeritsch verteidigt.[23]) Die Seltenheit gelehrter Verteidigung in Zaubereisachen fällt um so mehr auf, als bei anderen Delikten in Steiermark Verteidiger ziemlich häufig sind.

C. Beweislehre.

a) Allgemeine Grundsätze.

Bei Betrachtung des Beweisrechtes der P. G. O. d. H. St. ist vor allem in Betracht zu ziehen, ob das Gesetz dem Richter volle Freiheit in der Beurteilung der vorliegenden Beweise einräumt (Prinzip der freien Beweis-

---

der Richter muß ihn warnen, „*ne fautoriam haereseos incurrat, quia tunc excommunicatus esset.*" Der *malleus* befiehlt schließlich dem Verteidiger, seinen Klienten in listiger Weise zu einem tatsächlichen Geständnis zu veranlassen und dieses dem Richter zu hinterbringen (*mall. malef.* p. 3, qu. 11); er predigt also den schimpflichsten Vertrauensbruch.

[21]) Gräff, a. a. O., S. 215 ff.; oben S. 32, Anm. 34.

[22]) Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch Nr. 121 (S. 175).

[23]) Vergleiche oben S. 81.

würdigung), oder ob es für die Schlüssigkeit des Beweismaterials objektive Normen aufstellt (gesetzliche Beweistheorie). In dieser Hinsicht bietet unser Gesetz das Bild einer ganz eigentümlichen Mischung beider Prinzipien. Einerseits bindet es die prüfende und deduzierende Tätigkeit des Richters durch die Aufstellung bestimmter Beweisregeln, d. i. durch Statuierung gewisser objektiv gehaltener Bedingungen, bei deren Vorhandensein der Beweis eines Umstandes ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse als erbracht zu gelten hat, während im gegenteiligen Falle der unter Beweis gestellte Umstand als nicht bewiesen betrachtet wird, anderseits gewährt es dem Richter freien Spielraum und gestattet ihm, vollständig nach seiner freien Überzeugung die vorliegenden Beweise nach ihrer Relevanz zu beurteilen.

Die wichtigste Beweisregel ist beim Zeugenbeweis die, daß zur Erbringung des ganzen Beweises zwei bis drei „gute" Zeugen[1]) erfordert werden (A. 60 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); demgemäß liefern ein Tatzeuge, beziehungsweise zwei Indizienzeugen nur einen halben Beweis, der zum Schuldspruche nicht ausreicht, sondern nur „gnuegsame anzaigung" zur Anwendung der peinlichen Frage gibt (A. 26 al. 4, 38 *eodem*). Diese Beweis-

[1]) Gute Zeugen im Sinne des Gesetzes sind solche, die den negativen Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, also solche, die auf Grund eigenen Wissens, nicht vom Hörensagen Auskunft geben können („die von einem wahren Wissen sagen", A. 60 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), die nicht unbekannt (A. 57 *eodem*) oder belohnt sind (A. 58 *eodem*).

regel ist um so wichtiger, als den Hauptteil des Beweises im Gesetz sowohl, wie auch im praktischen Leben der Zeugenbeweis bildet; sie bedeutet darum eine sehr bedeutende Beschränkung des Richters, der bei gleichlautender Aussage zweier einwandfreier Zeugen den Schuldbeweis als vorhanden ansehen mußte, wenn auch sonst noch so gewichtige Umstände für die Unschuld sprachen, während im umgekehrten Falle trotz aller belastenden Momente der Freispruch die notwendige Folge war.

Eine weitere Beweisregel von weittragender Bedeutung war negativen Inhalts; hatte nämlich ein Verfolgter gütlich oder peinlich Mitschuldige seines Verbrechens angegeben und war er hingerichtet worden, ohne den von ihm Denunzierten gegenüber gestellt worden zu sein, so sollte diesen die erfolgte Denunziation ohne Schaden und Nachteil sein (A. 14 *eodem*). Nur bei erfolgter Konfrontation und Vorhandensein weiterer Verdachtsmomente durfte die Folter gegen den Denunzierten einsetzen. In Hexenprozessen, deren gewöhnlicher Gang der war, daß eine verhaftete und inquirierte Person bei der ihr pflichtgemäß zu stellenden Frage nach den Mitschuldigen aus Feindschaft oder auch nur unter dem Drucke der Folter andere Personen als Teilnehmer am Hexensabbat verriet, hätte diese Beweisregel, der ein gewisser *favor rei* nicht abzusprechen ist, eine sehr wichtige Rolle zu Gunsten solcher denunzierter Unglücklicher spielen können; dies war jedoch, wie aus mehreren Beispielen zu entnehmen ist, nicht der Fall, sondern galt die erfolgte Denunziation

selbst unter der Folter als genügender Anlaß, um nach Hinrichtung des Denunzianten ohne Möglichkeit einer Konfrontation gegen den Denunzierten mit der peinlichen Frage vorgehen zu können.[2]) Es dürfte dies mit der Stellung des *crimen magiae* als *delictum exceptum* zusammenhängen.[3])

Zahlreicher sind die Fälle von dem Richter eingeräumter freier Beweiswürdigung. So hat dieselbe platzzugreifen bei Prüfung der gegen den Verdächtigen sprechenden Umstände bei Entscheidung über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft (A. 10 *eodem*), bei Beurteilung der Beweiskraft bloßer „Zichtreden", die gegen

---

[2]) Vergleiche als Beispiel die Urkunde 10 in Beilage I, aus der zu entnehmen ist, daß der Bannrichter Johann Andreas Barth im Jahre 1650 beabsichtigte, gegen die Anna Sarkhin, die durch die Aussage einer schon 1646 hingerichteten Hexe belastet war, vorzugehen, und zu diesem Zwecke die Intervention der Regierung anrief. Allerdings gestattete A. 26 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. unter gewissen Voraussetzungen, deren wesentlichste die war, daß die Nennung der Mitschuldigen aus freien Stücken (ohne darauf gerichtete Frage) erfolgte, die peinliche Frage auf Angabe des Komplizen auch ohne vorherige Konfrontation. Beckmann, a. a. O., zu „*Denunciatio*", S. 93, sagt, jede redliche Anzeigung zu peinlicher Frage solle mit zwei Zeugen bewiesen werden; „*quod in excepto crimine magiae non observatur.*" Allerdings ist er gegenteiliger Ansicht und weist darauf hin, daß er im Leibnitzer Prozesse von 1681 die Anna Maria Roserin freigesprochen habe, obwohl die Rauscherin, welche sie denunziert hatte, bei ihrem Bekenntnis verharrte.

[3]) Über diese höchst bedenkliche und verwerfliche *delictum-exceptum*-Theorie wird noch später zu handeln sein.

einen angesessenen Verdächtigen, der verhaftet werden soll, vorliegen (A. 18 *eodem*),[1]) ebenso dann, wenn Indizien gegen Entschuldigungsumstände abzuwägen sind, um über die Zulässigkeit der Tortur schlüssig zu werden (A. 25 al. 6 und 7 *eodem*), ferner bei Bekenntnissen eines Verhafteten, die begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit erwecken (A. 30 *eodem*), beim ohne Tatzeugen verübten Todschlag (A. 106 *eodem*) u. s. w.

Es muß betont werden, daß der Richter in der Schuldfrage selten Anlaß zu Zweifeln gehabt haben dürfte, weil in der Regel der Fälle ein Geständnis des Prozessierten vorlag, auf dessen Erzielung das ganze Verfahren berechnet war; es hat daher die Lehre vom Beweis, beziehungsweise die Unterscheidung zwischen gesetzlicher Beweistheorie und freier Beweiswürdigung für die Schuldfrage verhältnismäßig geringe Bedeutung. Desto wichtiger ist jedoch die gesetzliche Beweistheorie für die Präjudizialfragen der Verhängung der Untersuchungshaft und Einleitung des Strafverfahrens, sowie der Zulässigkeit der Folter. Namentlich was letztere Frage betrifft, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die „gemainen *Indicia*, darauff peinlich gefragt mag werden", (A. 25 und 26 *eodem*) wahre Beweisregeln, welche objektive Merkmale für Tatumstände aufstellen,

---

[1]) Diese Gesetzesstelle schreibt vor, daß die Grundherrschaft des Verdächtigen zu einer Art Leumundsnote über denselben verhalten werden soll, und bedeutet somit eine wesentliche Einflußnahme der Grundherrschaft auf das Strafverfahren.

die einzig und allein subjektiv (mit Beziehung auf die Person des Verdächtigen) betrachtet werden dürfen, um nicht zu Ungerechtigkeiten zu führen. Durch diesen Vorgang nämlich konnte ein Unschuldiger, der nur das Unglück hatte, daß sich in seiner Person solche objektive Verdachtsmomente vereinigten, der Folter unterworfen werden, und es ist daher die Mahnung des Gesetzes, daß man sich vor bösem Verdacht nicht weniger zu hüten habe, als wie vor Vollbringung der Tat (A. 54 *eodem*), durchaus gerechtfertigt. Als solche Indizien oder Anzeigungen, die zur peinlichen Frage berechtigen, erscheinen Ergreifung am Tatort oder anderen gefährlichen Orten, nachgewiesene Anwesenheit am Tatorte oder Gleichheit der äußeren Erscheinung mit der des Täters, Verkehr mit anderen Beschuldigten, Ergreifung der Flucht nach der Tat, Bezichtigung durch den Verletzten, selbst wenn dieser schon gestorben wäre, Besitz von *corpora delicti* u. dgl.[5]) Überdies sind für eine Reihe von Delikten besondere Indizien bezeichnet; welche speziell für das *crimen magiae* zu gelten haben, wurde schon früher ausgeführt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Indizien (Anzeigungen) und Beweisen. Unter einem Indizium versteht es konform der Reichscarolina[6]) einen Umstand, der auf einen anderen hinweist und zur Annahme, daß dieser letztere vorhanden sei, berechtigt (A. 24 *eodem*);

[5]) A. 25, 26 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

[6]) A. 19 C. C. C.

der Beweis dagegen ist ein Umstand, der mit logischer Notwendigkeit den Schluß auf das Vorhandensein eines anderen Umstandes ziehen läßt. Indizien vermögen zu bescheinigen, Beweise zu überzeugen. Die Indizien können daher nur dann herangezogen werden, wenn es sich um die Lösung prozessualer Vorfragen handelt; die Schuldfrage erfordert nach dem Gesetze vollen Beweis („gnuegsame beweisung", A. 62 *eodem*). Dieser volle Beweis wird am besten durch das Geständnis des Verfolgten erbracht; man kann als Regel annehmen, daß der Verfolgte eine ihm an Leib und Leben gehende Tat nicht gestehen wird, wenn er sie nicht wirklich begangen hat. Darum ist die Hauptaufgabe des Richters darin gelegen, ein solches Geständnis, welches vollständig beweismachend ist, zu erzielen.

Nichtsdestoweniger ist das Geständnis, mag es in der Güte oder unter der peinlichen Frage erfolgen, kein Beweismittel, das von vornherein unbedingte Beweiskraft genießt; es besteht für den Inquirenten die — leider nicht immer befolgte — Pflicht, dieses Geständnis durch Erhebungen zu kontrollieren; erst wenn der Inhalt des Geständnisses und das Resultat der Erhebungen übereinstimmen, ist der volle Beweis hergestellt (A. 30, 35 und 48 *eodem*). Der Grund dieser Vorschrift liegt darin, daß auch den in den Vorurteilen ihrer Zeit befangenen Inquisitoren die Erfahrung nicht entgangen war, daß mancher Inquisit aus Furcht vor der Marter, die ihm auch bei gütlicher Befragung angedroht wurde (A. 40 *eodem*), oder unter dem Drucke der Folter selbst

beim Verhör mehr gestand, als er jemals begangen hatte.[7]) . Es ist unerklärlich, daß trotz dieser Einsicht allen den Hexenrichtern der Steiermark niemals der Gedanke kam, daß alle die merkwürdigen und unglaublichen Geschichten, welche die inquirierten Hexen unter dem Zwange schrecklicher Qualen gestanden, nicht auch nur Märchen waren, erfunden, um den Inquirenten den Willen zu tun und die Qualen zu beenden, um so mehr, als sich für diese Angaben keine andere Kontrolle finden konnte, als wieder unter ähnlichen Umständen zustandegekommene Aussagen angeblicher Mitschuldiger. Man erkennt aus diesem beinahe einem geistigen Defekt gleichkommenden Mangel an Überlegung mit Schaudern die Macht des Aberglaubens und des Vorurteiles.

b) Die Folter.[8])

Mit dem ganzen Nachdrucke eines auf dem Inquisitionssystem aufgebauten Strafprozeßgesetzes verficht die steirische Carolina den Grundsatz, daß das Gericht ein Recht darauf habe, vom Schuldigen das Geständnis seiner Tat zu hören. Will der Verdächtige dieser seiner korrespondierenden Wahrheitspflicht nicht nachkommen, so sind dem Gerichte Zwangsmittel in die Hand gegeben; es ist berechtigt, den Widerspenstigen durch

---

[7]) A. 35 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.: „Dieweil sich wol zuträgt | daß die Thätter offtmals (!) auß übriger peinigung | mehrers als sie verbrochen haben | bekennen | . . ."

[8]) Vergleiche hierüber die Ausführungen Varghas, a. a. O., S. 175 bis 177.

Verursachung körperlicher Qualen (Marter, Folter, *tortura*) zur Erfüllung seiner prozessualen Pflicht zu zwingen. Die Tortur setzt also Ungehorsam des Inquisiten gegenüber dem richterlichen Gebote, die Wahrheit zu bekennen, voraus und steht als Zwangsmittel systematisch den übrigen sogenannten Ungehorsamsstrafen gleich, insofern diese die Erfüllung eines richterlichen Gebotes im gerichtlichen Verfahren im Zwangswege zu erreichen suchen. Für die unmenschliche Grausamkeit, sowie für all das Leid und Elend, welches durch die Folterung der Verdächtigen entstanden ist, kann daher nicht der Gedanke der Tortur als solcher, der man höchstens den Vorwurf eines sehr ungeschickt gewählten Zwangsmittels machen kann,[9]) zur Verantwortung gezogen werden,

---

[9]) Ungeschickt deshalb, weil der Zweck der Folter, Erforschung der Wahrheit, zufolge unbeabsichtigter Nebenwirkungen nicht erreicht werden konnte; die wesentlichste dieser schädlichen Nebenwirkungen war die vollständige Unterwerfung des Willens des Inquisiten unter jenen des Inquirenten, der es in der Hand hatte, aus dem Gefolterten das herauszupressen, was er wollte. Es ist von höchstem Interesse für den Psychologen, den Kampf zu verfolgen, den der Wille des Inquirenten mit dem des Inquisiten ausfocht; ersterer wurde durch das Zwangsmittel immer gesteigerter körperlicher Qualen unterstützt, während letzterer nur das Verteidigungsmittel heroischer Selbstbeherrschung besaß, welches bei wiederholtem Ansturm grausamer Peinigungen versagen mußte. War so dem Gefolterten ein Geständnis entschlüpft, so war sein nächstes, es bei Aufhören der Tortur als unrichtig zu widerrufen; wiederholte Folter brachte ihn zu neuerlichem Geständnis und schließlich

sondern der Großteil der Schuld fällt auf das unglückselige Inquisitionssystem selbst, welches die Geständnispflicht des Verdächtigen zu seinem obersten Grundsatze gemacht hatte und folgerichtig bestrebt sein mußte, diese Pflicht auch im Zwangswege durchsetzen zu können.[10])

Die Folter, ursprünglich germanischer Auffassung fremd, ist aus dem römischen Rechte entnommen und dem Inquisitionsverfahren einverleibt worden. Der ältere römische Strafprozeß bis zum Ende der Republik kannte die Anwendung der Folter gegen Freie nicht; nach römischer, wie auch nach germanischer Anschauung widerstrebt jeglicher Geständniszwang dem Rechte des freien Mannes.[11]) Zu Beginn der Kaiserzeit findet auch die

---

war seine Widerstandskraft so sehr gebrochen, daß er auch ohne Tortur sein Geständnis „konfirmieren" konnte. Geringere Widerstandskraft erlahmte schon früher; mitunter hatte schon der Anblick des Scharfrichters volle Wirkung, was aber die Inquisitoren nicht hinderte, eine derartige Aussage als „gütlich" und freiwillig geschehen zu protokollieren. Vergleiche über letzteres Wächter, a. a. O., XXVI. Exkurs, S. 317 bis 331.

[10]) Nach Aufhebung der Folter traten überall wirkliche Ungehorsamsstrafen an ihre Stelle, die faktisch nichts als eine Art Folter waren, obwohl man sie durch die theoretische Erwägung zu rechtfertigen suchte, daß sie nicht bezweckten, den Beschuldigten zum Geständnis zu zwingen, sondern ihn nur wegen ungebührlichen Benehmens zu strafen. Diese Ungehorsamsstrafen sind erst aus dem reformierten Anklageprozesse verschwunden (Vargha, a. a. O., S. 189).

[11]) Nicht mit Unrecht hat Mommsen, a. a. O., S. 405, diesen Grundsatz den Großtaten der römischen Zivilisation bei-

Folter gegen Freie Eingang in den Strafprozeß, zuerst charakteristischerweise bei Majestätsbeleidigungsprozessen,[12]) um später, ohne daß eine bestimmte Norm erkennbar wäre, als Zwangsmittel für leugnende Missetäter verbreitete Anwendung zu finden. Gewisse Stände (Senatoren, Ritter, Soldaten) genossen als Privileg Befreiung von der Tortur; bei bestimmten Delikten jedoch, zu denen schon die Magie gehört, ist Folterung ohne Unterschied der Stände gestattet.[13])

In der Reichscarolina und den auf ihr basierenden Gesetzgebungen begegnen wir einem durch detaillierte Bestimmungen geregelten System der Folter, nicht nur was die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit betrifft, sondern auch, allerdings in weitmaschiger Fassung, hinsichtlich der Anwendung derselben. Der Folter hat vorauszugehen der richterliche Beschluß, daß nach Lage der Umstände die peinliche Befragung zulässig sei;[14]) diese Zulässigkeit hat, wie schon ausgeführt, zur Voraussetzung, daß genugsame Indizien vorliegen, welche durch den Unschuldsbeweis des Verfolgten, der ihm immer offen

---

gezählt. Daß man die Sklaven auch schon in republikanischer Zeit der Folter unterwarf (Mommsen, a. a. O., S. 412 ff.), kann füglich nach der antiken Auffassung der Sklaverei als Vorwurf der Unmenschlichkeit nicht gelten.

[12]) Mommsen, a. a. O., S. 406, Anm. 4.

[13]) Mommsen, a. a. O., S. 407, Anm. 5.

[14]) A. 27 des I. Teiles, 2 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. In einzelnen Prozeßakten ist dieser Beschluß in der Form eines Beiurteiles (Beweisurteiles) gefaßt.

zu halten ist, nicht entkräftet worden sind.[15]) Ist dieser Beschluß gefaßt, so wird gleichzeitig entweder auf Antrag des Privatklägers, wenn ein solcher vorhanden ist, oder amtswegig ein Termin zur Vornahme der peinlichen Frage anberaumt (A. 39 und 40 *eodem*).

An diesem Rechtstage wird der Inquisit zunächst vom Richter in Gegenwart zweier „verständiger und tauglicher" Personen und des Gerichtsschreibers nochmals gütlich befragt, ob er gestehen wolle, und wird ihm für den Fall des Leugnens die Folter in Aussicht gestellt, welcher Drohung, wie vorhandene Urkunden beweisen, mitunter noch dadurch besonderer Nachdruck verliehen worden ist, daß der Inquisit dem Henker vorgestellt wurde und dessen ganzes schreckliches Arsenal von Folterwerkzeugen sehen mußte[16])[17]) (A. 40 *eodem*).

---

[15]) A. 17, 28, 41 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

[16]) Es war dies die sogenannte Territion, welche in die Verbalterrition und die Realterrition unterschieden wurde. Letztere bestand darin, daß der Inquisit entkleidet, mit dem Folterhemde versehen und an den Handgelenken scharf gefesselt wurde. Die Henker gingen hiebei so grausam um, daß Beckmann, a. a. O., zu „*Torqueri*", S. 499, erklärt, diese Realterrition könne füglich als *primus gradus torturae* gelten, wobei er Beispiele aus dem Leibnitzer Hexenprozeß von 1681 (vergleiche oben S. 57 ff.) anführt. („Diese *territio realis*, kann billig hier in Hertzogthum Steyr | *primus gradus torturae* genannt werden | weil ich bey solchen peinlichen *actibus*, als verordneter Kayserl. *Commissarius* im *October* Monat 1681 und sonsten vielmal gewesen bin | und gesehen habe | wie hart und stark der Freymann die beschuldigten Missethäter mit dem Band *in juncturis manuum* anstrenget |

Ja es kam sogar vor, daß man den Freimann mit dem Inquisiten allein ließ,[18]) damit dieser dem Unglücklichen ins Gewissen rede und ihm nahelege, lieber zu gestehen, als sich überflüssigen Martern, die ihm doch schließlich das Geständnis erpressen müßten, auszusetzen. Man kann sich denken, mit welchem Terrorismus der durch lang geübte und gesehene Grausamkeit vollständig abgestumpfte Freimann, den die damalige Zeit an sich mit abergläubischer Furcht und Scheu betrachtete,[19]) bei dieser Unterredung unter vier Augen in der Folterkammer auf den Inquisiten wirken mußte, und dürfte dies

---

und sie sehr schmertzlich dardurch peinigét, wie sie dann deßfalls gar jämmerlich ruffen und schreyen" u. s. w.)

[17]) Der Verhörsraum war von der Folterkammer getrennt; zum Zwecke der Territion mußte der Inquisit daher in letztere geführt werden. Daher die Aktenvermerke: „Wird *ad locum torturae* geführt", „Bekennt *in loco torturae*" u. s. w.

[18]) Allerdings eifert Beckmann, a. a. O., zu „*Carnifex*", S. 49, dagegen und verweist auf die Roheit und Grausamkeit der Folterknechte.

[19]) Über die Stellung des Henkers vergleiche Jakob Grimm, a. a. O., S. 883, Henne am Rhyn, „Culturgeschichte des deutschen Volkes" (Berlin 1886), I. Bd., S. 298 ff., II. Bd., S. 54 ff. Auch Beckmann, a. a. O., zu „*Carnifex*", S. 49, sagt: „*verum tamen est, quòd carnifices ob cruentum, et sordidum officium, maculâ sint notati* . . ." Welche gemiedene Persönlichkeit der Scharfrichter auch in Steiermark war, ergibt sich aus dem Leobner Prozesse gegen die Johannesbruderschaft (oben S. 67 ff.), aus welchem hervorgeht, daß sich die Leobner Wirte weigerten, den nach Leoben gekommenen Scharfrichter zu bequartieren, so daß der Rat einschreiten mußte.

bei schwachen Naturen genügt haben, um sich dem Willen des Richters gefügig zu zeigen und alles zu bekennen, was man verlangte.

Dieses der peinlichen Befragung vorausgehende gütliche Verhör gibt dem Beschuldigten zum letztenmal Gelegenheit, Beweise für seine Unschuld anzubieten und insbesondere einen Alibibeweis anzutreten; er ist hiezu aufzufordern und darf das Gericht mit der Folter nicht eher vorgehen, als bis die behaupteten entlastenden Umstände erhoben sind und die Unschuld des Inquisiten sich trotzdem nicht herausgestellt hat (A. 41 *eodem*).

Ist die gütliche Befragung ohne Erfolg geblieben, schreitet das Gericht zur Folter, zu welcher, wie schon früher erwähnt, kraft Privilegs der geschworne Freimann in Steier beigezogen werden muß.[20]) Das Gericht muß bei dem peinlichen Verhör besonders besetzt sein; außer dem Richter und dem Gerichtsschreiber sollen fünf oder sechs „verständige und taugliche Gerichts- oder andere angesessene Personen" als Beisitzer fungieren und muß überdies die Grundherrschaft verständigt sein, damit ein Vertreter derselben das Inquisitionskollegium vervollständigen könne (A. 41 *eodem*). Diese Vorschrift ist übrigens, wie überhaupt jene über die Anzahl der Beisitzer, in der Praxis nicht gehandhabt worden; wir können Protokolle über peinliche Verhöre nachweisen, wo zwei bis drei Beisitzer, ja sogar nur Richter und Protokollführer anwesend waren.

[20]) Oben S. 165, 166.

Die Art der peinlichen Befragung und hauptsächlich das Ausmaß der anzuwendenden Folter entbehrt einer gesetzlichen Festlegung; A. 52 *eodem* überläßt dies vollständig dem Ermessen des Richters, der „nach gelegenheit des Argwons | auch aigenschafft und Complexion der Person | vil | offt und wenig | hart oder linder | nach erbarer und vernünfftiger ermessung" die Folter anwenden lassen soll.[21]) Diese weitmaschige Bestimmung macht das entsetzliche Zwangsmittel der Folter vollständig von der Stimmung und Laune des Richters abhängig und hat die unmenschlichste Anwendung derselben möglich gemacht, ohne daß irgendwelche gesetzliche Garantien gegen Mißbrauch gegeben gewesen wären. Zwischen einem leugnenden Inquisiten und einem fanatischen Inquirenten konnte sich, weil die Anwendung der Folter zeitlich unbegrenzt war,[22]) ein förmlicher Kampf entspinnen, indem sich der Inquirent bemühte, durch raffiniert ausgesonnene, sich immer steigernde Qualen die Selbstbeherrschung seines Opfers zu brechen; manche Richter betrachteten es förmlich als Ehrensache, daß der Gemarterte endlich ihrer Inquisitionskunst unter-

---

[21]) Ähnlich sagt A. 29 des I. Teiles P. G. O. d. H. St., die peinliche Frage solle so stattfinden, „daß der Thätter nicht uber die maß gepeinigt | und doch auch zur erkundigung der Warheit | in der Frag und Peen nit zuvil verschont werde."

[22]) Allerdings herrschte in der Doktrin die Lehre, daß nach fruchtloser Folter Freispruch erfolgen müsse (Damhouder, a. a. O., c. 38); jedoch wurde dieser Grundsatz nicht gehandhabt. Vergleiche darüber unten S. 246, Anm. 39.

liege, und wurde ihre, wie auch des Freimannes Geschicklichkeit nach der Zeit bemessen, innerhalb welcher sie einen leugnenden Beschuldigten zum Geständnisse brachten.

Demgemäß waren auch die Folterwerkzeuge nicht im Gesetze fixiert, sondern unterlagen örtlichen Gewohnheiten, dem vorhandenen Bestande in den Folterkammern, der Praxis des intervenierenden Freimannes und andern äußerlichen Momenten. Die Hauptrolle unter den Folterwerkzeugen spielen, wie überall, auch in der steirischen Strafgerichtspflege die Daumstöcke, das bekannte, in vielen kulturhistorischen Museen noch erhaltene Instrument, welches aus zwei gerieften Eisenplatten bestand, welche durch Schrauben einander genähert werden konnten; zwischen die Platten wurden die Endglieder der beiden Daumen geklemmt und durch die Schrauben zusammengepreßt, was von entsetzlichen Schmerzen begleitet war. Daneben erscheint sehr häufig das sogenannte Band, welches in verschiedenen Abstufungen als ganzes Band, halbes- und Viertelband vorkommt. Es ist dies eine Art grausamer Fesselung der Hände und Füße durch strenges Anziehen der Fesseln, welches die Arm- und Fußgelenke in schmerzhafter Weise ausdehnte.[23]) Zu diesem „Binden" gesellte sich häufig das „Recken", das qualvolle Strecken des Körpers mit an den zusammengebundenen Füßen und den am Rücken gefesselten

[23]) Vergleiche oben S. 233, Anm. 16, und Gräff, a. a. O., S. 188, Anm.

Händen befestigten Seilen, mitunter an einer sogenannten Folterleiter. Eine andere Art des Reckens ist das Aufziehen;[24]) hiebei wurde der Gepeinigte mit einem an den hinter dem Rücken gefesselten Händen befestigten Seile, welches durch eine Rolle an der Decke des Folterraumes lief, freischwebend aufgezogen und in dieser höchst qualvollen Stellung längere Zeit (1/4 bis 1/2 Stunde!) belassen.[25]) Besonderer Beliebtheit jedoch erfreute sich bei den Hexenrichtern der sogenannte Marter- oder Hexenstuhl, ein speziell in Steiermark weitverbreitetes Martergerät, welches sich als vorzügliches Mittel erwies, auch den halsstarrigsten Inquisiten zum Geständnis zu bringen.[26]) Die Beschreibung des Radkersburger Stadtrichters Johann Wandtseissen in seinem *Tractatus iudiciarius* von 1679[27]) und Beckmanns[28]) schildert diesen

---

[24]) Es ist dies der in älteren steirischen Kriminalakten sogenannte „Strang"; die bezüglichen Protokolle sind dann überschrieben: „Bekenntnis, welches N. N. an dem Strange getan hat." (Belagsakten im steirischen L. A. Sekt. Aussee.)

[25]) Beispiele im Leibnitzer Prozeß von 1681 bei Gräff. a. a. O., S. 188, 189. Verschärft wurde diese Art Folter durch Anhängen schwerer Gewichte an die Beine des Aufgezogenen. Der Strang galt als zweiter Grad der Tortur in Steiermark. (Beckmann, a. a. O., zu „*Torqueri*", S. 499 ff.: „*Secundus gradus torturae est, quando carnifex reum . . . . equuleo, sive torturae subjicit, eumque vi in equuleo elevat, et interdum magna pondera pedibus ejus alligat, ad duriorem torturam torquendo inferendam.*")

[26]) Vergleiche oben S. 41, Anm. 60, S. 42, Anm. 61.

[27]) Dieses nur im Manuskript vorhandene Werk ist auch bei Luschin. a. a. O., Reichsgeschichte, II. Bd., S. 380, zitiert.

„stull", wie er in den Akten kurzweg genannt wird, als eine Bank von 8 Fuß Länge, deren Beine an der einen

---

[25]) A. a. O., zu „*Torqueri*", S. 499 ff. Ich kann nicht umhin, für starknervige Naturen Beckmanns genaue Beschreibung dieses Foltergeräts und der Wirkung seiner Anwendung hier wiederzugeben: „*Tertius torturae gradus hic in Stiriâ est bancum, quale genus torturae in hisce regionibus est singulare, et diuturnitate gravissimum*, da der Freymann hat ein Bancke von einem Brett | ungefähr 2. Elen lang mit 4 Stützen gemacht | mitten in dem Zimmer stehend | die hinten irgend ein Spann niederer | als vorn ist | und in denselben fordern Theil seynd an 3. oder 4. Orthen 2. Löcher darin | wordurch dünne Stricke gezogen seynd | damit der Freymann daran des gepeinigten Füsse | Bein und Lenden aufs stärckeste drey oder 4. mal fest binden könne. Auf dieser Banck am niedrigsten Theil | wird der Gepeinigte gantz außgezogen | mit einem henfern groben Hembd angethan | gesetzet | und zwar so | daß die *(salvâ venia) nates*, oder der Hinderste nicht auf der Banck ruhen | sondern überhängen muß | darauf werden ihm erstlich die Füsse unten an der Banck mit Stricke sehr hart und fest gebunden | *item* (2.) so werden ihm die Schenckel so fest daran gebunden | daß der Strick gleichsam biß auf den Knochen gehet | und das Fleisch hervor stehet, (3.) wird er über die Knie an der Banck gar fest gebunden | und (4.) oben über die Lenden; hernach wird ihme ein Strick unter den Armen *in circulum* gebunden | woran 3. Stricke | *quasi per triangulum* oben in der Stuben an eiserne Hacken oder Ring vest gebunden seynd | derer einer ihm über die rechte Axel | der ander über die lincke Axel | und der dritte vorn fest gebunden ist | damit er an keiner Seiten vor oder hinterwerts weichen kan; die Hände seynd ihm auch vest auf den Rücken gebunden; weil er nun also mit dem s. v. Hindern ohne fundament auf der scharff außgekerbeten spitzigne

Seite 5 Fuß, an der anderen 2 Fuß hoch waren; . Stelle des Sitzbrettes befanden sich mehrere mit ö Kante aufwärts gestellte und zugeschärfte Bretter v 6 Zoll Dicke. Die zu folternde Person wurde mit d Füßen nach aufwärts am niederen Ende dieser Bank a geschnürt und der Oberkörper durch drei an der Dec befestigte Seile in Schwebe gehalten, so daß sie si nicht rühren konnte und mit der Rückseite auf d scharfen Kanten des Marterstuhles in einer höch schmerzhaften Zwangslage auflag. Die lange Dauer dies Stuhlsitzens — es sind Fälle überliefert, wo Hexen ga Tage und Nächte lang am Stuhl saßen — machte di Art Folter zu der furchtbarsten, welche die auf Abw geratene menschliche Phantasie zu erfinden vermag; ihre exzessive Anwendung bewirkte, wie bei der unglü

Pein Banck sitzen | und der gantze Leib gleichsam auf Lenden und Beinen voller grossen Schmertzen ruhen muß erhobenen Füssen | so gehet ihm das Geblüt sehr nach d Hertzen zu; dahero diese Pein mit der Zeit sehr zunimbt | über allemassen schwer und groß wird. . . ." Im folgenden stätigt Beckmann, daß diese Tortur 24, 30 und 36 Stunden unterbrochen dauerte, und erzählt, daß eine Leibnitzer He nach vier am Stuhl verbrachten Stunden fürchterlich zu schrei begann, am ganzen Körper zitterte und das Bild einer Sterbe den bot. Beckmann bezweifelt, daß eine so lange Folter n den Vorschriften des Gesetzes, des Christentums und d Humanität (!) vereinbar sei.

[29]) Welcher Scheußlichkeiten Inquisitionsrichter fäh waren, berichtet Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 355 ff., und Wäc ter, a. a. O., S. 101 ff.

lichen Marina Wukinetz im Gutenhag'schen Prozesse von 1673, Wahnsinn und Tod.[30])

Neben diesen gebräuchlichen Arten der Folter erscheinen, wenn auch seltener, andere, beispielsweise die Feuerfolter durch brennendes Talgpflaster, welches auf die Fußsohlen aufgelegt wurde und bei der milderen Art über dem Schuh, bei der strengeren Form an der nackten Sohle zur Anwendung kam; bei dieser Prozedur wurden die Fußsohlen förmlich gebraten und dadurch schwere Verletzungen durch Brandwunden erzeugt.[31]) Auch Hunger und Durst waren Foltermittel; mancher Verhaftete ist daher im Gefängnisse dem Hungertode zum Opfer gefallen.[32]) Noch scheußlicher war die

[30]) Oben S. 46, 47.

[31]) Auch für diese furchtbare Tortur bietet der Prozeß gegen Marina Wukinetz von 1673 (oben S. 46, Anm. 76) Beispiele.

[32]) Im steir. L. A. Sekt. Aussee erliegt ein offenbar irrtümlich dahin geratener Hexenprozeß der Herrschaft Reifnitz in Krain von 1700 gegen zwei Hexen (Marina Khoschierin und Jera Schoberin). Letztere wird am 24. März 1700 „auf die Gewenliche Marter gesetzt", also mit dem Stuhl gefoltert, legt aber nur ein teilweises Geständnis (Besuch eines Hexensabbats am „Rafenberg") ab und zeigt sich im übrigen „*obstinat*", weshalb sie „*animo tamen continuandi torturam*" der Marter entlassen wird. Am 25. desselben Monats wird sie im Kerker besucht, zeigt sich aber sehr matt und schwach wegen der erlittenen Tortur, hauptsächlich aber wegen „nicht gereichter Nahrung" (!). „*Eodem dato* 2 stundt in der Nacht ist dise *delinquentin* Totter in ihrer Verwahrung gefundtn wordn bey Beschauung deroselben aber Sovill Erschinen, daß Sye durch guett möchte seyn von ihren *complicibus* hingerichtet worden, allermassen syo

Gepflogenheit, die leider auch für Steiermark in ein
Falle überliefert ist, Verhaftete in der Weise zu folte
daß man sie fesselte und Ungeziefer ins Bett streu
um sie dadurch schutzlos dessen Bissen auszusetzen.

Die Hexen- und Zaubereiprozesse erhalten ihr
sonderes Gepräge durch die bei ihnen mit rücksich
loser Schärfe zur Anwendung gelangten Foltermit
Nach der Lehre des Hexenhammers (*malleus maleficar*
p. 3, qu. 15) war nämlich die Halsstarrigkeit eingezoge
Zauberer und Hexen, die sich im Leugnen ausdrück
auf eine besondere Art der Zauberei, das sogenan
maleficium taciturnitatis, zurückzuführen; der Hex
hammer führt eine Reihe der albernsten Mittel an,
die Tatsache des vorhandenen *maleficium taciturnit*

---

am Leib und auch in angesicht sehr Verschwollen gewese
Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Unglückliche zufol
der zu Folterzwecken geschehenen Entziehung der Nahru
verhungert ist.

[33]) Unterm 12. Juli 1714 erstattet Hans Adam Moser,
schworner Freimann in Steier, an die i. ö. Regierung eine A
zeige gegen das Gebaren des Marktgerichtes Aussee, welch
einen Salzdieb in entsetzlicher Weise gefoltert hat. Man ließ i
gebunden im Kerker liegen, folterte ihn dreimal nach einander
einem vom dortigen Abdecker erfundenen, „höchst verbottenen au
in denen schörffisten Hexen *Prozessen* (!) Niemahls gebrauc
ten *Torturinstrument*" und streute ihm Ungeziefer mit Fl
in sein Bett. Die i. ö. Regierung forderte hierauf Richter u
Rat zur Rechtfertigung auf; dieser Rechtfertigungsbericht
leider nicht erhalten (Akten im steir. L. A. Sekt. Aussee).

festzustellen und den Zauber zu brechen.[34]) Daß man daher bei Personen, welche im Verdachte standen, daß ihnen der Teufel Fühllosigkeit verliehen habe, die Folter mit unmenschlicher Grausamkeit anwendete, ist klar, um so mehr, als sich die Peiniger vielleicht mit dem Gedanken trösten konnten, ihr Opfer spüre ohnehin nichts. Jedenfalls wurde die Folter in den Hexenprozessen am unbarmherzigsten gehandhabt, so daß der Unterschied in dem Gebrauch der Foltermittel beim Verfahren wegen *crimen magiae* und wegen anderer Verbrechen schon zu damaliger Zeit hervortrat und anerkannt wurde;[35])

[34]) Ein sicheres Kennzeichen der zauberischen Halsstarrigkeit und Fühllosigkeit ist nach dem *malleus* der Umstand, daß die inquirierte Person nicht weinen kann, ein Kennzeichen welches auch der unten (S. 252, Anm. 55) zu erwähnenden Tränenprobe zugrunde liegt; der *malleus* gibt die Beschwörungsformel an, durch welche eine Unschuldige zum Weinen gebracht werden kann, so daß das Ausbleiben der Tränen ein sicheres Zeichen der Schuld ist. Der Zauber beim *maleficium taciturnitatis* liegt in irgend einem, in den Kleidern, den Haaren oder am Körper der Gefolterten versteckten Amulett (Zauberpulver aus der Asche neugeborener Kinder); daher die schändliche Vorschrift, den Gefolterten vor der Tortur die Kleider auszuziehen und ihnen die Haare am ganzen Körper abzurasieren. Auch das Trinken von Weihwasser oder das Verschlucken eines Körnchens Weihrauch ist ein treffliches Mittel gegen den Widerspruchsteufel und hat nach dem Zeugnisse Beckmanns (oben S. 59 ff., Anm. 103) im Leibnitzer Prozesse von 1681/82 gute Dienste geleistet.

[35]) Siehe Anm. 33 und Beckmann, a. a. O., zu „*Torqueri*", S. 496.

man trennte die Hexenfolter von der gewöhnlichen, ein weiterer Beweis für die Behandlung des *crimen magiae* als *delictum exceptum.*

Vor der Anwendung der Folter waren nicht einmal Personen geschützt, welche zufolge ihrer Körperbeschaffenheit nicht im stande waren, die Marter auszuhalten; A. 53 des I. Teiles P. G. O. d. H. St. bestimmt nämlich ausdrücklich: „Item | so der | den man fragen wil | gefehrliche Wunden | oder ander Schaden an seinem Leib hette | So soll die peinliche Frag mit solcher beschaidenheit (!) gebraucht werden | damit er an solchen Wunden oder Schaden am wenigisten verletzt werde." Die Erfahrung lehrt denn auch, daß sehr alte Leute, die gegen und sogar über 100 Jahre zählten,[36]) schwangere Weiber, sowie solche, die soeben vom Wochenbett aufgestanden waren,[37]) ohne Rücksicht auf ihren Zustand

---

[36]) Beispielsweise die 104½ Jahre alte Martha Moseggerin (Beilage I, 9). Beckmann, a. a. O., zu „*Torqueri*", S. 497, eifert gegen das Foltern altersschwacher Leute und berichtet: „hiergegen hat neulich | als im *Junii* Monat *anno* 1681 der Marckht Richter N. hier in Hertzogthum Steyr gröblich gefehlet | dann einen sehr alten abgelebten Mann von 100 Jahren | *caltem ob famam imputati criminis*, hat peinigen lassen | welches die hochlöbl. Regierung sehr *improbiret* | und ihm einen scharfen Verweiß gegeben hat." Wahrscheinlich handelte es sich um den Marktrichter Dr. Gwisinger von Leibnitz, dem Beckmann aufsäßig war (oben S. 60, Anm. 105, S. 149, Anm. 18).

[37]) Beispiel S. 45, Anm. 71. Ein anderes haarsträubendes Beispiel grausiger Folterung einer schwangeren Frau aus dem Jahre 1631 siehe bei Soldan, a. a. O.. I. Bd., S. 369 ff.

gefoltert wurden; dieser Umstand dürfte auch dazu beigetragen haben, daß manche Unglückliche als Opfer des unmenschlichen Gerichtsverfahrens unter den Händen ihrer Peiniger starben.

Die Folter wurde solange fortgesetzt, bis der Gepeinigte gestand; reichte ein Tag hiezu nicht aus,[38]) so wurde das Verhör *„animo continuandi torturam"* abgebrochen und am nächsten Tage fortgesetzt. Legte er ein Geständnis ab, so wurde die Folter abgebrochen, das Bekenntnis protokolliert und durch Erhebungen festgestellt, ob das Eingestandene auf Wahrheit beruhe; stellte sich heraus, daß die Angaben unwahr seien, so wurde die Tortur wieder aufgenommen (A. 49 *eodem*). Dasselbe geschah, wenn der Inquisit, wie es häufig vorkam, nach der Folter sein Geständnis widerrief (A. 51 *eodem*); diese Bestimmung, welche dem Zwecke der Erforschung materieller Wahrheit direkt ins Gesicht schlug läßt die Folter in ihrer ganzen Abscheulichkeit erscheinen und bedeutete für den Inquisiten die Entziehung des letzten, ihm gebliebenen Verteidigungsmittels, nämlich

---

[38]) Der Hexenstuhl war ein Gerät, dessen wirksame Anwendung am besten zur Nachtzeit geschah; waren die Folterungen untertags vergeblich geblieben, so wurde der Inquisit über Nacht auf den Stuhl gebunden, um so der doppelten Marter durch die Zwangsstellung am Stuhl und durch Entziehung des Schlafes (sogenanntes *tormentum insomniae*) ausgesetzt zu werden. (Dasselbe *tormentum insomniae* durch Entziehung des Schlafes wurde auch vom berüchtigten englischen Hexenrichter Matthäus Hopkins angewendet [Soldan, a. a O., I. Bd, S. 363].)

des Widerrufes des unter der Folter erpreßten Geständ
nisses.[39]) Nur mit Schaudern liest man Inquisitionspr
zesse, in denen die Folter mehrere Male nach einand
mit immer gesteigerter Schärfe wiederholt wurde, b
der Gepeinigte endlich zur Überzeugung kam, ein Wide

---

[39]) Es muß betont werden, daß das Gesetz eine zeitlic
Beschränkung der Folteranwendung nicht kennt; dieselbe konn
nach dem Gesetze so oft wiederholt werden, bis der Gepeinig
gestanden hatte. Allerdings lehrte die Doktrin, daß die Wiede
holung der Tortur nur bis zu einem gewissen Maximum u
nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei; doch si
die Ansichten der Schriftsteller diesfalls sehr verschieden. (Ve
gleiche die vorgetragenen Ansichten bei Damhouder, a. a. O
c. 38, Blumblacher zu A. 57 und 58 C. C. C. [S. 141 ff., 147 ff.
Beckmann, a. a. O., zu „*Torqueri*", S. 499 ff., meint, im allg
meinen sei wegen desselben Deliktes nur einmalige Tortur g
stattet; eine Wiederholung dürfe nur erfolgen bei Hervorkor
men neuer Indizien und bei Widerruf des Geständnisses; i
letzteren Falle könne sogar dreimal gefoltert werden. Bleibe d
Tortur ergebnislos, so sei der Beschuldigte freizulassen. Bec
mann mißbilligt die in Steiermark herrschende Praxis oftmalig
Tortur: „*ergo contra conscientiam, et officium Judicis fecit Iudex c
minalis, Doctor Guisinger* (oben Anm. 36), *qui Evam Riflin,
crimine magiae, Leibnizii, die 17. Martij 1682, die 4to, 11., 14., 15.
20. Maij septies vel octies gravissime torqueri jussit . . . .*" Daß si
die steirischen Kriminalrichter hinsichtlich der Wiederholu
der Tortur gar keinen Zwang anlegten, ergibt sich fast a
jedem Blatt steirischer Kriminalakten; über theoretische E
denken bezüglich der Zulässigkeit der Wiederholung setzte m
sich dadurch hinweg, daß man die Tortur nicht für beend
sondern nur „*animo tamen continuandi torturam*" unterbrochen
klärte

ruf nütze ihm nichts, und es bei seinen Angaben unter der Tortur bewenden ließ.[40])

Während der Anwendung der Folterwerkzeuge sollte ein Geständnis nicht angenommen werden, sondern erst dann, wenn die Marter vorüber war (A. 52 *eodem*), wohl zufolge der unklaren Vorstellung, daß nicht alles das, was ein Gemarterter sage, wahr sei. Daß man aus dieser Erkenntnis nicht weiter schloß, daß auch die Aussage nach der Tortur, jedoch noch unter deren unmittelbarer Einwirkung, ebensowenig zuverlässig sei, zählt zu den vielen Unbegreiflichkeiten der damaligen Rechtspflege. Auf ähnliche Rücksichten ist die Bestimmung des A. 50, al. 2 *eodem* zurückzuführen, daß der Gepeinigte einige Tage nach der Tortur dem Richter und zwei Beisitzern vorgeführt werden solle; bei diesem Verhör sollte ihm seine unter der Marter getane Aussage vorgelesen und er befragt werden, ob dieselbe richtig sei und ob er etwas hinzuzusetzen habe.[41])

---

[40]) Beispielsweise der Leibnitzer Prozeß gegen die beiden Labner (Vater und Sohn) von 1681 bei Gräff, a. a. O., S. 186 ff.

[41]) Diese Bestätigung („Konfirmierung)" des unter der Tortur abgelegten Geständnisses tritt im Prozeßakt dadurch bedeutsam hervor, daß damit das Vorverfahren in der Regel der Fälle zum Abschluß gelangt und nunmehr der endliche Rechtstag anberaumt werden kann. Der *terminus technicus* für das gütliche Verhör, in welchem die peinliche Aussage bekräftigt wird, ist „*ratificatio ad bancum iuris*" oder „*constitutum ad bancum iuris*" (Blumblacher, a. a. O., zu A. 56 C. C. C., S. 139), ein Ausdruck, der sich in steirischen Kriminalakten oft wiederholt.

Das protokollarisch fixierte mit den Erhebungen Übereinstimmung gebrachte Geständnis, die sogenann Urgicht,[42]) genoß am endlichen Rechtstage, an welch sie verlesen werden mußte (A. 24 des II. Teiles P. G. d. H. St.),[43]) unbedingte Beweiskraft; leugnete der B schuldigte nochmals, so erfolgte nur mehr durch ei liche Befragung derjenigen Beisitzer, welche beim Verh anwesend waren, die Feststellung, daß der Beschuldi tatsächlich das gesagt habe, was in der Urgicht e halten sei. War dies geschehen, so fand die Urtei fällung ohne Rücksicht auf das mündliche Vorbring des Beschuldigten statt. Wurde jedoch durch die B fragung die Unrichtigkeit der Urgicht festgestellt, wurde die Urteilsfällung bis zur Aufklärung dieser U richtigkeiten verschoben (A. 21 *eodem*).

Einen Mißbrauch der peinlichen Frage sieht d Gesetz nicht im Übermaß derselben, sondern nur in d Anwendung der Folter ohne gesetzlichen Grund. Fol auf Grund genügender Inzichten ist immer für Richt und Ankläger straflos, auch wenn sie nicht zum G

---

[42]) Genauer gesagt ist die Urgicht nicht die wörtli Wiedergabe des Verhörsprotokolles, sondern eine Art Tatbestan darstellung, welche — allerdings auf Grundlage des Gestä nisses — vom Gerichtsschreiber, der hiefür einen Taler Schre gebühr bekam (A. 7 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), verf wurde. Über die Etymologie des Wortes siehe Schmell a. a. O., I. Bd., S. 869 (jehen = sagen, bekennen).

[43]) Diese Gesetzesstelle erklärt die Verlesung ausdrückli als einen alten bisher in Steiermark üblichen Gebrauch.

ständnis führt; es werden in diesem Falle nur die Kosten kompensiert (A. 54 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); Folterung ohne gesetzliche Begründung unterliegt außer Schadensgutmachung einer arbiträren Strafe (A. 55 *eodem*).[44])

c) Besondere Beweisarten beim crimen magiae. Eigentümlichkeiten des Verhöres.

Der Aberglaube hat, unterstützt durch die systematische Darstellung des Hexenhammers, verschiedene Beweismittel seltsamster Art benützt, um eine inquirierte Person des Verbrechens der Zauberei zu überweisen. Von diesen Beweismitteln lassen sich zwei Arten auch in Steiermark nachweisen, nämlich die Wasserprobe und die Nadelprobe.

Die Wasserprobe, auch Hexenbad genannt, ist ein den Gottesurteilen (Ordalien) des früheren deutschen Prozesses verwandtes Beweismittel[45]) und beruht auf dem Gedanken, daß das Wasser als reines Element alles Unreine ausstoße.[46]) Demgemäß band man Zauberern

[44]) Instanz für die Aburteilung eines solchen Mißbrauches der Amtsgewalt ist „das ordentliche Obergericht" des betreffenden Richters, wahrscheinlich also der Landeshauptmann oder die i. ö. Regierung.

[45]) Das *iudicium aquae frigidae* läßt sich tief in das Mittelalter verfolgen. Vergleiche darüber Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 923 ff.

[46]) Auch die Vorstellung von der geringen Schwere zauberischer Personen, die mit der Flugvorstellung zusammenhängt

und Hexen den Daumen der linken Hand an die gro
Zehe des rechten Fußes und umgekehrt; darauf wurd
sie an einem Seile in stehendes oder fließendes Was
hinabgelassen. Sank die also behandelte Person unt
so galt dies als Zeichen ihrer Unschuld; schwamm
jedoch an der Oberfläche, so war dies ein Indiz
Zauberei und zur Anwendung der Folter hinreiche
Trotzdem es an Stimmen nicht fehlte, welche dara
hinwiesen, daß ein Vorgang, wie das Schwimmen
Wasser, lediglich von Naturgesetzen abhängig sei u
daher keineswegs als Hexenprobe verwendet werd
könne,[47]) erhielt sich die Wasserprobe als beliebt
Beweismittel gegen Hexen und kam im klassischen Ze
alter der Hexenprozesse auch in Steiermark vor; m
findet in Freimannstaxen Ansätze des Freimannes fü
das „Baden" von Hexen.[48])

Die sogenannte Nadelprobe rangiert in der Klas
der echten Beweismittel; sie fußt auf dem richterliche
Augenschein. Wie schon ausgeführt, gehörte es zu
Hexenglauben der damaligen Zeit, daß der Teufel di

---

und zur Probe durch die Hexenwage geführt hat, mag mitge
wirkt haben (Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 396).

[47]) 1594 äußerte sich die Universität Leyden gegen die
Wasserprobe (Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 395); unterm 1. De-
zember 1601 erging ein *arrêt* des Pariser Parlamentes, welches
die Wasserprobe verbot (abgedruckt bei Jakob Grimm, Rechts-
altertümer, S. 925, Anm. 2).

[48]) Allerdings nur vereinzelt, so daß man annehmen kann,
daß die Wasserprobe schon *in abusum* zu kommen begann.

sich ihm ergebenden Personen durch Aufdrücken eines Merkzeichens *(stigma)* mit seiner krallenbewehrten Hand bezeichne.[49]) Folgerichtig mußte sich dieses Teufelszeichen am Körper eines Zauberers oder einer Hexe vorfinden und wurde daher dasselbe von den Inquisitoren, beziehungsweise vom Freimann, am Körper der Inquisiten gesucht und fast immer in Gestalt einer pigmentierten Stelle der Epidermis, einer alten Narbe u. dgl. gefunden. Besonders ausgezeichnet war diese Stelle der Haut nach dem Glauben der Zeit dadurch, daß sie vollständig unempfindlich war,[50]) und daß Nadeln in dieselbe eingestochen werden konnten, ohne Schmerz zu erregen. Es oblag demnach dem Freimann die Aufgabe, mit der sogenannten Visitiernadel alle derlei verdächtigen Hautstellen zu „bestechen" (Terminus der Akten); traf er hiebei auf eine Stelle, die zufolge physiologischer Ursachen unempfindlich war oder nach dem Stich nicht blutete, so war der Beweis, daß es ein teuflisches Zeichen sei, erbracht. Diese Nadelprobe wurde in Steiermark überaus häufig angewendet; Vermerke in den Kriminalakten, sowie Ansätze in den Kostenverzeichnissen des Freimannes für „Besichtigung des Zeichens" weisen auf dieselbe hin. Daß hiebei nicht schonend vorgegangen wurde, ergibt sich aus einer Notiz im Prozeßakte der Marina Schepp (Dreifaltigkeit bei Liechtenegg 1695),[51])

[49]) Oben S. 10, Anm. 23.

[50]) Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 294, 398 ff.

[51]) Oben S. 75 ff.

daß deren Teufelszeichen unter der linken Schulter war und daß der Freimann die Nadel „$2^1/_2$ Zwerchfinger" (!) tief einstechen konnte, ohne daß die Delinquentin Schmerz verspürte oder daß Blut kam. Auch schamlose Bloßstellung von Frauen war mit dieser Nadelprobe verbunden, da das Stigma sich auch *„in locis secretis"* [52]) finden konnte; es kam sogar vor, daß der Henker mit den Hexen behufs Entdeckung des Hexenmales allein gelassen wurde, ein ebenso entwürdigender Vorgang, als wie das unten zu erwähnende Abschneiden der Haare und das Entfernen der Kleider vor der Tortur.

Die vielen sonst üblichen Hexenproben, wie die Probe des glühenden Eisens *(iudicium candentis ferri)*, [53]) die Hexenwage, [54]) die sogenannte Tränenprobe [55]) u. dgl. finden in steirischen Hexenprozessen keine Belege.

Das Verhör von Zauberern und Hexen unterschied sich von jenem anderer Delinquenten durch die Vorsichtsmaßregeln, die der Aberglaube den Richtern zu ihrem vermeintlichen Schutze und zur Hintanhaltung der immer als vorhanden angenommenen Einflüsterungen des Bösen vorschrieb.

---

[52]) Beispiel bei Gräff, a. a. O., S. 190.

[53]) Dieses im germanischen Strafrecht sehr verbreitete Ordal hat der Hexenhammer verboten (*mall. malef.* p. 3, qu. 17).

[54]) Oben Anm. 46; Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 397 ff. Großen Rufes erfreute sich die Hexenwage zu Oudewater in Südholland auf Grund eines angeblichen Privilegs Karls V.

[55]) Oben Anm. 31.

Die Hexenrichter hatten vor ihren gefesselten Opfern eine geradezu lächerliche Furcht; nach der Lehre des Hexenhammers war nämlich der Inquirent in beständiger Gefahr, behext zu werden! So scheute man den sogenannten bösen Blick der Hexen und schrieb daher der *malleus maleficarum* (p. 3, qu. 15) ausdrücklich vor, daß die Inquisiten mit dem Rücken gegen den Richter gekehrt vorgeführt werden sollten; vor jeder Frage sollte sich der Inquisitor bekreuzigen und sich auf diese Weise vor den *vires antiqui serpentis* schützen! Aus demselben Grunde empfahl der Hexenhammer, daß der Richter geweihtes Salz, Kräuter und Weihrauch bei sich trage und sich strenge vor jeder auch zufälligen Berührung des Delinquenten hüte, auch nicht gestatte, daß er selbst vom Inquisiten angegriffen werde, insbesondere nicht in der Gegend der Handgelenke, weil durch solche Berührungen leicht schädlicher Zauber verübt werden könnte.

Ebenso lächerlich, nebenbei jedoch noch im höchsten Grade schamlos waren die Vorsichten, welche die Richter zu üben hatten, um ein mögliches, dem Zwecke des Verhörs widerstreitendes Eingreifen des Teufels bei der gütlichen und peinlichen Frage hintanzuhalten. Der Hexenhammer lehrte, daß Zauberer und Hexen sehr häufig in ihren Kleidern, in den Haaren und überhaupt an ihrem Körper Dinge, wie Partikel von den Leichen ungetaufter Kinder, Kräuter u. dgl. versteckt hätten, welche Gegenstände sie bei der Tortur halsstarrig und unempfindlich machen könnten;[56]) er ordnete daher an, daß

zauberische Personen ohne Unterschied des Geschlechtes früher entkleidet und ihnen die Haare am ganzen Körper abrasiert werden müßten, damit der Zauber zerstört werde (*malleus maleficarum* p. 3, qu. 14 und 15).[57]) In getreuer Befolgung dieser Vorschriften haben auch die steirischen Hexenrichter ihre Inquisiten der entwürdigenden und im höchsten Grade anstößigen Prozedur der Entkleidung und Entfernung der Haare unterworfen; das vollziehende Organ hiefür war der Freimann, der in seinen Kostenverzeichnissen das „Scheren" oder das „Abnehmen der Haare" als besonders zu vergütende Tätigkeit einsetzte.[58]) Die empörende Bloßstellung und Herabwürdigung, die insbesondere für

---

[56]) Oben Anm. 34; *mall. malef.* p. 3, q. 15: „*Habent enim pro maleficio taciturnitatis aliquas superstitiosas alligaturas quarum cum verum, sive in vestimentis, sive in pilis corporis, et interdum in locis secretissimis non nominandis*" (!).

[57]) Allerdings sagen die Verfasser des *malleus*: „*Et licet in Alemaniae partibus, talis abrasura, praesertim circa loca secreta, pudendum censetur inhonesta: qua de causa nec nos inquisitores usi sumus.*" Trotzdem ist das Abscheren der Haare später auch in Deutschland üblich geworden und hat das Anstößige, was noch Sprenger und Institoris an der Einführung in Deutschland hinderte, verloren; gegen die verruchte Hexensekte brauchte man ja keine Rücksicht zu nehmen. Vergleiche die bei Soldan a. a. O., I. Bd., S. 360, Anm. 2, abgedruckte Stelle der *cautio criminalis* des mutigen Friedrich v. Spee über diese schädliche Sitte.

[58]) Beispiele in den Kostenverzeichnissen Beilage I, 20 *c*, *k*, 21 *b*.

Frauen mit derselben verbunden war, bedarf keiner weiteren Schilderung.[59])

d) Die übrigen Beweismittel.

Das Gesetz kennt außer dem besten Beweismittel *(regina probationum)*, dem Geständnisse, noch andere, die in Ermanglung eines Geständnisses gleichfalls die Kraft haben, den Schuldbeweis herzustellen (A. 62 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.). Solche Beweismittel sind der Beweis durch Zeugen, Sachverständige und der richterliche Augenschein.

Das wichtigste dieser Beweismittel ist der Zeugenbeweis, dem das Gesetz allgemeine Bestimmungen widmet. Es unterscheidet zunächst zwischen guten und verwerflichen Zeugen und bezeichnet als verwerflich unbekannte (A. 57 *eodem*), belohnte (A. 58 *eodem*) und falsche Zeugen (A. 61 *eodem*). Die unbekannten Zeugen sollen nur über Protest des Beweisgegners nicht zugelassen werden, während die übrigen gegen die Zeugeneigenschaft sprechenden Umstände von amtswegen berücksichtigt werden müssen.

Falsche Zeugenaussage, beziehungsweise Meineid ist ein peinliches Verbrechen und unterliegt in Kriminalsachen derjenigen Strafe, die in dem Strafverfahren, in welchem die Aussage abgelegt wurde, erkannt worden

---

[59]) Unsittliche Attentate gegen weibliche Inquisiten bei derlei Prozeduren zählten nicht zu den Seltenheiten (Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 360, Anm. 1 und 2).

ist, beziehungsweise hätte erkannt werden müssen (A. 58. 61, 73 *eodem*).[60])

Über die Art des Zeugenverhöres bestimmt A. 64 *eodem*, daß dasselbe in Kriminalsachen ebenso erfolgen soll, als wie es nach der bisherigen Praxis in Zivilsachen geschehen ist.[61]) Diese Praxis läßt sich aus verschiedenen Anzeichen (Urkunden, Zeugenverhörsprotokollen u. dgl.) entnehmen. Nach einem im Archiv des Stiftes Rein im Manuskript vorgefundenen Normale für Zeugenverhöre, welches nicht datiert ist, jedoch wahrscheinlich aus der Zeit um 1600 stammen dürfte, wurde den Zeugen im Zivilprozesse vor der Befragung folgende Eidesforme[illegible] vorgehalten:

„Ir werdet schweren einen Ayd zu Gott, das ir i[illegible] der sachen, die sich hett zwischen N. Clager an aine[illegible] und N. antwortter anderßtheillß, darin ir für ein Zeug[illegible] fürgestellt, beide auf die fragstuekh und weißartic[illegible] euch die fürgehallten werden, die Purlauter und grund[illegible] lich warheit sagen wöllet, was euch khundt und wissun[illegible] ist und dieselbig nit Verhallten, noch verschweigen, wed[illegible]

---

[60]) Versuch und Anstiftung unterliegen der gleichen Str[illegible] (A. 61 und 73 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.).

[61]) Nach dem Berichte Beckmanns, a. a. O., zu „Zeuge[illegible]", S. 566, existierten in Steiermark drei Zeugenkommissarien [illegible] einer in Obersteiermark, Untersteiermark und im Viertel Cill[illegible] denen in Zivilsachen die Pflicht der Zeugenvernehmung oblag; das unten angeführte Normale ist daher: „Ordnung wie die verordneten Commissary bei der N. Ö. Cantzley Zeugen hören sollen", überschrieben.

durch Mietl, Gab, freundtschafft oder feindschafft wegen, noch aus kheiner andern Ursach, sonder Eur Khundschafft hierin geben, wie einem gerechten frumen, und warhafftigen Zeugen von Rehts und der warheit wegen zu thuen gebürt, wie ir auch das Eur Sell sälligkheit oder Verderbnuß halber gegen Gott dem Almechtigen vor dem Jüngsten gericht verantwortten wöllet."

Nach Verlesung dieser Formel erheben die Männer drei Finger der rechten Hand, während dieselben von den Weibern auf die linke Brust gelegt werden,[62]) und sprechen:

„Wie mir iezo fürgehallten ist und ich zu thuen beschaiden bin dem will ich also nachkhumen alß mir Gott helff und die Heilligen."

Darauf folgt noch die Wahrheitserinnerung unter Hinweis auf das Sündhafte und die strafgerichtlichen Konsequenzen einer falschen Aussage und dann beginnt das Verhör durch Vorhalt der „gemeinen Fragstücke", nämlich ob Zeuge mit den Parteien in einem Verwandtschafts- oder Verpflichtungsverhältnis stehe, ob er ihr Freund oder Feind sei, ob er bestochen sei, ob er Vorteil oder Nachteil von seiner Aussage habe und ob er angelernt worden sei, was er sagen solle, beziehungsweise ob er sich mit seinen Mitzeugen unterredet habe. Sohin werden dem Zeugen die Weisartikel vorgelesen und erfolgt die Protokollierung der Antworten. Nach Beendi-

[62]) Diese Art des Eides bei Männern mit Hand und Mund, bei Frauen mit Brust und Zopf, ist uralt germanischen Ursprungs (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer S. 897 ff., 903 ff.).

gung des Verhörs wird dem Zeugen bei seinem Eid auferlegt, seine Aussage niemandem früher mitzuteilen, bevor sie nicht den Parteien eröffnet sei,[63]) ein Beweis, daß das Beweisverfahren ein geheimes war, dessen Ergebnisse man nicht in die Allgemeinheit dringen lassen wollte.[64])

Das Gesetz schreibt vor, daß den Inhalt der Zeugenaussage nur eigene Wahrnehmungen des Zeugen bilden sollen; das, was er vom Hörensagen weiß, bildet keinen „gnuegsamen" Beweis (A. 59 *eodem*).[65]) Leider ist diese goldene Regel in Zaubereiprozessen gar nicht gehandhabt worden; ein Blick in die Zeugenverhörsprotokolle beweist, daß die Zeugen sehr wenig selbsterlebtes anzugeben wissen, sondern sich darauf beschränken, vor langer Zeit gehörtes, umlaufende Gerüchte u. dgl. wiederzugeben.[66]) Trotzdem bildeten solche Aussagen in vielen Fällen die Grundlage der Folteranwendung.

---

[63]) Darauf beziehen sich Vermerke in den Inquisitionsprotokollen wie: „*sub officio taciturnitatis dimissus*", oder „*iuratus, monitus, dimissus.*"

[64]) Beckmann, a. a. O., zu „Zeugen-Verhör", S. 568, lehrt, man solle Zeugen nur vormittags vernehmen, damit sie nüchtern seien.

[65]) A. 59 des 1. Teiles P. G. O. d. H. St.: „Item | ein jeder tauglicher Zeug soll von seinem selbst wahren Wissen sagen : mit anzaigung seines wissen gründtlicher ursach | wurden sie aber von frembden hören sagen | das soll nit gnuegsamb seyn."

[66]) Als Beispiele vergleiche die Urkunden Beilage I, 2 *h*, *i*; 5 *a*, *c*, *d*; 13.

Die Zeugenvernehmung erfolgte, wie schon betont, ohne Intervention und ohne Fragerecht der Parteien; denselben wurde vielmehr erst das aufgenommene Verhörsprotokoll mitgeteilt (A. 65 *eodem*), von welchem sie Abschrift nehmen konnten. Dieser Ausschluß selbst der Parteienöffentlichkeit kennzeichnet das geheime Verfahren.

Der Sachverständigenbeweis, im Gesetze nur bei Feststellung der Todesursache „entleibter" Personen (A. 110, 112 *eodem*) erwähnt, spielt im Zaubereiprozeß keine Rolle, ebenso wenig der nur bei Besichtigung des Hexenmales in Betracht kommende Beweis durch richterlichen Augenschein, dessen das Gesetz bei Auffindung von Erschlagenen oder solchen Personen, deren Todesursache nicht bekannt ist, ausdrücklich gedenkt (A. 110 112, 113 *eodem*).[67])

D. Prozeßgang.

Das Strafverfahren nach der steirischen Carolina läßt sich in vier Abschnitte einteilen: Vorbereitungsstadium zur Feststellung des Sachverhaltes, Beweisverfahren, Urteilsfällung- und Verkündigung, Strafvolizug.

---

[67]) Bei gewissen Delikten ist in der Praxis die Aufnahme des Beweises durch richterlichen Augenschein und Sachverständige die Regel gewesen, namentlich beim Kindesmord, wenn es sich um die Exhumierung und Obduktion der Kindesleiche handelte. (Die Lungenprobe ist in Steiermark schon im 17. Jahrhundert vorgekommen.)

a) Das Vorbereitungsstadium des Prozesses hat wesentlich den Zweck, die vorhandenen Indizien, die für und gegen den verhafteten Beschuldigten sprechen, zu erheben, um auf diese Weise über die Zulässigkeit der peinlichen Frage entscheiden zu können. Es beginnt mit der Verhaftung des Verdächtigen (A. 10, 13 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.) über Klage, Denunziation oder nur auf „verdacht und zicht Reden" (A. 18 *eodem*), d. h. dann, wenn gegen eine Person das Gerücht, sie habe ein Verbrechen begangen, verbreitet ist;[1]) doch ordnet das Gesetz im letzteren Falle an, daß die Gutsherrschaft des Verdächtigen vorher verständigt und unter Mitteilung der Verdachtsgründe um eine Äußerung über ihren verdächtigten Untertanen ersucht werden soll, und nur im Falle, als diese Äußerung zu Ungunsten des Verdächtigen lautet, soll dessen „Annehmung" erfolgen. Die Prüfung der Indizien kann ein doppeltes Ergebnis haben: entweder begründen sie die Zulässigkeit der peinlichen Frage oder sie reichen hiezu nicht aus. Im ersteren Falle ergeht der Beschluß auf Folterung, der in einzelnen Kriminalakten formell als „Beiurteil"[2]) gefaßt ist; im

---

[1]) „wo ein angeseßner Verbrecher . . . . mit gemainen ungefehrlichen zicht Reden berüchtigt were" (A. 18 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.). Hervorzuheben ist, daß die Gesetzesstelle nur ansäßige Untertanen im Auge hat; landfahrende Leute („streichende Übelthätter", A. 3 *eodem*) können ohne Formalitäten in Haft genommen werden.

[2]) In dem früher (S. 241, Anm. 32) erwähnten Hexenprozesse der Herrschaft Reifnitz lautet dieses Beiurteil folgender-

letzteren Falle dagegen wird der Verhaftete ohne weiteres gegen Urfehdegelobung entlassen. Diese Urfehde, wohl zu unterscheiden von jener, welche ein Begnadigter, der landesverwiesen wird, zu geloben hat, enthält nur die Versicherung, daß der Freigelassene die erlittene Schmach und das Gefängnis weder an der Obrigkeit, noch am Kläger, noch an sonst jemand in irgend einer Weise rächen wolle, eine Vorsichtsmaßregel, die an die rohen Zeiten erinnert, wo Gewalt gegen Gewalt aufgeboten wurde, um erlittene Strafen zu rächen.

b) Das Beweisverfahren, beginnend mit Anberaumung des Termines zur peinlichen Frage (A. 39 *eodem*), wird in der Regel der Fälle durch das peinliche Verhör des Beschuldigten, sowie durch die durch dasselbe notwendig gewordenen Erhebungen (Unschuldsbeweis des Beschuldigten, Kontrolle des peinlichen Bekenntnisses)[3] ausgefüllt; es kann jedoch auch nur der Ergänzung des gütlich gemachten Geständnisses durch Erhebung der

---

maßen: „Weillen die Marina Khoschierin oder Khoßlauckha auf mehrmalliges guettliches *Examen* die Erforderliche (!) bekhantnus nicht thuen will, alß solle dieselbige Crafft deren wider Sy füerkhombenen *indiciorum* mit der ordl. Hexentortur angegriffen, Und sodann des Mehreren peinlich befragt werdn." Ähnlich ist das Beiurteil gegen ihre Genossin gefaßt: „Weillen dise Jera Schoberin in der güette ihr Bekhantnus nicht thuen will, alß Solle dieselbige in ansehung Schwahheit *pro nunc* dem freyman *pro terrore* allein (!) vorgestölt, undt des weiteren befragt werden."

[3] A. 41, 48 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.

relevanten Umstände oder dem Unschuldsbeweise dienen, letzteres dann, wenn der Beschuldigte die bezichtigte Tat gütlich gestanden hat oder auf handhafter Tat ergriffen wurde, jedoch zu seiner Entschuldigung strafausschließende Umstände, beispielsweise Notwehr, behauptet und unter Beweis stellt.[4]) Sind alle für den Straffall relevanten Umstände, sei es durch das Geständnis des Beschuldigten, sei es durch vollen Beweis (A. 62 *eodem*) klargestellt, so wird das Beweisverfahren durch Anberaumung des „endlichen Rechtstages" über Parteienantrag oder von amtswegen geschlossen (A. 67 *eodem*). Eine Entlassung des auch unter der Tortur leugnenden und nicht überwiesenen Beschuldigten dürfte in diesem Prozeßstadium nicht mehr erfolgt sein, sondern blieb die Entscheidung dem Endurteile vorbehalten.[5]) Der Termin des „endlichen Rechtstages" ist dem Beschuldigten

---

[4]) Eine scharfe Sonderung des Vorbereitungs- und des Beweisverfahrens ist nur dann möglich, wenn es zur peinlichen Frage kommt, in welchem Falle der Beschluß auf Zulässigkeit der peinlichen Frage die Grenze bildet; jedoch auch hier sind einzelne Beweisstadien ins Vorverfahren gerückt, beispielsweise der Unschuldsbeweis des Beschuldigten zur Entkräftung der Verdachtsgründe (A. 28 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.). Kommt es (zufolge gütlichen Geständnisses) nicht zur peinlichen Frage, dann fließen Vor- und Beweisverfahren ineinander.

[5]) Dies ist daraus zu schließen, daß dem Beschuldigten das Recht, die Anberaumung des „endlichen Rechtstages" zu beantragen, „auff . . . der Sachen einbracht und vollführt Kundtschafften", also offenbar nach Durchführung des Unschuldsbeweises zusteht (A. 67 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); ein solches

mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben, nicht so sehr zum Zwecke seiner Verteidigung, sondern zur Vorbereitung auf den in der Mehrzahl der Fälle sicheren Tod, „damit er zu rechter Zeit sein Sünd bekennen | beklagen und beichten | das heilig Sacrament empfahen möge und wölle" (A. 68 *eodem*). Es liegt in dieser Todesankündigung eine unbeschreibliche Grausamkeit; noch vor der Urteilsfällung wird dem Beschuldigten bereits sein wahrscheinliches Schicksal eröffnet und dadurch die Prozedur des „endlichen Rechtstages" zu einer bloßen Farce herabgedrückt. Daß dem Beschuldigten damit auch jegliche Hoffnung benommen und das Recht auf Verteidigung illusorisch gemacht wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Der Zweck der Spendung geistlichen Trostes noch vor der Urteilsfällung dürfte der gewesen sein, für den Strafvollzug Zeit zu sparen; war nämlich der zum Tod Verurteilte durch den ihm gewährten geistlichen Beistand bußfertig, so konnte die Hinrichtung sofort ins Werk gesetzt werden und war damit eine Ersparung an den „Lifergeldern" des Freimannes erzielt, der andernfalls noch einige Tage bei dem Landgerichte, bei dem er seine traurige Tätigkeit entfaltete, hätte verbleiben müssen.

c) Der „endliche Rechtstag" konnte erst dann abgehalten werden, wenn die entsprechende Besetzung des Gerichtes erzielt war. Zu derselben war, wie schon er-

---

Recht wäre, falls Entlassung des unschuldig Befundenen stattgefunden hätte, überflüssig gewesen.

wähnt, die Anwesenheit des landesfürstlichen Bannrichter als Vorsitzenden bei den nicht befreiten, jene des Priva kriminalrichters bei den befreiten Landgerichten no wendig; daß auch bei den nicht befreiten Landgerichte der Landgerichtsherr selbst den Vorsitz führen kann (A. 1 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), wurde bereits e wähnt; doch dürfte dieser Fall, der in den durc gesehenen Strafakten nirgends dokumentarisch belegt i nur selten vorgekommen sein, da die steirischen Kav liere, die Landgerichtsherrschaften hatten, kaum Lust u Befähigung (Gesetzeskenntnis) zur Ausübung des Richte amtes besessen haben dürften.

Als Urkundsperson am „endlichen Rechtstag" fungierte der vereidigte Gerichtsschreiber, der in seine Amtseide Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhan lung und getreuliche Protokollierung nach Maßgabe d Landgerichtsordnung geloben mußte (A. 4 *eodem*); au er war gleich dem Bannrichter ein landesfürstlich Beamter. Ein eigener Ankläger ist noch in der steirisch Carolina als eine der zugeordneten Personen des Ban richters bezeichnet[6]) und kommt auch in einzelnen Pr zessen[7]) vor; doch ist er später verschwunden u wurde sein Amt, welches nur in der Beobachtung g

[6]) A. 6 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

[7]) Im steir. L. A. Sekt. Aussee findet sich ein vom 4. S tember 1615 datiertes, offenbar aus einem Sodomieprozeß sta mendes Kostenverzeichnis, dem ich folgendes entnehme:

„Erstlichen hat der Malefiz Redner 16 täg

Jeden 4 β . . . . . 8 R

wisser Solennitäten am Rechtstage bestand, vom Gerichtsschreiber übernommen.

Bezüglich der Beisitzer des „Malefizrechtes" bestimmt das Gesetz, den bisherigen Mißbrauch („Item | nachdem Uns glaublich fürkompt | dass ein Zeit her die Malefitz Recht | sonderlich etlicher Orth mangelhalb verständiger Personen | vast liederlich und bloß besessen und gehandelt werden | . . . . ")[8]) ausdrücklich derogierend, daß künftighin jedem Malefizrechte 13 taugliche und verständige Personen beigezogen werden sollen (A. 9 *eodem*); sind solche an einem Landgerichte nicht in genügender Zahl vorhanden, so sollen die nächstliegenden Städte und Gerichte über Ersuchen des Landgerichtsherrn einige taugliche Persönlichkeiten zur Vervollständigung des Gerichtshofes delegieren; diese zugereisten Beisitzer werden auf Kosten des ersuchenden Gerichtes

---

Von ainem Jeden Anzueclagen für ainem
Malefizperson 3 β . . . . . 3 R
für zwayen Miltere Urtl . . . . . 1 „ 20 ₰
Von der *oration* wegen der Jugent . . . . 2 „
Von des freymans glaidt . . . . . 30 „

Die Hern die wolen meiner Weil der weg so weit zue und wider zuraissen bedenkhen." Unterschrieben ist die Rechnung, welche vom Ausseer Marktrichter bezahlt worden ist, mit „Hanß Anngermayr Gerichtsschreiber Und Malefiz Redner zu Steyr". Es scheinen also beide Ämter damals noch nach ihrem Wirkungskreise getrennt, jedoch schon in der Person des Anngermayr vereinigt gewesen zu sein. In der Folge verschwand der Titel Ankläger oder Malefizredner ganz.

[8]) A. 9 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

befördert und verköstigt (A. 10 *eodem*).[9]) Eine Vorschrift, daß die Beisitzer vereidigt werden müssen, findet sich nicht. im Gegensatze zu den Schöffen des Reichsrechtes. deren Eid die C. C. C. ausdrücklich formuliert (A. 4 C. C. C.);[9a]) es obliegt ihnen aber die Pflicht, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urteilen, und wird ihnen diese Pflicht in der später anzuführenden feierlichen Frage des Richters bei der Abstimmung vorgehalten.[10])

Die Einsicht in Kriminalakten lehrt, daß die Vorschrift über die Zahl der Beisitzer in den seltensten Fällen gehandhabt wurde; es erscheinen 12, 10, 9, 8. ja sogar nur 7 und 5 Beisitzer[11]) auf den Rechtstagen und ist daraus zu entnehmen, daß auf die vollzählige Anwesenheit der im Gesetze bestimmten Zahl von Richtern durchaus nicht so viel Gewicht gelegt wurde. als man auf Grund moderner Anschauung, die in der

---

[9]) Bezüglich der Beistellung von Urteilern wurde der herrschende von alters überkommene Brauch beobachtet; so mußten zur Vervollständigung des Malefizrechtes des Wolkensteiner Landgerichtes zu Irdning zwei Ausseer Bürger erscheinen, eine Gewohnheit, die schon 1540 als „Altgebrauch" bezeichnet wird. (Vergleiche Urkunde 16 in Beilage I.)

[9a]) Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß ständige Beisitzer auf ihr Amt vereidigt wurden. Nach einem Ausseer Formular aus dem Anfang des 18. Jahrhundertes im steir. L. A. stellt der Bannrichter am Rechtstage die Urteilsfrage an den ersten Beisitzer „bei der Huld gottes, ja bey seinen Eyd und gewissen." Vergleiche auch S. 55 Anm. 95.

[10]) Unten S. 287. Anm. 50.

[11]) Beispiele in Beilage I, 20, *a. d.*

nicht vollständigen Besetzung eines Gerichtes eine irreparable Nichtigkeit des Verfahrens sieht,[12]) annehmen sollte. Die Tätigkeit der Beisitzer war übrigens sehr wahrscheinlich nur eine formelle, weil man vermuten kann, daß — wie immer — im Richterkollegium der rechtsgelehrte und genau informierte Vorsitzende dominierte, der das Urteil ausarbeitete und mit seinem Votum auch das der Beisitzer beeinflußte; überdies dürften die Beisitzer nicht oft in die Lage gekommen sein, über die Schuldfrage urteilen zu müssen, weil in der Regel schon ein Geständnis vorlag und daher nur die Strafe bestimmt zu werden brauchte. Aus diesen Gründen war die Zahl der Beisitzer mehr ein Requisit zur Vervollständigung des Verhandlungsbildes, als ein meritorisches Erfordernis eines giltigen Urteiles; man konnte sich daher mit einer geringeren Zahl begnügen, wenn geeignete Personen nur schwierig oder mit größeren Kosten aufzubringen waren.

Das Gericht versammelte sich über Einladung des Richters an dem von altersher überkommenen Gerichtsorte, gewöhnlich dem Sitze des Landgerichtsherrn, mitunter aber auch an anderen, durch altes Herkommen bezeichneten Stätten; so tagte beispielsweise die „Malefizschranne" des Wolkensteiner Landgerichtes zufolge alter Überlieferung in Irdning, das „Malefizrecht" des Reiner Landgerichtes in Gratwein. Die Gerichtsstätte selbst be-

---

[12]) Zum Beispiel § 281, Z. 1, 344, Z. 1 der österr. St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

stimmte sich gleichfalls nach dem Herkommen; wahrscheinlich dürfte in früherer Zeit immer unter freiem Himmel an den alten Mal- und Dingstätten[13]) Recht gesprochen worden sein und erst mit der zunehmenden Heimlichkeit des Verfahrens ein gedeckter Raum als Versammlungsort des Gerichtes gedient haben. Noch die steirische Carolina scheint die Tagung unter freiem Himmel als den regelmäßigen Fall zu betrachten, da sie (A. 8 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) dieselbe an erster Stelle erwähnt.[14])

Als Gerichtszeit hat nach uralt germanischer Überlieferung wohl nur die Zeit „bei scheinender Sonne",[15]) also zwischen Sonnenaufgang- und Niedergang, auch in Steiermark gegolten; wenigstens ist der Beginn des Gerichtstages an „die gewöhnlich Tagzeit" geknüpft.[16]) [17])

---

[13]) Vergleiche darüber Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 793 ff.

[14]) Dies bestätigt auch Beckmann, a. a. O., zu „Der Bannrichter", S. 37: „dises *Malefiz* Recht wird in Städten / und auf dem Land unter dem freyen Himmel *regulariter* gehalten."

[15]) Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 813 ff.

[16]) A. 13 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

[17]) Eine Bestimmung über die Wahl des Gerichtstages fehlt. Während im alten deutschen Recht bestimmte Wochentage als *dies fasti* galten (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 818 ff. [namentlich der Dienstag]), hat die Durchsicht zahlreicher steirischer Gerichtstaganberaumungen ergeben, daß jeder Wochentag wahllos vertreten ist. Nur Sonn- und Feiertage waren ausgenommen. Das Bestreben, mit der (im vollsten Sinne des Wortes) kostbaren Zeit des Bannrichters und seiner zuge-

Der endliche Rechtstag hat nach den Vorschriften des Gesetzes in der Regel nur der feierlichen Verkündigung des Urteiles zu dienen und mußte daher demselben eine Urteilsberatung des Gerichtshofes vorausgehen. Bei dieser Beratung diente nur das angesammelte Aktenmaterial als Grundlage des Urteiles; die Urteiler sollten bei versperrter Türe nach Vorlesung der Akten, insbesondere einer etwa vorhandenen Urgicht, sich miteinander besprechen und beschließen, wie sie urteilen wollten (A. 11, 22 *eodem*); war die Tat entweder durch Geständnis oder genugsamen Beweis außer Frage gestellt und war kein Privatankläger vorhanden, so konnte bei dieser Urteilsberatung das Urteil gefällt und bereits schriftlich verfaßt werden (A. 22 *eodem*), so daß am endlichen Rechtstage die Abstimmung der Urteiler nur eine formelle war, indem sie sich dem bereits verfaßten Urteile anschlossen (A. 23 *eodem*). Dieser Fall dürfte bei Hexenprozessen der regelmäßige gewesen sein, weil die prozessierten Personen fast immer die ihnen vorgeworfenen Taten bereits gestanden hatten; der Fall war demnach für die Richter der damaligen Zeit plan und konnte man deshalb, sowie aus dem früher angeführten Grunde der Gefährlichkeit des gerichtlichen Verkehres[18]) mit zauberischen Personen auf den Eindruck der Persönlichkeit der Beschuldigten vollständig verzichten.

---

ordneten Personen hauszuhalten, gestattete offenbar die Wahl eines bestimmten Wochentages nicht.

[18]) Oben S. 253 ff.

Die Abstimmung bei dieser geheimen Urteilsberatung ist im Gesetze nicht geregelt und ist daher die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Vorsitzende als derjenige, der allein genauer informiert war, eine Art Referat erstattete und an dieses den Urteilsvorschlag knüpfte, dem sich, wie früher schon betont, die dem Volke angehörigen Beisitzer gewöhnlich bedingungslos anschlossen. Doch war Einstimmigkeit der Urteiler wahrscheinlich Bedingung des Schuldspruches, weil im Falle auftauchender Zweifel das Anfrageverfahren eingeleitet werden mußte (A. 11 *eodem*) und Zwiespältigkeit der Urteile am Rechtstage Überlegung desselben bis zu erzielter Einstimmigkeit zur Folge hatte (A. 25 *eodem*).[19])

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß jedes „Malefizrecht" aus einer geheimen Beratung und einer öffentlichen Verhandlung, beziehungsweise Urteilsverkündigung, bestand; daher lauteten die Einladungen an die Beisitzer immer auf Teilnahme am „geheimen und öffentlichen Malefizrecht."[20]) Auch der in den Akten vorkommende alte Ausdruck: „Stillrecht" ist meines Er-

---

[19]) In keinem der von mir eingesehenen Kriminalprozesse findet sich die Bemerkung, daß die Abstimmung über Schuld oder Strafe eine zwiespältige gewesen sei; wohl aber ist öfters angemerkt, daß das Urteil einhellig erging (Beispiel in Beilage I, 9). Bei 33 Hingerichteten unter 37 Prozessierten von Gleichenberg 1689 bis 1690 (oben S. 65 ff.) ist das einhellige Urteil ausdrücklich erwähnt (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch, S. 210 bis 281).

[20]) Beilage I, 16.

achtens auf die geheime Urteilsberatung am Rechtstage zu beziehen.[21])

Sehr unklar ist das Verhältnis der Ober-Instanz, also des Landeshauptmannes, später der innerösterreichischen Regierung, zu den Landgerichten in Hinsicht auf die von letzteren gefällten Urteile. Wann sich die Regierung die Bestätigung der Strafurteile der Landgerichte vorbehalten hat und der Vollzug derselben von dieser Bestätigung abhängig gemacht worden ist, ist ein dunkler Punkt in der Geschichte des steirischen Kriminalrechtes.

Festzuhalten ist zunächst, daß die steirische Carolina ein Bestätigungsrecht des Landesfürsten bezüglich der landgerichtlichen Urteile nicht kennt; der einzige Vorbehalt, den sich der Landesfürst in dieser Hinsicht gemacht hat, ist das Recht der Begnadigung jener Missetäter, die durch ihre Tat das Leben verwirkt haben (A. 21 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.), während der weitere Vorbehalt der landesfürstlichen Gewalt, in Ausnahmsfällen die schriftliche Prozessierung von Kriminalfällen gestatten zu können (A. 18 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.), in diesem Zusammenhange keine Rolle spielt. Wenn man jedoch anderseits bedenkt, daß die P. G. O. d. H. St. an den bisherigen Verhältnissen, was wohlerworbene Rechte

---

[21]) Gräff, a. a. O., § 125, S. 177 ff., faßt den Ausdruck „geheimes Recht" in dem Sinne, daß dasselbe eine besondere Prozeßform gewesen sei, bei welcher das Urteil sofort, ohne Aktenvorlage an eine höhere Instanz, vollzogen werden konnte (ebenso Vargha, a. a. O., S. 187). Ich halte diese Auffassung, wie unten dargetan werden soll, für ein Mißverständnis.

betrifft, nicht gerührt hat, sondern den bestehenden Zustand sorgfältig respektiert, so darf man dem Umstande, daß ein Bestätigungsrecht des Landesfürsten nicht erwähnt ist, nicht allzu viel Gewicht beilegen.

Die Einsicht in alte Kriminalakten, speziell in Hexenprozesse, lehrt, daß die im „Malefizrecht" ergehenden Urteile bald ohne Ingerenznahme des Landesfürsten gefällt werden und daher die Exekution sofort statthat; bald bedarf das Urteil der landesfürstlichen Bestätigung („Resolution") und wird dieselbe entweder schon vor dem endlichen Rechtstage durch den Vorsitzenden in Form eines Urteilsvorschlages eingeholt, so daß die Beratung des Gerichtshofes und die Abstimmung nur reine Komödie ist;[22]) oder es ergeht das Urteil und wird dem Beschuldigten publiziert, jedoch mit dem Bedeuten, daß das geschöpfte Urteil „einer hochlöblichen innerösterreichischen Regierung *ad ratificandum* überschickt" werden müsse und daß der Strafvollzug bis zur erfolgten Bestätigung auszusetzen habe.[23]) Alle diese prozessualen Erscheinungen lassen sich schon in verhältnismäßig früher Zeit in den verschiedensten Landgerichten nachweisen und ist daraus zu schließen, daß eine feststehende Praxis bezüglich des landesfürstlichen Bestätigungsrechtes in Steiermark zur Zeit der Erlassung der P. G. O. d. H. St. wahrscheinlich nicht bestand.

---

[22]) Beispielsweise war dies bei Oswald Riedler im Prozesse der Leobner Johannesbruderschaft der Fall (oben S. 74).

[23]) Beispiel der Prozeß gegen Helena Glanitschnigg von 1701 (oben S. 78).

Meines Erachtens dürften die Verschiedenheiten der Praxis in diesem Punkte auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein.

Zunächst ist nicht zu übersehen, daß die Privilegien der einzelnen Landgerichte, sei es zufolge Verleihung, sei es zufolge unvordenklicher Rechtsausübung, verschieden waren, daß insbesondere der Kreis der Befugnisse durchaus nicht für jedes Landgericht identisch war. Es ist daher auch ganz gut möglich, daß einzelne Verleihungen von Landgerichtshoheit mit dem Vorbehalte der landesfürstlichen Bestätigung der geschöpften Urteile erfolgten oder daß die von altersher geübte Praxis die Einholung dieser Bestätigung vorschrieb. Der Hauptgrund des in späterer Zeit immer mehr überhand nehmenden Bestätigungsrechtes[24]) des Landesfürsten dürfte jedoch in dem schon mehrfach erwähnten[25]) Anfrageverfahren bei auftauchenden Zweifeln gelegen sein. Daß derlei Anfragen in späterer Zeit nicht mehr an den Landeshauptmann, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern an die innerösterreichische Regierung gingen, ist eine aktenmäßig nachweisbare Tatsache. Die Anfrage

[24]) In dem oben Anm. 9a erwähnten Ausseer Formular sagt der Bannrichter: „Weillen nun alle meine gegenwärtigen Hrn *Assessores* dieses Haubt, und End Urtl also ausgesprochen, wie es von Einer Hochlöbl. K. K. J. Ö. Regierung gnädigst confirmiret worden . . . ", ein Beweis dafür, daß damals (Anfang des 18. Jahrhunderts) die vorhergehende Bestätigung jedes landgerichtlichen Urteiles bereits im Gebrauche war.

[25]) Oben S. 139 ff.

war bei zwiespältigem Urteil vorgeschrieben (A. 11 u
25 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) und läßt dies
Vermutung zu, daß insbesondere die Bannrichter,
solchen zeitraubenden und kostspieligen Meinungsv
schiedenheiten ein für allemal vorzubeugen, nach
endigtem Beweisverfahren selbst einen Urteilsvorsch
an die Regierung erstatteten und um dessen Bestätigu
baten; war diese herabgelangt, so wurde der endlic
Rechtstag anberaumt und bei demselben das bere
bestätigte („konfirmierte") Urteil den Beisitzern vorgele
denen bei der doppelten Autorität desselben als v
rechtsgelehrten Richter ausgehend und von der „hoc
löblichen" Regierung bestätigt, schlechterdings nicl
anderes übrig blieb, als sich demselben anzuschließen.
Es sei dahingestellt, ob den Beisitzern für den Fall,
sie sich für das vorgelegte Urteil nicht entscheid
konnten, ein Vetorecht zustand, kraft dessen das bere
bestätigte Urteil aufgehoben wurde und ein anderes a
Grund des Votums des Gerichtshofes an seine Ste
trat; ich glaube es wenigstens für die spätere Zeit ve
neinen zu müssen und waren die Beisitzer später wo
kaum mehr etwas anderes, als ein äußerliches Beiwe

---

[26]) In einem im Archiv des Stiftes Rein erliegenden Die
stahlsprozeß gegen Georg und Hans Wolfgruber von 1663 e
klären die Beisitzer bei der Abstimmung, daß sie, weil die i.
Regierung über Relation des Bannrichters unterm 3. April 16
das seinerzeit geschöpfte Urteil bestätigt hat, es bei diesem U
teile bewenden lassen.

des Prozesses mit der Pflicht, das vorgelegte Urteil gutzuheißen und als ihres zu bekräftigen.

Daß ein derartiges Anfrageverfahren mit Vorlage eines Urteilsvorschlages stattfand, scheint auch aus der Tatsache hervorzugehen, daß das Gesetz in getreuer Nachbildung der Reichscarolina irgend ein Rechtsmittel gegen das gefällte Landgerichtsurteil mit Suspensiveffekt nicht kennt;[27]) das Urteil war sofort vollstreckbar. Wenn daher die Oberinstanz nicht schon vor der Urteilsfällung durch Vorlage der Akten von dem Straffalle Kenntnis erlangte und Gelegenheit nahm, sich über einen etwa erstatteten Urteilsvorschlag zu äußern, so war jede Ingerenznahme auf den Straffall ausgeschlossen und der Willkür und mißbräuchlichen Rechtsanwendung ohne Remedur Tür und Tor geöffnet. Um derartiges zu verhindern, scheint es durchaus begreiflich, daß die Regierung den Bannrichter als ihren Beamten anwies, über seine Prozesse zu referieren,[28]) und daß aus dieser Praxis nach und nach das erwähnte, in späterer Zeit allgemeine Bestätigungsrecht des Landesfürsten erwuchs.[29])

---

[27]) Vergleiche darüber das später (S. 293 ff.) Gesagte.

[28]) Daß die Bannrichter die Pflicht hatten, periodische Berichte über ihre Amtstätigkeit an die Regierung zu erstatten, bestätigt auch Beckmann, a. a. O., zu „Der Bannrichter", S. 237 ff.

[29]) Beckmann, a. a. O., zu „Landgericht", S. 262 bis 265, gibt hinsichtlich des Bestätigungsrechtes und der zu seiner Zeit diesfalls herrschenden Praxis eine Notiz, die in ihrer Allgemeinheit kaum richtig sein dürfte: „Also haben auch alle Kays.

In den steirischen Zaubereiprozessen ist für das 16. und 17. Jahrhundert bis nahe an dessen Ende eine direkte Einflußnahme der Regierung auf das gefällte Urteil durch ein prätendiertes Bestätigungsrecht dokumentarisch nicht belegt, was aber nicht ausschließt, daß es trotzdem geübt wurde.[30]) Im Prozesse der Johannesbruderschaft wird das Urteil gegen Oswald Riedler vor Verkündung über erstatteten Vorschlag von der Regierung bestätigt und in dem Prozesse gegen Helena Glanitschnigg in Dreifaltigkeit bei Liechtenegg von 1701 zeigt sich die Erscheinung, daß der Bannrichter im Viertel Cilli, Dr. P. L. V. v. Apostelen, die Akten der Regierung zur Bestätigung des gefällten Todesurteils vorlegt, daß daraufhin

---

Stätte | und Märckte | das Land-Gericht | . . . . *ut quoties delictum capitale, in urbe Stiriacâ, vel primariô vico (vulgô* Marcktflecken) *temerè, vel dolosè committitur, ejusmodi delinquentem, praeviô processu criminali, à Judice civitatis formatô, pro delicti qualitate, ultimô supplicio, per carnificem, condignè afficere possint, sub eâ tamen restrictione, ut eorum sententia, âb excelso Regimine prius confirmetur, si Regimen eam, justitiae, et delicto, convenientem inveniret, vel reformetur, si illam non judicaverit justam.*" Darnach hätten alle von Stadt- und Marktrichtern geschöpften Urteile der Bestätigung bedurft und ist daraus der Schluß *a contrario* gerechtfertigt, daß bannrichterliche Urteile nicht bestätigt zu werden brauchten, eine Konsequenz, die mit den Ergebnissen der Durchsicht des vorhandenen Urkundenmaterials in keiner Weise übereinstimmt. Die vielfachen Unklarheiten hinsichtlich des Bestätigungsrechtes erheischen eine monographische Darstellung.

[30]) Die Regierung nahm jedoch auf große Hexenprozesse durch Entsendung von Kommissären Ingerenz, so im Feldbacher und im Leibnitzer Prozeß.

zwei landesfürstliche Kommissäre abgeordnet werden, die einen neuerlichen Prozeß abführen, und daß erst deren Urteil — leider auch auf Tod lautend, jedoch vom Strang zum Schwert gemildert — vollzogen wird. Es dürfte dies wegen der Übereinstimmung von Zeit und Namen derselbe Prozeß sein, den Gräff, a. a. O., § 125 (S. 178 ff.), als Wendepunkt in der Geschichte des Hexenwesens in Steiermark bezeichnet; er schließt nämlich daraus, „daß die Bannrichter in dieser Zeit bereits die Instruktion erhalten hatten, die Hexenprozesse, bei denen es sich um das Leben handelte, der Regierung vorzulegen, und daß diese angewiesen war, die Sache jedesmal, und zwar durch eigene Mittelsräte näher untersuchen zu lassen". Dieser Schluß scheint mir zu weitgehend, weil es zufolge der geschilderten Entwicklung des Bestätigungsrechtes durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß nicht schon weit früher Hexenakten der Regierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, allerdings vor dem Urteile, so daß eine Aufschiebung des Strafvollzuges später unterbleiben konnte und aktenmäßig nicht festgehalten ist. Noch weniger läßt sich die Anschauung rechtfertigen, daß jeder Hexenprozeß durch Spezialkommissäre untersucht werden mußte; dies wäre viel zu zeitraubend und kostspielig gewesen, als daß es jedesmal hätte platzgreifen müssen.[31]) Doch ist es immer-

---

[31]) Die Abordnung kaiserlicher Kommissäre geschah, wie bei großen Strafprozessen überhaupt, so auch nur bei sensationellen Zaubereiprozessen, um ein rasches und energisches

hin möglich, daß die schreienden Mißbräuche bei de Hexenprozessen und die beginnende Erkenntnis der Ve nunftwidrigkeit des Hexenglaubens (1701 erschien d berühmte Schrift: „*de crimine magiae*" von Christi Thomasius in Halle, welche dem Hexenglauben wisse schaftlich ein Ende machte)[32]) auch in Steiermark d Regierung zu der Verordnung veranlaßten, die Hexe prozesse vor der Urteilsvollstreckung zur Überprüfu vorzulegen. Diese für das *crimen magiae* speziell erlasse Vorschrift hat aber, wenn sie existiert hat, nur ei Praxis sanktioniert, die, wie erwähnt, wahrscheinli schon früher, allerdings in anderer Form, der Regieru eine Einflußnahme auf das Strafverfahren und die U teile überhaupt ermöglicht hatte.

Die Verhandlung am endlichen Rechtstage bot, nachdem es sich um einen klaren Rechtsfall, der geheimer Beratung bereits entschieden war, oder u eine Sache handelte, die erst nach vorheriger „Disp tierung" der Parteien, beziehungsweise ihrer Vertret spruchreif wurde, ein verschiedenes Bild.

Gemeinsam waren beiden Arten des Verfahre gewisse Äußerlichkeiten, die zufolge gesetzlicher Vo schrift oder herrschender Übung beobachtet wurden.

Eingreifen der Strafjustiz zu sichern; doch waren solche Spezi abgesandte bei den Landgerichtsherren, die immer ein Präju für ihre Gerichtshoheit fürchteten, nicht gern gesehen.

[32]) Über die Bedeutung dieses Werkes für die Befreiu der Geister vom Hexenwahn siehe Soldan, a. a. O., II. B S. 245 ff.

Am Gerichtstage begibt sich der Gerichtshof (Richter und Urteiler) im feierlichen Aufzuge unter Glockengeläute an die Gerichtsstätte; der Richter ist mit dem Zeichen seiner Würde, dem Gerichtsstabe, ausgerüstet.[33] Diese sogenannte „Beläutung des endlichen Gerichtes" ist von der steirischen Carolina (A. 13 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) an den Orten, wo sie bisher üblich gewesen ist, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. An

---

[33]) Der Stab (weißgeschälte Rute) ist ein uraltes Symbol des Richter- und Herrscheramtes (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 135, 761 ff.). Auch in Steiermark haben wir uns unter dem Gerichtsstabe eine einfache weißgeschälte Rute vorzustellen. Nach zwei erhaltenen Formularien aus Vorau und Aussee (abgedruckt bei Zahn, steiermärkische Geschichtsblätter, VI. Jahrgang, Graz 1885, S. 113 bis 128) wird dieser Gerichtsstab dem Bannrichter vom Herrschaftsrichter mit feierlicher Ansprache vor Eröffnung des Rechtstages überreicht; die Rede schließt mit der obligaten salvatorischen Klausel, daß mit dieser Handlung dem Rechte des Landgerichtsherrn in keiner Weise präjudiziert werde. Wer am Rechtstage das Wort ergreifen will, muß an den Richterstab greifen (ebendaselbst, Leobner Formular), gleichfalls ein uralter Brauch (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 135); nach Ausspruch des Todesurteiles zerbricht der Bannrichter den Stab und wirft dem Verurteilten die Stücke vor die Füße (A. 27 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.). Eine besondere Richtertracht ist nicht vorgeschrieben; doch dürfte auch in Steiermark der lange, die Schultern bedeckende Mantel (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 764) das würdevolle Richterkleid gewesen sein. (In den Illustrationen von Gerichtssitzungen bei Damhouder, a. a. O., tragen alle Richter den Mantel mit breitem Pelzkragen.)

der Malstatt angelangt, nimmt der Gerichtshof in d[illegible] er Weise Platz, daß der Richter in der Mitte, wahrschei[illegible]n- lich auf einem erhöhten Stuhle sitzt, während die Be[illegible]i- sitzer ihre Sitze auf halbkreisförmig angeordneten Bä[illegible]- ken zur rechten und linken des Richters einnehmen.[34]) Wegen dieser Sitzordnung des Gerichtshofes wird der- selbe noch im Gesetze (A. 14 und 17 *eodem*) nach u[illegible] alter Bezeichnung[35]) „Ring" genannt.

Der Gerichtshof ist von dem Publikum durch di[illegible] Gerichtsschranken getrennt; von diesen Schranken, nach[illegible] anderer Etymologie von der Gerichtsbank (schrange = Bank), stammt der als Bezeichnung für die Gerichts- sitzung überhaupt vielfach gebräuchlich gewesene Aus[illegible] druck: Schranne.[36])

Richter und Urteiler sollen nach der Vorschrift de[illegible] Gesetzes bis zur Beendigung des Rechtstages „ehrsamlich[illegible] sitzen bleiben"; ein Aufstehen vom Gericht scheint also eine Verletzung der Würde desselben gewesen zu sein.[37])

---

[34]) In den Protokollen über den endlichen Rechtstag ist bei den Namen der Beisitzer ausdrücklich angegeben, ob sie zur rechten oder zur linken des Vorsitzenden gesessen sind.

[35]) Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 809.

[36]) Ebendaselbst S. 811; Schmeller, a. a. O., II. Bd., S. 604.

[37]) A. 13 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. In alten Rechtsquellen ist dem Richter vorgeschrieben, daß er sitzen und die Beine verschränken müsse, um seine Ruhe und Beschaulichkeit schon in der Stellung auszudrücken (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 763). Ob er bei feierlichen Enunziationen aufzustehen und ob er mit bedecktem oder bloßem Haupte zu sprechen hat, ist nicht feststellbar. In dem oben Anm. 9a erwähnten

Der Richter hält während der Verhandlung den Gerichtsstab in Händen; hat das Gericht auf eine peinliche Strafe erkannt, so zerbricht der Richter bei Überantwortung des Verurteilten an den Freimann den Stab, durch diesen uralten Brauch andeutend, daß das Gericht beendet und das gefällte Urteil unwiderruflich sei.[38]) Erst nach Zerbrechung des Stabes darf der Richter „von der sitzunden Richtstatt" aufstehen, um sich von der genauen Vollstreckung des Urteiles zu überzeugen (A. 13 und 27 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.).

Der Rechtstag dürfte zweifellos mit dem Gebieten des Gerichtsfriedens[39]) begonnen haben; es war jedermanns Pflicht, vor Gericht ein würdiges Benehmen zu bewahren („. . . . Und soll sich männigklich darbey still und beschaidenlich halten | und bey straff Leibs und Guets vor Auffruhr | oder andern thätlichen unbefügten Handlungen enthalten," A. 8 *eodem*). Die Pflicht, das Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und den sogenannten Schrannenbann zu verkünden, war Sache des Gerichtsschreibers; wir entnehmen nämlich den Kostenverzeichnissen des Gerichtsschreibers, daß er für den „Schrannen Paan" eine besondere Vergütung be-

---

Ausseer Formular spricht der Richter die Formel der Eröffnung des Rechtstages (daß er das Recht habe, über das Blut zu richten) stehend mit entblößtem Haupte, alles übrige sitzend und mit bedecktem Haupte.

[38]) Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 135.

[39]) Es ist dies die sogenannte Hegung des Gerichtes (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 853).

anspruchet und erhält. Es ist übrigens auch möglich, daß die Pflicht der Ausrufung des Schrannenbannes ursprünglich dem staatlichen „Anklager" zufiel und daß die Hegung des Gerichtes erst dann Sache des Gerichtsschreibers wurde, als ein gesonderter „Anklager" verschwand und der Gerichtsschreiber dessen gesamte Funktionen übernahm.[40])

Nach der Hegung des Gerichtsfriedens erfolgt die solenne Frage des Richters an jeden Beisitzer, ob das Gericht ordnungsmäßig besetzt sei, und jeder Beisitzer hat darauf die Formel zu sprechen: „Herr Richter | das peinlich endlich Gericht ist | nach laut unsers gnädigisten Herrn und Landtsfürsten | und dises Landts Steyer peinlichen Gerichts Ordnung | wol besetzt" (A. 14 *eodem*). Daß die vorgeschriebene Zahl der Beisitzer trotz dieser feierlichen Feststellung nicht immer vorhanden war, wurde bereits erwähnt.

Sind diese Förmlichkeiten beendet, so wird der Beschuldigte vor das Gericht gestellt („in die Gerichtsschranne" geführt).[41]) Der A. 15 *eodem* weist auf verschiedene alte Gebräuche hin, die in Steiermark mit dem Beschuldigten vor diesem Augenblicke beobachtet

---

[40]) In einem bei Zahn, a. a. O. (oben Anm. 33) angeführten Leobner Formular spricht den Schrannenbann tatsächlich der „Malefizredner" aus.

[41]) Nach dem Anm. 9a erwähnten Ausseer Formular spricht der Richter: „Man bringe die Malefiz Persohn Verwahrter in die Malefiz Schrannen"; der Angeklagte wurde also in Fesseln vorgeführt. Vergleiche A. 15 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

wurden, und hält sie ausdrücklich aufrecht. Demnach war es bei einzelnen Landgerichten Sitte, daß der Beschuldigte, wenn er in der geheimen Sitzung zu einer peinlichen Strafe verurteilt worden war, noch vor der Urteilsverkündigung auf den Pranger gestellt oder in einen Stock eingespannt und so dem Volke ausgestellt wurde,[42]) eine barbarische Sitte, welche die ganze Scheinverhandlung am endlichen Rechtstage im klarsten Lichte erscheinen läßt. Anderswo wieder war es üblich, daß der Beschuldigte aus dem Gefängnis herausgeführt und in einem Haus verwahrt oder sofort vor Gericht gestellt wurde. Die Vorführung, welche der Richter gegebenen Falles anordnen konnte,[43]) erfolgte durch den Gerichtsdiener oder andere taugliche Leute; mitunter

---

[42]) Die Strafe des Prangerstehens ist eine Ehrenstrafe, die somit in Verbindung mit der Todesstrafe als eine Verschärfung der letzteren erscheint. Vergleiche darüber Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 725 ff. Der Pranger spielte nebst anderen „Schandstrafen" in der steirischen Praxis eine große Rolle; es war gebräuchlich, dem Ausgestellten einen Gegenstand mitzugeben, der auf sein Verbrechen Bezug hatte; beispielsweise bekam ein Taschendieb eine Rute in die Hand, an die die gestohlenen Beutel gehängt wurden (Gratwein), Mädchen, die wegen *fornicatio simplex* (Hurerei) abgestraft wurden, setzte man eine Strohkrone (Zerrbild des Jungfernkranzes) auf (Aussee). Eine andere Art des Ausgestelltwerdens bestand in dem Einspannen in einen Block, Stock, in die sogenannte „Fidel" u. s. w.; auch Herumführen zur Zeit des Kirchganges durch den Gerichtsdiener oder Henker kommt vor (Aussee).

[43]) Oben Anm. 41.

wurden eigene Wächter für den Beschuldigten aufgenommen und erscheint deren Entlohnung in den Kostenverzeichnissen.

Mit der Schaustellung des Beschuldigten am Pranger war der Natur der Sache nach Verspottung und Verhöhnung desselben verbunden, eine Konzession an das Bedürfnis des Volkes, dem Unwillen über die Frevelt Ausdruck zu verleihen.[44]) Ähnlichen Rücksichten entspringt das sogenannte Beschreien des Übeltäters durch Kläger und Volk, das ist der Wehe- und Notruf, mit dem ursprünglich der flüchtige Täter verfolgt und der später vor Gericht als Einleitung der Klage erhoben wurde, um damit das beleidigte Rechtsgefühl und das Rachebedürfnis in naiver Form darzustellen und das Mitleid des Richter zu erwecken.[45]) Die steirische Carolina kennt das Beschreien im ursprünglichen Sinne, indem sie den öffentlichen und heimlichen Diebstahl dadurch unterscheidet, daß bei ersterem der Dieb „beschryen" wird, bei letzterem nicht (A. 117 und 118 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.); es scheint aber auch das Beschreien v-

---

[44]) Die Erinnerung an die Ausstellung der zum Tode verurteilten Verbrecher vor der Hinrichtung ist im Volke noch nicht ganz geschwunden. Als vor einigen Jahren in Marburg a. d. D. die Hinrichtung eines Mörders stattfinden sollte, erschien ein altes Weiblein im Gerichtsgebäude, um sich allen Ernstes darüber zu beschweren, daß der Verurteilte nicht ausgestellt werde; es war vergeblich, ihr auseinanderzusetzen, daß dies verboten und grausam sei.

[45]) Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 878, 879.

Gericht in Steiermark üblich gewesen zu sein, da A. 16 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. vom „beschreiben" des Beklagten redet, welches über Begehren des anwesenden Anklägers künftighin ebenso stattfinden soll, wie es bisher Gebrauch gewesen ist. Daß dieses „Beschreiben" tatsächlich der alte Zeter- und Klageruf ist, ergibt sich aus der korrespondierenden Stelle der Reichscarolina (A. 87 C. C. C.), welche ausdrücklich von „Beschreyen" des Beklagten spricht und gleichfalls die bisher bei jedem Gerichte bestehende Gewohnheit aufrecht erhält.[46]) Zufolge Gleichheit des Satzbaues und der Worte kann als sicher angenommen werden, daß der erwähnte A. 16 des steirischen Gesetzes auf Grund des A. 87 der Reichscarolina redigiert wurde und dasselbe in etwas abgekürzter Form besagen sollte; wie der Ausdruck: „Beschreiben" für „Beschreien" zu erklären ist, sei dahingestellt. In welcher Form sich das Klagegeschrei bei den steirischen Landgerichten abwickelte, ob insbesondere feststehende Formeln und Interjektionen zur Anwendung gelangten,[47]) ist weder dem Gesetze, noch den vorhandenen Urkunden zu entnehmen; letztere enthalten überhaupt nichts über das „Beschreiben" und ist daraus vielleicht zu schließen, daß diese Sitte in späterer Zeit in Steiermark wenig Verbreitung hatte und vollständig aufhörte.

[46]) Die C. C. C. enthält den Zusatz, daß im Falle eines Freispruches das Beschreien nicht stattfinden solle, ein Beweis, wie sehr die Sitte des Beschreiens zur Formalität erstarrt war.

[47]) Beispiele des sogenannten Waffenrufes siehe bei Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 876 ff.

War das Urteil in geheimer Beratung schon gefällt und schriftlich ausgefertigt, so gestaltete sich der weitere Gang des Rechtstages zu einer bloßen Urteilsverkündigung. Es gelangen zunächst der landesfürstliche Ankläger und der etwa vorhandene Fürsprecher mit ihren schon erwähnten Anklage- und Verteidigungsformeln zum Worte;[48]) es ist nur zu bemerken, daß ein eigener „Ankläger", obwohl vom Gesetze vorgeschrieben, in späterer Zeit wohl aus Ersparungsgründen nicht mehr auftritt und der Gerichtsschreiber die Anklageformel spricht, der daher auch in seinem Kostenverzeichnisse eine besondere Post für die „anclag" einsetzt. Sodann wird die „Urgicht", einem alten Brauche folgend (also nicht etwa als Beweismittel), vorgelesen (A. 24 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) und wohl auch noch der Beklagte gefragt, ob er seine verlesene Aussage als richtig anerkenne oder nicht. Es ergibt sich dies *a contrario* aus der Bestimmung des A. 21 *eodem*, der die Eventualität eines Widerrufes des Geständnisses am Rechtstage im Auge hat.[49])

Nach diesen Präliminarien schreitet der Richter zur formellen Umfrage an seine Beisitzer, was für ein Urteil von ihnen gefällt werde. Diese ganze Abstimmung ist nur Komödie, da das Urteil schon in schriftlicher Ausfertigung vorliegt, und verfolgt, wie der ganze endliche Rechtstag, nur den Zweck, den Schein einer münd-

---

[48]) A. 19 und 20 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

[49]) Die vorhandenen Formularien enthalten alle die Frage des Richters an den Angeklagten, ob die verlesene Urgicht richtig sei.

lichen kontradiktorischen Verhandlung mit Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zu erwecken. Nichtsdestoweniger ist die Frage in feierlichem Tone gehalten und lautet in der Praxis anders und viel würdevoller, als wie in der Stilisierung des Gesetzes, welches (A. 22 *eodem*) nur vorschreibt, daß der Richter sprechen soll: „N. Ich frag dich Rechtens."[50]) Ebenso solenn ist die Antwort, die der gefragte Urteiler zu geben hat: „Herr Richter ich sprich zu Recht | es geschicht billich | auff alles Gerichtlich einbringen und handlung | was nach deß Gerichts ordnung Recht | und auf genuegsame handlung und fürbringen | in Schrifft zu urtel verfaßt ist" (A. 23 *eodem*). Man sieht, eine reine Formalität ohne Inhalt.

Nach dieser Scheinabstimmung läßt der Richter das schriftlich ausgefertigte Urteil durch den Gerichtsschreiber verkündigen,[51]) der demnach auch „für *Publi-*

---

[50]) Ausseer Formular (oben Anm. 9a): „Aldieweillen nun gegenwärtiger *Maleficant* seine Begangene Missethat wiederholt offentlich bekhennet alß frage ich weithers die H. Sammentlich und Sonders, und zwar dem Herrn Karl Riedler Bey der Huld Gottes, ja bey seinen Eyd und gewissen, wie es sich derselbe dermahlen eins vor dem strengen Richter Stull Gottes zu verandtwortten gethrauet, was nemlichen gegenwärttiger armer Sünder wegen seinen Begangenen und Bekhandten schwären Miessethaten, für ein Urtl und Straff verschuldet habe und an ihme heuntigen Tags volzohen Werden solle und ob es der Herr bei dem vorhin geföhlt von Hochlöbl. I. Ö. Regierung approbirten Urtl (!) verbleiben lassen wolle."

[51]) A. 26 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.

cirung des Urtls" eine bestimmte Gebühr verrechnet. Dieses verkündigte Urteil ist jedoch noch nicht das zur Vollstreckung gelangende Endurteil; denn nach der Verkündigung erhält noch der „Anklager", später der ihn ersetzende Gerichtsschreiber das Wort, um das Gericht unter Hervorhebung mildernder Umstände in wohlgesetzter Rede um Gnade für den Verurteilten anzuflehen, soweit ein Begnadigungsrecht dem Gerichte eingeräumt war. Gelang es ihm, ein milderes Urteil zu erwirken, und hatte er die Gründe der Begnadigung ausgeführt, so durfte er für diesen Erfolg eine Separatgebühr von 4 ß 20 ₰ verrechnen (A. 7 *eodem*). Es ist übrigens anzunehmen, daß diese Bitte um Begnadigung als Formalität des Verfahrens immer gestellt wurde, auch dann, wenn Gründe hiezu nicht vorhanden waren. Diese Intervention des Anklageorganes zu Gunsten des Verurteilten entbehrt nicht des Interesses.[52]) Im Expensar des Anklägers oder des Gerichtsschreibers figuriert diese Tätigkeit unter den Schlagworten: „für die *oration*," „für Milterung des Urtls" u. dgl.; mitunter ist auch der Begnadigungsgrund,

---

[52]) Der öffentliche Ankläger gibt hiedurch seine Parteistellung auf und stellt sich auf den Standpunkt der zur Gerechtigkeitspflege berufenen Behörde, deren Interesse im Kollisionsfalle mit dem sonst herrschenden Parteiinteresse stärker ist. Auch der reformierte moderne Anklageprozeß hat den Staatsanwaltschaften durch die Ermächtigung, Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten zu ergreifen, Behördenrechte verliehen (z. B. § 282, 283, 346 und 354 österr. St. P. O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B.).

beispielsweise: „für die *oration* wegen der Jugend," angeführt.[53])

Der Gerichtshof hat nun neuerdings zu beschließen, ob er es bei dem Urteil bewenden lassen will, und dürfte, obwohl das Gesetz diesbezüglich keine Vorschriften hat, derselbe Abstimmungsmodus in öffentlicher Sitzung, wie früher, stattgefunden haben. Das Ergebnis derselben verkündet der Richter selbst, der nun sofort den Vollzug des Urteiles anordnet. Ist dieses, wie gewöhnlich, ein Todesurteil oder lautet es auf eine peinliche Strafe, so erfolgt der feierliche dreimalige Aufruf des Freimannes: „Ist Ein geschwohrner freyman alda der trete herein in dise Malefiz-Schran zum Erstn, And, Und dritn mall".[54]) An den erschienenen Freimann wird die Frage gerichtet, ob er das verkündete Urteil wohl verstanden habe, und nach Bejahung der Frage der Verurteilte feierlich dem Freimann mit den Worten überantwortet: „so nimb hin disen *maleficanten*, Und Richte Ihm, was Urtheill Und recht ist, in Nahmen der allerheyligisten Dreyfaltigkheit in dem Allerheylligsten nahmen Jesu." Dann zerbricht der Richter den Stab zum Zeichen, daß dieses Urteil unanfechtbar sei, mit den Worten: „Gott sei gnädig seiner armen Seele" und hat sich nunmehr nur noch von der entsprechenden Vollstreckung des Urteiles zu überzeugen (A. 27 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.).[55])

---

[53]) Vergleiche oben Anm. 7.

[54]) Diese Zitierung des Freimannes findet sich in allen vorhandenen Formularien.

Nach Zerbrechung des Stabes wird die Sitzung durch Ausrufung des Friedens des Nachrichters, die der Ankläger, später der Gerichtsschreiber zu besorgen hat (A. 7 und 28 *eodem*), beendet. Dieses Friedegebieten, welches vor der Exekution nochmals zu geschehen hat, geht dahin, daß dem Freimann bei Vollziehung seiner Pflicht kein Hindernis in den Weg gelegt werde und daß niemand an ihn Hand anlegen dürfe, auch wenn ihm etwas mißlinge. Der Grund dieser Bestimmung dürfte in dem Umstande gelegen sein, daß der Scharfrichter eine mit dem Hasse und der Verachtung des Volkes oft seines unehrlichen Handwerks verfolgte Persönlichkeit war;[56]) ein Vergreifen an seiner Person konnte daher schon deshalb vorkommen. Stellt man sich nun noch den an sich verrohenden Eindruck vor, den die öffentliche Hinrichtung mit allen ihren Scheußlichkeiten auf das zusehende Volk machen mußte, so ist es leicht begreiflich, daß die entrüstete Menge, wenn der Scharfrichter sein Geschäft nicht verstand und dem Unglücklichen, der hinzurichten war, unnötige Qualen bereitete, über den Scharfrichter herfiel und ihn mißhandelte oder

---

[55]) Die Pflicht des Richters, den Strafvollzug zu überwachen, erklärt sich daraus, daß die Grausamkeit des Scharfrichters mitunter die durch das Urteil festgesetzte Strafe verschärfte. Beckmann, a. a. O., zu „*Carnifex*", S. 49: „*Quia autem carnifices regulariter sunt homines crudeles sine misericordia, ideo Judici pio, et prudenti incumbit, ne in executione supplicii modum excedat carnifex.*"

[56]) Oben S. 234, Anm. 19.

gar erschlug. Um solchen Exzessen vorzubeugen, erfolgte die feierliche Verkündigung des sicheren Geleites des Freimannes vor versammeltem Volk; wer diesem Gebote entgegen handelte, verfiel mit Leib und Gut der Strafe. Die Ausrufung des Freimannsgeleites bildet eine stets wiederkehrende Post im Verzeichnis der Gerichtskosten.[57])

Lautete das Urteil des Gerichtshofes nicht auf Tod oder peinliche Strafe, so unterblieben die auf den Tod oder die peinliche Strafe bezughabenden Worte und Formen; im übrigen spielte sich der Vorgang der Urteilsverkündigung ebenso ab, als wie sonst.[58])

Eine ganz andere Bedeutung hat der endliche Rechtstag dann, wenn ein Privatankläger vorhanden ist und der Rechtsfall so zweifelhaft erscheint, daß in geheimer Sitzung nicht judiziert werden kann.[59]) Zwar geht auch hier eine informative Beratung des Gerichtshofes voraus (A. 11 *eodem*); es erfolgt jedoch bei dieser

---

[57]) Vergleiche oben Anm. 7.

[58]) Die Urteilsformeln sind in den A. 37 bis 43 des II. Teiles P. G. O. d. H. St. angeführt. Sie sind in allen Fällen gleich und enthalten lediglich die Beziehung auf die Urgicht ohne Substanziierung der Straftat.

[59]) Wie selten derartige kontradiktorische Verhandlungen am endlichen Rechtstage waren, ist schon früher (S. 216, Anm. 16) hervorgehoben worden. Hier sei nachgetragen, daß Beckmann, a. a. O., zu „Bannrichter", S. 37, nur den Fall, daß das Urteil bei versperrter Türe gefällt wird, erwähnt und den Rechtstag mit „Disputierung" der Parteien gar nicht zu kennen scheint.

keine Abstimmung, sondern dieselbe geschieht erst nach den Parteivorträgen am Rechtstage. Wir haben uns demnach den Gang der Verhandlung in der Weise vorzustellen, daß nach den früher angeführten Förmlichkeiten bis zur Verlesung der Urgicht, wenn eine solche vorhanden war, die Parteien, beziehungsweise ihre rechtsgelehrten Anwälte zum Worte kamen und in Form von Plaidoyers ihre Interessen verteidigten, wobei es nicht nur Replik und Duplik gegeben haben dürfte, sondern vielleicht auch neue Beweismittel vorgebracht wurden; es ist sogar möglich, daß solche Beweise vor dem Gerichte selbst aufgenommen wurden, wenn sich die Gelegenheit dazu ergab. Dies ist allerdings eine Mutmaßung, die der Belege in den Kriminalakten entbehrt, wie denn überhaupt solche kontradiktorische Verhandlungen selten vorgekommen sein dürften und daher in den Akten sehr spärlich erscheinen. Richter und Beisitzer hatten die Pflicht, auf den Gang der Verhandlung aufzumerken; war sie beendet, so erfolgte die Urteilsumfrage des Richters in der früher geschilderten Form, worauf jeder der Urteiler sein Urteil mündlich „nach besten verstehn" abzugeben hatte. Das Urteil muß wohl auch hier einhellig ergehen; waren die Stimmen der Urteiler geteilt, so erfolgte Vertagung des Rechtstages bis zur Behebung des Zweifels durch das Anfrageverfahren (A. 25 *eodem*). Der übrige Teil der Verhandlung spielte sich in der geschilderten Weise ab.

Bei dieser Art des Verfahrens ist der endliche Rechtstag nicht reine Urteilsverkündigung, sondern, wenn

auch im beschränkten Maße, eine Verhandlung mit Parteibetrieb. Es ist zu bedauern, daß in den meisten Kriminalfällen und hauptsächlich bei Zaubereiprozessen solche Verhandlungen nicht stattfanden, weil das vorliegende Geständnis das Gericht der Mühe der Durchführung derselben überhob.

d) Rechtsmittel gegen das Urteil. Strafvollzug.

1. Es wurde bereits erwähnt, daß die steirische Carolina ein mit Suspensiveffekt ausgestattetes Rechtsmittel gegen das gefällte Landgerichtsurteil nicht kennt. Das steirische Partikularrecht folgt auch in diesem Punkte dem Beispiele der Reichscarolina, welche gleichfalls keine Bestimmungen über die Berufung (Appellation) in peinlichen Sachen enthält. Diese Lücke in der Reichscarolina ist, wie der Beisatz zu A. 219 C. C. C. im Regensburger Entwurfe von 1532[60]) beweist, mit Absicht von den Redaktoren offen gelassen worden; es wurde nämlich ein Artikel, der bestimmt hatte, „das hinfurther in peinlichen sachen van Urtheilen, so vermoge diser Ordnung gestelt, nit solt appelliert werden", deshalb gestrichen, weil sich der Ausschuß überzeugt hatte, daß eine Appellation gegen Endurteile in peinlichen Sachen bei manchen Gerichten zugelassen, bei anderen aber nicht gestattet werde, und man es in diesem Punkte bei der hergebrachten Gewohnheit belassen wollte.[61])

[60]) Handschrift R 1 der Kohler-Scheel'schen Carolinaausgabe (abgedruckt daselbst S. 115, Anm.).

[61]) Vergleiche über die Frage der Appellation in peinlichen Sachen Blumblacher, a. a. O., zu A. 12 C. C. C., S. 42 bis 52.

Steiermark scheint nun von jeher zu den Ländern gehört zu haben, welche eine Appellation in peinlichen Sachen nicht kannten; wenigstens lassen sich in den vorhandenen Urkunden Beispiele erfolgter Berufungen in Strafsachen nicht nachweisen.[62]) Ist das Endurteil gefällt, so steht niemandem mehr ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil zu; es kann sofort in Vollzug gesetzt werden. Erfolgt der Urteilsspruch vorbehaltlich der landesfürstlichen Genehmigung, so kann der Strafvollzug naturgemäßerweise erst nach Herablangen dieser Genehmigung stattfinden; doch ist der Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung durchaus nicht etwa ein den Parteien eingeräumtes Recht, die Entscheidung einer höheren Instanz anrufen zu dürfen, sondern lediglich eine Beschränkung der richterlichen Gewalt des Gerichtes I. Instanz, die dasselbe pflichtgemäß ohne Einschreiten der Parteien durch Ergreifung eines Rechtsmittels wahrnehmen muß. Daß jedoch der Mangel eines Rechtsmittels zum Aufkommen des Bestätigungsrechtes des Landesfürsten vielleicht beigetragen hat, wurde bereits erwähnt.

Wir können aus den Bestimmungen der steirischen Carolina, daß der Richter sofort nach Verkündigung des

---

[62]) Dasselbe bestätigt auch **Beckmann**, a. a. O., zu *„Appellare"*, S. 27: *„. . . . ideò jure Statutario criminali Austriaco et Stiriaco, nemo potest regulariter in causa criminali capitali appellare."* Als *ratio legis* führt er an: *„. . . quia Reipublicae expedit, ut delinquentes in judicio criminali, praeviâ causae cognitione justè condemnati, sine ulteriori longa mora puniantur."*

rteiles den Verurteilten dem Freimann zu überantworten A. 27 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) und sich von dem Strafollzug zu überzeugen hat, sowie aus der Formulierung der rteile, in denen häufig die Anweisung an den Freimann nthalten ist, das Urteil „heute"[63]) zu vollziehen, ferner us einer Vergleichung des Datums der Urteilsfällung nd des Strafvollzuges in Strafprozessen, welches oft lasselbe ist, mitunter nur um 1 bis 4 Tage differiert,[64]) mit Sicherheit schließen, daß in Steiermark nirgends die Appellation in peinlichen Sachen zugelassen war; dagegen finden sich mancherlei Rechtsmittel anderer Art, lerer im Gesetze, wie auch in den Dokumenten gelacht ist.

Solcher Art sind die mannigfachen Beschwerden, welche im Laufe des Strafverfahrens vorkommen können.[65]) Daß das Gesetz diese Beschwerden nicht anführt, darf ns nicht wundernehmen; das Inquisitionsverfahren atte den Begriff „Parteirechte". viel zu wenig entvickelt, um ein geordnetes System von Rechtsmitteln u kennen. Alle Rechtsmittel, also auch die Beschwerlen, waren somit ihrer Natur nach außerordentlich, d. h. m Gesetze nicht vorgesehen, und aus diesem Grunde

---

[63]) Beispiel Beilage I, 9.

[64]) Man vergleiche die Spalten 8 und 9 von Beilage II.

[65]) Beckmann, a. a. O., zu „*Appellare*", S. 27: „Es kann lennoch der *condemnirte* Gefangener | seine Beschwer bey der Hochl. Regierung | zu seiner *conservation, supplicando* anbringen | *quatenus aliquam innocentiae speciem pro se alleyare potest, pro obtinenda gratia.*"

auch nicht suspensiv. Es kann als Regel gelten, daß man sich im Prozesse gegen alles beschweren konnte, wodurch man sich beschwert fühlte, nur nicht gegen das Endurteil. Die Beschwerden gingen an den Landesfürsten, später an die innerösterreichische Regierung;[66]) die Erledigungen erflossen immer im Namen des als redend eingeführten Landesfürsten. Die erhaltenen Akten bewahren eine Menge von Beispielen über eingebrachte Beschwerden; speziell in den Kompetenzstreitigkeiten spielen sie eine bedeutende Rolle. Charakteristisch für die Beschwerdeschriften ist ihr Stil, der sich in der Mehrzahl der Fälle in persönlichen Ausfällen gegen den Beschwerdegegner, ja sogar in Verdächtigungen desjenigen, gegen dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, ergeht,[67]) ein Zug der Zeit, da man, wie überhaupt, so speziell im gerichtlichen Verfahren sachlich seinen Standpunkt zu vertreten noch nicht gelernt hatte. In Zaubereiprozessen finden sich Beschwerden verschiedenster Gattung, so von Privatanklägern gegen die erfolgte Entlassung des Beschuldigten,[68]) gegen den Beschluß auf Zulässigkeit der peinlichen Frage, gegen den Ausspruch auf Ersatz der Gerichtskosten, gegen die Höhe der

---

[66]) Die i. ö. Regierung besteht unter diesem Titel erst seit 1620. Die Grazer Zentralbehörde wurde jedoch unter dem Titel „niederösterreichische Regierung" schon 1565 errichtet (v. Luschin-Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, II. Teil, S. 434, 435).

[67]) Vergleiche S. 171, Anm. 5.

[68]) Beilage I, 5, *f*.

selben[69]) u. dgl. Das Verfahren bei Erledigung der Beschwerden war gewöhnlich so, daß zunächst die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Äußerung binnen bestimmter Frist zugefertigt wurde; nach Einholung derselben erfolgte die Entscheidung, wenn nicht die Erhebung strittiger Umstände sich als notwendig herausstellte. War letzteres der Fall, so geschah diese Erhebung durch Entsendung von Spezialkommissären; nach deren Bericht wurde die Entscheidung gefällt.

Eines der wichtigsten außerordentlichen Rechtsmittel war das Gnadengesuch, welches in damaliger Zeit bei dem Umstande, als auf persönliche Verhältnisse des Beschuldigten, seine soziale Stellung, Verwandtschaft und sonstige Verbindungen weitgehende Rücksicht geübt wurde, geradezu als typisches Rechtsmittel bezeichnet werden muß. Das Gesetz sieht sich, um bestehende Mißbräuche zu beseitigen, veranlaßt, an verschiedenen Stellen (A. 21, 32 des I. Teiles, A. 33 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.) zu betonen, daß niemand von Seite des Gerichtes wegen eines todeswürdigen Verbrechens ganz zu begnadigen oder um Geld ledig zu lassen sei und daß man auf die Bitte angesehener Personen, todeswürdige Verbrecher frei zu lassen, sowie auf das Anerbieten, solche gegen Straflosigkeit zu heiraten, nicht eingehen dürfe.[70]) Die Begnadigung bei solchen Missetaten,

[69]) Beilage I, 21, *c.*

[70]) Vergleiche über solche Mißbräuche auch S. 193, Anm. 36, und S. 194, Anm. 38.

die an das Leben gehen, ist vielmehr ein Reservatrecht des Landesfürsten (A. 21 des I. Teiles P. G. O. d. H. St.) nur solche Verbrecher, die „einer offentlichen Leibsstraff unterliegen, können seitens des Gerichtes im Gnadenwege, jedoch nur mit Vorwissen der Grundherrschaft gegen entsprechende Bürgschaft des Wohlverhaltens oder gegen Urfehde nach Schadensgutmachung und Bezahlung der Gerichtskosten entlassen werden (A. 33 *codem*). Doch hat das erkennende Gericht, wie vorhandene Urkunden beweisen, bei todeswürdigen Verbrechen wohl immer das Recht gehabt, in Würdigung mildernder Umstände eine strengere Todesart in eine mildere zu verwandeln, beispielsweise das Lebendigverbrennen zum Tode durch Erdrosseln oder durch das Schwert, das Erdrosseln zur Schwertstrafe zu „limitieren"; der einzige Umstand, daß trotz der gesetzlichen Strafe des Feuertodes bei schädlicher Zauberei dieselbe in steirischen Hexenprozessen nur ein einziges Mal vorkommt und sonst immer auf Erdrosseln oder Enthauptung lautet, dokumentiert dies zur Evidenz. Dasselbe dürfte wohl auch bei den Strafschärfungen der Todesstrafe (beispielsweise Schleifen zur Richtstätte, Greifen mit glühenden Zangen)[71]) u. dgl. der Fall gewesen sein.

---

[71]) Aus zwei Briefen des Hofrichters in Spital am Pyhrn an Richter und Rat von Aussee vom 3. Februar und 9. Februar 1635 geht hervor, daß das Urteil gegen einen in Spital a. P. hingerichteten Dieb und Mörder auf zwei Griffe mit glühenden Zangen vor der mit dem Strange zu vollziehenden Hinrichtung lautete, daß aber „Seine Hochwürden" sowohl, wie auch die

Die Bitte um Gnade mußte jedoch immer vor Fällung des Endurteiles angebracht werden, sei es im Vor- und Beweisverfahren durch ein an den Landesfürsten gerichtetes Gesuch, dessen Stattgebung Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte, sei es am endlichen Rechtstage durch mündliches Anbringen des Beschuldigten oder seines Fürsprechers (A. 20 des II. Teiles P. G. O. f. H. St.) vor dem Urteile oder durch den Ankläger, beziehungsweise Gerichtsschreiber, nach dem Urteile. Daß letzteres Einschreiten wahrscheinlich eine stehende Form war und daß darum die Urteilsverkündigung zweimal, zuerst durch den Gerichtsschreiber, dann durch den Richter nach Schlußfassung des Gerichtshofes über die Bitte um Milde, erfolgte, wurde bereits ausgeführt. Gnadengesuche nach verkündetem Endurteile und Zerbrechung des Stabes mit Suspensivwirkung sind in den vorhandenen Akten nirgends nachweisbar und zufolge der Beschaffenheit des Endurteiles als definitiver, unanfechtbarer Entscheidung, der der Vollzug auf dem Fuße folgen mußte, höchst wahrscheinlich nicht vorgekommen.

2. Über den Strafvollzug ist wenig zu sagen. Der Strafvollzug war, soweit es sich um Lebens-, Leib- oder Schandstrafen handelte, öffentlich; jedermann hatte (wohl aus Rücksichten der Abschreckung) zu demselben Zutritt. Exekutionsorgan war der geschworne Freimann

---

„ehrwürdige Brüderschaft" die Griffe verboten (!) habe, weshalb der Verurteilte „allein mit dem Strang limitiret worden". (Akt im steir. L. A. Sekt. Aussee.)

in Steier; nur dann, wenn dieser im konkreten Fall [illegible]e eine andere Person, beispielsweise den Gerichtsdiener[illegible]r, substituierte, konnte diese das Urteil vollstrecken.[72]) Di[illegible]e Richtstätte für die Hinrichtungen war bei jedem Land[illegible]- gerichte durch altes Herkommen bestimmt;[73]) sie wa[illegible]ar durch das Hochgericht, d. h. durch den gewöhnlich ge[illegible]- mauerten[74]) Galgen und durch das sogenannte Gerichts[illegible]- kreuz bezeichnet. Daher lautet die Formel der Urteile[illegible]. daß der Freimann den Verurteilten wohlverwahrt hinau[illegible]s auf die „Tratten" oder „zum gewöhnlichen Gerichts[illegible]- kreuz" führen solle.[75])

Der Zug zur Richtstätte gestaltete sich feierlich[illegible]. Unter dem Läuten der Sterbeglocke, begleitet vom Geist[illegible]- lichen und vom Richter,[76]) der sich vom ordnungs[illegible]- mäßigen Strafvollzug zu überzeugen hatte, bei manchen[illegible] Landgerichten mit dem Armesünderhemd angetan, wurde[illegible]

---

[72]) Oben S. 166, Anm. 29 und 30.

[73]) Die altgermanische Überlieferung, daß der Galgen entweder an Kreuzwegen oder auf Hügeln errichtet werden solle (Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 683), ist durch die noch jetzt bekannten Richtstätten in Steiermark bestätigt. (Man denke an den noch jetzt sichtbaren Galgen an der Reichsstraße bei Oberzeiring, den Galgenberg bei Cilli u. s. w.)

[74]) A. 217 C. C. C. bestimmt ausdrücklich, in welcher Weise die Maurer zur Mitarbeit an der Herstellung eines neuen Galgens heranzuziehen sind.

[75]) Beilage I, 9, 20, *a* und *d*.

[76]) Im Prozeßakte der Leobner Johannesbruderschaft ist bemerkt, daß die Gerichtspersonen zu Pferde den Oswald Riedler, der auf einem Karren geführt wurde, begleiteten.

der Verurteilte gefesselt auf den Richtplatz geführt, oder, wenn das Urteil darauf lautete, als Beginn der Strafe zu demselben geschleift („durch die unvernünfftigen Thier geschlaifft", A. 39 *eodem*). Nach dem Anlangen auf der Richtstätte erfolgte eine nochmalige Vorlesung des Urteiles; eine Mitteilung des ganzen strafbaren Tatbestandes, wie sie praktiziert wurde, wurde von der Regierung speziell für die Hinrichtung von zauberischen Personen als ärgerniserregender Mißbrauch abgeschafft.[77]) Nach nochmaliger Ausrufung des Friedens des Nachrichters (A. 28 *eodem*) begann dieser sein furchtbares Geschäft und beendigte durch den allerdings oft erst nach grausigen Martern als Strafschärfung eintretenden Tod die Leiden des Verurteilten. Dann war es seine Pflicht, auch mit der Leiche des Hingerichteten nach dem Urteile zu verfahren.[78])[79])

---

[77]) Beilage I, 10.

[78]) Die Asche des Verbrannten wurde entweder in die vier Winde gestreut oder in das fließende Wasser geworfen (Beilage I, 20, *f*) oder tief in die Erde vergraben. Der Gehängte blieb als warnendes Schauspiel am Galgen hängen und diente den Krähen und Raben zur Beute; der Kopf des mit dem Schwert Gerichteten wurde ans Hochgericht genagelt. Im Urteile ist gewöhnlich angeordnet, was mit der Leiche zu geschehen habe. Im Kerker oder unter der Tortur Verstorbene wurden Nachts im Walde oder unter dem Hochgericht vom Henker verscharrt.

[79]) Bei dieser Gelegenheit kam es vor, daß der Scharfrichter Leichenteile an sich nahm, um mit denselben einen wegen des noch heute herrschenden bekannten Aberglaubens

Der Strafvollzug hatte nach gefälltem Urteile möglichst rasch zu erfolgen und wurde in der Urteilsformel oft schon bestimmt, binnen welcher Frist das Urteil vollzogen werden müsse. Es war jedoch Praxis, zum Strafvollzug erst dann zu schreiten, wenn es dem Geistlichen gelungen war, den Verurteilten auf das Jenseits würdig vorzubereiten und bußfertig zu machen. Über die Art dieses geistlichen Trostes gibt das Gesetz (A. 22 im Schlußabsatz des III. Teiles P. G. O. d. H. St.) ausführliche Anleitung; charakteristisch für denselben ist, daß der Geistliche nach Vorschrift des Gesetzes dem Verhafteten sagen muß, er solle die Übeltat, die er ja begangen habe, bekennen, und daß der Beichtvater dem Beschuldigten nicht den Rat erteilen darf, die gegen sich oder andere Personen bekannte Wahrheit (!) zu leugnen (A. 36 des II. Teiles P. G. O. d. H. St.). Es läßt sich vorstellen, wie wenig der Zuspruch eines Seelsorgers, der mit der *praesumptio mali* vor den Verhafteten treten mußte, diesen trösten und beruhigen konnte; auch ist es sehr fraglich, ob ein Trost, der darin gipfelte: „. . . . das Fleisch mit seinem falschen Hertzen | Hän-

---

schwunghaften Handel zu eröffnen. So bat der Freimann im Prozesse der Leobner Johannesbruderschaft noch vor der Hinrichtung um die Haut des Oswald Riedler, die ihm aber mit dem Bemerken verweigert wurde, das Urteil laute auf „Vertilgung" des Körpers und dürfe man von demselben nicht abgehen. Fälle von Abstrafungen wegen des Handels mit Henkerstricken kommen in alten Strafakten der Steiermark mehrfach vor.

ı und Füssen | und der ganze Leib | sollen umb der ıd willen gestrafft werden | dardurch die Seel desto ıer | klarer und lauterer zu Gott kommen möge . . .", klich eine beruhigende Wirkung auf denjenigen, dessen le rein zum Himmel zu schicken das Bestreben der ıfjustiz war, geübt hat.[80]) Noch mehr Bedeutung rinnt das Gesagte durch die Erwägung, daß diese geistlichen Zuspruches schon im Vorverfahren ein- :te und damit direkt die Verteidigung des Beschul- ten nachteilig beeinflußte.

Dauernde Unbußfertigkeit des Verurteilten bewirkte, ı nach fruchtlosem Ablaufe eines gestellten Termines Hinrichtung ohne Rücksicht auf dessen Gemütszustand lzogen wurde.

---

[80]) Es scheint üblich gewesen zu sein, daß der Richter weder bei der Verkündigung des Termines des endlichen htstages oder an diesem selbst an den zum Tode Verurteilten ı salbungsvolle Anrede hielt und ihm den Tod verkündete. Formel hiefür scheint ständig überliefert gewesen zu sein; entnehme einem Ausseer Prozesse wegen Gattenmord und dort im Konzept vorhandenen Ansprache mit der Todesver- dung folgendes: „Eß ist zwar das Erschröklihiste aller Er- ·ökhlichen ding wovor sich die menschliche Natur Erstaunet Unsser Heillandt an dem Creiz selbsten Erzitert hat, der : allein sterben müessen wier alle, und wirdt Keiner yber- ben, und wür seint auch nur einen tott außzustehen schuldig vor darumben bist du Vill glickseliger dan die andern (!), Du die stundt deines totts weist, und Dich zu selben ge- ·endt beraithen kanst." Gewiß ein schwacher Trost! (Dieselbe mel findet sich in dem oben Anm. 9[a] erwähnten Ausseer mular).

Die Hexenprozesse bilden, wie eine Vergleichung der Daten von Spalte 8 und 9 der Beilage II lehrt, hinsichtlich der Raschheit der Exekution keine Ausnahme von den übrigen Kriminalprozessen; die Exekution erfolgt noch am Tage des Urteiles oder geht ihr höchstens 2 bis 3 Tage nach. Wie im ganzen Verfahren, so beeilte man sich in Zaubereiprozessen auch mit der Urteilsvollstreckung; dies aus dem Grunde, weil man in der beständigen Furcht lebte, der Teufel könne den Beschuldigten früher holen! Folgerichtig erklärte man auch, wenn eine gefolterte Person der Marter erlag, daß dies die Hand des Bösen sei, der sich auf diesem Wege seines Opfers versicherte, bevor es Gelegenheit gehabt habe, sich mit dem Himmel zu versöhnen und durch Martern und qualvollen Tod seine Schuld zu büßen.

IV. Abschnitt.

Entstehung der großen Hexenverfolgung mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark.

Eine Erscheinung, welche, wie die Zaubereiprozesse, weltgeschichtlichen Charakter hat, kann in ihren Ursachen nicht nach den konkreten Verhältnissen eines engbegrenzten Gebietes beurteilt werden; der Forscher, der der Entstehung der strafgerichtlichen Verfolgung der Zauberei nachspürt, muß sich auf einen höheren Standpunkt erheben und das *crimen magiae* als Massenerscheinung, wann und wo immer es aufgetreten ist, seiner Beobachtung unterziehen. Erst die gewonnenen Ergebnisse kann er dann wieder auf konkrete Fälle zurückbeziehen und im Spiegel derselben einerseits sowohl die Richtigkeit seiner Deduktionen, wie auch anderseits die Beschaffenheit des Einzelfalles in Beziehung auf die Allgemeinheit feststellen. Nach diesem Vorgange ergibt sich auch für unseren Zweck die Aufgabe, uns zunächst mit der Entstehung des Zauberwahnes und der Hexenverfolgung im allgemeinen zu beschäftigen, um dann auch die besonderen Verhältnisse der Steiermark darnach beurteilen zu können.

Es soll hier nicht versucht werden, eine selbständige, auf eigene Forschungen gestützte Erklärung des Zauberwahns als solchen zu geben; ein derartiges Unternehmen würde den Umfang dieser Arbeit, sowie den ihr zugemessenen Raum weit überschreiten. Die folgende allgemeine Darstellung beruht vielmehr auf den bisherigen Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und beschränkt sich darauf, die für unseren Sonderzweck erheblichen Fragen auf Grund der einschlägigen Literatur zu behandeln.

I. Seit jeher sind die Ansichten über den Ursprung des Zauberglaubens überhaupt, wie im besonderen über die Entstehung der großen Hexenverfolgung im 15. Jahrhunderte weit auseinandergegangen.[1]) Im wesentlichen kann man drei Richtungen unterscheiden, nach denen die Erklärungsversuche sich bewegt haben; die naturwissenschaftliche, welche sich bemüht, die Erscheinungen des Hexenwesens auf die Wirkungen gewisser Naturkräfte zurückzuführen, für welche der Mitwelt die Erklärung fehlte und denen man daher eine übernatür-

---

[1]) Es wäre eine verdienstvolle Arbeit, alle die aufgetauchten Ansichten über die Erklärung des Hexenwahnes nur zusammenzustellen; das grundlegende Werk Soldans enthält nur das wichtigste dieses außerordentlich weitverzweigten Kapitels. Daß der Konfessionalismus auf diesem heiklen Gebiete eine große Rolle spielt, bedarf keiner Erklärung; konfessionelle Fraktionspolitik hat die wissenschaftliche Objektivität mancher wertvollen Arbeit getrübt. Auch die Werke Soldans und Wächters weisen Spuren konfessioneller Parteinahme auf.

liche Entstehung durch das Eingreifen von Dämonen zuschrieb; die mythologische, welche das ganze Hexenwesen als eine Fortsetzung der heidnischen Naturreligionen auffaßt; endlich die historische, nach welcher die Hexenverfolgung eine Konsequenz der dogmatischen Dämonenlehre der christlichen Theologie in Verbindung mit der Praxis der kirchlichen Inquisition des Mittelalters ist.

A. Von den naturwissenschaftlichen Erklärungen sei diejenige hervorgehoben, welche von der in den Zaubereiprozessen eine große Rolle spielenden Hexensalbe ausgeht und darzutun sucht, daß ein in dieser Salbe enthaltenes Narkotikum auf jene, welche sich mit der Salbe bestrichen, halluzinatorische Wirkungen hervorbrachte, so daß die betroffenen Personen nach dem Erwachen aus dem Traumzustande alles das, was ihnen der Einfluß des Rauschmittels vorgespiegelt hatte: Hexenfahrt hoch durch die Luft, Tanz auf freier Bergeshöhe in dämonischer Gesellschaft, sexuelle Genüsse u. s. w., wirklich erlebt zu haben glaubten und daher subjektiv von der Wahrheit dessen, was sie im Strafverfahren gestanden, überzeugt waren.[2]) Schon die ersten mutigen Bekämpfer des Hexenglaubens, Johann Weier[3]) und

[2]) Ähnlich sind die Ansichten jener, die die Erscheinungen des Hexenwesens dem in manchen Prozessen vorkommenden Zaubertrank oder einem berauschenden, dem beim Hexensabbat getrunkenen Wein beigemischten Mittel zuschreiben.

[3]) Johann Weier (als Schriftsteller auch Wierus oder Piscinarius genannt) lebte von 1515 bis 1558; er war ein

Bacon v. Verulam,[4]) haben diese Ansicht aufgestellt; ersterer gibt sogar Rezepte über die Zusammensetzung der Hexensalbe.[5]) In neuerer Zeit haben Rudolf Reuß,[6]) vor allem aber Ludwig Mejer[7]) die alte Lehre von einem

---

Schüler des freisinnigen Cornelius Agrippa von Nettesheim, studierte Medizin und war Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg am Hofe zu Düsseldorf. Diesem widmete er sein berühmtes Werk: „*De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis*", welches rasch eine große Zahl von Auflagen erlebte. Weier hält an der Möglichkeit der Zauberei mit teuflischer Hilfe fest; allein er weist darauf hin, daß vieles im Hexenglauben Einbildung sei, vieles sich natürlich erklären lasse; er bekämpft mit den schärfsten Worten die grausame Hexentortur, die die Hauptursache der übereinstimmenden Geständnisse sei. Weier ward als gottloser Apostat verrufen; sein Werk entfesselte eine lange literarische Fehde und steht noch heute auf dem Index. Vergleiche darüber Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 2 ff.; Binz: „Dr. Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns" (Bonn 1885).

[4]) Francis Bacon Viscount von St. Albans und Lord von Verulam (1561 bis 1626) ist der Begründer der empirischen Methode der Naturwissenschaft. Seine Ansichten über das Hexenwesen, dessen Erscheinungen er einem in der Salbe enthaltenen Rauschmittel zuschreibt, sind in dem Werke: „*Silva silvarum*" niedergelegt.

[5]) J. Wierus: „*de praestigiis daemonum*", *Basileae* 1564, lib. III, cap. 31. Diese Rezepte sind der „*Magia naturalis*" des Joh. Bapt. Porta (Lugduni 1561), p. 180, 181, entnommen.

[6]) Rudolf Reuß, *La sorcellerie au 16. et au 17. siècle* (Paris 1871), S. 130 ff.

[7]) Ludwig Mejer: „Die Periode der Hexenprozesse" (Hannover 1882).

gierig aufgenommenen und wegen seiner magischen Wirkungen streng geheimgehaltenen Volksbetäubungsmittel, welches die ganze Hexenverfolgung verursacht haben soll, wieder aufgenommen und durch zum Teil neue Anschauungen zu stützen gesucht. Insbesondere Mejer geht so weit, auch das Rauschmittel mit voller Bestimmtheit zu bezeichnen; es ist seiner Ansicht nach ein Absud aus dem Stechapfel *(Datura Stramonium Lin.)*, in welcher Pflanze die moderne Naturwissenschaft ein in seiner Beschaffenheit dem Atropin ähnliches, nur weit energischer wirkendes Gift, das sogenannte Daturin, entdeckt hat. Gestützt auf die Erfahrungstatsache, daß Intoxikationen mit Atropin Gesichts- und Gehörshalluzinationen mannigfachster Art, sowie insbesondere Flugvorstellungen und erotische Zustände (Priapismus) zur Folge haben, glaubt Mejer die verschiedenen Requisite der Hexenprozesse, Hexenflug, Sabbat, sexuelle Ausschweifungen, auf natürlichem Wege erklären zu können; aus der von ihm als feststehend angenommenen Tatsache, daß der Stechapfel um 1420 durch die damals einwandernden Zigeuner von Osten her nach Europa gebracht worden sei, leitet er das Entstehen der großen Hexenverfolgung im 15. Jahrhundert ab und behauptet, daß die zunehmende Verbreitung des Stechapfels auch das Fortschreiten der Hexenprozesse durch ganz Europa zur Folge gehabt habe. Dieser geistreich ausgedachten und ausgeführten Hypothese widersprechen nicht nur die gleich anzuführenden Gründe, die jedem naturwissenschaftlichen Erklärungsversuche des Hexenglaubens aus

der Hexensalbe entgegenstehen; sie ist auch auf ihrem eigenen Gebiete angegriffen und durch den von Holzinger[8]) aus der Pflanzengeschichte und Pflanzengeographie mit wissenschaftlicher Exaktheit erbrachten Nachweis, daß das wilde Vorkommen des Stechapfels in außerdeutschen Ländern erst gegen Ende des 17. Jahrhundertes, in Deutschland selbst gar erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes anzunehmen sei, vollständig entkräftet worden.

Im allgemeinen muß jedoch jeder Versuch, der Hexensalbe, beziehungsweise einem in ihr enthaltenen Narkotikum, die Schuld an den Greueln der Hexenverfolgung beizumessen, mißglücken. Es kann zwar sein, daß in Einzelfällen Betäubungsmittel vorkamen, die durch die angenehmen Halluzinationen, in welche der Betäubte, ähnlich wie der Opiumraucher und Haschischesser, versetzt wurde, diesem all' das phantastische Zeug, welches er später dem Richter erzählte, als wirklich erlebt erscheinen ließen; für die Hexenverfolgung im ganzen jedoch ist die Hexensalbe von gar keiner Bedeutung. Das Bestreichen mit der Hexensalbe ist durchaus nicht in allen Hexenprozessen durch die Angaben der Prozessierten belegt; für Steiermark beispielsweise sind nur einige wenige Verfolgte geständig, eine teuflische Salbe erhalten zu haben, die sie benützten, um zum Teufelssabbat zu fliegen; in einzelnen Fällen wird sogar mit Bestimmtheit erklärt, daß nicht der Körper der „Luft-

[8]) Die Arbeit Holzingers ist oben S. 40, Anm. 56 zitiert.

fahrer", sondern nur der Gegenstand, auf dem die Hexe saß,[9]) mit der Salbe bestrichen wurde. Was soll in all' den vielen Fällen, in denen ein Betäubungsmittel, sei es in Form der Hexensalbe, sei es in Gestalt eines Zaubertrankes, überhaupt nicht oder nicht am Körper der Inquisiten zur Anwendung gelangte, natürliche Ursache aller der nachher gestandenen Umstände gewesen sein? Oder, woraus ist es zu erklären, daß bei Anwendung eines narkotischen Genußmittels bei allen Opfern des Hexenprozesses genau dieselben, bis auf die geringsten Kleinigkeiten gleichen Halluzinationen hervorgerufen wurden? Oder endlich, wie ist die Tatsache zu deuten, daß viele Inquirierte gestanden, die magische Salbe erst später vom Bösen erhalten zu haben, nachdem sie bereits einmal auf dem Sabbat gewesen oder mit dem Teufel schon Bekanntschaft gemacht?[10]) Alle diese Fragen bleiben unter Annahme der halluzinatorischen Wirkung

---

[9]) Der Ofenkehrwisch im Marburger Prozesse von 1546, die Ofenschüssel im St. Lambrechter Prozesse gegen die „Greschl" von 1602.

[10]) Vergleiche die Aussage des Peter Paar (Beilage I, 20, *a*), der angibt, erst dann von dem gereichten Wein „wirr im Kopfe" geworden zu sein, als er schon den Bösen gesehen hatte und von ihm angelobt und stigmatisiert worden war, des Peter Fossolt im Gleichenberger Prozesse von 1689, dem der Teufel auch erst nach geschehener Angelobung „in einem schwarzen Tögeln ein plau grienes Salben geben, damit Sye sich Unter dem Jaxnen geschmiert . . ." (Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch S. 216), u. a.

eines in der Hexensalbe enthaltenen Rauschmittels vollständig unaufgeklärt.

Erwähnt sei im Anschlusse hieran, daß eine Tatsache, auf welche sich die Verfechter der naturwissenschaftlichen Erklärung der Hexenverfolgung aus einem Rauschmittel berufen und die auch schon in der alten Hexenliteratur erörtert wurde,[11]) nach der Angabe Gräff's auch in Steiermark vorgekommen ist. Gräff, der der Hexensalbe eine bedeutende Rolle im Hexenglauben zumißt, sagt a. a. O. S. 207 ff.: „Bekanntlich hat ein Steyermärkischer Bannrichter, in der späteren Zeit, eine solche Person durch allerhand Zweifel an ihren an-

[11]) Die Anschauung, daß gewissen Arten der zauberischen Betätigung ein durch irgendwelche Art (durch den Teufel, durch Rauschmittel) verursachter schlafvisionärer Zustand zu grunde liege, der die Betroffenen das, was sie wirklich erlebt zu haben glaubten, nur träumen lasse, findet sich auch bei gut zaubergläubigen Schriftstellern öfters. Vergleiche beispielsweise die Abhandlung des Johann Vincentii um 1475 bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 227 ff. Daneben sind allerdings Fälle überliefert, wo Hexen, denen die Hexensalbe über ihre Bitte von den Richtern zum Zwecke eines Flugexperimentes übergeben wurde, vor den Augen ihrer Richter davonflogen. Vergleiche darüber die vielzitierte Stelle aus der Biographie Karls V. von Prudencio de Sandoval (abgedruckt bei Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 503, Anm. 1), nach welcher in einem Hexenprozesse, der 1527 zu Pampelona in Spanien mehr als 150 Frauen das Leben kostete, eine Hexe, der man unter dieser Bedingung Gnade zusicherte, in Gegenwart einer großen Menschenmenge einen Turm bestieg und nach Einreibung mit der ihr überlassenen Salbe über die Köpfe des zuschauenden Volkes hinwegflog.

geblichen Hexenkünsten zu dem Anerbiethen einer Probe gebracht. Die von ihr angesagte, in ihrer Wohnung verborgene Salbe wird ihr in dem übrigens wohl bewachten Hofe des Landgerichts-Hauses übergeben. Mit Gierde fällt sie darüber her, schmiert sich eilfertig an allen heimlichen Orten, dreht sich mit wüthenden Geberden eine Zeit lang im Kreise herum, und fällt endlich unter konvulsivischen Zuckungen zu Boden. Nach einem halbstündigen Hinstarren erwacht sie ermattet und abgespannt, und behauptet: daß sie soeben — am Scheckelberge in der Hexengesellschaft gewesen sey u. s. w." Woher Gräff diese Erzählung genommen hat, ist dem Verfasser nicht bekannt; ihre Richtigkeit vorausgesetzt würde sie nur einen konkreten Fall der Anwendung eines Narkotisierungsmittels bedeuten, von dem auf die Allgemeinheit durchaus nicht zu schließen ist.

Von medizinischer Seite ist ein weiterer naturwissenschaftlicher Erklärungsversuch für die Hexenverfolgung damit gegeben worden, daß man diejenigen, die wähnten, zaubern zu können und mit dem Teufel zu verkehren, kurzweg als Geisteskranke erklärt hat; im Mittelpunkte jedes Hexenprozesses stand nach dieser Anschauung ein Irrsinniger, dessen Wahnvorstellungen für bare Münze genommen wurden und der daher einen Kreis von geistig Gesunden durch Denunziation in sein Verderben hineinzog.[12]) Es ist nicht zu leugnen, daß die

[12]) So Ludwig Meyer: „Die Beziehungen der Geisteskranken zu den Besessenen und Hexen" (abgedruckt in Wester-

Geisteskrankheit im Hexenprozesse eine gewisse Rolle spielt; nur zu häufig stoßen dem in alten Hexenakten Blätternden Verhöre auf, aus denen sich zweifellos ergibt, daß der Verhörte geisteskrank war; daß derartiges auch in Steiermark vorkam, wurde bei Besprechung der einzelnen Hexenprozesse bereits mehrfach erwähnt.[13]) Hier ist nur zu betonen, daß es mehrfach sehr alte Leute waren, die der Zauberei verdächtig erschienen; daß auch deren Sensorium bereits durch die senile Degeneration gelitten hatte, ergibt sich aus ihrem Verhalten im Prozeß deutlich.[14]) Ferner muß hervorgehoben werden, daß die Inquisitoren, wie sich wenigstens aus einzelnen steirischen Prozessen zur Evidenz ergibt, durchaus kein Verständnis für die pathologische Geistesveranlagung ihrer Inquisiten hatten; sonst hätte es bei allem Fanatismus nicht vorkommen können, daß die Tobsucht, in die beispielsweise Marina Wukinetz im Gutenhag'schen Prozesse von 1673 wegen der entmenschten Grausamkeit der Torturanwendung verfiel, nicht als solche erkannt wurde.[15]) Es zeigt von einer ganz unglaublichen Unkenntnis und einem Mangel jeglichen inquisitorischen Blickes, daß die irren Reden der Unglücklichen während

---

manns Jahrbuch der Illustrierten deutschen Monatshefte, X. Bd., S. 258 ff.), Krafft-Ebing, „Lehrbuch der Psychiatrie" (6. Aufl., Stuttgart 1897), S. 36, der das Hexenwesen auf die sogenannte Dämonomanie zurückführt, u. a.

[13]) Oben S. 26, 44, 46, 70 ff. u. a.

[14]) Oben S. 25, Anm. 12.

[15]) Oben S. 46, Anm. 77.

des Tobens als Geständnisse protokolliert wurden; dieses Protokoll zählt daher zu dem ergreifendsten, was an Urkunden aus der Zeit der Hexenverfolgung erhalten ist. Doch steht dieses Beispiel nicht allein da; der ganze Prozeß gegen die Leobner Johannesbruderschaft von 1695 nahm nur deshalb eine so verhängnisvolle Wendung, weil die Richter die pathologische Beschaffenheit des Hauptschuldigen Oswald Riedler[16]) nicht erkannten; sie mußten von den Mitgefangenen Riedlers darauf aufmerksam gemacht werden! Überhaupt dürfte das mangelnde Verständnis der Richter für abnorme Geisteszustände[17]) in Verbindung mit dem Umstande, daß man es unterließ, Ärzte zur Folter beizuziehen, damit diese entscheiden könnten, wie weit man mit der Tortur gehen dürfe, ohne das Leben und die Gesundheit der Gemarterten zu gefährden, die erschreckend häufigen Todes- und Tobsuchtsfälle während und infolge der Tortur verursacht haben. Diese Erscheinungen dürfen jedoch nicht generalisiert werden, um die ganze Hexenverfolgung als solche zu erklären. Selbst unter der Annahme einer Wahnsinnsepidemie[18]) ist eine befriedigende Erklärung

---

[16]) Oben S. 70, 71.

[17]) Dies hebt auch Krafft-Ebing, a. a. O., S. 36, hervor, der darauf verweist, daß die Geisteskrankheiten lange Zeit als Einfluß böser Geister (Besessenheit) galten.

[18]) Die Wissenschaft kennt ein ansteckendes Irresein durch sogenannte Imitation; doch sind solche Fälle selten und setzen in der Regel Prädisposition der Betroffenen voraus (Krafft-Ebing, a. a. O., S. 165).

für das Hexenwesen nicht zu geben; niemals hätten Tausende und Tausende von Wahnsinnigen in ganz Europa durch mehrere Jahrhunderte auf die bis auf die geringsten Details gleichen Wahnvorstellungen kommen können. Ebensowenig hätte es der Qualen der Tortur bedurft, um den angeblich Wahnsinnigen das Geständnis ihrer Wahnideen zu erpressen, und noch viel weniger würden Widerrufe, welche gleichbedeutend mit der Erkenntnis der Wahnidee und somit mit der plötzlichen, unmotivierten Gesundung wären, noch dazu mehrmals hinter einander vorgekommen sein. Auch dieser Erklärungsversuch ist daher abzuweisen.

Unter Übergehung verschiedener anderer naturwissenschaftlicher Erklärungen durch den tierischen Magnetismus, den Somnambulismus, die Suggestion, die Hypnose und andere visionäre Zustände,[19]) deren Erörterung uns zu weit führen würde und die uns, wenn auch vielleicht für einzelne Fälle, so doch niemals für die Massenerscheinung befriedigende Aufklärung zu geben vermögen, wenden wir uns den Versuchen, die Entstehung des Hexenglaubens aus der Mythologie zu entwickeln und darzutun, zu.

B. Jakob Grimm, der große Gelehrte und gründliche Kenner des deutschen Altertums, sucht in seiner Mythologie[20]) den Zusammenhang zwischen den alt-

---

[19]) Vergleiche darüber die Ausführungen bei Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 381 bis 385.

[20]) Jakob Grimm, Deutsche Mythologie, 3. Ausgabe (Göttingen 1854), II. Bd., S. 936 bis 1058. Das wesentlichste der

germanischen Verhältnissen, insbesondere den religiösen Vorstellungen der heidnischen Naturreligion, und den Elementen des Hexenglaubens nachzuweisen. Er macht darauf aufmerksam, daß manche Erscheinungen des germanischen Gottesdienstes, insbesondere das Opferwesen, mit den Vorgängen am Hexensabbat identisch seien; er betont weiters, daß Zeit und Ort der zauberischen Zusammenkünfte in auffallender Weise mit den Opferfesten, Volks- und Gerichtsversammlungen der germanischen Vorzeit übereinstimme.[21]) Gestützt auf diese Argumente[22]) gelangt er zur Überzeugung, daß sich unter Mithilfe der christlichen Dämonenlehre der Gottesdienst der vereinzelten übriggebliebenen Wodansdiener nach Einführung des Christentums an den althergebrachten Malstätten, der sich der Natur der Sache nach heimlich und zur Nachtzeit vollziehen mußte, in den Augen des christlichen Zelotismus zum erschrecklichen Teufelskult entwickelt habe; die noch im Volke nachwirkende Vor-

---

Ansichten Grimms über das Hexenwesen findet sich im Kap. 33 (Teufel) und Kap. 34 (Zauber).

[21]) Die Walpurgisnacht erinnert nach Grimm an das germanische Maifest, bei dem gemeinsame Opfer stattfanden.

[22]) Grimm hat mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Gelehrsamkeit eine ganze Unmenge von Wechselbeziehungen zwischen Heidentum und Hexenwesen herausgefunden und dieselben sehr geschickt kombiniert; unsere Darstellung muß sich auf die Hervorhebung nur der wichtigsten Momente beschränken und wird im übrigen auf die eingehende Widerlegung Soldans, a. a. O., II. Bd., S. 355 bis 361, verwiesen.

stellung der schon dem Heidentum bekannten Zauberei habe endlich dazu geführt, alle jene Anhänger des aussterbenden Heidentumes als ruchlose Schädlinge der Gesamtheit zu erklären und sie mit blindem Fanatismus zu verfolgen. Im Anschlusse an die Autorität Grimms ist für steirische Verhältnisse von Reichel[23]) der Versuch gemacht worden, aus den Marburger Hexenprozessen von 1546 und 1580 die Elemente uralten Volksglaubens nachzuweisen; der letztere Verfasser meint schließlich, „daß wir es angesichts des Hexenglaubens allerdings mit einem Wahn zu tun haben, aber nicht mit einem Wahn, der im Gehirne der in Rede stehenden Übeltäterinnen entsprungen, sondern uraltes Erbteil ist."

Es soll nicht bestritten werden, daß die im Volke lebende Überlieferung von dem durch das Eindringen des Christentums abgesetzten Geisterreich der Naturreligion, dessen einzelne Vertreter von der christlichen Lehre alsbald als üble Teufel erklärt wurden, einen gewissen Einfluß auf die phantastischen Vorstellungen vom Hexentreiben geübt hat; man kann sogar zugeben, daß sich auch alte Kultusstätten, die folgerichtigerweise als der Tummelplatz böser Geister gelten mußten, in Hexentanzplätze verwandelt haben[24]) und daß vielleicht

---

[23]) Oben S. 23, Anm. 7. Die hier erwähnten Ausführungen Reichels finden sich auf S. 130 bis 135 der zitierten Zeitschrift.

[24]) Vielleicht lassen sich solche Beziehungen auch für Steiermark feststellen; einzelne der steirischen Hexenberge, wie der Stradner- und Gleichenbergerkogel, der Wildoner- und Donatiberg, sind sicherlich alte Kultusstätten gewesen.

auch die Jahreszeit für die großen Opferfeste des Heidentums mit einzelnen, besonders beliebten Zaubernächten in gewisser Verbindung steht; es ist jedoch zu weit gegangen, aus solchen äußerlichen Merkmalen den Schluß zu ziehen, daß die ganze innere Wesenheit des Hexenglaubens lediglich ein Niederschlag des Glaubens der Vorväter sei. Dagegen spricht nicht nur die allgemeine Erwägung, daß es an sich unbegreiflich wäre, warum diese Überreste alten Heidentums durch mehrere Jahrhunderte unbeachtet blieben, um erst im 15. Jahrhunderte auf einmal als Verderben säende Sekte von Zauberern und Hexen mit fanatischem Eifer verfolgt zu werden; die durch Grimm begründete und durch seine Epigonen ausgestaltete Ansicht läßt sich auch auf ihrem eigensten Gebiete widerlegen.

Die germanische Mythologie kennt schadenstiftende, nachtfahrende Weiber im allgemeinen nicht; die Frauen, die nach der Sage mit der Göttin Bercht-Holda in den Vierzehnnächten um Weihnachten die winterliche Natur durchziehen, tragen in der Hauptsache einen durchaus wohlwollenden Charakter, dem jede Beziehung zu den erschrecklichen Greueltaten der luftfahrenden Hexen fernsteht.[25]) Die Vorstellung eines unheimlichen, Verderben bringenden weiblichen Nachtgespenstes, welches die Kinder

[25]) Vergleiche dazu Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 16 ff., Jakob Grimm, Mythologie, I. Bd., S. 244 ff., Freytag, Die Göttin Bercht-Holda und ihr Gefolge (abgedruckt im XII. Bd. der Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines [Wien 1881], S. 178 bis 216, 336 bis 361).

raubt und verzehrt, Schlafenden Blut aussaugt u. dgl., fußt vielmehr auf dem Boden der antiken Mythologie, deren *strigae, larvae, mascae, lamiae*, die zum Teil aus dem Totenkult hervorgegangen sind, das Vorbild für die Hexenfahrten gegeben haben;[26]) der vielzitierte, auf deutschem Boden entstandene *canon episcopi* hat diese Vorstellung ausdrücklich als ketzerischen Aberglauben erklärt und es bedurfte besonderer Anstrengungen der scholastischen Theologie, um trotz dieses in die kirchlichen Rechtsquellen übergegangenen Kanon die Realität des Hexenfluges als kirchlichen Glaubenssatz darzustellen.[27]) Erwägt man weiters, daß der Hexenglaube sich ohne diese ursprünglich verpönte, dem deutschen Geiste fremde Vorstellung der teuflischen Luftfahrt nie zu solcher Ausdehnung hätte entwickeln können, so muß man zur unumstößlichen Überzeugung gelangen, daß es trotz aller äußeren Relationen durchaus nicht angeht, den Hexenglauben als eine Abirrung des altgermanischen Geisterglaubens zu erklären; derselbe mag das Eindringen des Hexenwahns befördert haben, gewiß hat er ihn aber nicht ausschließlich verursacht. Wie später erwähnt werden soll, weisen auch alle vor Beginn der großen Hexenverfolgung auf deutschem Boden vorgefallenen Zaubereiprozesse nicht im entferntesten die

[26]) Die antiken Vorstellungen von verderblichen Nachtgespenstern gehen tief in das Dunkel der thessalischen Märchen zurück. Vergleiche darüber Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 44 ff., 66 ff., Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 14.

[27]) Vergleiche unten S. 328, 335, 338.

charakteristischen Momente der späteren Prozesse, aus denen hier nur die Luftfahrt und die Teufelsbuhlschaft hervorgehoben werden mag, auf; dieselben erscheinen erst dann, als der aus dem Ketzerprozeß hervorgegangene Zaubereiprozeß in Südfrankreich und Oberitalien über die Alpenländer her, insbesondere durch die Schweiz und Südtirol, Schule machend in Deutschland eindrang und vom *malleus maleficarum* mächtig unterstützt auch die weltliche Gerichtsbarkeit zu beherrschen begann. Es ist dies gewiß ein schlagender Beweis dafür, daß der Zauberwahn, wie er sich aus den Verhörsprotokollen der Hexen ergibt, dem deutschen Geiste von jeher fremd war und daß daher alle Versuche, die germanische Mythologie für die Hexenverfolgung verantwortlich zu machen, scheitern müssen. Ein Eingehen auf andere mythologische Erklärungsversuche, welche mitunter recht abenteuerlicher Natur sind, kann deshalb unterlassen werden.[28])

C. Die historische Forschung hat auch für den Hexenglauben die befriedigende Erklärung gefunden. Die bahnbrechende, auf gründlichen Quellenstudien fußende Arbeit Soldans hat zuerst durch Anwendung der historischen Methode Licht auf das bisher dunkle Gebiet geworfen und eine Reihe von Publikationen veranlaßt, in denen die von Soldan gegebene Idee verfolgt und weiter ausgestaltet wird.[29]) Volle Klarheit über die strittigen

[28]) Vergleiche darüber Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 361 bis 370.

[29]) Es ist nicht Aufgabe dieser Schrift, eine vollständige Literaturübersicht zu geben; ich muß mich daher auch hier

Fragen haben jedoch erst die in allerjüngster Zeit zum Abschluß gelangten Forschungen Hansens[30]) gebracht; dieselben geben, ausgehend von äußerst gründlichen Quellenuntersuchungen und gestützt auf ein Material an Prozeßakten, wie es in gleicher Fülle noch kein Hexenforscher zusammengebracht hat, ein musterhaft klares Bild der Entstehung des Hexenwahnes, seiner Fortentwicklung im Mittelalter und des Beginnes der großen Hexenverfolgung im 15. Jahrhundert. Es wäre nur zu wünschen, wenn der gelehrte Verfasser seine Arbeit fortsetzen und auch den Höhepunkt der Hexenprozesse, sowie das allmähliche Aufhören derselben zufolge des Eindringens der Aufklärung mit gleicher Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit schildern würde.

Hansens Verdienst ist es, daß er mit richtigem Blicke erkannt hat, daß im Hexenglauben verschiedene heterogene Elemente verborgen sind, die auf eine ganz gesonderte Entstehung und Entwicklung zurückgehen; die unter dem Einflusse der Ketzerinquisition in Südfrankreich, Oberitalien und Spanien erfolgte Vereinigung dieser Elemente zum Sammelbegriffe der Hexe ist die verhängnisvolle Ursache zur Verfolgung der vor diesem

---

darauf beschränken, auf die Literaturangaben bei **Hansen**, a. a. O., Zauberwahn, zu verweisen.

[30]) Dessen Werke sind oben S. 4, Anm. 8, und S. 5, Anm. 13, zitiert. Eine Besprechung des darstellenden Werkes ist vor kurzem von Paulsen: „Die Epidemie des Hexenwahns und die kirchlich-scholastische Philosophie" in der „Zeit", XXX. Bd., Nr. 379 (Wien 1902), S. 6 bis 8, erschienen.

Zeitpunkte ganz unbekannten Hexensekte geworden. Diese verschiedenen Elemente sind, um den Ausführungen Hansens kurz zu folgen, die Vorstellung vom schädigenden Zauber, dem *maleficium*, die sogenannte Strigavorstellung, d. i. der Glaube an ein bösartiges, weibliches Nachtgespenst, die Annahme der Möglichkeit von Verwandlungen von Menschen in Tiere, die Incubus- und Succubusvorstellung, d. i. die Anschauung eines Geschlechtsverkehres zwischen Menschen und Dämonen, und in Verbindung mit letzterer die Vorstellung eines vertragsmäßigen Verhältnisses zwischen Zauberer und Dämon. Die Entstehung dieser einzelnen Sondervorstellungen, ihre Entwicklungsgeschichte, sowie die endliche Vereinigung derselben bildet den Kernpunkt der Forschungen Hansens, denen eine umfassende Darstellung des gesamten Materiales der bekannt gewordenen Zaubereiprozesse bis zum Schlusse des Mittelalters angeschlossen ist. Demgemäß unterscheidet Hansen drei Perioden der Geschichte des Zauberwahnes: die Zeit von 400 bis 1230, welche die älteren Erscheinungen des Zauberglaubens in Gesetzgebung, Literatur und Praxis umfaßt; die Zeit von 1230 bis 1430, in welchen Zeitraum von zwei Jahrhunderten die wissenschaftliche Befestigung des Zauberglaubens durch die Scholastiker, sowie die Einführung des so geschaffenen Systemes in die Praxis durch die päpstliche Ketzerinquisition *(inquisitio haereticae pravitatis)* fällt; endlich die Zeit von 1430 bis 1540, in welcher die große Hexenverfolgung durch Kirche und Staat beginnt. Der späteren Zeit bis

beiläufig 1750, in welche der Höhepunkt der Hexenverfolgung und ihr langsames Aufhören fällt, widmet Hansen nur wenig Aufmerksamkeit; er meint, daß eine Untersuchung des Hexenwesens dieser Epoche nichts weiter erreichen könnte, als „zu der Flut von Einzelprozessen aus dieser Zeit . . . . neue Details zu liefern, die nichts weiter bieten können, als eine Bestätigung des allen bekannten Bildes voll grausiger Einförmigkeit". [31]) Es mag dies vom Standpunkte Hansens, dem lediglich darum zu tun ist, die Entwicklungsgeschichte des Hexenwahnes zu schreiben, richtig sein; einer Darstellung jedoch, welche ein getreues Bild der Hexenverfolgung selbst entwerfen will, kann dies nicht genügen. Eine solche muß auch die Erscheinungen des Zauberglaubens in seinem Höhepunkte darstellen und insbesondere, um alle causalen Beziehungen voll zu erfassen, diejenigen gleichzeitigen Umstände hervorheben können, denen eine sei es fördernde, sei es hemmende Wirkung auf die weitere Fortentwicklung der Hexenverfolgung zukommt. Nur in der Vergleichung der Geschichte der Hexenverfolgung mit der allgemeinen Geschichte des Gebietes derselben liegt die endgiltige Lösung des strittigen Problems.

1. In der ersten Periode läßt sich zunächst die Zeit bis 800 dadurch kennzeichnen, daß sie nur den früher charakterisierten Begriff des *maleficium* als schädlichen Zauber kennt; die Synodalbeschlüsse und die Bußbücher

[31]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, Vorwort S. I.

dieser Zeit bedrohen die *malefici (venefici)*, d. i. diejenigen, die durch Zaubertränke *(venenum)* Schaden stiften (Tödtung von Menschen, Fruchtabtreibung, Erzeugung von Liebe, Haß und Wahnsinn), sowie die *immissores tempestatum* (Wetterzauberer) mit angemessener Kirchenbuße, während die weltliche Gerichtsbarkeit vollständig in den schon angedeuteten Bahnen der römischen Gesetzgebung hinsichtlich Magie und Divination wandelte.[32]) Die Idee, daß dämonisch beeinflußte Menschen, insbesondere Weiber, nachts auf Buhlschaft ausgehen, Kinder rauben und Menschen verzehren, wird sowohl in den kirchlichen, wie auch in den weltlichen Rechtsquellen abgelehnt; letztere, namentlich die germanischen Stammesrechte, halten es sogar für notwendig, durch Strafbestimmungen gegen diesen heidnischen Wahn, sowie gegen die wohl gegen verdächtige Personen mitunter eingerissene Lynchjustiz einzuschreiten.[33]) Jedenfalls fehlt auch irgend welche Relation zwischen dem *maleficium* und der Strigavorstellung; beides ist von einander vollständig getrennt. Die Vorstellung von der Tierverwandlung und von einem Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Dämonen mangelt gänzlich. Doch zeigt sich das Eindringen kirchlichen Geistes in die weltliche Gesetzgebung teilweise schon hier; die Zauberei wird in Verbindung mit dem Heidentum gebracht und in einzelnen Gesetzgebungen, insbesondere der westgotischen

[32]) Oben S. 106 bis 114.

[33]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 54 ff.

und jener der Arnulfinger im Frankenreich, als Götzendienst, d. i. als Anbetung der heidnischen Götter, erklärt, die an sich als schweres Verbrechen gegen den christlich gewordenen Staat gilt und mit dem Tode bestraft wird.[34]) Die selbstverständlich ganz in den Händen des Klerus ruhende Wissenschaft nach 800 beschäftigt sich zu wiederholtenmalen mit den verschiedenen Fragen des Zauberwesens; anknüpfend an konkrete praktische Fälle entwickelt beispielsweise Hinkmar von Rheims die *impotentia ex maleficio* und gibt sogar die Möglichkeit der Incuben zu.[35]) Dagegen tauchen Zweifel an der Realität

---

[34]) Frühere Schriftsteller, wie Gräff, a. a. O., S. 19, 20, und noch Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 127 ff., haben sich durch die bekannte Stelle der *capitulatio de partibus Saxoniae* Karls d. Gr. (*Mon. Germ. Leg. Sect.* II. *tom.* I, S. 68, 69, Abs. 6), in welcher die Strigavorstellung bekämpft wird, dazu verleiten lassen, der karolingischen Gesetzgebung eine gewisse Toleranz und Aufklärung gegenüber der Zauberei beizulegen. Dies beruht auf einem Irrtume, der darin besteht, daß die Maleficium- und Strigavorstellung zusammengeworfen wird, obwohl beide zu dieser Zeit nicht das mindeste Gemeinsame haben. Daß der Glaube an nachtfahrende Strigen verboten wird, darf bei der damaligen Strömung in der Kirche, alle Reminiszenzen an das Heidentum mit äußerster Strenge auszurotten, nicht wundern; hinsichtlich des *maleficium* jedoch stand auch die Strafgesetzgebung Karls d. Gr. ganz auf dem Boden des strengen mosaisch-römischen Rechtes.

[35]) Hinkmars Gutachten: „*De divortio Lotharii et Thetbergae*" erschien 860 und hatte die schmutzige Ehescheidungsgeschichte König Lothars II. und seiner Gemahlin Teutberga zum Gegen-

des Wettermachens auf; Agobard von Lyon erklärt die Möglichkeit eines Wetterzaubers für ausgeschlossen und betont ausdrücklich den sinnlosen Aberglauben seiner Zeit.[36]) Eine besonders wichtige Rolle in der Geschichte des Hexenglaubens spielt der schon erwähnte *canon episcopi,* welcher sich zuerst in der Kapitulariensammlung des Regino von Prüm (906) findet und wahrscheinlich auf fränkischem Boden entstanden ist.[37]) Unter Anerkennung der Möglichkeit schädigender Zauberei werden die Bischöfe aufmerksam gemacht, daß der Glaube an die Nachtfahrten der Göttin Diana in Begleitung einer großen Anzahl auf gewissen Tieren reitender Weiber ein heidnischer Irrtum sei; wenn bei manchen Weibern

---

stande (vergleiche Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 71, Anm. 3 bis 5).

[36]) Agobard v. Lyon veröffentlichte um 820 seinen *Liber contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis,* in welchem er gegen den in Südfrankreich herrschenden Glauben an Wolkenschiffe, die die durch Hagel abgeschlagenen Feldfrüchte ins Land Magonia führen, eiferte.

[37]) *Reginonis abb. Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (ed. Wasserschleben 1840, S. 354). Ein Abdruck aus dieser Ausgabe findet sich bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 38 und 39. Die Aufschrift über dem Kanon *(ut supra)* hat dazu verführt, denselben dem Concil von Ancyra zuzuschreiben, mit dem er aber durchaus nichts zu tun hat. Man hat ihn auch mit dem heil. Augustinus in Verbindung gebracht, jedoch durchaus irrtümlich. Wahrscheinlich stammt er aus einem karolingischen Kapitulare oder von einer karolingischen Synode. Vergleiche darüber Hansen, a. a. O., Quellen S. 38, Anm. 1.

solche Wahnvorstellungen, als flögen sie mit der Göttin mit, vorkämen, so sei dies eine Täuschung durch einen vom Teufel erzeugten Traum. Wer daher an die Wirklichkeit solcher Flüge glaube, solle aus der Parochie vertrieben werden. Auf einen ähnlichen, aber noch aufgeklärteren Standpunkt stellt sich das um beiläufig 100 Jahre ältere *decretum Burchardi* (um 1020),[38]) welches zwar gewisse Arten von Malefizien als real hinstellt; jedoch die Möglichkeit der Verwandlung von Menschen in Tiere (Werwölfe),[39]) das Wettermachen, die Succubusvorstellung und namentlich die Nachtfahrt (hier zum erstenmal von wohlwollenden Wesen *[holda]* und schädlichen Nachtfahren getrennt) wird ausdrücklich abgelehnt. Aus dem Burkard'schen Dekret ist insbesondere der *canon episcopi* in das *decretum Gratiani*[40]) übergegangen und somit geltendes kanonisches Recht geworden; wir werden später zu erwähnen haben, wie die kirchliche Scholastik diesen Kanon *in fraudem legis* weginterpretierte. Bedeutungsvoll für unsere Frage ist auch die Entwicklung des Strafprozesses. Während derselbe in den germanischen

---

[38]) Burkard v. Worms lebte von 965 bis 1025; die *Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX* erschienen um 1020. Die Bezugstellen finden sich im Buch 10 *(De incantatoribus et auguribus)* und in dem dem Buch 19 einverleibten Pönitential, dem sogenannten *Corrector* oder *Medicus*. Stellen aus dem letzteren sind auszugsweise bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 39 bis 42, abgedruckt.

[39]) „. . . . *quod teutonice Werewulf vocatur* . . ." (Corr. § 151).

[40]) *Can. Episcopi* 26 c. 12 qu. 5.

Reichen reiner Anklageprozeß war und die Strafverfolgung als Privatsache des durch das Verbrechen Geschädigten galt (nur Karl der Große und einzelne seiner Nachfolger erließen Bestimmungen zur amtswegigen Verfolgung der *maleſici* und *incantatores*), hatte der kanonische Strafprozeß, obwohl auch bei diesem ursprünglich das altrömische Anklageprinzip galt, immer mehr dem Inquisitionsverfahren zugeneigt, bis unter Innocenz III. die Ketzerinquisition und damit das inquisitorische Offizialverfahren begründet wurde; dieses Verfahren, nach welchem gegen jeden Verdächtigen ohne Accusation ein Prozeß eingeleitet und er durch Anwendung der Folter zur Angabe der Wahrheit gezwungen werden konnte, war vorbildlich für den späteren Hexenprozeß, der sich ohne Inquisition und Folter niemals in dem Maße hätte entwickeln können. Die Zaubereiprozesse dieser Periode, welche großenteils von der weltlichen Gewalt ausgehen und als Kampfesmittel speziell in den Thronstreitigkeiten der Merovinger und Karolinger eine bedeutende Rolle spielen,[41]) zeichnen sich dadurch aus, daß ihr Substrat nur das *maleficium*, der schädliche Zauber in mannigfacher Gestalt, bildet; von einer Verfolgung nachtfahrender Strigen oder solcher Personen, die mit Dämonen in geschlechtlichen Beziehungen stehen, ist keine Rede.

---

[41]) Fredegunde, die Gemahlin König Chilperichs, wurde beschuldigt, eine *Maleſica* zu sein; auch der Kaiserin Judith, der Gemahlin Ludwigs des Frommen, warfen ihre Stiefsöhne Sortilegien vor (Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 113 und 114).

2. Die zweite Periode in der Geschichte des Hexenwahnes umfaßt die Zusammenstellung und systematische Ausgestaltung der im Volke zerstreut lebenden Vorstellungen von Zauberei im Anschlusse an die kirchlichen Rechtsquellen durch die scholastische Theologie einerseits, die Einführung des so geschaffenen Systemes des Hexenglaubens in die Praxis durch die päpstliche Ketzerinquisition anderseits und fällt in die Zeit von 1230 bis 1430. Die kirchlichen Frühscholastiker, speziell Johann von Salisbury,[42]) Guielmus Parisiensis,[43]) Gervasius von Tilbury[44]) u. a. fanden vielfach Gelegenheit, sich in ihren Schriften mit dem Zauberglauben, der durch die Kreuzzüge und durch das Eindringen arabischer Wissenschaft insbesondere der Astrologie, von Spanien her im Volke mächtig gefördert worden war, zu beschäftigen. Getreu den Spuren der früheren Literatur folgend, anerkennen sie durchaus die Realität des Maleficium; dieses wird ausgeübt über Geheiß der in der ganzen Natur überaus

---

[42]) Johann v. Salisbury (1120 bis 1180), ein Schüler Abälards und Bischof von Chartres, verfaßte in den Jahren 1156 bis 1159 sein Werk: *Policraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum* in welchem er sich ziemlich kritiklos über die Zauberei verbreitet.

[43]) Wilhelm von der Auvergne, als Pariser Bischof Guielmus Parisiensis genannt, schrieb um 1230 ein Buch: *De Universo*, in welchem er als erster eine detailliert ausgearbeitete, spätere vielbenützte Dämonenlehre entwickelte.

[44]) In seiner um 1214 erschienenen Encyklopädie: *Otia imperialia.*

zahlreichen Dämonen, denen dies, sowie das Annehmen von Scheingestalten zur Versuchung der Menschen, von Gott ausdrücklich gestattet ist. Einzelne Arten des schädlichen Zaubers, speziell der Wetterzauber, begegnen manchen Zweifeln. Die Strigavorstellung, hauptsächlich die von den schädlichen Unholden, findet mehrfache Erwähnung; Guielmus Parisiensis anerkennt zwar, daß solche Nachtfahrten vorkommen, jedoch nie von Menschen, sondern, wenn auch selten, von Dämonen, die durch allerlei Mittel die Menschen täuschen. Dem entgegen gibt Gervasius von Tilbury die Möglichkeit der Nachtfahrt von Weibern im Gefolge der Herodias indirekt zu; wir müssen annehmen, daß derselbe wohlwollende Nachtfahrerinnen im Auge hat und daher mit dem *canon episcopi* in direktem Gegensatze steht.[45]) Die Möglichkeit der Tierverwandlung, hauptsächlich die Verwandlung von Menschen in reißende Wölfe (Lykanthropie) und alten Weibern in Katzen, wird entgegen dem *decretum Gratiani* nicht durchaus abgelehnt; Gervasius von Tilbury und Wilhelm von Paris machen sogar beträchtliche Konzessionen an diesen wohl stark im Volke verbreiteten Wahn. Die Incubustheorie, welche durch mancherlei Geschlechtssagen vom dämonischen Ursprung gewisser Familien,

[45]) Gervasius berichtet, er habe selbst Weiber gekannt, die sich ihrer nächtlichen Flüge furchtlos rühmten. Daß ein so angesehener Schriftsteller, wie Gervasius, entgegen der Lehre der Kirche die Nachtfahrten als Tatsache erwähnt, beweist, wie mächtig dieser volkstümliche Aberglaube zu seiner Zeit bereits geworden war.

durch alte Märchen und Legenden[46]) einen Nährboden gefunden hatte, wurde von diesen Schriftstellern, wenn auch mit Modifikationen, als etwas durchaus reales angesehen; der Incubenglaube begann bereits dadurch, daß man auf praktische Beispiele aus der Gegenwart hinweisen konnte, eine verhängnisvolle Bedeutung anzunehmen. Doch erscheint der Incubus vorläufig noch als lästiger Plagegeist, der wider Willen vom Menschen Besitz ergreift und dessen Vertreibung die Ruhmestat mancher Heiligenlegende ist;[47]) die Teufelsbuhlschaft im späteren Sinne ist noch ganz unbekannt. Ebensowenig findet sich irgend eine Beziehung zwischen allen diesen einzelnen Vorstellungen; einen Kollektivbegriff vom Hexenwesen haben diese Schriftsteller nicht.

Die großen Scholastiker fanden in ihren Schriften, die sich bekanntlich ganz allgemein an den *liber sententiarum* des Petrus Lombardus[48]) anlehnten und denselben

---

[46]) Man denke an die Sagen von König Merlin, von Melusine u. s. w. Die Hunnen galten nach alter Überlieferung als Sprößlinge böser Geister; die Insel Cypern war mit Söhnen von Incubi bevölkert.

[47]) Nach der auch in den Hexenhammer (*mall. malef.* p. 2, qu. 2, c. 1) aufgenommenen Legende des heil. Bernhard von Clairvaux (1091 bis 1153) befreite dieser eine aquitanische Frau durch Anlehnen seines Stockes an das Bett von einem Incubus, der sie durch sechs Jahre belästigt hatte.

[48]) Petrus Lombardus lebte in Paris, wo er 1164 starb. Sein um 1150 erschienener *Liber sententiarum* ist die erste systematische Zusammenstellung der theologischen Wissenschaft seiner Zeit.

kommentierten, Gelegenheit, das Maleficium im Eherechte, nämlich bei Gelegenheit der Behandlung des *impedimentum impotentiae,* zu besprechen. An die Lehre des Lombarden, daß die Konsummation der Ehe durch *sortiariae* und *maleficae* unmöglich gemacht werden könne, haben Albertus Magnus,[49]) Thomas von Aquin,[50]) Petrus von Tarantasia,[51]) Bonaventura,[52]) Duns Scotus[53]) und andere eingehende Ausführungen über die Art des Maleficium geknüpft; das für die Folgezeit wichtigste, was diese Leuchten mittelalterlicher Wissenschaft hiebei zutage gefördert haben, ist die Feststellung, daß das Maleficium einen Pakt mit dem Bösen, der mit Abfall vom christ-

---

[49]) Albertus Magnus, der sogenannte *doctor universalis* (1193 bis 1280 [1289?]), gehörte dem Dominikanerorden an; seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse verschafften ihm bei seinen Zeitgenossen selbst den Ruf eines Zauberers.

[50]) Thomas v. Aquin, ein Schüler des Albertus Magnus und gleich ihm Dominikaner (1225 bis 1274), der *doctor angelicus* der Literatur, ist die bedeutendste Erscheinung unter den Scholastikern; der nach ihm genannte Thomismus beherrschte durch lange Zeit die Theologie.

[51]) Petrus v. Tarantasia, ebenfalls Dominikaner und Professor in Paris, ist der spätere Papst Innocenz V., der erste Papst des Dominikanerordens († 1276).

[52]) Bonaventura (1221 bis 1274) ist der große Kirchenlehrer des Franziskanerordens, genannt *doctor seraphicus.* Hervorzuheben ist der mystische Zug, der durch seine Werke geht.

[53]) Duns Scotus, gleichfalls Franziskaner *(doctor subtilis)*, lebte zwischen 1270 und 1308; in seinen Lehren trat er in Gegensatz zu Thomas v. Aquin und wurde der Begründer des den Thomismus bekämpfenden Scotismus.

lichen Glauben verbunden sei, zur notwendigen Voraussetzung habe.[54]) Daran schließt sich eine an die ältere christliche Literatur und den Neuplatonismus anknüpfende, bis ins kleinste ausgearbeitete Dämonologie; dieselben Männer, deren glänzende philosophische Begabung und logische Denkschärfe noch heute Bewunderung erweckt, standen nicht an, kritiklos aus der Vergangenheit das aberwitzigste zusammenzutragen und darauf gestützt eine förmliche Naturgeschichte des Geisterreiches zu entwerfen. Ihre Schriften bilden daher die verhängnisvolle Brücke zwischen dem Zauberglauben der früheren Zeit und der Hexenverfolgung der Neuzeit, indem sie den alten Wahn systemisierten und ihre Lehrsätze als Resultat abstrakter Denkarbeit darstellten. So entwickelten sie mit Berücksichtigung aller heiklen Details die Lehre vom Incubus und Succubus; der Geschlechtsverkehr mit den bösen Geistern wird von den Menschen gesucht und ist eine schwere, der Sodomiterei gleichgestellte Sünde; durch die unglaublichsten Gedankenverirrungen wird nach mancherlei Schwankungen festgestellt, daß sich aus dieser Vermischung auch Nachkommenschaft (die Wechselbälge oder Kielkröpfe der Hexenprozesse) ergeben

---

[54]) Zu welchen unsinnigen Erörterungen dieses angenommene Teufelsbündnis später führte, wurde schon früher (S. 7, Anm. 18) erwähnt. Hier ist noch nachzutragen, daß die Form des Chirographums für den Teufelsbund einer viel späteren Zeit angehört; der Teufel bittet sich erst dann ein paar Zeilen aus, als die schriftliche Vertragsform im Rechtsleben allgemein gebräuchlich geworden war!

könne. Ähnliches gilt von der Tierverwandlung, obwohl auf diesem Gebiete erst die Spätscholastiker das letzte Wort für die Realität derselben gesprochen haben. Der Flug verworfener Weiber durch die Luft bildet in mannigfachster Form den Gegenstand tiefgründiger Erörterung; wenn auch manche, wie beispielsweise Thomas von Aquin, die Möglichkeit, daß Menschen vom Teufel durch die Luft geführt werden könnten, bestritten haben, so war doch der Hexenflug durch diese Untersuchungen dem Verständnis der Gebildeten nahegerückt und vermochte in späterer Zeit zur unumstößlichen Gewißheit für die Hexeninquisitoren zu werden. Der Wetterzauber wurde mit Anlehnung an das Buch Job gleichfalls als eine der Natur der Dämonen durchaus entsprechende Tatsache bezeichnet.

Die Aufgabe, die Ergebnisse der scholastischen Dämonenlehre in die Praxis umzusetzen, fiel der päpstlichen Ketzerinquisition zu. Als speziell in Südfrankreich zu Beginn des 11. Jahrhundertes die Sekte der Katharer (= die Reinen) auftauchte, denen später jene der Waldenser („die Armen von Lyon") folgte, sah sich sowohl das Papsttum, wie auch das französische Königtum, allerdings aus ganz verschiedenen Motiven,[55]) veranlaßt, gegen diese Sekten mit der ganzen Schärfe seiner Gewalt einzuschreiten; es entstanden jene grausigen

---

[55]) Dem Papsttum war es um Unterdrückung der Ketzerei zu tun, während die Capetinger die Erweiterung ihrer Herrschaft in Südfrankreich anstrebten.

Religionskriege und Ketzerverfolgungen, welche zu den blutigsten zählen, die die Weltgeschichte kennt. Nach dem altbewährten Prinzipe, religiöse Minoritäten, die unter dem Schutze des Geheimnisses ihren Gottesdienst zu halten gezwungen sind, durch Verdächtigungen, als sei diese Religionsübung mit haarsträubenden Greueln verbunden, zu bekämpfen, begann man den französischen Ketzern alsbald den Teufelskult nachzusagen; der Teufel sollte in ihrer Betversammlung in Gestalt eines großen Katers erscheinen und göttliche Verehrung, insbesondere durch den obscönen Homagialkuß *ad posteriora* (ein Requisit der „Teufelsmesse" der Hexenprozesse), genießen. Schamlose Unzucht unter der Oberleitung des Bösen bildete den unvermeidlichen Abschluß dieser schon damals so genannten *synagoga Satanae*, des Ketzersabbats. Die lange bekämpfte Möglichkeit des Fluges von Menschen durch die Luft mit teuflischer Hülfe errang im Ketzerprozeß endgiltig den Sieg; schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes (1239) gesteht eine Teilnehmerin an einem Gastmahle der Katharer einen nächtlichen Flug von Mont-Aimé (bei Chalons-sur-Marne) über die Alpen nach Mailand und in der Folge mehren sich diese Fälle.[56])

Die Verbindung der Zauberei mit der Ketzerei ist bei dem Umstande, als religiöser Fanatismus eine beständige Erweiterung des Begriffes der Häresie zur Folge hatte und der Zauberer nach der Lehre der Scholastiker

---

[56]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 236 ff.

als Widersacher Gottes, somit auch als Ketzer galt, leicht erklärlich; die Inquisitoren sahen in den Zauberern ebensolche Ketzer als wie in den Katharern und Waldensern und verfolgten auch sie mit äußerster Strenge. Damit wurde die der bisherigen Entwicklung vollständig fremde Vorstellung vom höllischen Sabbat mit Anbetung des Bösen, sowie die bisher noch immer bestrittene Luftfahrt in den Begriff der Zauberei hineingetragen; der verhängnisvolle Schritt, der die bisher getrennten Elemente des Zauberglaubens zu dem unheilverbreitenden Kollektivbegriff der Hexe vereinigte, war getan. Dieser Übergang ist lediglich der Ketzerinquisition zuzuschreiben; die Tatsache, daß in gleichzeitigen Zaubereiprozessen der weltlichen Gewalt der Sabbat und der Zauberflug vollständig unbekannte Dinge sind, beweist dies aufs schlagendste. Die bedenklichen Hülfsmittel der Ketzerinquisition, der Denunziationsprozeß und die Folter, erklären die bisher unerhörte Menge der Opfer der Verfolgung und die Gleichartigkeit der Geständnisse.

Den Feststellungen des Ketzer- und Zaubereiprozesses folgte alsbald eine Behandlung derselben in der theologisch-juristischen Literatur; diese war bemüht, die neu aufgetauchten Erscheinungen mit den Lehren der Scholastik zu verknüpfen. Für die Sabbatvorstellung wurde die schon bekannte Konstruktion vom Pakt mit dem Teufel, der als „Affe Gottes" göttliche Verehrung verlange und sich daher seine Anhänger vertragsmäßig verpflichte, herbeigezogen; die Flugvorstellung, welcher der *canon episcopi* noch immer autoritativ

gegenüberstand, wurde endlich mit diesem dadurch in Einklang gebracht, daß Johann von Turrecremata in seinem zirka 1451 vollendeten Kommentar zum *decretum Gratiani* zwar erklärt, daß die Nachtfahrten der Diana und Herodias nur trügerische Imagination seien; aber daß Menschen, und zwar vornehmlich Frauen, vom Teufel zum Sabbat durch die Luft geführt würden, sei eine durch die Bibel und die Theologie längst erwiesene Tatsache, der der *canon episcopi*, als etwas ganz anderes behandelnd, durchaus nicht widerstreite.[57]) Daneben taucht, durch die zunehmenden Verfolgungen veranlaßt, die Anschauung auf, daß Zauberer und Hexen nicht vereinzelt seien, sondern eine neue ketzerische Sekte bildeten, die in fortwährender Vermehrung begriffen sei und daher mit allen nur möglichen Mitteln bekämpft werden müsse; diese Vorstellung einer sektenmäßigen Verbreitung der Zauberei hat vornehmlich den mächtigen Umfang der Verfolgung hervorgerufen.

Die nachweisbaren Zaubereiprozesse dieser Periode weisen ein verschiedenes Bild auf, je nachdem es sich um die der päpstlichen Ketzerinquisition oder die Zaubereiverfolgungen der bischöflichen und weltlichen Jurisdiktion handelt. Die päpstliche Inquisition entfaltete ihre verhängnisvolle Tätigkeit vornehmlich in dem durch die schrecklichen Albigenserkriege zerrütteten Südfrankreich; wenn auch im 13. Jahrhunderte nur einzelne Spuren

---

[57]) Die Bezugstellen des Turrecremata sind bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 112 bis 118, abgedruckt.

von spezifischen Zaubereiprozessen der *inquisitio haereticae pravitatis* nachweisbar sind, so ist doch anzunehmen, daß sie in Wirklichkeit häufig, obwohl noch lange nicht so massenhaft wie im 14. Jahrhundert, vorgekommen sind. In diesem sind besonders bemerkenswert jene Hexenprozesse, die in den Jahren 1320 bis 1350 bei den Inquisitionstribunalen in Carcassonne und Toulouse zur Verhandlung gelangten und nach beiläufiger Schätzung 600 Verbrennungen von verurteilten Zauberern und Hexen zur Folge hatten.[58]) Es taucht nämlich hier die Vorstellung des verruchten Teufelssabbats mit allen seinen Elementen, nächtliche Entrückung der Teilnehmer, Anbetung des in Bocksgestalt erscheinenden Teufels, widernatürliche Unzucht mit ihm und untereinander, daneben verderblichster Zauber aller Art (Wetter- und Hagelmachen, Anhexen von Krankheiten u. s. w.) auf; die Hexentanzplätze verteilen sich auf das waldige Hügelland Südfrankreichs bis gegen die Pyrenäen hin. Die „Geständnisse" erfolgen nach mehrfachem Widerrufe nur unter dem Drucke schärfster Folter; das Verfahren ist ein summarisches und beginnt, wie der Inquisitionsprozeß der Kirche überhaupt, auf Grund von gebotenen (mitunter sogar erzwungenen) Denunziationen. Der weltliche Arm leiht seine Hülfe zur Exekution; vielleicht hat schon zu dieser Zeit gewohnheitsrechtlich die

---

[58]) Diese Prozesse sind besprochen bei Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 225 ff., und neuerdings bei Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 311 ff.

Gepflogenheit geherrscht, diese Auslieferung und damit die Hinrichtung auch dann zu bewerkstelligen, wenn der Überführte sein Verbrechen bereute und sich mit der Kirche aussöhnte, ein Umstand, der nach kanonischem Strafrecht die Hinrichtung ausschloß. Spuren der Hexenverfolgung durch die päpstliche Ketzerinquisition begegnen wir auch in Mittel- und Nordfrankreich und in Italien; dagegen lassen sich für Deutschland solche, obwohl die Ketzerverfolgung durch die *inquisitio haereticae pravitatis* in üppiger Blüte stand und auch der Ketzersabbat wohl bekannt war, nicht nachweisen, während Zaubereiprozesse der weltlichen Gewalt, die aber durchaus das alte Bild der Malefizienverfolgung in Delikt und Verfahren aufweisen und keinerlei Beimischung des Ketzerprozesses enthalten, auch auf deutschem Boden ziemlich häufig sind. Auch in Frankreich, Italien und Spanien begegnen wir zahlreichen Zaubereiprozessen der weltlichen Gewalt, die sich aber vorwiegend auf dem Gebiete des *maleficium* in alter Weise bewegen; die Sabbatvorstellung mangelt ihnen noch, obwohl das Eindringen der scholastischen Dämonenlehre, welche, wie die Köpfe aller Gebildeten, so auch jene der weltlichen Richter zu verdunkeln begann, und des römischen Rechtes in den Strafprozeß durch Anlehnung an das Inquisitionsverfahren unverkennbar ist. Insbesondere in Deutschland hat die Verdrängung des alten Accusationsprozesses mit der dem Ankläger drohenden Talion durch das jede Denunziation berücksichtigende Inquisitionsverfahren („stille Wahrheiten", „stille Fragen", „Geräune"),

welches die Unterstützung der Landesherren fand, für die späteren Hexenverfolgungen den Boden vorbereitet; ohne den ausgebildeten Inquisitionsprozeß, das Richten nach Leumund, wären diese nie in einem so bedeutenden Maße möglich gewesen und man kann daher diesem Wechsel des Verfahrens eine mächtig fördernde Wirkung für die Verbreitung der Verfolgungen zauberischer Personen nicht absprechen. Ein besonders bemerkenswerter Umstand ist die zunehmende Verbreitung von Zaubereiprozessen der weltlichen Gewalt in der Schweiz, bei welchen um 1400 die Elemente des päpstlichen Zaubereiprozesses durch die Inquisition, insbesondere die Sabbatvorstellung, einzudringen beginnen. Es soll noch später erörtert werden, inwiefern das Alpengebiet, seine eigentümliche Natur und die besondere Veranlagung der alpinen Bevölkerung einen besonders günstigen Nährboden für das Entstehen des Hexenwahns abgegeben hat; hier genügt die Erwähnung der Tatsache, daß die ersten Hexenverfolgungen der weltlichen Gewalt auf Grund der neuen Kollektivvorstellung vom Hexenwesen einschließlich des Hexensabbats auf dem Boden der Schweiz vorgekommen sind.

Für die österreichischen Alpenländer ist aus dieser Zeit der Ehescheidungsprozeß des Grafen Johann Heinrich von Luxemburg und der Margaretha Maultasch bemerkenswert. Als Kaiser Ludwig der Baier zum Zwecke der Erwerbung von Tirol seinen Sohn Ludwig mit Margaretha Maultasch verheiraten wollte, provozierte er Gutachten seiner Hoftheologen und Juristen Wilhelm von Occam und Marsilius

von Padua, aus denen hervorging, daß Heinrich von Luxemburg bezaubert sei und Margaretha Maultasch daher zufolge des *matrimonium non consummatum* eine neue Ehe eingehen könne; diese fand auch tatsächlich am 10. Februar 1342 statt und trug Margaretha Maultasch bei derselben trotz zehnjähriger Ehe den Jungfernkranz. Papst Clemens VI., obzwar er anfänglich die Eheschließung nicht als giltig erklärte, änderte später seine Anschauung und anerkannte, Johann von Luxemburg sei *„adversus dominam Margaretam maleficiatus"* gewesen. Dieser auf österreichischem Boden spielende Ehescheidungsstreit beweist die Verbreitung des Zauberglaubens auch in den österreichischen Alpenländern zu einer Zeit, aus welcher regelrechte Zaubereiprozesse nicht erhalten sind. Wenn wir schließlich des Zaubereiprozesses gedenken, der gleichfalls einer unglücklichen Ehe entspringend gegen Ende der 1420er Jahre in Cilli gegen Veronika von Deschnic abgeführt wurde, wobei es sich, wie wir aus den schon angeführten kurzen Angaben der Cillier Chronik[59]) vermuten können, lediglich um einen Malefizienprozeß wegen Liebeszauber und Giftmischerei handelte, ohne daß eine Beziehung auf das Hexenwesen der späteren Zeit vorhanden wäre, so haben wir auch für den südlichen Teil der Steiermark in verhältnismäßig früher Zeit einen jener Prozesse der weltlichen Gewalt konstatiert, die den späteren umfangreichen Zaubereiprozessen vorausgingen.

[59]) Oben S. 21, Anm. 3.

3. In der dritten Periode (1430 bis 1540) beginnen die Massenprozesse der weltlichen Behörden gegen Zauberer und Hexen. Der Weg von dem südfranzösischen Magieprozesse der *inquisitio haereticae pravitatis* zu den Hexenverfolgungen der weltlichen Instanzen in Deutschland und Österreich geht über die Schweiz und die Alpenländer überhaupt. Das Hochgebirge und seine Bevölkerung ist, wie Hansen mit Nachdruck betont,[60]) von jeher ein ganz besonders günstiger Boden für das Aufkommen und die Erhaltung des Zauberglaubens gewesen. Die großartig düstere Natur des Hochgebirges, seine mächtigen und verderblichen Naturerscheinungen, welche von den Bewohnern ganz durchgehend auf das Walten böser Geister noch heute zurückgeführt werden, die in sich abgeschlossene Bevölkerung, welche in Sitten und Gebräuchen, Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten weit hinter dem fortschreitenden Geiste des Zeitalters zurückbleiben mußte, dazu gewisse noch nicht hinreichend aufgeklärte Krankheitserscheinungen, welche in Gebirgsgegenden vorkommen (Alpdrücken, Kretinismus u. dgl.), wirkten zusammen, um dem Zauberglauben in den Pyrenäen und Alpen besondere Verbreitung zu schaffen und die Hexenverfolgung vorzubereiten. Tatsächlich hat der Aberglaube noch heute in den Alpengegenden starke Verbreitung; auch in Steiermark künden alte Sagen, Sitten und Gewohnheiten einen stark auf das übersinnliche gerichteten Sinn des Volkes.[61]) Speziell sei

[60]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 400 ff.

hier auf die zahlreichen Teufelssagen aufmerksam gemacht, welche sich an gewisse Örtlichkeiten (Teufelsbrücke, Teufelskirche, Teufelsgraben, Teufelsbadstube u. dgl.) knüpfen; die Gestalten, unter denen der Böse in der steirischen Volkssage auftaucht (Gemsbock, Rabe, schwarzer Hund, Wolf, Fuchs, Pferd u. dgl.), weisen eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit den Schilderungen des Teufels durch die verhörten Hexen auf und lassen darauf schließen, daß ein guter Teil dieser „Geständnisse" einer vielleicht nicht immer bewußten Entlehnung aus dem volkstümlichen Sagenkreise seine Entstehung verdankt. Allerdings ist es heute nicht sicher festzustellen, ob diese im Volke gangbaren Sagen nicht erst den Hexenprozessen ihre Entstehung verdanken, durch welche der Zauberglaube naturgemäßerweise eine beträchtliche Förderung erfahren mußte; bezüglich einzelner Sagen von Hexen wenigstens scheint mir der Einfluß der Hexenverfolgungen die alleinige Entstehungsursache zu sein.[62]) Auch der Glaube an die Nachtfahrenden tritt in der Volkssage bedeutsam hervor;[63]) milde Gottheiten.

---

[61]) Bezüglich steirischer Volkssagen sei auf die verdienstvolle Sammlung von Johann Krainz: „Mythen und Sagen aus dem steirischen Hochlande" (Bruck a. d. M. 1880), verwiesen.

[62]) Man kann einzelne Hexensagen direkt als allerdings durch die dichterische Phantasie des Volkes ausgestaltete Reminiszenzen an wirklich stattgefundene Hexenprozesse bezeichnen; beispielsweise dürfte der von Krainz, a. a. O., Nr. 41, angeführten Sage von der Kinder raubenden Hexe in Kobenz ein wirklicher Prozeß zugrunde liegen.

die Segen stiften, schenken und belohnen, wie auch boshafte, rachsüchtige und verderbensäende Nachtgespenster mit und ohne Gefolge hausen nach dem Volksglauben in mannigfacher Gestalt im Gebirge und durchziehen zu den alt-heiligen Zeiten die Nacht. Vielverbreitet in den Alpenländern ist namentlich der Glaube an die Göttin Bercht-Holda, die zur Weihnachtszeit mit ihrem Gefolge von „saligen Fräulein", ungetauften Kindern u. dgl. gespenstige Nachtfahrten unternimmt, die Guten belohnt und die Bösen bestraft. Daneben erscheint die wilde Jagd, die im Sturme mit Peitschenknall, Hundegebell und rauschendem Getöse dahinfährt und dem nächtlichen Wanderer Gefahr bringt. Diese und ähnliche Sagen vermochten die Flugvorstellung des Hexenwesens in den Alpenländern bald einheimisch zu machen; ähnliches gilt von der Tierverwandlung, die im Volksglauben vielfache Anklänge an die alte Überlieferung fand (Werwölfe, Verwandlung von Weibern in Katzen u. dgl.). Die Buhlschaft mit dem in Bocks- oder Ziegengestalt erscheinenden Teufel am Sabbat mochte dadurch eine Unterstützung im Volksglauben gefunden haben, daß in den Alpenländern widernatürliche Unzucht mit Tieren ein überaus verbreitetes Delikt war und ist; diese Tatsache, welche in der Abgeschlossenheit der Hirten auf den

---

[63]) Vergleiche hiezu die Anm. 61 angeführte Sagensammlung und insbesondere den oben S. 319, Anm. 25, zitierten Aufsatz von Freytag: „Die Göttin Bercht-Holda und ihr Gefolge", ebenso die Belege bei Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 406.

einsamen Alpenweiden ihre Erklärung findet, läßt sich auch für Steiermark belegen.[64]) Endlich läßt sich auch ein Analogon für den Sabbat vielleicht in gewissen festlichen Zusammenkünften der Bergbewohner zu bestimmten Tagen auf Almen und Bergeshöhen finden; es wurde bei ihnen geschmaust und getrunken, gespielt und getanzt; Exzesse verschiedenster Art waren hiebei nichts seltenes.[65])

---

[64]) Vergleiche oben S. 136 und 137. Die große Zahl von Strafprozessen wegen Sodomie fällt bei Durchsicht alter steirischer Strafakten sofort auf; es kommen Unzuchtsfälle mit Kühen, Ziegen, Schafen, ja sogar mit Enten und Hühnern vor. Vereinzelt erscheint die Sodomie auch in Konkurrenz mit Zauberei; vergleiche beispielsweise den Reiner Prozeß gegen Peter Paar (Beilage I, 20, *a*). Der Prozentsatz der Abstrafungen wegen des Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Tieren (§ 129 *a* des österr. St. G. vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117) ist in Steiermark und in den Gebirgsländern überhaupt noch heutzutage ein beträchtlicher.

[65]) Vergleiche die Schilderung der sogenannten „Demi-Été", eines sommerlichen Alpenfestes im Waadtland, bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 414, 415. In Steiermark sind nächtliche Feste auf freier Bergeshöhe nichts seltenes; man denke an die noch heute üblichen Höhenfeuer zu Ostern, Pfingsten, Johanni, bei kirchlichen Festen u. dgl. Große Ansammlungen von Menschen auf den Almen fanden in einzelnen Gegenden der Steiermark auch bei Viehmärkten statt; ich konnte aus Judenburger Strafakten für mehrere aufeinander folgende Jahre feststellen, daß anläßlich des jährlich zu Jakobi stattfindenden Viehmarktes auf der Seethaleralpe regelmäßig Delikte verschiedenster Art (Raufereien, Totschläge, Fornikationen u. s. w.) vorfielen, so daß

Diese Elemente des alten Volksglaubens im Vereine mit den geschilderten natürlichen Verhältnissen vermochten dem Hexenprozeß der Inquisition leichteren Eingang in die Alpenländer zu verschaffen; dieser vollzog sich auch hier mit Hülfe des Ketzerprozesses der Kirche. Während des ganzen 14. Jahrhunderts tobten blutige Ketzerverfolgungen in den französischen Teilen der Alpen, sowie in Piemont und der Lombardei, wo sich die Waldenser unter dem Drucke der Verfolgung in die einsamen Gebirgstäler zurückgezogen hatten. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden Ketzerprozesse in dieser Gegend zu einer ständigen Erscheinung; der diabolische Ketzersabbat bildete in denselben ein immer wiederkehrendes, zur Ausdehnung der Verfolgung führendes Requisit. Daneben kommen zahlreiche Zaubereiprozesse der Inquisition vor; in dem besonders hexengläubigen Savoyen wird sogar schon von dem sektenartigen Vorkommen der Zauberer und Hexen gesprochen, für welche neue Sekte der Name: *Waudenses* (franz. *Vaudois*) aufkommt,[66]) der in gleicher Weise etymologisch an die *Waldenses* und an das *pays de Vaud*, d. i. das Waadtland, wo Hexensabbate besonders häufig abgehalten wurden, anklingt. Die Zaubereiverfolgung dringt jedoch

---

das Judenburger Stadtgericht schließlich ein größeres Aufgebot von Wachmannschaft zum Markte entsenden mußte.

[66]) In einer Bulle Papst Eugens IV. gegen das Basler Konzil und den Gegenpapst Felix V. (Herzog Amadeus von Savoyen) vom 23. März 1440. (Auszugsweise abgedruckt bei Hansen, a. a. O., Quellen S. 18, n. 28.)

auch nach Nordfrankreich vor und findet während des 100jährigen Krieges mit England durch die dadurch bewirkte Vermehrung des Zauberwahns und die Verrohung der Sitten besondere Verbreitung.[67]) Daneben tauchen einzelne Hexenprozesse im neueren Sinne diesseits des Rheins auf; von der Schweiz aus verbreitet sich die Hexeninvigilierung nach Süddeutschland einerseits, nach Tirol anderseits und faßt überall festen Boden, wo sich hinreichend eifrige Inquisitoren der päpstlichen Inquisition befanden, welche im stande waren, auf Grund der praktischen Erfahrungen ihrer Amtskollegen in der Schweiz und der Lehren der theologisch-juristischen Literatur die zauberischen Personen aufzufinden und zu prozessieren. Zwei solcher befähigter Inquisitoren, Heinrich Institoris, Prior des Dominikanerklosters zu Schlettstadt, und Jakob Sprenger, Professor der Theologie an der Kölner Universität und Prior des Dominikanerklosters daselbst, übertrugen endlich den päpstlichen Zaubereiprozeß mit energischer Unterstützung der römischen Kurie auf Oberdeutschland; durch den von ihnen verfaßten Hexenhammer schufen sie die grundlegende Norm für die Zaubereiverfolgungen aller späteren Zeiten. Neben dieser Tätigkeit der *inquisitio haereticae pravitatis* treffen wir auch Zaubereiprozesse der bischöflichen und der

---

[67]) Besonders bemerkenswert ist der Prozeß der Jungfrau von Orleans, die 1431 zu Rouen durch die Inquisition gemeinsam mit dem Bischof von Beauvais zum Scheiterhaufen verurteilt wurde; auch in diesen Prozeß spielte die Sabbatvorstellung hinein (Hansen, a a. O., Zauberwahn, S. 421).

weltlichen Gewalt; diese weisen durchschnittlich bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts in Frankreich, Italien, der Schweiz und an einzelnen Orten Deutschlands das alte Bild: Bestrafung des *maleficium* ohne jede Spur der aus dem Ketzerprozeß entlehnten Vorstellungen, auf.

Um 1400 begegnen wir dem ersten großen Hexenprozeß des weltlichen Gerichtes der Stadt Bern im Simmental im Berner Oberland, der nach dem Muster der kirchlichen Prozesse unter Berücksichtigung aller Elemente des Ketzerprozesses vor sich geht; der Richter Peter von Greierz verbrannte daselbst zahlreiche Mitglieder der neuen in diesem Tale ihr Unwesen treibenden Hexensekte. 1428 schließt sich daran ein großer Prozeß der Walliser Bauern gegen die Hexen von Wallis, die auch in der Folge (1447, 1456, 1466, 1467) blutigen Verfolgungen ausgesetzt waren. In der Dauphiné, in Freiburg in der Schweiz, in Luzern, im obern Tessintale folgen Hexenprozesse der weltlichen Jurisdiktion größten Maßstabes, welche alle Merkmale des kirchlichen Zaubereiprozesses aufweisen. Ähnliches ereignete sich auf außerschweizerischem Boden in Frankreich (Provins bei Dijon), Lothringen (Metz, Toul u. a.), auch in Deutschland (Tirsberg im Schwarzwald), wo man überall die neue Zauberersekte mit dem weltlichen Arme in grausamster Weise auszurotten bestrebt war. Mit dieser Ausbreitung des modernen Hexenwahnes Hand in Hand geht das Entstehen einer monographischen Hexenspezialliteratur, welche um 1450 beginnt und mit 1540 abge-

schlossen ist. Die Autoren sind hauptsächlich bestrebt, den Flug zum Sabbat und die Tierverwandlung als real darzustellen, wohl deshalb, um die allerdings schon untergrabene Autorität des *canon episcopi* vollständig zu beseitigen. Ihre Argumentation geht auch hier dahin, daß unbeschadet der Rechtsgiltigkeit des *canon episcopi* die neue Hexensekte nicht unter denselben falle, weil sie zur Zeit der Entstehung desselben noch nicht bestanden habe; die Zeiten seien eben schlechter, die Macht des Teufels und die Verworfenheit der Menschen größer geworden.

Neu sind die prozessualen Vorschriften, welche die Verfasser dieser Schriften voll heiligen Eifers für das Wohl der Menschheit aufzustellen für notwendig erachten. Die Mitschuldigen sollen giltiges Zeugnis ablegen können; die Folter muß, weil die Inquirierten vom Teufel mit Empfindungslosigkeit behext werden, zur härtesten Anwendung kommen; verschiedene Vorsichten, insbesondere das Abrasieren der Haare, müssen zur Erzielung wahrhafter Geständnisse beobachtet werden. Schwierigkeiten bereitet die Kompetenzabgrenzung zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden; mit dem Expansionsbedürfnis der kirchlichen Jurisdiktion, welche Ketzerei und Magie als *delicta mere ecclesiastica* behandelte, streitet die Gefahr, einen Großteil der Inquirierten wegen Reue laufen lassen zu müssen. Darum führte das fanatische Bestreben der Verfasser des *malleus*, die Zauberer und Hexen auf den Scheiterhaufen zu bringen, zu einem direkten Appell an die weltlichen Behörden, ihre

Jurisdiktion über das *crimen magiae* in Anspruch zu nehmen. Die Hexenbulle Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484 *(Summis desiderantes)* bedeutet den Höhepunkt der Entwicklung; von nun an galt es als eine durch die Autorität der Kurie gestützte Tatsache, daß in Deutschland eine ruchlose Sekte von Zauberern existiere, welche mit dem Bösen Unzucht trieben und schändlichen Zauber aller Art verübten. Diese Bulle, durch den Vordruck im *malleus* entgegen der sonstigen Praxis der Kurie in ungezählten Exemplaren verbreitet und dem *liber septimus* der Decretalen eingereiht, hat den Zauberglauben zu einem kanonisch-rechtlichen Begriff gemacht; darin liegt die verhängnisvolle Bedeutung dieser Enunziation einer so maßgebenden Instanz, wie sie das Papsttum damals war!

Unter dem unmittelbaren Eindrucke der Bulle: *„Summis desiderantes"* und von ihrem Geiste inspiriert erschien 1487 zu Straßburg der *malleus maleficarum*, ein in der ganzen Weltliteratur an geradezu pathologischer Beschränktheit im Vereine mit geistiger Aufgeblasenheit und schamlosestem Zynismus unerreichtes und unerreichbares Literaturerzeugnis. Es gebricht an Raum, die Bedeutung dieses traurigen Denkmales mittelalterlicher Wissenschaft erschöpfend darzulegen; es soll nur angedeutet werden, nach welchen Richtungen hin der *malleus* neues, in der bisherigen Literatur nicht enthaltenes hervorgebracht hat.[68]) Der *malleus* geht entgegen seinen Vorgängern, welche die Sabbatvorstellung des Ketzer-

[68]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 477 ff.

prozesses in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen stellten. vom *maleficium*, dem schädlichen Zauber, aus; der Flug, der Sabbat, die Teufelsbuhlschaft bilden nur mehr Begleiterscheinungen der zauberischen Betätigung. Durch diese neue Gruppierung des Stoffes ist die vollständige, unlösbare Verschmelzung des alten *maleficium* mit den Elementen des Ketzerprozesses und damit der Kollektivbegriff der Hexe definitiv geschaffen worden. Eine weitere verhängnisvolle Neuerung liegt in der von Hansen besonders präzis zum Ausdruck gebrachten Zuspitzung des Zauberwahnes auf das weibliche Geschlecht.[69]) Ausgehend von dem Bibelworte: „Das Weib ist bitterer als der Tod" bemühen sich die Verfasser, das Weib als Ausbund alles Bösen, als ein mit Vorliebe gewähltes Werkzeug des Teufels hinzustellen;[70]) sie verfolgen damit die alte asketische Richtung der Theologie, welche nur das jungfräuliche Weib als vollwertig anerkennt, jedes Geschlechtsleben aber wegen der *foeditas actus generativi* verwirft. Befördert wurde diese Herabsetzung des weiblichen Geschlechtes durch die damalige Zeitströmung; die weltliche Literatur betonte die Minderwertigkeit des Weibes[71]) und die sozialen Verhältnisse

[69]) Hansen, a. a. O., Quellen, S. 416 bis 444.

[70]) Man vergleiche die Zusammenstellung des *malleus* (p. 1, qu. 6), welche beinahe alles enthält, was die alte Literatur ungünstiges über das Weib zu sagen weiß. Vgl. auch v. Hoensbroech: „Frauenverachtung in der ultramontanen Theologie," in der „Zeit", XXX Bd., Nr. 389 (Wien 1902).

[71]) Der berühmte *Roman de la Rose* des Jehan de Meung (Paris um 1280), eine vielgelesene, durch mehrere Jahrhunderte

der damaligen Zeit drückten dasselbe in eine verachtete niedrige Stellung herab. Während früher die beiden Geschlechter sich hinsichtlich der Kriminalität bei der Zauberei so ziemlich die Wage gehalten hatten, erhielt das weibliche Geschlecht nunmehr weit das Übergewicht; schon Geiler von Kaisersberg wies darauf hin, daß 90% aller zauberischen Personen Frauen seien.[72]) Endlich hat der *malleus* entgegen den bisherigen Bestrebungen nach Ausdehnung der kirchlichen Kompetenz dieselbe vielmehr einzuengen und den weltlichen Behörden einen größeren Wirkungskreis einzuräumen mit Erfolg unternommen. Es geschah dies unter voller Aufrechterhaltung des kirchlichen Standpunktes, daß die Häresie ein *delictum mere ecclesiasticum* sei, dadurch, daß man die Fälle, in denen die Zauberei auch Ketzerei war, auf das mindeste Maß reduzierte, gerade der umgekehrte Vorgang gegenüber der Argumentation früherer Autoren, welche in jeder Zauberei Häresie und darum einen der ausschließlichen Kompetenz der Inquisition vorbehaltenen Rechtsfall zu erblicken geneigt waren. Nur der fanatische

---

überaus verbreitete Dichtung, hatte im bewußten Gegensatze zu dem übertriebenen Frauenkultus des ritterlichen Minnesanges eine scharfe Satire gegen die Frauen eingeleitet; es half nichts, daß der von Martin le Franc 1440 verfaßte „*Champion des dames*" die Frau in Schutz nahm. (Die für die Geschichte des Zauberglaubens bedeutsamsten Stellen des *Champion* sind bei Hansen, a. a. O., Quellen, S. 99 ff., abgedruckt.)

[72]) In einer 1508 gehaltenen Predigt (Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S 489 ff.).

Wille, den Zauberern und Hexen die durch aufrichtige Reue gebotene Möglichkeit einer milderen Bestrafung zu entziehen und sie bedingungslos dem Scheiterhaufen zu überliefern, kann Ursache dieser bemerkenswerten, gegen das eigene Fleisch der Kirche gerichteten Maßregel gewesen sein.[73])

Die bedenklichen Wirkungen des *malleus* zeigen sich sofort. Zunächst begegneten seine Deduktionen hinsichtlich des Hexenfluges noch einiger Opposition; diese wurde jedoch alsbald siegreich bekämpft und fanden die Lehren des Hexenhammers in der entstandenen literarischen Fehde schließlich vollständige Billigung. Weniger vermochte die durch den *malleus* angebahnte Kompetenzverschiebung zu Gunsten der weltlichen Jurisdiktion Boden zu gewinnen; in Italien und Spanien behielt die *inquisitio haereticae pravitatis* die Oberhand und bestand der alte Zustand, insbesondere der Kompetenzstreit zwischen Kirche und Staat, noch lange Zeit fort. Dagegen erlangte die weltliche Gerichtsbarkeit in Frankreich und in Deutschland die ausschließliche Zuständigkeit in Magiesachen und bediente sich hiebei des *malleus* als

---

[73]) Die oft zitierte Stelle des *mall. malef.* p. 3, qu. 1 *introduct.*: „*cum principalis intentio nostra in hoc opere sit, ab inquisitione maleficarum, quantum cum deo fieri possit, nos inquisitores partium superioris Alemaniae exonerare, suis iudicibus eas relinquendo*" ist erst von Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 494, Anm. 1, richtig dahin gedeutet worden, daß es den Verfassern damit voller Ernst war: frühere Autoren, insbesondere Soldan, a. a. O., I. Bd., S. 279, 328, hatten sie als ironische Heuchelei aufgefaßt.

hochangesehenen, förmlich Gesetzeskraft genießenden Handbuches. Zahlreiche Hexenprozesse, speziell in Niederdeutschland, wo solche bisher selten gewesen waren, bezeugen das Fortschreiten des durch den *malleus* in diesen Gegenden besonders gekräftigten Wahns; der Inhalt der Verhörsprotokolle weist auf eine genaue Kenntnis der einschlägigen Literatur durch die Richter hin. Die weltliche Gesetzgebung nahm die Zauberei als todeswürdiges Verbrechen auf; die römische Jurisprudenz verschärfte die Summarietät des Verfahrens durch die bedenkliche Lehre vom *crimen exceptum*, bei dem die Regel galt: „*In his ordo est, ordinem non servare;*" [74]) schrankenlose Willkür riß in den Hexenprozessen durch diesen ein förmliches Standrecht proklamierenden Grundsatz ein. Der Hexenwahn war in die Köpfe aller Gebildeten eingedrungen; er hatte aufgehört, nur von der Theologie getragen zu werden, und war „Gemeingut der gebildeten Welt, ein Teil der allgemeinen Weltansicht" [75]) geworden. Die beginnende Reformation, welche in so

---

[74]) „*tum enim iuris ordinem servare non est necesse.*" Damhouder, a. a. O., c. 3, n. 4. Die unheilvolle *delictum-exceptum*-Theorie, nach welcher bei gewissen Verbrechen „*ob enormitatem delicti simpliciter et de plano absque strepitu et figura iudicii*" prozessiert werden könne, stammt aus dem kanonischen Prozeß und war später auch im weltlichen Strafprozeß herrschend; Carpzow gehörte zu ihren überzeugtesten Verfechtern. Die Wirkungen dieser Theorie für das Strafverfahren in Steiermark sind schon früher an einzelnen Stellen erwähnt worden.

[75]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 535.

vielfacher Weise eine Befreiung der Geister von mittelalterlichen Anschauungen zur Folge hatte, vermochte daher mit diesem Hirngespinst nicht mehr aufzuräumen; sie akzeptierte den Hexenglauben und die Hexenverfolgungen und protestantische Schriftsteller und Richter haben ihren katholischen Lehrmeistern an heiligem Eifer, den Hexenglauben zu verteidigen und die unglücklichen Opfer des Unverstandes im Rauche zum Himmel zu schicken, nichts nachgegeben.[76])

Hansen kommt am Schlusse seiner Ausführungen zu dem Ergebnisse: „Die Geißel der Hexenverfolgung ist demnach von der Theologie der christlichen Kirche geflochten worden. Niemals würde trotz alles alten Volkswahns und trotz aller in Wirklichkeit vorhandenen und mißdeuteten pathologischen Erscheinungen in den Strafprozessen der weltlichen Gewalten die absurde Vorstellung von der Teufelsbuhlschaft platzgegriffen haben, wenn nicht die den Geist der Zeit bevormundende Kirche sie wissenschaftlich erwiesen und mit ihrer Verwertung gegenüber den Opfern der Ketzerinquisition vorausgegangen wäre. Niemals würde auch die Vorstellung vom Hexensabbat und vom Hexenflug im weltlichen Straf-

---

[76]) Die Äußerungen Luthers, der den Teufels- und Zauberglauben seiner Zeit vollständig teilte, über die Hexen sind bekannt; ebenso bekannt sind grausame Hexenprozesse aus protestantischen Ländern; beispielsweise ist der Hexenprozeß von Mora und Elfdale in Dalekarlien in Schweden (1669) einer der furchtbarsten, welche die Geschichte kennt (Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 175 ff.).

recht ihre verderbliche Rolle haben spielen können, wenn nicht der Ketzerprozeß der Kirche diese Ausgeburten religiösen Wahns durch mehrhundertjährige Praxis den verwirrten Köpfen der von ihr abhängigen Menschen glaubhaft gemacht hätte."[77]) Wenn auch einzelne der Argumente Hansens unter strenger historischer Kritik nicht unbedingt Stand halten sollten, so wird man doch diesen seinen Schlüssen im Hinblicke auf die geschilderte Entwicklung des Zauberglaubens und der Hexenverfolgung voll beipflichten müssen.

II. Es erübrigt uns noch, der Entstehung und Fortbildung des Hexenwahns in Steiermark einige historische Betrachtungen zu widmen. Was den Beginn der Hexenverfolgungen im neuen Sinne betrifft, so haben wir in den Marburger Prozessen von 1546 die ersten Belege dafür, daß die ansteckenden Vorstellungen vom unheilvollen Hexentreiben auch in Steiermark festen Fuß gefaßt hatten. Ein Vergleich mit Nachbarländern beweist uns, daß diese Prozesse relativ spät sind; in Tirol, welches allerdings an den Herd des Hexenglaubens, die Schweiz, gegen Westen zu am allernächsten angrenzt, finden schon 80 Jahre vorher Prozesse der *inquisitio hacreticae pravitatis*, sowie von 1501 bis 1505, 1506 bis 1510 und später (1540) solche der weltlichen Gewalt statt,[78]) in denen die Sabbat- und Flugvorstellung eine große Rolle spielt. Es ist daher anzunehmen, daß der

---

[77]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 535.

[78]) Hansen, a. a. O., Quellen, S. 501 ff., 597 ff.

Stadtrichter Georg Creatsch von Marburg[79]) nicht den zweifelhaften Ruhm, der erste Hexenbrenner in Steiermark gewesen zu sein, genießen dürfte, sondern es ist wahrscheinlich, daß die neuen Ideen vom erschrecklichen Hexentreiben, die sich von Tirol her über Kärnten drauabwärts nach Steiermark verbreiteten, schon früher in Steiermark auftauchten und ihre Opfer forderten, ohne daß der quellenmäßige Nachweis in Ermanglung bekannter Urkunden erbracht werden könnte. Die Zeit, in der der neue Irrwahn auf seiner Wanderung nach Osten in der Steiermark Boden gewann, wird also zwischen 1500 und 1546 anzusetzen sein. Allerdings ist zu betonen, daß der Fortschritt ein verhältnismäßig langsamer war; da die ersten Hexenprozesse neuer Kategorie in Siebenbürgen erst 1615 vorkommen,[80]) so läßt sich hieraus vielleicht auf ein etappenweises Vorgehen schließen, welches, wenn man Tirol zum Ausgangs- und Kronstadt in Siebenbürgen zum Endpunkt nimmt, ungefähr ein Jahrhundert in Anspruch nimmt. Die Marburger Hexenprozesse weisen die unzweifelhaften Kennzeichen der neuen gegen die Hexen gerichteten Bewegung auf; der Sabbat, die Buhlschaft mit Dämonen, die Luftfahrt auf dem mit der Hexensalbe bestrichenen Kehrwisch

---

[79]) In den soeben erschienenen: „Mitteilungen aus dem k. k. Statthaltereiarchive zu Graz" (Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark, XVI. Folge) kommt der Name Georg Creatsch auf einem Kaufvertrag vom 20. Dezember 1527 vor.

[80]) Soldan, a. a. O., II. Bd., S. 134.

sind diesbezüglich untrügliche Kennzeichen. Daneben finden sich allerdings manche Anklänge an den alten Volksglauben; speziell das sogenannte „Windfüttern" zur Vertreibung von Sturm und Wetter geht auf uralten Aberglauben zurück,[81]) der mit dem neuen Hexenwesen ursprünglich nichts zu tun gehabt hat. Es ist eben eine Eigentümlichkeit der Kollektivvorstellung der Hexe, daß man unter sie alles, was bisher als schädlicher Zauber figuriert hatte, subsumierte; ähnliche Anlehnungen an alt hergebrachtes finden sich überall. Als sicher kann angenommen werden, daß zur Zeit des Malefizienprozesses gegen Veronika von Deschnic in Cilli (Ende der 1420er Jahre) der neue Hexenglaube noch nicht Wurzel gefaßt hatte; anläßlich dieses Prozesses, der sich von den Zaubereiprozessen alten Stiles in nichts unterscheidet, hätte sich Graf Hermann II. von Cilli unbedingt Mühe gegeben, seine unglückliche Schwiegertochter als nachtfahrende buhlerische Hexe zu überweisen, wenn dieser Begriff schon im Volke verbreitet gewesen wäre. Der Erfolg wäre um ein Jahrhundert später wahrscheinlich nicht ausgeblieben.

Es ist vielleicht kein Zufall, daß die neue Hexenvorstellung zuerst in Untersteiermark auftaucht;[82]) die

---

[81]) Das „Windfüttern", das Streuen von Mehl in die Luft, damit der Wind Haus und Saat verschone, ist ein in Obersteiermark noch heute geübter Brauch (Reichel in seiner oben S. 23, Anm. 7, erwähnten Abhandlung).

[82]) Untersteiermark war auch dasjenige Gebiet von Steiermark, wo die Hexenfurcht am frühesten epidemisch zu werden

Gegend, in der sich der Prozeß von 1546 abspielt (St. Peter, Tepsau, Mettau, Zweinik, Krönich, Lassach, Pernitzen, Nebova, St. Margarethen an der Pößnitz, St. Kunigund u. s. w.), ist noch heute abgeschlossen, von einer armen, in den primitivsten Verhältnissen lebenden Bevölkerung bewohnt und weist einen relativ hohen Prozentsatz von Kriminalfällen auf, unter denen Tötungsdelikte, insbesondere Giftmorde, die an sich unter der Landbevölkerung der Steiermark nicht allzuselten sind, schwere Sittlichkeitsdelikte und Brandstiftungen keine unbedeutende Rolle spielen. Wenn wir nun von den Hexen aus dieser Gegend neben ihren Zaubereien Geständnisse von Giftmorden, Brandstiftungen, Einbruchsdiebstählen lesen, so führt dies naturgemäß zu dem Gedanken, daß vielleicht gerade die hohe Kriminalität der Bevölkerung und die Menge rachsüchtiger alter Weiber für den Hexenglauben einen geeigneten Nährboden abgegeben hat, auf dem er Wurzel fassen und üppig auf-

---

begann. Unterm 20. Mai 1589 berichtet der steirische Landprofoß Jakob Bithner an die Stände (abgedruckt bei Zahn, Steierm. Geschichtsblätter, Jahrg. II [Graz 1881], unter dem Titel: „Landsgendarmerie im 16. Jahrhundert, S. 237): „Hab demnach mein Reiß auf Etlicher Begeren auf Marburg genommen, von dannen auf Cyli. Wie wol ich dismal nit vil gericht, haben doch sehr Vil für gut angesehen, ich solt zu diser Zeit daselbst herum mich saumen, damit den Zaub(r)ern ein Forcht eingejagt und irem Vermeinen nach aus Forcht vil Ubels durch mein Gegenwart möcht verhütet werden." Dieser Bericht läßt darauf schließen, daß die Furcht vor der neu aufgetauchten Hexensekte im Unterland schon allgemein geworden war.

schießen konnte. Eine Unterstützung findet dies durch die Tatsache, daß der Winkel zwischen Mur und Drau ein besonders reichhaltiges Kontingent an Hexenprozessen überhaupt stellt; ebenso sind Hexenverfolgungen gegen die ungarische Grenze zu, wo die Blutmischung in der Bevölkerung, die niedrige Bildungsstufe und die Weltabgeschiedenheit Hauptursache der hohen Kriminalität dieser Gegenden sind, für Steiermark am zahlreichsten gewesen. Es darf in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden, daß den Hexenverfolgungen bis zu einem gewissen Grade der Charakter einer sozialen Erscheinung zukommt; die Opfer derselben waren — hiefür bietet speziell Steiermark einen Beleg — mit geringen Ausnahmen Angehörige der unteren Klassen der bäuerlichen Bevölkerung, die von Armut bedrängt naturgemäßerweise in Opposition zur herrschenden Gesellschaftsordnung kommen mußten und daher auch vielleicht unbewußt und instinktiv für die Gefahr, welche durch das Hexenwesen nach dem Glauben der Zeit der Allgemeinheit drohte, verantwortlich gemacht wurden. Nach ähnlichen Gesichtspunkten sind die Beziehungen, welche das Landstreicher- und Bettlertum — damals weit verbreiteter und schädlicher, als heute — mit dem Zauberwahn und den Hexenprozessen verknüpften, zu beurteilen; es ist gewiß kein Zufall, daß so viele wegen Zauberei Prozessierte dem Stande der „fahrenden Leute" angehörten.

Einen ganz unleugbaren Einfluß auf die Ausbreitung des Hexenglaubens haben die gewaltigen und ver-

derblichen Naturerscheinungen geübt, an denen die Steiermark leider so reich ist. Es wurde schon früher betont, daß die Erkenntnis der physikalischen Ursachen von Naturerscheinungen noch heute im Landvolk nicht durchgedrungen ist; im zündenden Blitze, im verheerenden Hagelschlag sieht der Bauer noch heute das Walten bösartiger überirdischer Kräfte. Noch viel verbreiteter mochte dies während der drei Jahrhunderte der Hexenverfolgungen sein; zur Zeit, wo die Astrologie in den Kreisen der Gebildeten als exakte Wissenschaft galt, wo man nicht nur meteorologische Erscheinungen, sondern sogar politische Ereignisse, Epidemien, Heuschreckenzüge, die ganzen Lebensschicksale der Menschen von der planetarischen Konstellation abhängig glaubte,[83]) darf es

[83]) Man vergleiche über den Glauben an den Einfluß der Gestirne die Belege bei Peinlich, „Geschichte der Pest in Steiermark", I. Bd., S. 64 ff. Ich benütze die Gelegenheit, auf dieses viel zu wenig bekannte Werk aufmerksam zu machen; es bietet unter anderem eine brauchbare Übersicht über Elementarereignisse und Wetterschäden in Steiermark. Auch der Hexenforscher findet manches verwendbare; allerdings darf er sich nicht daran stoßen, daß Peinlich von seinem konfessionell-katholischen Standpunkte aus das Aufblühen des Hexenglaubens und der Hexenverfolgung in Steiermark der „lutherischen Reformation" zuschreibt, durch welche „die Bibel in die Hände des unverständigen Volkes gekommen war, das Brüten über religiöse Fragen bis in die unteren Schichten eindrang und gerade auf düsteren und unheimlichen Gebieten sich am liebsten verirrte" (Peinlich, a. a. O., I. Bd, S. 56). Meines Dafürhaltens ließe sich dasselbe eher von der Gegenreformation sagen. (Siehe darüber unten S. 372, 373.)

nicht wundern, daß Elementarereignisse nicht naturwissenschaftlich begriffen, sondern auf überirdische Mächte zurückgeführt wurden. Hatten also Hagelschläge die Ernte vernichtet, Nachtfröste, Überschwemmungen die Saaten zerstört, so mußte es jene verruchte Sekte von Hexen sein, die aus teuflischer Bosheit durch Zauberkünste das Übel angestiftet hatte; der blinde Haß der Geschädigten richtete sich gegen jene Personen, die im Geruche der Zauberei standen, und es kam zu Anzeigen, denen die im selben Wahne befangenen Obrigkeiten nur allzu leicht Glauben schenkten. Fast alle großen Hexenverfolgungen der Steiermark weisen daher Beziehungen zu vorausgegangenen Elementarschäden auf; man kann sogar behaupten, daß die Zahl der Hexenverbrennungen im geraden Verhältnisse zu der Größe und Bedeutung der Elementarereignisse steht.

Die große Reiner Hexenverfolgung von 1688, der eine Menge von Personen hauptsächlich aus der Pfarre Geistal zum Opfer fiel, ist höchst wahrscheinlich die unmittelbare Folge eines großen Hagelschlages gewesen, der im Juni 1688 in der Umgebung von Graz niederging. Abraham a Sancta Clara[84]) berichtet über dieses Elementarereignis: „Diß tausend sechshundertachtundachtzigiste Jahr | im Monath *Junio* haben sie (die Hexen) einen so grossen Schaur herunder geworffen | daß deren etliche Stein auff 5. Pfundt schwär gewogen | und hat

[84]) In der oben (S. 89, Anm. 4) zitierten Predigtensammlung, II. Teil, S. 164.

man unweit der Haupt-Statt Grätz gewisse grosse Vögel wahrgenommen | welche in der Höhe vor disem grausamen Schaur-Wetter geflogen | und selbiges hin und her geführt." In der Urgicht der am 20. September 1688 zu Gratwein gerichteten Maria Eblerin heißt es: „Bey dem großen Wetter hätten sie von Linsen, Erbsen und eiskaltem Wasser Schauer zusammengerührt, damit wären sie in Raabengestalt auf Pongrätzen und den Plesch geflogen, und hätten alle Feldfrüchte erschlagen" und etwas früher gesteht dieselbe: „Wie oben beschrieben, wären sie an dem Wildonerberg, hernach zweymahl auf dem Scheckel, zweymahl im tiefen Sattel, und heuer, wie das große Wetter gewesen, das letztemal auf dem Rambs-Kogel zusammen gekommen und Mahlzeiten gehalten." Aus diesen Belegen geht unzweifelhaft hervor, daß die unmittelbare Veranlassung jenes großen Hexenprozesses in Rein der Hagelschlag im Juni 1688 war;[85]) es mochten wohl die Bauern, deren Felder vernichtet waren, die Verfolgung der verdächtigen Personen ebenso stürmisch begehrt haben, wie dies in anderen Fällen geschah. Folgten die Behörden dem dringenden Wunsche der Landbevölkerung, die Gegend von den Unholdinen zu befreien, nicht, so kam es zu offener Gewalttat und Fällen von Lynchjustiz. Die Furcht vor einem „großen

[85]) Aus Beilage II läßt sich konstatieren, daß die ersten Hinrichtungen in diesem Prozesse Ende Juni 1688 stattfanden; man wird daher den Hagelschlag in den Anfang Juni 1688 verlegen dürfen. Es ist dies ein neuer Beleg für die Summarietät des Verfahrens.

scandalum" veranlaßte beispielsweise den Grafen Purgstall im Feldbacher Prozesse, bei der Regierung nicht die Lossprechung des Martin Hollersbacher, der ganz unbelastet war, sondern dessen ewige Landesverweisung zu beantragen, da „die gemeine Paurschafft, welche imber ein bestendigen Undt Unwidertreiblichen *arguan* haben, kheineswegß (so ein schaur oder spetere gefrier endlich außkumben möchte) imbe gewiß erschlagen wurden."[86]) Und in Agram, im benachbarten Kroatien, erbitterte der Mißwachs des Jahres 1685 die Bauern derartig, daß sie jede Hexe, die gestand, im kurzen Wege, ohne sie den Behörden auszuliefern, verbrannten; sehr viele „Hexen und Unholden" fanden im Jahre 1686 nach dem Zeugnisse Valvasors[87]) in der Gegend um Agram auf diese Weise den Tod.

Diese Beispiele mögen genügen, um den Bestand von Wechselbeziehungen zwischen Elementarereignissen und Hexenverfolgungen darzutun; sie ließen sich leicht vermehren, weil der Hagelzauber in den steirischen Hexenakten die Hauptrolle spielt und daher immer zur Herstellung des Deliktstatbestandes auf vorausgegangene Hagelschläge Bezug genommen werden mußte. Ähnliches gilt von anderen Elementarkatastrophen, Nachtfröste, Überschwemmungen, Blitzschläge u. dgl.; auch sonstige Ursachen des Mißwachses, Pflanzenkrankheiten, insbe-

[86]) Hammer-Purgstall, a. a. O., III. Bd., Urkundenbuch, S. 137.

[87]) Valvasor, Ehre des Herzogtums Krain (Rudolfswert 1877), XII. Buch, I. Kapitel am Ende.

sondere der Mehltau, Raupen- und Heuschreckenfraß haben den Anstoß zur Einziehung und Prozessierung verdächtiger Personen gegeben. Daß auch Viehseuchen, durch welche die Wohlhabenheit der Landbevölkerung vernichtet wurde, stellenweise dem teuflischen Zerstörungstrieb der Hexen zugeschrieben worden sind, ist nicht unwahrscheinlich.

Weniger deutlich ist der Zusammenhang der großen Seuchen früherer Jahrhunderte, insbesondere der Pest, mit Hexenverfolgungen.[88]) Es ist zwar eine festgestellte Tatsache, daß man im Mittelalter, wie die Juden, so auch die Hexen beschuldigte, daß sie die Pest herbeiriefen und durch Zaubermittel die Luft vergifteten; jedoch in der Steiermark, welche im 16. und besonders im 17. Jahrhunderte verheerende Pestinvasionen auszustehen hatte, fehlen derartige Anhaltspunkte fast vollständig. Man hielt zwar einzelne Pestseuchen für Werk des Teufels, andere jedoch auch wieder für eine von Gott eingesetzte gerechte Strafe wegen der Schlechtigkeit und Üppigkeit der Menschen; letzterer Gesichtspunkt spielt in Steiermark im Reformationsstreit eine sehr bedeutende Rolle, indem die Wortführer des Katholizismus die Ketzerei der Protestanten, letztere wieder die Unterdrückung der reinen evangelischen Lehre für die Ursache des göttlichen Zornes und somit der Gottesgeißel der Pest erklärten. Daß jedoch das durch Seuchen dezimierte

---

[88]) Vergleiche zum folgenden das schon Anm. 83 zitierte Geschichtswerk von Peinlich, insbesondere I. Bd., S. 53 ff.

und zur Verzweiflung getriebene Volk die Bestrafung der Hexen, welche die Pest angeblich verursacht hatten, forderte oder sich zu Ausschreitungen gegen dieselben hinreißen ließ, ist eine in der Geschichte der Pest überhaupt ziemlich seltene Erscheinung. In Steiermark läßt sich nur in einem einzigen Falle ein direkter Zusammenhang zwischen der Pest und einem Zaubereiprozeß nachweisen. Im Jahre 1691 — so berichtet der bekannte obersteirische Arzt, Naturforscher und Dichter Dr. Adam von Lebenwaldt an die kaiserlich-leopoldinische Akademie für Naturforschung in Breslau[89]) — ging in einer (leider nicht näher bezeichneten) Gegend von Untersteier ein heftiger Regenguß über ein Erlenwäldchen nieder. Nach demselben fand man auf jedem Baumblatt deutlich Schlangenbilder eingeprägt; zum Beweis dessen sendete der Berichterstatter eine Abbildung von drei Blättern an die Akademie. Bald darauf wurde ein Mann, der in allen Zweigen der Zauberei erfahren war, eingezogen und gestand alsbald (wahrscheinlich unter dem Drucke der Folter), er habe dieses Gewitter im Bunde mit dem Bösen gemacht, damit eine Pest, heftig und wild wie Schlangengift wirkend, entstehe. Die Pest

---

[89]) *Miscellanea curiosa, sive Ephemeridum medico-physicarum Germ. Akademiae imp. Leopold. Naturae Curiosorum, Decuriae II., Annus X* (Nürnberg 1692), *observatio 154*. Über die interessante Persönlichkeit Adams von Lebenwaldt verg. Peinlich: „Doktor Adam von Lebenwaldt, ein steirischer Arzt und Schriftsteller des 17. Jahrhundertes" in den Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, 28. Heft (Graz 1880), S. 42 ff.

trat zwar (wegen der göttlichen Gnade) nicht ein; der ruchlose Zauberer aber büßte seine Schandtat mit dem Tode. Wenn Adam von Lebenwaldt, ein Gelehrter seiner Zeit und eine kritisch veranlagte, von manchen Vorurteilen seiner Zeitgenossen freie Natur, einen Vorfall von so handgreiflicher Unwahrscheinlichkeit an eine naturwissenschaftliche (!) Akademie berichten zu müssen glaubte, so kann man sich eine Vorstellung von den Begriffen des Volkes über die Entstehung der Pest machen. Tatsächlich leben im steirischen Landvolke noch manche Pestsagen von Pestweibern, Pestmännern, Pestvögeln, in denen man vielleicht nicht Personifikationen der Pest, sondern Anklänge an seuchenschickende Zauberer und Hexen erblicken kann.[90]) Im allgemeinen jedoch muß es Wunder nehmen, daß bei so furchtbaren Heimsuchungen, wie sie die Pest für Steiermark bedeutete, und bei dem dem Wunderglauben so geneigten Geist des Volkes, der unter anderem in den Kometen untrügliche Anzeichen der Pest erblickte, die verhaßte Hexensekte nicht im größeren Umfange für „das große Sterben" verantwortlich gemacht wurde. Daß aber die durch die Pest verursachte Notlage indirekt zur Vermehrung der Hexenprozesse beigetragen hat, steht außer Zweifel; die Zeit der großen Hexenverfolgungen fällt mit jener der großen Pestepidemien in Steiermark zusammen.

Es liegt nahe, auch andere „Gottesplagen" auf ihre Beziehungen zum Hexenwahn zu prüfen; am nächsten

[90]) Solche sind in dem Quellenwerk Peinlichs und in der oben angeführten Sagensammlung von Krainz zu finden.

liegt diesfalls der Gedanke an die Türkenüberzüge, von denen die Steiermark schwer zu leiden hatte. Direkte Anknüpfungspunkte fehlen hier vollständig, obwohl die in der mittelalterlichen Literatur weit verbreitete Vorstellung von dem teuflischen Ursprung der Hunnen leicht ein Analogon geboten hätte. Man kann nur auf die Tatsache hinweisen, daß die Oststeiermark, welche das größte Kontingent an Hexenprozessen liefert, am meisten durch die Türken, Kuruzen und andere Grenzräuber litt; auch zeitlich fallen einzelne dieser Raubzüge mit der Epoche der großen Hexenverfolgung zusammen.

Schließlich ist auch noch der Zusammenhang zwischen dem Zauberglauben und dem Auftreten reißender Tiere ins Auge zu fassen. Wie überall, wo Raubtiere gefährliche Feinde des einsamen Gebirgswanderers und des Weideviehes sind, hat sich auch in Steiermark ein ganzer Sagenkreis, ein Netz verschiedener abergläubischer Vorstellungen um das Raubwild gesponnen. Beispielsweise berichtet Dr. Adam von Lebenwaldt von Steiermark: „bey uns ist es sehr im Gebrauch | daß man die Raubthier nit darff bey ihrem zugeaigneten Nahmen nennen | sondern man muß den Geyer ein Flieger oder Stämperl | den Fux ein Langschwantz | den Wolff das Unzifer | den Bähren ein Braitschedl haissen | dann sonst wurden sie kommen und Schaden thun." [91]) Insbesondere der Wolf galt als Hexentier; Zauberer und Hexen reiten

[91]) Adam à Lebenwaldt, Achtes Tractätl | Von des Teuffels List und Betrug in Verführung der Menschen zur Zauberey. Salzburg 1682, S. 25 und 26.

auf Wölfen zum Sabbat, wie dies in einem Falle auch für Steiermark belegt ist.[92]) Daneben figuriert der Werwolfglaube, der, schon dem germanischen Vorstellungskreise heimisch, in den Hexenprozessen häufig zutage tritt. Manche Personen besaßen mit teuflischer Hülfe die Gabe, sich in reißende Wölfe zu verwandeln, teils zu dem Zwecke, um in Wolfsgestalt ihren Hunger, den sie als Menschen nicht stillen konnten, zu befriedigen, teils jedoch deshalb, um das Vieh mißgünstiger Nachbarn zu zerreißen und dadurch Schaden zu stiften. In steirischen Hexenakten kommen solche Verwandlungen nicht vor; wohl aber treten sogenannte Wolfbanner auf, d. i. Personen, denen der Teufel die Kunst gelehrt hat, Wölfe zu bannen, d. h. sie kugelfest und ihrem Willen gehorsam zu machen. Diese Wölfe, die verschiedene Namen wie Hunde haben, benützt der Wolfbanner zur Schadenstiftung; er hetzt sie gegen das Weidevieh, welches von ihnen zerrissen und aufgefressen wird. Es liegt auf der Hand, daß bei einem derartigen Volksglauben ein ungewöhnlich zahlreiches Auftreten von Wölfen in einer bestimmten Gegend einen Verdachtsgrund gegen schon beschriene Wolfsbanner bilden mußte; gelang es vollends nicht, die schädlichen Raubtiere zu vertreiben oder zu erlegen, so festigte sich dieser Verdacht, der dann leicht zur Einziehung, Folterung und Verurteilung solcher Unglücklicher führen mußte.

Alle diese Umstände, deren sich vielleicht noch manche finden ließen, hätten jedoch sicherlich nicht jene

[92]) Oben S. 55.

großen Hexenverfolgungen der Steiermark bewirken können, wenn der alle Köpfe verdunkelnde Hexenglaube, dessen Entwicklung wir angedeutet haben, nicht mit unverminderter Stärke im Lande geherrscht hätte. Hatte die kirchliche Theologie die Hauptschuld an der Entstehung des Hexenwahns, so war der Klerus auch in der Folge bemüht, den Hexenglauben ungeschwächt zu erhalten. Steiermark war im 16. und 17. Jahrhunderte der Schauplatz mächtiger religiöser Bewegungen.[93]) Um die Mitte des 16. Jahrhundertes hatte die lutherische Lehre bei Adel und Volk bereitwilligen Eingang gefunden: der Katholizismus schien verloren zu sein. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhundertes bedeutet für Steiermark den Kampf zwischen Katholizismus und Protestantismus; nachdem es eine Zeit lang den Anschein gehabt hatte, als ob die Protestanten die von ihnen angestrebte Parität endgiltig erreicht hätten, siegte die katholische Reaktion zufolge der kräftigen Unterstützung des streng katholischen Herrscherhauses und des Jesuitenordens, der sich alsbald in Steiermark heimisch machte und den Protestantismus mit allen Mitteln, auch mit den Waffen des wissenschaftlichen Unterrichtes, bekämpfte. So kam es zur Gegenreformation, die mit Gewaltmitteln den katholischen Glauben wieder begründete; die von Graz unter militärischem Schutz ausgehenden „Reformations-

---

[93]) Vergleiche über das folgende Ilwof: „Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart", (Graz 1900).

kommissionen" vertrieben die evangelischen Prädikanten und Lehrer, bemächtigten sich der lutherischen Bibeln, schrieben dem Einzelnen bei Strafe die Religionsübungen der katholischen Kirche vor und nötigten standhafte Bekenner der evangelischen Lehre zur Auswanderung gegen Bezahlung des „Abfahrtgeldes". Um 1600 war die Gegenreformation in Steiermark fast beendet; nur die Stände, d. i. der Adel, behielten noch das Recht des evangelischen Hausgottesdienstes. Nach den Siegen der katholischen (kaiserlichen) Partei in der ersten Epoche des 30jährigen Krieges hörte auch dies auf; am 30. August 1628 wurde dem protestantischen Adel die Rückkehr zum katholischen Glauben zur Pflicht gemacht. Wer sich dem Religionsedikte nicht fügte, mußte auswandern; viele hochangesehene steirische Adelige verließen so das Land.

Als naturgemäße Folge der Gegenreformation ist das übermäßige Anwachsen der kirchlichen Gewalt, ihr Eindrängen auch in private Verhältnisse leicht erkennbar. Angehörigkeit zur katholischen Staatsreligion, Besuch des Gottesdienstes und Teilnahme an allen religiösen Übungen war allgemeine Staatsbürgerpflicht, welche der sorgsamen Kontrolle der kirchlichen Behörde unterlag und deren Nichtbefolgung neben kirchlichen auch mit empfindlichen weltlichen Strafen bedroht war. Predigt und Beicht, zwei Arten der Religionsübung, die in der Geschichte des Hexenglaubens an sich eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen,[94]) mußten nun mit ver-

[94]) Hansen, a. a. O., Zauberwahn, S. 402 ff.

doppelter Stärke auf den Volksglauben einwirken; daß diese Einwirkung nur im Sinne der Verallgemeinerung und näheren Ausgestaltung des Hexenwahnes erfolgte, bedarf keiner Erläuterung. Der niedere Klerus, bis auf wenige Ausnahmen roh und ungebildet, machte die landläufigen Zaubergeschichten mit Vorliebe zum Gegenstande seiner Predigten; die Kanzelredner mochten wohl in den seltsamen Geschichten vom „schwarzen Käsperl" und vom „verfluchten Hexengeschmeiß" ein die Zuhörer besonders fesselndes Thema erblicken, auf Grund dessen sie sich in beweglichen Klagen über die Sündhaftigkeit und Verderbtheit der Zeiten ergehen konnten. Predigten, wie die bekannte, wahrscheinlich in Graz gehaltene Teufelspredigt Abrahams a Sancta Clara,[95]) mögen damals oft gehört worden sein; ihr Erfolg war die Vergiftung der Phantasie der Zuhörer mit den aberwitzigsten Vorstellungen von der persönlichen Existenz und der Macht des Teufels, sowie von der Gemeinschädlichkeit und Verworfenheit der entsetzlichen Hexensekte, die in den Augen des Volkes zu einer geheimen Verbrechergesellschaft gestempelt wurde, deren Ausrottung ein Gott wohlgefälliges Werk und gleichzeitig eine im Interesse der Selbsterhaltung gebotene Notwendigkeit sei. Ähnliches gilt von dem Einflusse der Ohrenbeichte; nach den Vorschriften der verbreiteten Beichtbücher erkundigte sich der Beichtvater nicht nur nach den eigenen abergläubischen oder zauberischen Handlungen des Beicht-

[95]) Abraham a Sancta Clara, a. a. O., II. Teil, S. 158 ff.

kindes, sondern auch nach solchen anderer Personen. Mancher leichtfertige Verdacht, manches müßige Gerede mag so zu Ohren der kirchlichen Obrigkeit gelangt und in weiterer Folge als Anzeigung im Hexenprozesse verwertet worden sein. Dazu gesellt sich für die Gebildeten jener Zeit die Literatur, die durchwegs mit beispielloser Borniertheit den Hexenglauben verficht. Männer, wie Nikolaus von Beckmann, Adam von Lebenwaldt u. a. scheuten sich nicht, ihre Feder in den Dienst der guten Sache, „deß Seelenmörderischen-Teuffels und seines Anhangs List und Betrug zu entdecken | wie auch hierinnen ein Abbruch zuthun,“ [96]) zu stellen; ihre Erzählungen und Lehren wurden bedingungslos geglaubt und als Resultat exakter Forschung hingestellt. Berücksichtigen wir den wenn auch bescheidenen Einfluß der darstellenden Kunst auf den Geist des Volkes, der durch die bildlichen Darstellungen des Bösen auf Altar- und Votivbildern, [97]) durch die gehörnte und krallenbewehrte Erscheinung desselben in den in Steiermark sehr verbreiteten Volksschauspielen [98]) beschäftigt wurde, [99]) so haben

---

[96]) Aus der Vorrede Lebenwaldts zum „Ersten Tractätel von deß Teuffels List und Betrug In der Hebreer Cabala“ (Salzburg 1680).

[97]) Bilder vom Hexenfluge und Teufelssabbat sind in steirischen Kirchen nichts seltenes; ich erinnere mich, solche in Maria-Zell, in der hinteren Krakau bei Murau u. s. w. gesehen zu haben.

[98]) Wie in den Alpenländern überhaupt, so waren auch in Steiermark Volksschauspiele, die biblische Stoffe behandelten,

wir den Sumpfboden, auf dem das ins Land gewehte giftige Samenkorn des Hexenwahns zum weitschattenden Gestrüpp aufschießen konnte, zur Genüge gekennzeichnet. Es ist das verhängnisvolle am Hexenglauben, daß er zu einer Zeit seinen Schreckenszug begann, als das Terrain für ihn genügend vorbereitet war; nur dadurch ist es erklärlich, daß der Unsinn festen Fuß fassen, jede vernünftige Erwägung aus dem Felde schlagen und durch 300 Jahre eine Volksgeißel bilden konnte, die den „göttlichen Heimsuchungen" jener Zeit mindestens ebenbürtig ist.

---

ziemlich häufig; namentlich das sogenannte Paradeisspiel (den Verlust des Paradieses behandelnd) war sehr beliebt. Ständige Figur hiebei ist der Teufel, und zwar entweder mit Hörnern, Pelz und langer Zunge oder als grüner Jägersmann mit roter Hahnenfeder. Vergleiche „Das Paradeisspiel" im I. Bd., S. 860 bis 864 des „Heimgarten" (Graz 1877).

[99]) Christine Posch im Reiner Prozesse von 1686 (Beilage I, 20, *d*) gibt an, der Böse habe so ausgesehen, „wie man ihm mahle," ein Beweis, daß ihr bildliche Darstellungen des Teufels sehr wohl bekannt waren.

Beilage I.

Urkunden, betreffend die strafrechtliche Behandlung des Verbrechens der Zauberei in Steiermark.[1])

1.

1581, Judenburg-Obdach. St. L. A.

Rechtsgutachten des Stadtrichters von Judenburg. die beim Marktgericht in Obdach wegen Zauberei verhaftete Anna, des Florian Pleyhärschl Ehegattin, betreffend.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1581 (Konzept) gibt der Stadtrichter von Judenburg über Anfrage des Marktrichters von Obdach ein Rechtsgutachten ab, aus dem folgendes zu entnehmen ist:

Gegen Anna, des Florian Pleyhärschl Ehegattin, die in Obdach wegen Zauberei in Verhaft liegt, liegt als ver-

---

[1]) Für die hier abgedruckten dokumentarischen Belege hat der Verfasser im Interesse der Verständlichkeit und behufs Raumersparnis die Form gekürzter Inhaltsangaben gewählt; nur einzelne, besonders wichtige Stellen sind im Originaltext wiedergegeben. Die Abkürzungen St. L. A. und A. St. R. bedeuten: „Steiermärkisches Landesarchiv" und „Archiv des Stiftes Rein", welchen beiden Archiven die Urkunden mit drei Ausnahmen entnommen sind. Die Originale sämtlicher Urkunden sind Papierhandschriften.

dächtig vor, daß sie verschiedenen Personen böses (Tod, Krankheit, Erblindung) gewünscht und gedroht hat, was in der Folge genau eingetroffen ist; sie verantwortet sich über Vorhalt dieser Umstände damit, daß sie allerdings diesen Personen, die ihr aus verschiedenen Ursachen feindselig gesinnt seien, böses gewünscht habe; sie habe jedoch, um ihre Wünsche zur Erfüllung zu bringen, keinerlei Zauber angewendet, sondern nur um Eintreffen dieser Wünsche zu Gott gebetet; sie fühle sich daher unschuldig.

Frage ist nun, ob diese Inzichten hinreichen, um gegen die Delinquentin mit der peinlichen Frage verfahren zu können.

Das Rechtsgutachten bejaht diese Frage und führt aus, daß die Verantwortung der Beschuldigten unwahrscheinlich sei; denn „würde Sy warlichen dafür nit das heylige Vatter Unßer, Sondern den Teufl Und sein Anhang gebraucht haben".

2.

1589, Rein. A. St. R.

Akten. betreffend den Prozeß gegen Hans Trölpl wegen Zauberei.

a.

Verzeichnis, was Hans Trölpl in der Frohnfeste gegenüber dem Mayr, dem Organisten, der alten Hansin Mayrin und der Jungfrau Helena bekannt hat. (Konzept mit Randglossen.)

Datiert 14. Mai 1589.

Er soll zu diesen Personen gesagt haben:

1. Es tue ihm leid, daß er sechs Personen „verderbt", daß sie hätten sterben müssen, nämlich den Märth Sänz, die Jakob-Schmidin, die Ambros-Kolleggerin, die Jeronima Prembin, die Bärtl-Weberin und den Hans Holder.

Randglosse: „besteet nichts, sagt Hanß Holderer habs than."

2. Die Michael-Pernerin habe in zwei Gläsern in einem fünf, im andern vier Teufel; er habe mit ihnen geredet, indem er die Gläser zum Ohr hielt; sie hätten geredet und mit der Hand gezeigt: „Das Hauß ist nit gerecht."

3. Er habe verschiedene verdächtige Dinge, als: Gras, frisches Wasser u. dgl., von ihnen begehrt.

Randglosse: „besteet nit, daß Ers begert habe."

4. Sein Weib habe dem Amtmann Georg Guetmann angezeigt, daß sie ihr Mann (Hans Trölpl) zweimal, unlängst erst von Bruck, samt dem Kinde auf einem Bock durch die Luft heimgeführt habe; überdies habe er ihr oft gesagt, er werde durch des Henkers Hand und durch das Feuer sterben.

Randglosse: „sagt auf beschehes frag, daß für sich selbs sein Weib haimbkhumben, sei nur ain Nacht außbliben."

b.

Gütliches Verhör des Hans Trölpl über Befehl des Prälaten von Rein durch den „Schaffer" Lienhart Leitner (Leuttner) und vier Beisitzer.

Datiert 15. Mai 1589.

Er sagt, er sei bei 100 (!) Jahre alt und ein Sonntagskind.

Als der „Trumblschlager" zu Gratwein seinem Weib davon gelaufen, sei dieses zu ihm gekommen, habe ihm „Hadern" von dem Kleide ihres Mannes gebracht, ihm ein Maß Mehl und einen „Gottspfennig" gegeben und ihn gebeten, er solle ihren Mann wieder herbeischaffen. Er habe ihr darauf geraten, drei Messer in die Tür zu stecken; als sie dies getan, sei der Mann am Morgen wieder zurückgekommen.

Wenn jemand etwas verliere, so brauche er nur dasselbe zu tun und bekomme er dann das Verlorene zurück.

Die Pernerin in der Stibing, bei der seine Tochter im Dienst sei, habe ihm erzählt, es seien einmal zwei Gläser bei ihr um 4 β versetzt worden; in einem derselben seien fünf, im andern vier Teufel eingesperrt. Sie habe ihm diese Gläser gebracht und habe er sie an sich genommen und je drei Vater-Unser, Ave Maria und Glauben darüber gebetet. Daraufhin habe ihm einer der im Glase eingesperrten Teufel gesagt, wenn jemand etwas verliere, so solle er ein totes „Händl" nehmen, auf dem linken Flügel alle Federn ausraufen und neun „rüettlen" von verschiedenen Bäumen hineinstecken, dann dasselbe auf den Herd werfen und verbrennen. Es fahre danach etwas wie ein „Aicher"[2]) aus dem Feuer und komme dann das Verlorene wieder.

Von seinem Vater habe er gehört, wenn man ein Wetter vertreiben wolle, so solle man drei Messer in einen Zaun gegen den Nebel stecken und sprechen: „So wenig als Gott den Schauer hat beschaffen, so wenig soll der Schauer Schaden tun." Diese Messer müßten aber vorher während aller heiligen Nächte auf dem Eßtisch gelegen sein.

Wenn er auf der „Saualben" stehe, könne er wissen, wann ein Wetter sein werde.

Vor 11 Jahren, um Weihnachten herum, sei er krank gelegen; als mittags die Sonne hell schien, sei ein Engel, ganz weiß gekleidet, zu ihm gekommen, habe sich mit ausgebreiteten Armen auf ihn gelegt, drei Kreuze gemacht und gesagt: wenn die Sonne niedergehe und gerade noch so hoch, wie er (Engel) sei, am Himmel stehe, solle er je drei Vater-Unser, Ave Maria und Glauben Unserer Lieben Frau

---

[2]) Aicher = Eichhörnchen (Schmeller, a. a. O., I. Bd., S. 23). Das Eichhörnchen ist ein bekanntes Zaubertier, in dessen Gestalt der Teufel mit Vorliebe erscheint.

zu Ulrichsberg opfern; dann werde er gesund. So sei es auch geschehen.

Vor beiläufig 7 Jahren sei er abermals mit vielen Wunden krank gelegen; da sei ein ganz nacktes „Büebl" über sein Gebet (je neun Vater-Unser, Ave Maria und Glauben) zu ihm gekommen, habe ihm die Hände aufgehoben und ihn geheilt.

Als der Jegl sein Roß verlor, sei er (Trölpl) zum Sanz gekommen und habe sich erboten, er wolle das Roß ohne Schaden wieder bringen.

Wenn man am Christabend während der Christmesse je neun Vater-Unser, Ave Maria und Glauben bete, so komme über das Gesicht ein Schlaf und könne man dann wissen, was im künftigen Jahre geschehen werde. Er tue dies alle Jahre und wisse daher alles voraus. So könne er voraussagen, daß am kommenden Frohnleichnamstage auf der Saualm ein großes Wetter entstehen werde, welches viel Schaden anrichten müsse; man könne es aber mit Beten wohl vertreiben.

Der Holderer Hansl habe es dem alten Sanz angetan, daß er habe sterben müssen. Der Sanz habe, als er schon krank war, zu ihm geschickt und ihn bitten lassen, er solle für ihn beten, weil er wohl gute Gebete wisse; er habe dies getan und dem Sanz mitteilen lassen, die Geschwulst seines Körpers werde an der kleinen Zehe aufrinnen. Der Sanz habe sich daran nicht gekehrt, sondern ein Schwitzbad genommen und sei bald darauf gestorben.

Der Jakob-Schmidtin habe er nie gedroht; sie sei ihm Wein und 5 ß Geld schuldig.

Vor 8 Jahren habe einer zwei Körbe mit Brot verloren; daraufhin habe er „Späll" von dem Ort, wo die Körbe zuletzt standen, genommen, diese in ein Hufeisen gesteckt und darüber je fünf Vater-Unser, Ave Maria und

Glauben gebetet, worauf ein Teil des Brotes wieder gefunden wurde.

Als der Jegl ein Messer und einen Becher verlor, habe er einen Span aus dem Tische, auf welchem der Becher zuletzt stand, geschnitten. (Das folgende ist zerstört.) Schließlich seien Becher und Messer wieder dort gefunden worden, wo sie ursprünglich waren.

Dasselbe Verhör ist noch in einem zweiten, mit geringen stilistischen Abweichungen versehenen Konzepte erhalten, in welchem noch folgender Zusatz gemacht ist:

Als Trölpl die neun Teufel der Pernerin in den Gläsern, in denen sie eingesperrt seien, ans Fenster hielt, hätte jeder auf ein Haus hinüber gezeigt und gesagt: „Dieses Haus ist nicht gerecht"; er habe aber nicht gefragt, warum das Haus ungerecht sei. Die Teufel hätten eine Sprache wie ein Mensch.

c.

Konzept des Schreibens des „Schaffers" Lienhart Leitner v. Rein an den Hubmeister Thomas Gerolzhofer v. Steier mit der Mitteilung, daß Hans Trölpl wegen Zauberei verhaftet worden sei und daß er denselben am folgenden Tage an der von altersher überkommenen Stätte bei den „Sieben Brünn" dem Landrichter des Hubmeisters überliefern werde.

Datiert 17. Mai 1589.

d.

Schreiben des Adam Kribenik, fürstl. Hubamtsverwalters, an den Schaffer Lienhart Leitner v. Rein, daß er den Hans Trölpl am folgenden Tage um 4 Uhr nachmittags übernehmen werde und daß man denselben um diese Stunde bei den „Sieben Brünn" stellig machen solle.

Datiert 18. Mai 1589.

Schreiben des Adam Kribenik an Lienhart Leitne[illegible] worin ersterer seiner Anschauung Ausdruck verleiht, Ha[illegible] Trölpl sei auf Grund seines Bekenntnisses nicht für mal[illegible] fizisch zu halten; dieses sei vielmehr „zur Peinlichen Tort[illegible] nicht genuegsamb". Er bittet daher, mehr Inzichten gege[illegible]n Hans Trölpl herbeizuschaffen und ihm bekanntzugeben.

Datiert 25. Mai 1589.

f.

Schreiben des Adam Kribenik an Lienhart Leitner m[illegible]it dem Ersuchen, den „Trumblschlager" von Gratwein, der v[illegible]on Hans Trölpl im Wetter von Leibnitz nach Gratwein gefüh[illegible]rt worden sein soll und gegen den im übrigen der Verdach[illegible]ht zweifacher Ehe besteht, zur Beförderung der Wahrheit, u[illegible]m zu erheben, wie er von Leibnitz nach Gratwein kam, sowi[illegible]wie seiner eigenen Inzicht halber gefänglich einzuziehen und de[illegible]em Landgerichte zu überantworten.

Datiert 30. Mai 1589.

g.

Konzept des Antwortschreibens Lienhart Leitners a[illegible]an Adam Kribenik, in welchem mitgeteilt wird, man könn[illegible]ne diesem Ersuchen nicht entsprechen, weil der „Trumblschlager[illegible]" vergangene Woche mit anderen Landsknechten dem „Chüni[illegible]ig in Hispanien" zugeschickt worden sei und man daher seine[illegible]e nicht mehr habhaft werden könne.

Datiert 30. Mai 1589.

h.

Schreiben des Adam Kribenik an Lienhart Leitner mit[illegible]t dem Ersuchen, die Zeugen Georg Guetmann, Georg Weber, [illegible], Georg Ramweber, Peter Hollder und Pongraz Hollder, die[illegible] Adam Kribenik schon in Graz unbeeidet vernommen hat[illegible]

nunmehr neuerdings unter Eid zu vernehmen und auch sonst mehr Beweismaterial gegen Hans Trölpl zusammenzubringen, weil noch immer nicht genügende Inzichten vorliegen. Angeführt sind eine Reihe von Fragen, die neu an die Zeugen zu stellen sind, u. a., ob Hans Trölpl in den Lüften fliegend gesehen worden sei, ob er Geister gehabt habe, ob er mit dem Bösen einen Bund geschlossen habe u. dgl.

Datiert 1. Juni 1589.

Beilage zu diesem Schreiben:

Protokoll über die in Graz gemachten Aussagen der obangeführten Zeugen, datiert vom 27. Mai 1589, folgenden Inhaltes:

1. Georg Guetmann sagt, am 10. Mai 1589 sei Hans Trölpl zu ihm gekommen und habe gesagt, er könne vier Teufel um einen halben Gulden bekommen; habe er diese, so müsse man ihm ebenso Zins und Steuer geben, wie denen von Rein.

Vor drei Jahren habe Hans Trölpl ihn um ein halbes Laib Brot angesprochen; als ihm dieses abgeschlagen wurde, habe er gesagt, man werde ihn auch einmal bitten müssen. Vier Tage später habe sein (Guetmanns) Stiefkind zu bluten begonnen und habe $1\,^1/_2$ Tage und 1 Nacht geblutet, so daß man schließlich den Trölpl rief. Dieser sei erst über dreimaliges Bitten gekommen und habe still gebetet, worauf die Blutung aufhörte.

Er habe von seinen Nachbarn erzählen gehört, Trölpl abe den „Trumblschlager" in Sturm und Wetter von eibnitz nach Gratwein geführt.

Des Trölpl Weib habe in Gegenwart mehrerer Perıen erzählt, daß ihr ihr Mann oft gesagt habe, er werde rch Henkershand und durch das Schwert sterben; ferner e sie erzählt, sie wäre zweimal vom Hause ihres Mannes

fort gewesen; einmal auf der „Chrautwäschl"-Alm, da habe sie ihr Mann im Wetter heimgeführt; ein anderes Mal sei sie mit ihrem Enkel bis Bruck gekommen, dort krank geworden und habe sie ihr Mann dann in einem kleinen Wind heimgeführt.

Trölpl habe ihm (Guetmann) gedroht, wenn er ihn sehe, wolle er ihm Hände und Füße abdörren.

Vor drei Jahren habe Trölpl sein (Guetmanns) Weib um Brot gebeten; als es ihm verweigert wurde, habe er gedroht, es werde ihr ein größerer Schade begegnen; gleich darauf sei ihr eine Kalbin gefallen.

2. Georg Weber sagt, er habe den Trölpl selbst erzählen hören, daß er den „Trumblschlager" durch die Luft geführt habe.

3. Georg Ramweber sagt, am heiligen Kreuztage, als Trölpl bei ihm war, habe sein (Ramwebers) Weib geäußert, es sei kalt und es werde Reif fallen. Daraufhin habe Trölpl gesagt, wenn man ihm ein „Strizel", so lang, wie sein Arm, backe, werde er das Einfallen von Reif verhindern und brauche man ihm das Strizel nur dann zu geben, wenn kein Reif komme. Tatsächlich sei kein Reif gefallen.

Trölpl habe ihm auch gesagt, wenn er ein Wetter sehen wolle, so brauche er nur ein „Hendel" zu nehmen, drei Speile in dasselbe hineinzustecken und das ganze in ein Schaff Wasser zu legen; dann blitze und hagle es im Hause.

4. Peter Hollder sagt, er sei vor zwei Jahren fünfzehn Wochen krank gelegen; wenn er dem Trölpl was gab oder ihm Wein zahlte, sei es besser gewesen; tat er dies nicht, so sei es schlechter geworden. Er habe den Trölpl gebeten, ihn nicht so zu plagen, und habe ihm dieser versprochen, ihn gesund zu machen. Trölpl habe schließlich ein Ei und sechs Bissen Brot in einem Ameisenhaufen vergraben, drei

Tage dort gelassen und dann in Schmalz gebacken dem Zeugen zu essen gegeben; dann sei er gesund geworden.

5. Pongraz Hollder sagt, man habe einmal, als es sehr kalt war, herumerzählt, der Trölpl habe diese Kälte gemacht.

i.

Protokoll über die beeidete Vernehmung obiger Zeugen durch den „Rüstmeister" von Rein und zwei Beisitzer im Sinne des Ersuchschreibens sub *h*; die Zeugen werden vor der Vernehmung beeidet. Zu den „gemeinen Fragstücken" gehört auch: „wie oft Zeuge zum heil. Sakramente gehe?"

Datiert 7. Juni 1589.

1. Georg Guetmann deponiert wie oben sub *h* und fügt noch bei, Trölpl habe erzählt, der „Trumblschlager" sei gerade beim Essen gewesen, habe aber das Messer im Fleisch stecken lassen müssen, weil ihn die fünf Teufel gepackt und durch die Luft in einer halben Stunde nach Gratwein geführt hätten.

2. Georg Weber deponiert wie oben sub *h* und fügt noch bei, Trölpl habe sich mit der Heimführung des „Trumblschlager" gerühmt.

3. Georg Ramweber deponiert wie oben sub *h*.

4. Peter Hollder deponiert wie oben sub *h* und fügt noch bei, Trölpl habe seinem Bruder Hans Hollder, dem Trölpl Geld schuldig war und der ihn deshalb mahnte, gedroht, er werde ihm am Leben schaden; im selben Jahre sei sein Bruder krank geworden und gestorben.

5. Hans Schnizer (neuer Zeuge) sagt, Trölpl sei ihm 10 *β* schuldig gewesen, und als Zeuge ihn mahnte, habe er ihm gedroht: „Willst du nicht warten, bis ich dich in Güte zahle, so will ich dich so zahlen, daß du von mir nicht mehr viel fordern wirst."

Auch habe Trölpl gesagt, er habe fünf Teufel, und wenn er sich die unter den Kopf lege, so redeten sie, wie andere Leute.

3.

1605, Rein. A. St. R.

Verhör der Anna Reisacherin wegen Zauberei.

Anna Reisacherin gesteht vor dem Marktrichter in Gratwein gütlich folgendes:

Das bei ihr gefundene Todtenbein habe sie deshalb zu sich genommen, weil ihr die Köchin des Erzpriesters von Gratwein gesagt habe, wenn man schöne Schweine ziehen wolle, müsse man ihnen ein solches Todtenbein in den Trank legen.

Datiert 6. März 1605.

4.

1611, Aussee. St. L. A.

Akten, betreffend die Verurteilung des Mathias Schallch wegen Zauberei.

a.

Verhörsprotokoll des Marktgerichtes Aussee mit Mathias Schallch, aus welchem folgendes zu entnehmen ist:

Mathias Schallch hat dem Meßner der Spitalskirche in Aussee ein Säckchen mit der Weisung übergeben, dieses unter das Altartuch zu schieben und darüber drei Messen lesen zu lassen. Das Säckchen enthielt „ein grüenes Khreuttl", das sogenannte „Pluet-Chraut" und ein Leinwandtüchel mit dem ersten Menstrualblut einer Jungfrau („Plodigcheit") und sollte den Träger vor Verwundungen schützen. Ein Messe lesender Priester hat das Säckchen,

noch bevor eine Messe gelesen war, entdeckt und dem Gerichte überantwortet.

Mathias Schallch, der gütlich gesteht, wird wegen dieser Zauberei in der Weise bestraft, daß er „einige Zeit" im Gefängnis angehalten und verurteilt wird, dem Gotteshause, wo der Zauber vor sich gehen sollte, drei Thaler zu bezahlen.

Datiert 1. August 1611.

b.

Verhörsprotokoll mit dem Meßner der Spitalskirche in Aussee.

Dieser gesteht, vom „Mülknecht" (Mathias Schallch) ein Kraut und ein „Peuttele" erhalten und dieses unter das Altartuch gesteckt zu haben, damit darüber Messen gelesen würden.

Datiert 22. August 1611.

5.

1624, Rein. A. St. R.

Akten, betreffend den Prozeß gegen Paul Krientzer wegen Zauberei.

a.

Konzept eines Gerichtsprotokolles über die Klage des Veit Krientzer, Sohn des Paul Krientzer, gegen Blasius Baumgartner.

Datiert 19. April 1624.

Aus dem Protokolle ist folgendes zu entnehmen:

Veit Krientzer klagt gegen Blasius Baumgartner, weil letzterer am Palmsonntag gesagt hat, Veit Krientzer sei ein Zauberer. Beklagter macht geltend, Kläger habe sich gerühmt, er habe mehr Hafer als alle Kollegger; Kläger habe ihm weiters gedroht, er wolle ihm etwas antun, daß

er sich hinter den Ohren kratzen solle. Dies seien Inzichten von Zauberei.

Nun treten Thomas Klampfel, Thomas, Nikolaus und Blasius Kollegger gegen Paul Krientzer, Vater des Veit Krientzer, als Kläger auf und behaupten, daß Paul Krientzer ein Zauberer sei. Sie führen zum Erweis dessen an, daß sie zufolge Zauberei des Paul Krientzer durch vierundzwanzig Jahre nichts gefechst hätten, daß dieser im Mondschein Tau sammle, daß Leute, die von ihm Getreide kauften, nachher keines mehr bauen konnten, daß Paul Krientzer mit verschiedenen Übeln (Verderben der Feldfrucht, Abdorren von Bäumen) drohte, was später eintraf, daß nach seinem Erscheinen Hagelwetter niedergingen, daß er dem Gerichtsdiener auswich u. dgl.

Die Kläger begehren daher, daß Krientzer auf „ihr Hab und Gut" (auf ihre Kosten) eingezogen werden möge.

Decisio: „Der Kläger Begehren ist ganz billig".

b.

Unvollständiges Konzept der „Weisung" des Paul Krientzer über die gegen ihn wegen Zauberei erhobene Anklage und der „Gegenweisung" der Kläger zur Entkräftung der „Weisung".

Datiert 3. Mai 1624.

c.

Protokoll über die in der Klagssache gegen Paul Krientzer wegen Zauberei gemachten Aussagen der Kläger und Zeugen; die Aussagen werden beeidet.

1. Thomas Kollegger sagt, Bartl Mayr habe ihm mitgeteilt, daß er vor beiläufig sieben Jahren mit dem Sohne Paul Krientzers gerauft und bei dieser Gelegenheit diesen, sowie den Sohn, einen Zauberer geheißen habe. Der also Gescholtene habe erwidert: „Nein, ich bin kheiner, sondern

mein Vatter Undt mein Brueder Georg Undt mein schwester Margareth khinen fliegen wie die krää".

Bartl Moritz habe ihm gesagt, der Durst habe ihn dazu getrieben, vor Gericht anzugeben, er hätte vor acht Jahren vom Paul Krientzer verlangt, er solle ihm das „Mildaufiehren" (Mehltaumachen) lehren.

2. Sebastian Knap gibt an, er habe seine Tochter Dorothea an einem Samstagabend im Garten ertappt, wie sie Erde aufheben wollte; er habe ihr daraufhin drei „Maultaschen" gegeben und die Erde weggenommen. Seither könne er im Garten keine Pflanzen mehr bauen.

3. Stefan Kriechleitner, Amtmann, sagt, vor acht Jahren sei ihm sein Weizen verdorben und habe er deshalb den Paul Krientzer einen Zauberer gescholten. Darauf sei ihm Krientzer nachgegangen, habe ihn gebeten, davon kein Aufheben zu machen, und ihm versprochen, ihm ein „Lämpl" zu schenken, was er auch getan habe. Zeuge habe damals zu Krientzer gesagt: „Bist Du kein Zauberer, so geh' hin und verklag' mich"; Krientzer habe aber nicht geklagt.

4. Blasius Kollegger begehrt, man solle den Paul Krientzer strenge befragen und nach Verdienst bestrafen.

5. Niklas Kollegger gibt an, des Paul Krientzer Sohn Georg habe ihm vorgeworfen, sie (die Kläger) hätten dem Landgericht in Gratwein ein Kalb gegeben, welches von den Gerichtsleuten verzehrt worden sei, und dadurch das Gericht bestochen. Überdies bestätigt er die Aussagen der Vorzeugen.

6. Thomas Klampfel deponiert, er habe vom Schmelzer am Pfingstsonntag erzählen gehört, daß Paul Krientzer „Mildaufiehren" könne; als Krientzer das erste Mal gefänglich eingezogen war, habe ihm der Hnuger nichts gemacht, wohl aber habe ihn der Durst zum Geständnis getrieben. Krientzer habe dem Schmelzer alles dies in seinem eigenen Weingarten erzählt.

Am Schlusse findet sich folgende Anmerkung:

Aus dem Jahre 1616 ist ein Verzeichnis dessen vorhanden, was Paul Krientzer und seine Tochter Margareth, die damals wegen Zauberei verhaftet waren, vor Gericht bekannt haben; die Margareth hat damals gestanden, ihr Vater sei oft als Zauberer ausgescholten worden; nicht bloß die Leute, sondern sogar die Halterbuben hätten ihm das „oft und dick" unter die Augen gesagt.

Ohne Datum.

d.

Zeugenverhörsprotokoll in der Klagssache gegen Paul Krientzer wegen Zauberei:

1. Simon Dorner erzählt, als er noch klein war, habe ihm des Paul Krientzer Sohn Veit, damals auch noch ein Kind, erzählt, sein Vater (Paul Krientzer) könne zaubern und machen, daß es in einer Ecke der Stube regne und schauere, während in der anderen Ecke die Sonne scheine.

2. Elisabeth, des Niklas Kollegger Magd, gibt an, sie habe sich bei Paul Krientzer, der ein Schneider sei, einen Rock abschneiden lassen. Krientzer habe sich damals zu ihr geäußert, wenn ihm ihr Bauer noch einen oder zwei Zwetschgenbäume verderbe oder abdörre, so solle er dann nur seinen Weingarten oder seinen Kogel anschauen. Vierzehn Tage danach sei ein schweres Wetter, welches viel Schaden anrichtete, niedergegangen.

3. Niklas Kollegger bestätigt die Aussage der Vorzeugin.

4. Anna Koglerin gibt an: Als sie noch daheim gewesen, habe ihr Vater dem Paul Krientzer ein Achtel Weizen verkauft. Von diesem Augenblicke an hätten sie durch drei Jahre keinen schönen Weizen bauen können; jeder sei brandig und „milthaubig" (voll Mehltau) gewesen. Schließlich sei ihr Vater zu einem Wahrsager nach Gamlitz ge-

gangen, um sich Rat zu holen; dieser habe ihn gefragt, wem er ein Achtel Weizen verkauft habe, weil der Käufer es bewirkt habe, daß der Weizen nicht gedeihe.

Der Wahrsager habe ihm ein Mittel angeraten, welches der Vater auch gebraucht habe und welches half. Welches Mittel dies jedoch gewesen sei, wisse sie nicht.

5. Blasius Kogler sagt, Veit Heinzl habe ihm erzählt, daß des Paul Krientzer Sohn Andreas, als er bei Heinzl im Dienst war, zu diesem geäußert habe, sein Vater habe nur zwei Kühe, die sie aber viermal täglich melkten und die mehr Milch gäben, als die sechs Kühe des Heinzl.

6. Wolfgang Dräxler deponiert: Paul Krientzer habe einmal bei ihm getrunken und sei auch bei ihm über Nacht geblieben. Auf die Frage, warum er nicht heimgehe, habe er geantwortet, er fürchte sich, daß die Voitsberger ihn gefangennehmen könnten. Damals sei in Voitsberg ein Zauberer gefangen gelegen.

Einmal habe er von Paul Krientzer einen Startin Wein gekauft; dieser sei, als er ihn bei Krientzer kostete, gut gewesen; als er aber zu ihm ins Haus geführt wurde, sei er „untugentlich" geworden und habe er ihn weggießen müssen.

7. Thomas Kollegger gibt an, Paul Krientzer habe den Kolleggerischen öfters gedroht, sei bisweilen mit einem weißen Stab auf ihrer „Leiten" herumgegangen und sei dann immer am selben oder am folgenden Tage ein Gewitter oder ein Schauer gekommen.

Auch des Zeugen Vater habe nie ein wohlgeratenes Getreide bauen können.

Wenn man den Paul Krientzer einen Zauberer schalt, so habe er sich dies gefallen lassen.

8. Thomas Klampfel sagt: Vor zweiundzwanzig (!) Jahren habe Paul Krientzer bei ihm als Schneider gearbeitet

und habe, als er ihm guten Wein vorsetzte, geäußert, so guten Wein habe er nur bei Marburg, niemals aber in diesen Gräben gefunden. Kurz darauf sei zweimal des Zeugen Weingarten durch Hagelschlag vernichtet worden.

9. Michael Holzapfel gibt an: Er habe den Paul Krientzer vor zweiundzwanzig Jahren (!) erwischt, wie er an einem Sonntag bei Neumond aus dem Weizen des Nachbarn den Tau mit einem Tuch aufsaugte und das Tuch in einen Trichter ausdrückte. Auf des Zeugen Frage, was er da mache, habe Krientzer geantwortet, das sei gut für die Krätzen.

Beim Heimgehen habe ihm Krientzer seinen Gürtelring um einen Hut voll Nüsse und Kletzen abgehandelt.

10. Blasius Plankher gibt an, er habe von verschiedenen Leuten gehört, daß Krientzer ein Zauberer sei.

11. Michael Lex sagt, Paul Krientzers Sohn Georg habe bei der Hochzeit des Zeugen geäußert: „Das Glück, das Michl Lex und sein Weib haben werden, wird man schon sehen". Kurze Zeit darauf sei ein Wetter niedergegangen.

Er habe den Krientzer am letzten Freitag auf des Zeugen Grund herumgehen sehen, worauf Samstags ein schweres Wetter niedergegangen sei.

12. Georg Knapp bestätigt die Aussage des Vorzeugen.

13. Peter Hueber sagt, er wisse von Jugend auf, daß Paul Krientzer ein Zauberer sei.

14. Rupert Kogler bestätigt die Aussage des Vorzeugen und gibt an, daß des Zeugen Vater dem Krientzer sagte, er solle doch die Leute, die ihn einen Zauberer schelten, verklagen, was dieser jedoch nie getan habe.

15. Peter Lechner bestätigt die Aussage des Vorzeugen.

Datiert 22. Mai 1624.

e.

Konzept eines Schreibens des Landgerichtsverwalters von Rein an den Bannrichter in Graz, in welchem er bedauert, daß, wie Schreiber aus dem Briefe des Bannrichters an ihn entnommen hat, durch fünf Rechtsgelehrte entschieden worden sei, daß gegen Paul Krientzer nicht genügend Inzichten vorliegen, um gegen ihn die Tortur zur Anwendung zu bringen, und daß Krientzer daher freigelassen werden müsse.

Schreiber erklärt, er werde diese Entscheidung den Klägern vorhalten, gibt aber seinen Bedenken an der Richtigkeit derselben Ausdruck, indem er betont, es lehre die Erfahrung, daß es viele Zauberer gebe, und würde überhaupt kein Verbrecher bestraft werden können, wenn man nur dem Beschuldigten glauben wolle.

Endlich verlangt er einen rechtsförmlichen „Abschied", auf dem der Bannrichter und die fünf Rechtsgelehrten unterschrieben sein sollen, und verspricht nach Erhalt des „Abschiedes" unverzügliche Kostenzahlung.

Datiert 24. August 1624.

f.

Konzept der Beschwerde des Thomas Klampfel, Thomas, Nikolaus und Blasius Kollegger an die Regierung wegen Abweisung ihrer Klage gegen Paul Krientzer ob Zauberei.

In derselben wird ausgeführt, Paul Krientzer sei des „Mildaufiehrens und Traidtverderbens" überwiesen und habe daher der Bannrichter seine Pflicht nicht getan.

Es wird daher gebeten, es solle der Stadtrichter von Graz nach Gratwein zu kommen und die Sache neuerdings zu untersuchen beordnet werden.

Ohne Datum.

g.

Verzeichnis der in der Klagssache gegen Paul Krientzer wegen Zauberei aufgelaufenen Gerichtskosten. Verrechnet ist für die Zeit vom 19. April bis 7. September 1624 die Diät und das Expensar des Bannrichters und Banngerichtsschreibers mit zusammen 142 fl. 1 kr. 4 ₰.

Diese Summe wird zu gleichen Teilen von den unterlegenen Klägern Thomas Klampfel, Thomas, Nikolaus und Blasius Kollegger eingehoben, weil die Einleitung des Prozesses gegen Krientzer „auf ihr Hab und Gut" erfolgte.

Ohne Datum.

6.

1633, Rein. A. St. R.

Notiz, die Verurteilung des Webers zu Gratwein wegen Zauberei betreffend.

In der „Landgerichts-Raittung" des Stiftes Rein für die Jahre 1632 und 1633, d. i. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Landgerichtes, ist im Jahre 1633 unter anderen Geldstrafen, die der Landgerichtsverwalter verhängt hat, auch folgende erwähnt:

„Dem Wöber zu Grädtwein Zauberey halber 6 fl."

7.

1643, Rein. A. St. R.

Befehl des Landsverwalters wegen Verhaftung und Befragung der Ursula Gringingerin wegen Zauberei.

Schreiben des Landsverwalters Georg Freiherr v. Galler an den Abt Blasius v. Rein, in welchem er letzterem den Auftrag erteilt, die reinerische Untertanin Ursula Gringingerin, welche, wie Schreiber aus einem anderen Kriminalprozeß entnommen hat, an verschiedene Personen Zaubermittel verkauft hat, unverzüglich wegen Verdacht der

Zauberei gefänglich einzuziehen, zu examinieren und darüber Bericht zu erstatten.

Datiert 15. September 1634.

8.

1647, Greißenegg. A. St. R.

Urkunden, betreffend die Hexe Anna in Geistal.

a.

Befehl des Landeshauptmannes Karl Graf v. Saurau an den Stiftsanwalt von Rein, Dr. Georg Ruepp, die in Rein verhaftete Hexe Anna in Geisthal, welche der Jurisdiktion der Herrschaft Greißenegg unterstehe, dieser Herrschaft auszuliefern („zu behendigen"), damit der Landgerichtsverwalter derselben der Ordnung nach gegen sie verfahren könne.

Datiert 6. Juni 1647.

b.

Konzept des Schreibens des Dr. Georg Ruepp an den Verwalter von Greißenegg, in welchem er letzterem den Befehl des Landeshauptmannes sub *a* mitteilt und ihn bittet, ihm behufs Besprechung über die Sache Ort und Zeit einer Zusammenkunft zu bestimmen.

Auf der Rückseite findet sich die Anmerkung, daß die „Hexe Anna" am 6. Juli 1647 der Herrschaft Greißenegg überliefert worden ist.

Ohne Datum.

9.

1647, Ober-Voitsberg. A. St. R.

Strafprozeß gegen Martha Moseggerin wegen Zauberei.

Martha Moseggerin, in Obervoitsberg wegen Verdachtes der Zauberei gefänglich eingezogen, deponiert vor dem Bann-

richter Johann Andreas Barth und fünf Beisitzern (Ratsbürgern von Voitsberg) am 6. Juli 1647 in Güte folgendes:

Sie sei $104^1/_2$ Jahre alt (!) und zu Geistal gebürtig, habe in ihrer Jugend gedient und sei dann auf das Schloß Waldstein ins „Frauenzimmer" gekommen (d. h. dort Magd geworden). Von dort habe sie ihre Herrin auf die Alm zu hundertzwanzig Kühen gegeben und sei sie sieben Jahre dort Sennerin gewesen. Dann habe sie geheiratet und mit ihrem Manne, einem Köhler, durch vierzig Jahre gehaust und sieben Kinder geboren, deren drei noch am Leben seien. Jetzt sei sie schon durch vierzig Jahre verwitwet. Sie habe sich nach dem Tode ihres Mannes im Brucker Bezirke durch Spinnen ernährt; jetzt halte sie sich wieder in Geistal auf.

Sie habe nie gezaubert oder wahrgesagt, sondern nur bei Krankheiten von Mensch und Vieh mit Wurzeln und Kräutern geholfen. Die Krankheiten habe sie aus einem „Kristallenstein" erkannt, den ihr die Frau von Waldstein auf die Alm mitgegeben habe, damit sie die Krankheiten des Almviehs erkenne; die Frau von Waldstein habe diesen Stein von einem kleinen „Männdl" mit langem Bart gekauft.

In dem Steine sehe man einen Stern und einen Blutstropfen; der Stern zeige die Kräuter und Wurzeln fürs Vieh, der Blutstropfen die für die Menschen an. Die Kräuter und Wurzeln, die sie durch den Stein erkannte, habe sie gebrochen und gegraben und über dieselben gebetet. Sie sei niemals zu den Leuten gegangen, sondern seien diese zu ihr gekommen und hätten sie um Rat gefragt. Man habe ihr für ihre Ratschläge Speisen und Nahrungsmittel, manchmal auch einige Groschen Geld gegeben.

Über die von ihr gesammelten Kräuter und Wurzeln habe sie, nachdem sie einen neunmal geweihten Rosenkranz („Petten") dazu gelegt, folgendes Gebet gesprochen:

„O du heilige Wurzel, ich grabe dich im Namen Jesu Christi. Du sitzt in dem süßen Namen Jesu. Du bist in meinem Namen und in meiner Schoß, du heilige Wurzel, die da sitzt in dem süßen Namen Jesu. Du kannst helfen Vieh und Leuten. Damit niemand kein Schade solle geschehen, so ist der gütige Herr auf diese Worte gesessen in meiner Schoß, daß mir kein Böß nicht kann tun".

Dieses Gebet habe ihr die Frau von Waldstein gelehrt.

Sie habe Wurzeln zu „Stupp" (Staub) gepulvert und das Pulver in ein Säckchen getan; dieses Säckchen habe sie in den Palmbaum versteckt und mit ihm am Palmsonntag, sowie mit dem Brot am Charfreitag weihen lassen.

Die Wurzel, die sie dazu verwendete, heiße heilige Kreuzwurzel; sie sei häutig und wachse auf hohen Almen und Gebirgen. Diese Wurzel sei gut gegen das Seitenstechen.

Einem Herrn und einer Hauptmannsfrau in Graz habe sie Kräuter gegeben; sie habe hiefür einen Taler Geld und einen Startin Wein als Entlohnung bekommen.

Einmal sei ein Mann zu ihr gekommen und habe sie angegangen, sie solle mit ihm einen Schatz heben. Dies habe sie abgelehnt und dem Manne nur den Rat erteilt, er solle eine Weihkerze und ein Holz nehmen und zu dem Schatze legen.

Weiters gesteht sie, Kräuter gegen verschiedene Krankheiten (Brechen, Fraisen u. dgl.) den Leuten gegeben zu haben.

Wenn Leute wegen verlorenen Viehs zu ihr kamen, habe sie, damit das Vieh nicht umkomme, eine Hacke in die Haustür gesteckt und dazu folgendes Gebet gesprochen:

„Ich steck' die Hacken in die Tür; wie die Holzhacken und der Rauch an einander keinen Schaden können

tun, also wenig kann ein Dieb meinem Vieh einen Schaden tun".

So lange die Hacke in der Tür stecke, könne niemand, auch der eigene Herr nicht, das Vieh umbringen.

Diese Beschwörung habe sie an zwanzigmal gemacht.

Den schwarzen Stein, der bei ihr gefunden worden sei, habe sie von einer „Menschin" in Graz bekommen und für ihren Jesus Christus (!) gehalten.

Sie kenne auch folgenden Wettersegen zum Vertreiben eines Gewitters:

„Ihr heiligen Wolken, das sein meine Wolken, die acht, die sieben, die sechs, die fünf, die vier, die drei, die zwei, eine Wolken, hernach keine Wolken. Die heiligen Wolken gehen über Berg und Tal, Rain und Stein, daß es kein Schaden solle tun, daß Ihr Tropfen Wasser lassen (sollet) auf die rechte Frucht, daß sie kann erknicken, daß kein Schaden soll tun. Im Namen Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, Amen."

Sie habe das Wetter nirgends hingeschickt, sondern nur über drei Pfarren fortgeführt und diese drei Pfarren gesichert.

Martha Moseggerin wird nun *in loco torturae* (in der Folterkammer unter Androhung der Tortur) vernommen und gesteht „über ernstliches und starkes bewegliches Zusprechen" folgendes:

Sie könne nichts aussagen, was sie nicht schon gesagt habe; sie wisse sich keiner Zauberei schuldig.

Sie habe die Frau Khlosin, frühere Pflegerin zu Greißenegg, nicht krank, noch ihr Söhnlein blind gemacht, sondern vielmehr die Pflegerin geheilt und ihrem Söhnlein zum Sehen verholfen.

Sie könne auch nicht Wetter machen und solche „führen", sondern sie nur mit dem früher angeführten Gebet

vertreiben. Diesen Wettersegen habe sie einem gelehrt, der aber schon gestorben sei.

Am 7. Juli 1647 wird Martha Moseggerin neuerlich in der Güte befragt und gibt an:

Sie habe, wenn sie Krankheiten zu heilen hatte, in den Krystall geschaut und darin dasjenige „Kräutl" erkannt, welches Hilfe bringen könnte. Wenn sie das früher erwähnte Gebet über das Kraut verrichtete, sei sie von der Heilkraft desselben fest überzeugt gewesen.

Ihren Kindern habe sie von ihren Kenntnissen nichts mitgeteilt; sie würde es zwar getan haben, wenn diese es begehrt hätten; die Kinder hätten jedoch nie ein Verlangen danach getragen.

Martha Moseggerin wird nun gefoltert und „Bekhent über ausgestandene *tortur* des Thaumb-Stögkhens folgendes:

Sie habe den schwarzen Stein von einer „Menschin" aus Graz bekommen und für „Ain trogkhen Stein" gehalten. Diese „Menschin" habe sie nicht verraten wollen und daher zuerst gesagt, sie habe den Stein von der Frau zu Waldstein erhalten und dann erklärt, den Stein gefunden zu haben.

Sie habe den Stein bei sich getragen und aus Einfalt und Unverstand für ihren Jesus Christus gehalten; sie habe jedoch keinen Glauben an denselben und ihn nie zum „Wetteranspröchen" verwendet.

Wenn Leute wegen Wiederbeschaffung gestohlener Sachen zu ihr kamen, so habe sie ihnen geraten, auf den Pranger einen Pfennig zu legen; dann würde der Dieb nicht weiter kommen und offenbar werden. Dies sei aber höchstens ein- bis zweimal im Jahre geschehen.

Auf Grund dieses Beweismateriales erfließt folgendes

„Urtl.

Auf diese hievor Guet- Und Peindliche Aussag, haben die Alda Anwösenden Herrn Peisizer Und Recht-

spröcher, Ainhöllig (!) zu Urtl Und recht gesprochen Und Erkhent daß dise Weibs Malefiz-Person nambens Martha Mosseggerin wögen Ihrer Großen begangnen sint Und Missethaten halber, daß Löben verwirgkht Und den Tod verschult hat, Und solle nemblichen heutiges Tags In der offnen Khays. Malefizschranen dem freimann In seine hendt Und Panden, Andern zum Abscheihlichen Exempl Iberantwort werden, der soll sie nemben Und wol verwahrn, Und auf die Trathen hinauß füern, Und daselbsten mit dem schwerth von Löben zumb Tod hinrichten, den Toden Khörper Aber sambt dem haubt, solle Auf den scheiterhauffen geworffen Und zu Staub Und Aschen verprent werden.

Datumb Voisperg den 9. Jully 1647.

Johann Andre Barth,
Röm. Khays. May. Rath Und angesözter Panrichter in Steyer".

10.

1650, Straß. A. St. R.

Andeutungen wegen einer hingerichteten Hexe und Vorschriften über den Vorgang bei Hinrichtung von Zauberern und Hexen.

Erledigung der Regierung an den Bannrichter Johann Andreas Barth über einen von diesem erstatteten Bericht, in welcher Erledigung unter anderem ausgeführt wird:

1. Was die Mitteilung des Bannrichters betreffe, daß die Anna Sarkhin, gegen welche eine seither hingerichtete Zauberin „ein so schwähres hochstraffmessiges *delictum*" angezeigt habe, dessentwegen vom Landgericht Straß seit 1646 nicht eingezogen und verhört worden sei, so habe man sich um bezügliche Auskunftserteilung an den Landeshauptmann gewendet.

2. Da endlich auch „glaubwürdig fürkhumben", daß der Bannrichter „vor der Justificierung der zauberischen Personen" deren Verbrechen und Bekenntnisse mit allen Umständen, wie die Verbrechen begangen worden seien, in Gegenwart anderer Personen „nit ohne sondere ärgernus der Umbstehenden" verlesen lasse, während doch nur die *causa delicti* bekanntzugeben sei, so wird dem Bannrichter anbefohlen, dies künftig zu unterlassen und „sich hierinnen der gezümbenden Ordnung zu gebrauchen".

Datiert 26. September 1650.

11.

1652, Rein. Privatbesitz.[3])

Andeutung über die Prozessierung der Walburg Moriz-Bärtlin als Hexe.

Verzeichnis der dem „kaiserlichen Banngericht in Steyr" bei Prozessierung der „zu Grätwein einkhombenen weibs Mallefiz personn, Namens Balburg Moriz Bärtlin (Pärtlin) genannt" anerlaufenen Gerichtskosten, zusammen 45 fl. 28 kr. Der Bannrichter Johann Andreas Barth (Parth) verrechnet ein gütliches und drei peinliche Examina, sowie vier Konfrontationen; der „Mallefiz Rödner" rechnet „für die anclagen", „für Milterung des Urtls", sowie für die sämtlichen Schreibgeschäfte (Verfassung der Urgicht, der Konfrontationsprotokolle, eines Interimserkenntnisses) Beträge auf; der Freimann und sein Knecht bekommen „für drei Verichte *torturn*" (à 30 kr.), sowie „für das Harabschnei-

[3]) Diese und die später unter 20, *a* und *d*, angeführten Urkunden sind Eigentum des Herrn Dr. Gustav Hecher, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, dem ich für die Liebenswürdigkeit, mit welcher er sie mir zur Verfügung gestellt hat, zu herzlichem Danke verpflichtet bin.

den" (1 fl.) und „für die Gerichtsmalzeit" (48 kr.) Beträge. Der Erhalt des ganzen „Expens" ist unten von Johann Andreas Barth quittiert.

Abschrift; am Rubrum steht das Datum 27. October 1652.

12.

1654, Rein. A. St. R.

Urkunden, betreffend die Verhaftung und das Verhör des Georg Riedl wegen Zauberei.

a.

Schreiben des Georg Ernst Schrempff von Aichberg und Stain, Landsverwalter in Steyer, an den Abt Balthasar von Rein, in welchem dem letzteren eine anonyme, gegen den Stiftsanwalt von Rein eingelaufene Denunziation folgenden Inhaltes bekanntgemacht wird:

Es soll in Rein ein „wissentlicher Hauptzauberer", namens Lidlschneider bei St. Oswald, eingezogen gewesen sein, welcher jedoch nur um Geld gestraft und dann wieder entlassen worden sei.

Dem Abt wird aufgetragen, den Lidlschneider sofort verhaften zu lassen und ordnungsgemäß gegen ihn zu verfahren, weil es sich gebühre, gegen derlei Leute „ohne *Connivent*" vorzugehen.

Datiert 27. Juli 1654.

b.

Berichtschreiben des Abtes Balthasar an den Landsverwalter von Steyer, Georg Ernst Schrempff von Aichberg und Stain, wegen dessen Schreiben sub *a*. Aus diesem Berichte geht folgendes hervor:

Ein Lidlschneider bei St. Oswald existiert nicht; wohl aber ist ein gewisser Georg Riedl auf Angeben seines Nachbars Georg Porkh wegen Zauberei in Rein verhaftet gewesen und verhört worden.

Als nämlich des Georg Riedl „Dirn" vom Weihwasserholen heimkehrte, wurde sie von „Schwintl in Kopf und Fantasey" befallen; ihr Dienstherr gab ihr dagegen ein Brot mit St. Johanniswein begossen und mit Weihsalz bestreut, weil er „der einfeltigen Baur-*superstition* nach" glaubte, dies würde ihr helfen. Der „Dirn" wurde jedoch daraufhin noch schlechter.

Einige Tage später ging dieselbe „Dirn" aufs Feld zur Arbeit; da kam ein so heftiger Regen, daß sie auf der Flucht vor demselben ins Wasser fiel und von dem Georg Porkh herausgezogen wurde.

Deshalb sei Georg Riedl in den Verdacht der Zauberei geraten, von seinem Nachbar angezeigt und vom Stiftsanwalt unter Beiziehung etlicher Gratweiner Bürger verhört worden: er mußte aber mangels jeglichen Tatbestandes entlassen werden.

Der Abt bittet schließlich um Bestrafung des böswilligen Anzeigers.

Ohne Datum.

13.

1654, Rein. A. St R.

Zeugenverhör wegen des unter dem Verdachte der Zauberei verhafteten Georg Schwarz.

Der Bannrichter vernimmt in Sachen der gegen Georg Schwarz erhobenen Beschuldigung der Zauberei folgende Zeugen:

1. Das Weib des Gerichtsdieners, Katharina, gibt an:

Beim letzten Gewitter habe sie Georg Schwarz in seiner Keusche schlafend angetroffen. Sie habe ihn dreimal angerufen und ihn mit Wasser und Wein begossen, um ihn aufzuwecken; als er sich endlich ermunterte, seien ihm die Augen ganz verglast gewesen. Er habe sich stillschweigend wieder niedergelegt und weiter geschlafen.

2. Paul Stegmair erklärt, von Georg Schwarz sonst nichts zu wissen, als daß dieser Sommer und Winter in seinem Hause mit „Kronawetter" räuchere.

3. Ursula Stegmairin, Weib des Vorzeugen, sagt, sie habe von Georg Schwarz niemals viel gutes gehört; wenn man ihm nicht gab, was er verlangte, habe er die Leute gescholten und sich so grausam gegen sie gestellt, daß man sich gefürchtet und ihm gegeben habe, was er wollte.

4. Sebastian Preckh deponiert, vor vier oder fünf Jahren habe Georg Schwarz zu Ursula Steinkellerin geäußert, er habe das Wetter, welches ihren Mann Pankraz Steinkeller traf, nicht diesem, sondern dem Paul Stegmair vermeint, dessen Weib ihn beim Sammeln einmal gescholten habe.

5. Pankraz Steinkeller sagt aus, Georg Schwarz habe, wenn die Männer fort waren, die Weiber „getrutzt" und alles, was er fand, aufs Feuer gelegt und „geraucht" (damit geräuchert).

6. Georg Steinkeller weiß von Georg Schwarz persönlich weder gutes noch böses, außer das, was die anderen Leute erzählt haben.

7. Jakob Pakh sagt, Georg Schwarz habe einmal auf des Zeugen Frage, ob und wann er beichten gehen wolle, mit der Gegenfrage geantwortet, ob er (Georg Schwarz) überhaupt beichten gehen solle.

8. Peter Kaltenpach erzählt, ihm sei nur bekannt, daß die Bauern, bei denen Georg Schwarz arbeitete, auf diesen gescholten hätten; des Zeugen Mutter habe auf Georg Schwarz einen Argwohn deshalb gehabt, weil sie durch vier Jahre hätte keinen Weizen bauen können.

Datiert 30. Juli 1654.

14.

Kapfenberg, 1658. St. L. A.

Befehl der Regierung mit Andeutungen über die Hinrichtung des Max Ruprecht wegen Zauberei in Kapfenberg

Die „hinterlassene" Regierung (Ferdinands III.) teilt dem Richter und Rat von Aussee mit, daß eine „zauberische Malefizperson", namens Max Ruprecht, beim Landgerichte in Kapfenberg ihrer Missetaten halber „justifiziert" worden sei.

Diese Person habe vor ihrer Hinrichtung verschiedene „*complices et correos in eodem crimine veneficii*" namhaft gemacht, deren Verzeichnis und Beschreibung (verloren gegangen) beigeschlossen wird, damit diese Personen im Betretungsfalle ergriffen und prozessiert werden können.

Datiert 1. Februar 1658.

15.

Rein, 1662. A. St. R.

Andeutungen über die Verbrennung des Michel Pauer in Rein wegen Zauberei.

In der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Landgerichtes Rein für das Jahr 1662 findet sich als Ausgabspost ein Betrag von 15 fl. 6 kr. 24 ₰, der an Kosten für den Bannrichter, den Freimann und den Gerichtsdiener anerlaufen ist, „alß der vertambte bößwicht Michel Pauer den 29. Marty des verwichnen 1662. Jahrs zu staub undt asche verbrent worden".

Ohne Datum.

16.

Jrdning, 1662. St. L. A.

Andeutungen über einen Zaubereiprozeß in Jrdning.

Der Landpfleger von Wolkenstein ladet Richter und Rat von Aussee ein, nach altem Brauche zu dem in Jrdning abzuhaltenden geheimen und öffentlichen Malefizrechte zwei Abgeordnete der Ausseer Bürgerschaft als Beisitzer *(assessores)* zu entsenden, und betont, der abzuhandelnde Rechts-

fall erfordere eine genaue Untersuchung, weil die „Malefizperson" Mordtaten, Diebstähle und Zaubereien bekannt habe.

Datiert 19. Oktober 1662.

17.

Rein, 1664. A. St. R.

Verhör der Eva Rainerin wegen Verdachtes der Zauberei in Gratwein.

Unvollständiges Konzept eines Verhörs der Eva Rainerin durch den Landgerichtsverwalter Christoph von Jormansdorf und drei Ratsbürger von Gratwein.

Eva Rainerin gibt (ob gütlich oder peinlich befragt, ist nicht zu entnehmen) an:

Sie sei aus Neumarkt gebürtig, zwischen sechzig und siebzig Jahren alt, habe von Jugend auf an verschiedenen Orten gedient, sei später Mörtelträgerin bei Maurern gewesen und sei etliche Male nach Zell und andershin „kirchfahren" gegangen.

Sie habe jetzt vier Hunde. Von Jugend auf sei sie den Anfechtungen des bösen Feindes ausgesetzt gewesen, wahrscheinlich deshalb, weil sie nicht recht getauft worden sei; ihre „Götte" (Pathin) habe dies ihrer Mutter gesagt.

Als sie groß geworden war, sei ihr der Teufel häufig erschienen und habe gesagt, sie sei ein „schönes Mensch" und solle ihm nachfolgen. Er habe bald die Gestalt eines Schweines, bald eines Hundes oder einer Katze gehabt; einmal sei er sogar als „Pökhenjung" mit halbverbrannten Fingern und ebenmäßigem Gesicht gekommen.

Der böse Feind habe nur einmal bei ihr geschlafen und habe sie im Schlafe gewürgt, worauf sie zu beten begonnen und gerufen habe: „Herr Jesus Christ, wer ist da? Würg' mich nicht so hart!"; darauf habe der Teufel erwidert, sie solle doch so etwas nicht sagen; er möchte sie sonst nicht lieb haben.

Einmal in der St. Paulus-Nacht sei er, als sie im Schlafe munter wurde, als schöner Jägerbub gestaltet bei ihr gelegen; ein anderes Mal sei er in einer Sonntagnacht zu ihr gekommen und habe unter dem Vorgeben, er wolle sie heiraten (!), verlangt, sie solle ihm den Willen tun. Beide Male habe sie ihn durch Beten vertrieben.

Wieder einmal sei er abermals in einer Sonntagnacht gekommen und habe verlangt, mit ihr Unzucht zu treiben; sie habe zu beten angefangen, worauf ihr der Teufel zuschrie, sie solle nicht beten, und verschwand.

Damals habe des bösen Feindes „Gespann" ihn gefragt, ob er sie (Rainerin) schon bekommen hätte, worauf der Teufel mit Nein antwortete; der „Gespann" habe darauf erwidert, warum er sie denn nicht vergangene Nacht hergenommen habe.

Vor zehn Jahren sei ihr der Bote Gottes auf freier Straße in einem Dorfe, dessen Namen sie nicht anzugeben wisse, in Gestalt eines armen Mannes erschienen und habe ihr vermeldet, sie solle ein Kind haben und zu diesem Zwecke heiraten oder ein Kind annehmen; es sei nicht gut, daß der Mensch allein sei; es wäre besser, wenn sie einen Hund hätte; viele arme Leute hätten Hunde. Ob sie wohl mit den Hunden essen wolle? Auch Unsere Liebe Frau habe Mitleid mit den Hunden und halte Köche, Bäcken und Betten für dieselben; warum sie nicht auch?

Der Bote Gottes habe ihr darauf anbefohlen, sie solle Hunde halten; sonst würde sie geschlagen. Seither habe sie ihre Hunde schon durch sieben Jahre.

Weiters habe ihr der Bote Gottes gesagt, weil sie ohnedem „kirchfahren" ginge, solle sie auf den heiligen Berg ziehen: dort werde sie einen Hund, den ihr Unsere Liebe Frau aufbehalten werde, bekommen.

Im dritten Sommer darnach sei sie auf den heiligen Berg gewallfahrtet; tatsächlich sei ihr Unsere Liebe Frau

dort in Bauernkleidern in einem „streissach" erschienen, habe mit ihr geredet und ihr das „Huntl" geschaffen, worauf sie verschwunden sei.

Seit sie die Hunde habe, lasse der böse Feind sie in Ruhe.

Vergangenen Samstag, den 23. August 1664, als sie im Arrest zu Gratwein war, sei der Böse zu ihr gekommen, habe sie angegriffen, gepackt und gezwickt; die Ursache dessen sei, daß ihre „Huntln" nicht bei ihr waren. Sie habe den Teufel durch Beten vertrieben; die Hunde aber hätten selbige Nacht geschrien.

Vor fünfzig Jahren habe sie keine Hunde gehabt und daher immer Anfechtungen des Bösen aushalten müssen; seit sie die Hunde habe, sei sie vor solchen Anfechtungen sicher.

Datiert 25. August 1664.

18.

1664, Obdach. A. St. R.

Prozeß gegen Katharina Waltin wegen Zauberei.

Richter und Rat von Obdach teilen dem Abt und Konvent von Rein unter Anschluß eines Protokollextraktes mit, daß Katharina Waltin, gegen welche „nächstkünftigen Freitag mit der Exekution verfahren" werden solle, gegen die Frau des Perner Lipp in Stallhofen, eine Stiftsuntertanin, belastende Aussagen gemacht habe, welche letztere der Zauberei verdächtig erscheinen lassen.

Datiert 22. September 1664.

Aus dem Protokollsextrakt ist zu entnehmen:

Katharina Waltin gibt, gütlich und peinlich befragt, unter anderem folgendes an:

Vor drei Jahren hätten sie, nämlich Katharina Waltin, dann die Frau des Perner Lipp, bei dem sie (Katharina

Waltin) damals diente, die alte Färberin Urschl in Mooskirchen, die Hauptmannin Gretl und eine „Keuschnerin", namens Urschl, das erste Wetter gemacht, wären zu Stallhofen bei einem Kreuz aufgesessen, mit dem Wetter bis nach Mooskirchen gefahren und hätten von siebzehn Häusern das Weingebirge und das Getreide durch Hagel vernichtet.

An einem Samstag vor drei Jahren hätten sie abermals ein Wetter gemacht, wären zu Stiwoll aufgesessen und bis in die Geistaler Pfarre auf einen „Riegel" gefahren; damals hätten sie von dreizehn Häusern zu „Halbenteil" alles erschlagen.

Das dritte Wetter hätten sie am St. Jonastag vor zwei Jahren gemacht; sie seien auf der Geisbergseite aufgesessen und bis Geisfeld gefahren und hätten alles „auf Halbenteil" erschlagen.

Zum vierten Mal hätte sie am großen Frauentag mit ihrer Bäurin mitfahren sollen, u. zw. nach Bartlmä; sie sei aber nicht mitgekommen, weil sie der Bauer (Perner Lipp) deshalb grob geschlagen habe.

Sie und die Bäurin hätten einen Geist, der sie beide „beschlafe"; dieser heiße Hans Lämpele und sei zuerst zur Bäurin und dann zu ihr gegangen. Ohne Datum.

19.

Salzburg, 1678. St. L. A.

Andeutungen über einen in Salzburg abgeführten Prozeß gegen einen Zauberer, der in Aussee Wetter gemacht haben soll.

Richter und Rat von Aussee bezeugen, daß bezüglich eines Zauberers, der in Salzburg verhaftet liegt und der in Aussee Wetter gemacht haben soll, in Aussee selbst nichts bekannt sei und daß im übrigen in Aussee seit vielen Jahren kein Hagelwetter niedergegangen sei. Konzept.

Datiert 28. Oktober 1678.

20.

Rein, 1686. A. St. R.

Urkunden, betreffend die Hinrichtung des Mathes Stuellpacher, Adam Zötl, der Lena Khlobner vulgo Pieterin, des Pieter, der Margaretha Weissin vulgo Pairin, der Prunbäurin, des Peter Paar vulgo Schupfer, der Christina Poschin, der Margret Jantscherin vulgo Christanderlin, des Andre Paar vulgo Grabenanderl, der Maria Muhralterin, des Sebastian Ringshalbner, der Agnes Märchlin, der Katharina Zenzin vulgo Ederin, der Afra Stakhin, der Agathe Rauschin vulgo Liedlin, des Simon Mayster vulgo Hueber und des Sebastian Anderhueb wegen Zauberei.

a.

Privatbesitz.

Strafprozeß gegen Peter Paar, vulgo Schupfer wegen Zauberei.

Am 30. März, 1. und 2. April 1686 wird Peter Paar, vulgo Schupfer, von dem Bannrichter Dr. Johann Tillerich im Beisein von vier Ratsbürgern von Gratwein *in crimine magiae* gütlich und peinlich befragt und gibt folgendes an:

Er heiße Peter Paar, vulgo Schupfer, sei 44 Jahre alt, in der Stübing wohnhaft, seit 27 Jahren (!) verheiratet, habe fünf lebende Kinder, von denen drei noch unmündig seien.

Vor vier Jahren am St. Jakobstag sei er mittags auf der Eichhörnchenjagd auf den Gaßlerkogel gekommen. Dort habe er die schon hingerichtete Lena und die Khöplin, sowie auch den bösen Geist in Gestalt eines zerrissenen alten Weibes getroffen. Dieser habe ihn gefragt, wo er umgehe; er solle ihm folgen, dann brauche er nicht so hart zu arbeiten; er (Teufel) wolle ihm alles geben, was er brauche, denn er habe genug. Nur müsse er (Paar) dem Bösen einen

Tropfen seines Blutes geben. Darauf habe der Böse ihm mit einem Messer in das linke „Diech" (Dickbein-Oberschenkel)[1] gestochen; mit dem herausrinnenden Blut habe der Teufel in seine, des Teufels, Hand geschrieben.

Dazu ist bemerkt: „das Zaichn ist an ihme *reo* auch an dem Linkhen Diech Erfunden wordn."

Dann habe der Böse von ihm seine Seele, sowie auch die Verleugnung der heiligen Dreifaltigkeit verlangt; er habe ihm zwar die Seele versprochen, jedoch die Dreifaltigkeit nicht verleugnet.

Die Lena und die Khöplin hätten ihm sodann Wein zu trinken gegeben und gesagt, sie hätten diesen Wein von der „Weegschaidt" hergetragen. Dies sei jedoch nicht wahr, auch der Wein, da er zu sehr „geältelt", nicht gut gewesen. Nach dem Trunk sei er im Kopf wirr geworden und seien sie darauf durch Luft und Wolken seiner Meinung nach auf den Schöckel geflogen. Während des Fluges habe ihm der Böse tief unten ein großes Wasser gezeigt und ihm vermeldet, wenn er (Paar) an Gott denke, so lasse er ihn in dieses Wasser fallen; er habe daher notgedrungen Gott verleugnen müssen. Vom Schöckel seien sie wieder zum Gaßlerkogel zurückgeflogen, dort abgesessen und um ein Uhr nachmittags wieder nachhause gekommen.

Diese vier Jahre hindurch sei er viermal und jedesmal um Jakobi mit der Hexengesellschaft gewesen, welche immer am Ram(?) Rom)-Kogel zusammen gekommen sei. Wenn sie Schauer „gefiehrt" hätten, so wäre derselbe unter ihnen in dem „gewülckh" gewesen; sie hätten mit demselben in St. Pongratzen, in Geistal, auf der Kher, das letzte Mal aber in Krienz Schaden getan. In der Gesellschaft seien viel Bürgers- und Bauersleute gewesen; er habe aber niemand

[1]) Schmeller, a. a. O., I. B., S. 482.

als den hingerichteten Pieter, den Hollerer, die Lena und die Khöplin erkannt.

Schließlich bekennt Paar, daß er vor 30 Jahren noch vor seiner Heirat zuerst mit einem Schaf und einer Geis, dann mit einer Kuh Unzucht getrieben habe; dies sei so oft geschehen, daß er die Zahl nicht wisse.

In Anwesenheit von acht Beisitzern ergeht folgendes

„Endt Urthl.

Auf' dises armen Sünder Peter Paar hierobbeschribene gethan: Undt bekhandte Müßethatten haben meine H. beysitzer Einhöllig dahin geschlossen Und zu recht Erkhendt, daß Er dem Freyman in seine Handt Undt Bandt soll Übergeben werden, der soll ihm nemben Woll verwahrter zu der gerichtstatt hinauß fiehren Undt aldort mit dem strang Von Lebn zum Tott hinrichten, dessen Cörper aber zu staub Undt aschen Vertilgen; Gott sey genedig seiner armen sell. So auch *exequirt* worden in Landtght Rhein den 4. Aprill ao: 1686.

L. S. Dr. Johann Tillerich,
Kayl. Panrichter in Steyr."

Original; am Rubrum datiert 4. April 1686.

b.

Banngerichtstaxe mit unten angesetzter Quittung des Bannrichters Dr. Johann Tillerich über einen Betrag von 179 fl. 37 kr., welcher an „Lüffergelt", Zehrung und Expensar des Bannrichters und Banngerichtsschreibers wegen acht *in crimine magiae* „justifizierter" Personen, nämlich des Mathes Stuellpacher, Adam Zötl, der Lena Khlobnerin vulgo Pieterin, der Margareth Weissin vulgo Pairin, der Prunbäurin, des Peter Schupfer, der Margret Jantscherin vulgo Christanderlin und des Andre Paar vulgo Grabenanderl anerlaufen ist. Datiert 8. April 1686.

c.

Freimannstaxe mit unten angesetzter Quittung des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über den Betrag von 50 fl. 7 kr., welcher an „Lüffergelt", Zehrung und Entlohnung des Freimannes anläßlich des unter *a* angedeuteten Zaubereiprozesses angewachsen ist.

Verrechnet ist unter anderem: für fünf Personen das „Zaichen" (Hexenmal) zu besichtigen (je 1 fl.), für eine Person das Haar abschneiden (1 fl.), für sieben Torturen (3 fl. 30 kr.), für acht Personen Scheiterhaufen zurichten (je 45 kr.), für fünf Personen mit dem Schwert und drei mit dem Strang hinrichten (je 15 kr.), für acht Personen zu „vertilgen" (je 45 kr.)

Datiert 8. April 1686.

d.

Privatbesitz.

Strafprozeß gegen Christina Poschin wegen Zauberei.

Am 23., 24. und 25. April 1686 wird Christina Poschin vom Bannrichter Dr. Johann Tillerich im Beisein von vier Ratsverwandten von Gratwein gütlich befragt und gibt folgendes an:

Sie heiße Christina Poschin, sei bei 35 Jahre alt, seit 17 Jahren verheiratet, habe drei Kinder, von denen nur eines am Leben sei, und sei des Cainrath in der Stibing Inwohnerin.

Vor beiläufig 15 Jahren zwischen Ostern und Pfingsten sei auf ihrem Heimwege von der Kirche in Geistal die hingerichtete „Prunpauerin" zu ihr gekommen und habe gesagt, sie (Poschin) könnte ihre Sachen wohl leichter haben und brauchte nicht so hart zu arbeiten; sie solle nur zu ihr halten; sie wollten sehen, wie sie sonst was haben könnten. Darauf habe sich die Brunnbäurin entfernt.

Acht Tage später zur Mittagszeit sei sie auf einmal wie im Schlafe auf den Pleschkogel gekommen, woselbst sie die Brunnbäurin, die hingerichtete Christ-Anderlin und den Bösen in der Gestalt, „wie man ihm mahle" (!), kohlschwarz in einem zerfetzten zottigen Kleid, angetroffen habe. Der Böse habe von ihr die Seele begehrt und vermeldet, sie solle nicht mehr an Gott glauben; er wolle ihr mehr und bessere „Spüll" beweisen und ihr zubringen, was sie wolle. Sie habe ihm darauf ihre Seele verheißen und versprochen, nicht mehr an Gott, sondern an ihn zu glauben.

Darauf habe der Böse einen schwarzen „Flökh" über sie gehüllt und seien sie sämtlich in Rabengestalt im Nebel mit einem Schauer, welcher „in müeß gewaxen" (d. h. der in der Zwischenzeit entstanden) und den der Nebel aufgehoben und hergetragen habe, auf den Wildonerkogel geflogen und daselbst im Holz auf einer schönen Ebene abgestiegen, worauf sie ihre natürliche Gestalt wieder bekommen hätten.

Dort hätten sie bei zwei Tischen Mahlzeit gehalten und allerlei Speisen, wie Brot, Würste und Fleisch gegessen und Wein getrunken, der ihr aber nicht gar gut vorgekommen sei. Es seien Bürger und Bauersleute versammelt gewesen; sie habe aber damals nur die Brunnbäurin, welche Köchin und Wirtin gewesen sei, und die Christ-Anderlin erkannt. Fünf böse Geister hätten nach dem Essen gegeigt und einer habe mit dem Tanz begonnen, worauf alle durcheinander getanzt hätten. Es wäre aber nicht „absonderlich frolich" gewesen, die Geigen hätten keine rechte „Stimb" gehabt. Am Ende seien sie wieder auf den Pleschkogel zurückgeflogen, dort abgesessen und heimgegangen.

Seither sei sie alle Jahre dreimal mit und bei der Hexengesellschaft gewesen; sie seien immer am Pleschkogel zusammengekommen und hätten von dort aus einmal im Jahr Regen, die übrigen zwei Male Schauerwetter hinab auf

den Wildonerkogel geführt, woselbst sie immer „Gastung" gehabt hätten. Mit dem Ungewitter hätten sie auf dem Pleschkogel, in Krienz und Hirschegg Schaden angerichtet. Im Zurückfliegen seien sie immer auf dem Pleschkogel abgesessen und wieder heimgegangen. Hiebei habe sie die hingerichtete Brunnbäurin und Christ-Anderlin, dann die Jörgbäurin, die Pongrätzbäurin, die Muralterin, den Heyger und den Reittermahr Jodl, die sämtlich noch am Leben seien, gesehen und erkannt.

Durch die ganzen 15 Jahre habe sie der böse Geist alle Jahre einmal beschlafen; er sei dazu gar schön, wie ein hoher Herr, und schwarz gekleidet zu ihr gekommen: es sei jedesmal bei Tage, das erste Mal in des Pieter, sodann aber in des Griesbauern Leiten geschehen; der Böse habe das Werk eine Stunde lang getrieben und habe sie hiebei dieselbe Lust, wie bei ihrem Manne, verspürt.

Schließlich bekennt sie, der Böse sei kurz vor ihrer Einlieferung, als sie in des Griesbauern Leiten Schafe hielt, zu ihr gekommen und habe ihr vermeldet, die andern seien schon herab nach Gratwein gekommen und sie werde nachfolgen; sie solle nur nichts sagen.

In Anwesenheit von acht Beisitzern ergeht folgendes

„Haubt-Urthl.

Auf diser armen Sünderin Christina Poschin hierobbeschribene, gethan: Undt bekhandte Müssethatten haben meine Herrn beysitzer Einhöllig dahin geschlossen: Undt Zu recht Erkhendt, daß sie dem Freyman in seine Handt Und bandt soll Übergeben werdn, der soll sie nemben Wollverwahrter zu der gerichtstatt hinauß fiehrn, Undt aldort mit dem schwerdt Von Leben Zum Tott hinrichten, den Cörper aber sambt den haubt Zu staub Undt aschen Vertilgen, Gott sei genedig der armen Sell. So auch

exequirt Wordn in Landtgericht Rhein den 27. Aprill ao: 1686.

Dr. Joh. Tillerich,
L. S. Khayl. Panrichter in Steyr."

Original; am Rubrum datiert 27. April 1686.

e.

Banngerichtstaxe mit unten angesetzter Quittung des Bannrichters Dr. Johann Tillerich über einen Betrag von 68 fl. 8 kr., welcher im Prozesse gegen Maria Muhralterin, Sebastian Ringshalbner und Agnes Märchlin wegen Zauberei anerlaufen ist.

Angerechnet ist unter anderem:

Ein peinliches „Examen" der Muhralterin, ein gütliches und ein peinliches Verhör des Sebastian Ringshalbner und der Agnes Märchlin.

Datiert 30. April 1686.

f.

Freimannstaxe mit unten angesetzter Quittung des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über den Betrag von 16 fl. 48 kr., welcher im Prozesse gegen Maria Muhralterin, Sebastian Ringshalbner und Agnes Märchlin wegen Zauberei an Verdienst und Kosten des Freimannes anerlaufen ist.

Verrechnet ist unter anderem:

Das peinliche „Examen" des Ringshalbner, der Muhralterin und der Märchlin (je 30 kr.), für drei Personen den Scheiterhaufen zurichten (je 45 kr.) und sie mit dem Schwert hinrichten (je 15 kr.), für „den aschen in das fließent wasser zu werfen" (1 fl.).

Datiert 30. April 1686.

g.

Banngerichtstaxe mit unten angesetzter Quittung des Bannrichters Dr. Johann Tillerich über einen Betrag von

49 fl. 33 kr., welcher im Prozesse gegen Katharina Zenzin, vulgo Ederin, und Afra Stakhin wegen Zauberei an Kosten anerlaufen ist.

Datiert 11. Mai 1686.

h.

Freimannstaxe mit unten angesetzter Quittung des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über den Betrag von 10 fl. 33 kr., anerlaufen im Prozesse gegen die Zenzin und die Stakhin wegen Zauberei.

Verrechnet ist unter anderem die Hinrichtung mit dem Schwert und die Verbrennung der Körper der Zenzin und der Stakhin.

Datiert 11. Mai 1686.

i.

Banngerichtstaxe mit unten angesetzter Quittung des Bannrichters Dr. Johann Tillerich über den Betrag von 37 fl. 3 kr., welcher in Sachen „etlicher in *puncto magiae* examinierten undt justificierten Personen an Uncosten aufgeloffen".

Gemeint ist der Prozeß gegen Agathe Rauschin, vulgo Liedlin, Simon Mayster vulgo Hueber und Sebastian Anderhueb wegen Zauberei, von denen die zwei ersteren noch im Mai, letzterer erst am 5. August 1686 hingerichtet wurde (siehe die Urkunden sub *k* und *l*).

Verrechnet sind ein gütliches und ein peinliches „Examen" der Agathe Rauschin und des Simon Mayster, sowie ein gütliches „Examen" des Sebastian Anderhueb, von denen jedes 30 kr. kostet, sowie zwei „Urgichten" (je 1 fl. 30 kr.). Das Expensar des Gerichtsschreibers enthält Posten „für die anclag, für den Schrannenpaan, für *publicirung* des Urthls, für die *oration*, für des freymann glaidt auszuruefen".

Datiert 31. Mai 1686.

k.

Freimannstaxe mit unten angesetzter Quittung des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über den Betrag von 19 fl. 18 kr., welcher an Kosten des Freimannes im Prozesse gegen Agathe Rauschin, Simon Mayster und Sebastian Anderhueb angewachsen ist.

Unter den angesetzten Posten findet sich:

„Für dem Mayster die Haar abzuschneiden Undt das Zaichen zu besichtigen" (2 fl.), für zwei Personen mit dem Schwert hinrichten (je 15 kr.), für sie die Scheiterhaufen machen (je 45 kr.), für die „Gerichtsmallzeit" (48 kr.).

Datiert 31. Mai 1686.

l.

Verzeichnis von Personen, welche aus dem Sprengel des Amtes Geistal vom Landgericht Rein eingezogen und prozessiert wurden. (Dasselbe scheint aus späterer Zeit zu stammen und hat wahrscheinlich als Beilage zu einem Jurisdiktionsstreite mit der Landgerichtsherrschaft Ober-Voitsberg gedient.)

In diesem Verzeichnisse ist angeführt:

Am 30. März 1686 wurde Margaretha Weissin vulgo Pairin „*in puncto magiae*" prozessiert und hingerichtet; ebenso: am 22. April 1686 Maria Muhralterin, am 11. Mai 1686 Afra Stakhin und am 5. August 1686 Sebastian Anderhueb.

Ohne Datum.

21.

Rein, 1688. A. St. R.

Urkunden, betreffend die Hinrichtung der Ursula Prißlin, der Ursula Jarzin, der Luzia Thonerin vulgo Tosterlin, der Barbara Eggerin vulgo Mackhin, des Ilg Prißl, der Walburga Khochin vulgo Schmölzerin, der Eva

Reinprechtin vulgo Schnölin, der Barbara Ehlerin vulgo Stackhin, des Ilg Aller, der Agnes Paarin, der Pongrätz-bäurin und noch mehrerer anderer unbekannter Personen wegen Zauberei.

a.

Banngerichtstaxe mit unten angesetzter Quittung des Bannrichters Dr. Johann Tillerich über den Betrag von 190 fl. 30 kr., welcher im Prozesse gegen sechs Personen wegen Zauberei, von denen alle, nämlich Ursula Prißlin, Agnes Paarin, Ursula Jarzin, Lucia Thonerin, Barbara Eggerin vulgo Mackhin und Ilg Prißl hingerichtet wurden, an Kosten anerlaufen ist.

Datiert 12. Juli 1688.

b.

Mehrere Konzepte von Bannrichter-, Gerichtsschreiber- und Freimannstaxen für Zaubereiprozesse, welche teilweise nur flüchtige Notizen enthalten und unvollständig sind.

Aus diesen Aufzeichnungen ist zu entnehmen:

Am 12. Juli 1688 ist Ilg Aller wegen Zauberei hingerichtet worden; die in diesem Prozesse anerlaufenen Gesamtkosten betragen 104 fl. 47 kr. Verrechnet ist unter denselben: „Dem freyman ..... für pinden, schern, Stull setzen, scheiderhaufn machen, hinrichten undt veräschern 6 fl. 15 kr."

Zur selben Zeit (genaues Datum unbekannt) wurde die Ursula Jarzin wegen Zauberei hingerichtet; die für dieselbe anerlaufenen Kosten im Gesamtbetrage von 77 fl. 7 kr. 2 ₰ werden dem „Gastgeb" Muhralter auferlegt, weil dieser die Jarzin als „wissentliche Hexe" in seine Herberge aufgenommen hatte, damit seinem Vieh kein Schade geschehe.

Am 10. Juli 1688 wurde Barbara Ehlerin vulgo Stackhin wegen Zauberei hingerichtet.

Verrechnet sind bei allen diesen Prozessen Beträge für „holz undt stroo" (Scheiterhaufen).

Ohne Datum.

c.

Eingabe der Katharina Prißlin, Weib des hingerichteten Ilg Prißl, an die Regierung, in welcher sie ausführt:

Ihr Mann Ilg Prißl sei, weil er in Gesellschaft der Luzia Thonerin mit bei der „Hexengesellschaft auf der Payrpachalmb" war, als Zauberer eingezogen, prozessiert, hingerichtet und der Körper durch Feuer vertilgt worden. Man habe ihr nun die Kosten des Prozesses im Gesamtbetrage von 104 fl. 47 kr. zur Zahlung vorgeschrieben; sie sei aber als Witwe mit acht kleinen Kindern nicht im stande, diese Kosten zu bezahlen, und bitte daher um deren Ermäßigung.

Hingewiesen wird darauf, daß man behufs Kostenersparnis ihren Mann nicht hätte allein hinrichten, sondern warten sollen, bis mehrere Delinquenten zusammengekommen seien; dies wäre zu jetziger Zeit, „wo so vill an dissen yblen Laster einkhumben, daß mann nicht Ehrundter die Justification bis wenigist drei Maleficanten zusamben khumben vorkhern thuet" (!), ganz gut möglich gewesen.

Ohne Datum.

Dorsalerledigung der Regierung:

Die Kosten werden auf 90 fl. 37 kr. gemäßigt und wird der Gesuchstellerin aufgetragen, diesen Betrag zu Handen des Landgerichtsverwalters von Rein zu bezahlen.

d.

Zwei Freimannstaxen des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über Beträge von 38 fl. 6 kr. und 45 fl. 5 kr., welche in dem Prozesse gegen elf dem Namen nach unbekannte Personen wegen Zauberei ihm an Kosten erwachsen sind.

Verrechnet ist unter anderem:

„Veräschern" von elf Personen, hinrichten von neun Personen mit dem Schwert, auf den „Stuell" setzen (je 30 kr.), „binden undt recken" (je 30 kr.), „scheren" (je 1 fl.), „Beiner eingraben" und „schrauffen".

Ohne Datum.

e.

Verzeichnis der Kosten der Verpflegung der Agnes Paarin, Ursula Prißlin, Ursula Jarzin, Luzia Thonerin, der Mackhin und des Maister im Gesamtbetrage von 8 fl. 13 kr., welche der Marktrichter von Gratwein bezahlt hat.

Ohne Datum.

f.

Freimannstaxe mit unten angesetzter Quittung des Andre Paanhäpp, Freimann in Steyer, über einen Betrag von 8 fl., welcher dem Freimann an Kosten im Prozeß gegen die Pongrätzbäurin wegen Zauberei für peinliche Verhöre derselben anerlaufen ist.

Datiert 26. Oktober 1688.

g.

In dem unter 20, *l* angeführten Verzeichnisse jener Personen, welche aus dem Sprengel des Amtes Geistal beim Landgericht Rein prozessiert wurden, finden sich für das Jahr 1688 folgende Eintragungen:

„25. Juni 1688 Ursula Prißlin,
3. Juli 1688 Ursula Jarzin,
5. Juli 1688 Luzia Thonerin vulgo Tosterlin,
9. Juli 1688 Barbara Eggerin vulgo Mackhin,
9. Juli 1688 Ilg Prißl,
6. September 1688 Walburga Khochin vulgo Schmölzerin,
20. September 1688 Eva Rainprechtin vulgo Schnölin.

Alle obig Benente sindt *in puncto magiae* zu Grättwein in dem Rheinerischen Landtgericht Justificiert undt verbrendt worden" (!).

Ohne Datum.

22.

1704, Rein. A. St. R.

Auszug aus dem Verhörsprotokolle mit Hans Moser.

Hans Moser gibt vor dem Bannrichter an:

Zum Zaubern habe ihn der Teufel verführt; dieser sei ihm vor ungefähr 19 Jahren erschienen, und zwar in einer Herbstnacht beiläufig um 2 Uhr morgens, als er bei Kürchleuttner herbergte und dessen Bruder Simon Kürchleuttner, der Ochsenfütterer, im Stadel hart neben ihm lag.

Der Teufel habe ihn „mit einer schnofflet red" angesprochen und ihn aufgefordert, er solle mit ihm halten. Dies habe der Simon Kürchleuttner gehört und ihn (Hans Moser) gefragt, wer denn da so „schnoffeln thett". Moser habe darauf erwidert, es sei ihm übel, worauf Simon Kürchleuttner aufstand und ihm geweihtes Salz eingab.

Datiert 4. Oktober 1704.

Beilage II.

Übersicht über sämtliche bisher bekanntgewordene Prozesse gegen Zauberer und Hexen in Steiermark.

Beilage II.

Übersicht über sämtliche bisher bekanntgewordene Prozesse gegen Zauberer und Hexen in Steiermark.

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1546	Marburg	Schamperlin, Starasuetin, Rosenkranzin, Margaretha (des Martin Cristan Weib), Zigolitscha, Katharina v. Nebova	?	?	?	?	?	Die Zauberei ist in Konkurrenz mit Giftmorden und Brandstiftungen.
2	1580	"	Aniza Baderin und „etliche malefizische Weibspersonen"	?	?	Tod durch den Strang, Ersäufen und Verbrennen?	?	?	
3	1581	Obdach	Anna, des Florian Pleyhärschl Weib	Ja	—	?	?	?	
4	1589	Rein	Hans Trölpl	—	Ja	?	?	?	

5	1602	St. Lambrecht	Dionys	Ja	—	Verbrennung bei lebendigem Leib	?	5./8.	Die Zauberei konkurriert mit zwei Morden.
6	1602	„	Greschl, des Schusters Thomas von Teuffenbach Tochter	—	Ja	Einschließung in ein Kloster	5./8.	—	Mildernd: große Jugend.
7	1604	„	Hans von der Metnitz	Ja	—	Tod durch das Schwert, Verbrennung der Leiche	3./9.	6./9.	Die Zauberei konkurriert mit Blutschande.
8	1605	Rein	Anna Reisacherin	—	Ja	?	?	?	
9	1611	Aussee	Mathias Schallch	—	Ja	Gefängnis und 3 Thaler Geldstrafe	1./8.	—	
10	1613 bis 1615	?	Hans Rainer	Ja	—	?	?	?	
11	1614	St. Lambrecht	Marx Schöpfer	Ja	—	Tod durch das Schwert, Verbrennung der Leiche	14./8.	18./8.	Aus dem Prozeß ergibt sich, daß schon früher eine „Brentlerin" auf der Frauenburg verbrannt wurde.

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	1624	Rein	Paul Krientzer	—	Ja	Freigelassen	—	—	
13	1633	„	Der Weber von Gratwein	?	?	6 fl. Geldstrafe	?	?	
14	1634	„	Ursula Gringingerin	?	?	?	?	?	
15	1641 (1639?)	Weinburg	eine „zauberische Weibsperson"	Ja	—	Tod	?	?	
16	1641	„	ein „Wetterhietter"	?	?	?	?	?	
17	1641	„	eine „andere Manßpersohn"	?	?	?	?	?	
18	1647	Greißenegg	Anna in Geistal	?	?	?	?	?	
19	1647	Ober-Voitsberg	Martha Moseggerin	Ja	—	Tod durch das Schwert, Verbrennung der Leiche	9./7.	9./7.	

20	1650	Straß	„eine Zauberin"	?	?	Tod	?	?	
21	1652	Rein	Walburg Moriz-Bärtlin	Ja	—	?	?	?	
22	1654	„	Georg Schwarz	?	?	?	?	?	
22 *a*	1654	„	Georg Riedl	—	Ja	Freigelassen	—	—	
23	1658	Kapfenberg	Max Ruprecht	?	?	Tod	?	?	
24	1661	Gutenhag	Margaretha Kheyditsch	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	?	22./6	
25	1661	„	Juliana	?	?	—	—	—	Im Kerker gestorben.
26	1661	„	Apollonia	Ja	—	Tod durch das Schwert Verbrennung der Leiche	27./6.	27./6.	
27	1661	„	Ursula Kolar	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	10./12.	?	

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
28	1661	Gutenhag	Ellenka Schauberg	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	18./11.	18./11.	Aus dem Prozeß ergibt sich, daß noch zwei weitere Hexen, die Luzia (des Thesalan Weinzerlin) und die Magdalena Ferkhin in Gutenhag prozessiert wurden; letztere wurde hingerichtet.
29	1661	Ober-Radkersburg	Göriza, des Simon Schöpfen Weib	?	?	Tod	?	?	
30	1661	Gutenhag	Ursula Tschernickhin	?	?	Tod	?	?	
31	1662	Rein	Michel Pauer	?	?	Verbrennung (?)	?	29./3.	
32	1662	Jrdning	eine „Malefizperson"	?	?	?	?	?	
33	1664	Rein	Eva Rainerin	?	?	?	?	?	
34	1664	Neudau	Ursula Neubauer	—	Ja	Landesverweisung	?	?	Vater und Mutter der Ursula Neubauer sind wegen Zauberei hingerichtet worden.
35	1664	Feldbach	die „Bäurin von Offendorf"	?	?	Tod	?	?	

36	1664	Obdach	Katharina Waltin	Ja	—	Tod	?	?	
37	1669	Friedau	Barbara Rodikh	?	?	„	?	1./8.	
38	1669	„	Nescha Mayzun	?	?	„	?	1./8.	
39	1669	„	Marina Murkowitsch	?	?	„	?	1./8.	
40	1669	„	Marina Rep	?	?	„	?	1./8.	
41	1673	Gutenhag	Urscha, des Jury Triplatten Weib	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	29./11.	29./11.	Aus dem Prozeß ergibt sich, daß schon früher zwei weitere Personen, Simon u. Urscha Kuptschitsch, in Gutenhag wegen Zauberei hingerichtet worden sind.
42	1673	„	Marina Wukinetz	Ja	—	—	—	—	Stirbt am 19. Dezember 1673 im Wahnsinn im Kerker.
43	1674	Feldbach	Hans Kropf	?	?	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	23./2.	23./2.	

P.-Z	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44	1674	Feldbach	Jakob Kropf	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	23./2	23./2.	Die Zauberei konkurriert mit Ehebruch und Sodomie.
45	1674	„	Martha Paurin	Ja	—	—	—	—	Stirbt am 5. Januar 1674 im Kerker.
46	1674	„	KatharinaLorenzin	—	Ja	?	?	?	
47	1675	„	Eva Krenin	Ja	—	Tod	?	26./4.	
48	1675	„	Jakob Pugl	Ja	—	„	?	26./4.	
49	1675	„	Michael Zotter	?	?	„	?	26./4.	
50	1675	„	Magdalena Steßlin	?	?	„	?	26./4.	
51	1675	„	Martha Stindlin	?	?	—	—	—	Entsprungen.
52	1675	„	Elisabeth Kropfin	—	Ja	Tod	?	26./4.	
53	1675	„	Ursula Payerin	Ja	—	„	?	26./4	

54	1675	Feldbach	Gregor Agricola	—	Ja	—	—	—	Stirbt am 27. April 1675 im Kerker.
55	1675	„	Susanna Maurerin	Ja	—	Tod	?	?	
56	1675	„	Afra Fuxin	—	Ja	Gegen Urfehde entlassen	—	—	
57	1675	„	Katharina Kropfin	?	?	?	?	?	
58	1675	„	Katharina Paldauff	Ja	—	Tod	?	?	
59	1675	„	Maria Treiberin	Ja	–	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	?	?	
60	1675	„	Maria Maurerin	Ja	—	„	?	?	
61	1675	„	Gregor Hollerspacher	Ja	—	?	?	?	
62	1675	„	Martin Hollerspacher	Ja	—	?	?	?	
63	1675	„	Georg Hollerspacher	?	?	?	?	?	
64	1675	„	Ursula Kochin	Ja	—	?	?	?	

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
65	1675	Feldbach	Eva Grünwaltin	Ja	—	?	?	?	
66	1675	„	Sophia Medlin	?	?	Tod	?	?	
67	1675	„	Jakob Maaß	?	?	?	?	?	
68	1675	„	N. Weixl	?	?	?	?	?	
69	1675	„	Johann Georg Paar	?	?	?	?	?	
70	1675	„	Katharina Edlinger	Ja	—	?	?	?	
71	1675	„	Mathias Feyertag	Ja	—	?	?	?	
72	1675	Fürstenfeld	Barbara Sissen	?	?	?	?	?	
73	1675	Feldbach	Philipp Kumerer	?	?	?	?	?	
74	1675	„	Georg Tanhauser	Ja	—	?	?	?	
75	1675	„	die Bäckin zu Hazendorf	Ja	—	?	?	?	

76	1675	Feldbach	die Schulmeisterin zu Hazendorf	Ja	—	?	?	?	
77	1675	„	Anna Lindtnerin	Ja	—	?	?	?	
78	1675	„	die Schmidin	Ja	—	?	?	?	
79	1675	„	die alte Fuxin	?	?	?	?	?	
80	1676	Groß-Lobming	Mathias Karner	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	27./11.	27./11.	
81	1677	Hohenbruck	eine „Untertanin"	?	?	?	?	?	
82	1678	Aussee	ein „Zauberer"	?	?	?	?	?	
83	1681	Leibnitz	Stefan Labner	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	?	25./9.	Diesem Prozesse sind nach Angabe Beckmanns, a. a. O., viel mehr Personen zum Opfer gefallen, von denen aber Daten nicht bekannt sind.
84	1681	„	Mathias Labner	Ja	—	„	?	25./9.	
85	1683	? im Viertel Cilli	eine Wahrsagerin	?	?	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	17./12.	?	

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
86	1686	Rein	Mathes Stuellpacher	Ja	—	Tod	?	?	
87	1686	„	Adam Zötl	Ja	—	„	?	?	
88	1686	„	Lena Khlobnerin	Ja	—	„	?	?	
89	1686	„	Margarethe Weißin	Ja	—	„	?	30./3.	
90	1686	„	die Brunnbäurin	Ja	—	„	?	?	
91	1686	„	Peter Paar vulgo Schupfer	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung d. Leiche	2./4.	4./4.	
91 *a*	1686	„	Margret Jantscherin	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung d Leiche	6./4.	8./4.	
92	1686	Graz	ein 8jähriger Bub, namens Mathias	?	?	?	?	?	
93	1686	Rein	Andre Paar vulgo Grabenanderl	Ja	—	Tod	?	?	
94	1686	„	Maria Muhralterin	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	?	22./4.	
95	1686	„	Sebastian Ringshalbner	Ja	—	„	?	?	
96	1686	„	Agnes Märchlin	Ja	—	„	?	?	

97	1686	„	Katharina Zenzin	Ja	—	„	?	?
98	1686	„	Christina Poschin	—	Ja	„	25./4.	27./4.
99	1686	„	der „Pieter"	?	?	Tod	?	Vor dem 27./4
100	1686	Rein	Afra Stackhin	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	?	11./5.
101	1686	„	Agathe Rauschin	Ja	—	„	?	?
102	1686	„	Simon Mayster	Ja	—	„	?	?
103	1686	„	Sebastian Anderhueb	Ja	—	„	?	5./8.
104	1688	„	Ursula Prißlin	?	?	Tod	?	25./6.
105	1688	„	Ursula Jarzin	?	?	„	?	3./7.
106	1688	„	Luzia Thonerin	?	?	„	?	5./7.
107	1688	„	Barbara Eggerin	?	?	„	?	9./7.
108	1688	„	Ilg Prißl	?	?	„	?	9./7.
109	1688	„	Ilg Aller	Ja	—	„	?	12./7.
110	1688	„	Barbara Ehlerin	?	?	?	?	?
111	1688	„	Agnes Paarin	?	?	?	?	?
112	1688	„	die „Pongrätzbäurin"	Ja	—	?	?	?
113	1688	„	Walburga Khochin	?	?	Tod	?	6./9.
114	1688	„	Eva Reinprechtin	?	?	„	?	20./9.

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
115	1688	? (Rein)	Maria Eblerin, vulgo Gruberin	—	Ja	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	18./9.	20./9.	
116	1689	Gleichenberg	Susanna Pindterin	Ja	—	„	29./3.	31./3	
117	1689	„	Maria Lädlerin	Ja	—	„	14./5.	16./5.	
118	1689	„	Ursula Gindlin	Ja	—	„	14./5.	16./5.	
119	1689	„	Peter Fossolt	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	18./5.	20./5	
120	1689	„	Hans Gindl	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	18./5.	20./5.	
121	1689	„	Susanna Reppin	Ja	—	„	23./5.	25./5.	
122	1689	„	Ursula Fossoltin	Ja	—	„	23./5.	25./5.	
123	1689	„	Veronika Rauchin	Ja	—	„	23./5.	25./5.	
124	1690	Trautmannsdorf	Mathias Schwanz	Ja	—	„	21./6.	23./6.	
125	1690	„	Eva Lengnstainin	Ja		Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	26./6.	28./6.	

126	1690	Traut-mannsdorf	Hans Kropf	Ja		Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	26./6.	28./6.	
127	1690	„	Afra Schwanzin	Ja		Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	30. 6.	3. 7.	
128	1690	„	Veronika Schwanzin	Ja		„	1./7.	3./7.	
129	1690	„	Eva Listin	Ja		„	2./7.	3. 7.	
130	1690	„	Gertraud Hofferin	Ja		„	20./7	22./7	
131	1690	„	Rosina Schwanzin	Ja		„	20. 7.	22./7.	
132	1690	„	VeronikaTäkhnerin	Ja		„	20./7.	22./7	
133	1690	„	Andre Hierschmann	Ja		Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	20./7.	22./7.	
134	1690	„	Katharina Lakhnerin	—	Ja	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	24./7.	27. 7.	
135	1690	„	Jakob Fuerthmiller	Ja	—	„	24./7.	27./7.	
136	1690	„	Hans Scheer	Ja		„	24./7.	27./7	
137	1690	„	Franz Schwanz	—	Ja	„	29./7.	31./7.	Zauberei konkuriert mit Sodomie.
138	1690	„	Jakob Sommer	—	Ja	„	29. 7.	31./7.	
139	1690	„	Barbara Hakhlin	Ja		„	29./7	31./7.	
140	1690	„	Maria Frizin	Ja	—	„	3./8.	5./8.	

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
141	1690	Traut-mannsdorf	Maria Kheinzin	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	3./8.	5./8.	
142	1690	„	Eva Stürkhin	—	Ja	„	3./8.	5./8.	
143	1690	„	Adam Großschedl	Ja	—	Erdrosseln; Verbrennung der Leiche	9./8.	11./8.	
144	1690	„	Katharina Kumberin	—	Ja	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	9./8.	11./8.	
145	1690	„	Michael Reiber	—	Ja	„	9./8.	11./8.	
146	1690	„	Magdalena Khindlerin	—	Ja	„	9./8.	11./8.	
147	1690	„	Margarethe Scherin	—	Ja	„	20./9.	23./9.	
148	1690	„	Michael Hauer	—	Ja	„	20./9.	23./9.	
149	1690	„	Mathias Stradner	Ja	—	„	20./9.	23./9.	
150	1690	„	Barbara Playhießlin	—	Ja	„	21./9.	23./9.	
151	1690	„	Kunigund Matholtin	Ja	—	„	26./9	28./9.	

152	1690	Traut-mannsdorf	Maria Neuwierthin	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	27./9.	28./9
153	1694	Leoben	Oswald Riedler	Ja	—	„	21./12.	21./12.
154	1694 bis 1695	„	Peter Nußthaler	Ja	—	Entlassen?	—	—
155	1694 bis 1695	„	Ursula Haydoltin	Ja	—	Am 8. Januar 1695 gegen Urfehde entlassen	—	—
156	1694 bis 1695	„	Hans Pfaillmayr	Ja	—	Entlassen?	—	—
157	1694 bis 1695	„	Martin Pürkher	—	Ja	Am 8. Januar 1695 gegen Urfehde entlassen	—	—
158	1694 bis 1695	„	Eva Riedlerin	—	Ja	„	—	—
159	1694 bis 1695	„	Bartlmä Nußthaler	—	Ja	Entlassen?	—	—
160	1694 bis 1695	„	Mathias Nußthaler	—	Ja	„	—	—
161	1695	Admont-bichel	Mathias Hacker	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	19./1.	22./1.

P.-Z.	Jahr	Landgericht	Name der Prozessierten	Art der Vernehmung		Strafe	Datum des (der)		Anmerkung
				peinlich	gütlich		Urteils	Exekution	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
162	1695	Admont-bichel	Eva Hacker	Ja	—	Tod durch das Schwert; Verbrennung der Leiche	19./1.	22./1.	
163	1695	Dreifaltigkeit bei Liechtenegg	Maria Schepp	Ja	—	„	2./7.	4./7.	
164	1695	„	Helena Glanitschnigg	Ja		„	6./10.	10./12.	
165	1695	„	Maria Sirez	—	Ja	Gegen Urfehde entlassen	—	—	
166	1695	„	Michael Wissiag	—	Ja	„	—	—	
167	1695	„	Ursula Glanitschnigg	—	Ja	„	—	—	
168	1695	„	Spella Wissiagg	—	Ja	„	—	—	
169	1704	Rein	Hans Moser	?	?	?	?	?	
170	1744 bis 1746	Ober-Radkersburg	Apollonia Heriz	—	Ja	*Ab instantia* freigesprochen	8./7. 1746	—	
171	1744 bis 1746	„	Agnes Heriz	—	Ja	„	„		
172	1744 bis 1746	„	Simon Kugl	—	Ja	—	—	—	Im Gefängnis gestorben.

Verlag von Leuschner & Lubensky's Universitäts-Buchhandlung in Graz.

Demelius, *Dr. Gustav.* **Die Confessio im römischen Zivilprozeß und das gerichtliche Geständnis der neuesten Prozeßgesetzgebung.** Juristische Untersuchung. 8°. 26 Bogen. Preis Kr. 10. — M. 8.60.

— **Die Exhibitionspflicht in ihrer Bedeutung für das klassische und heutige Recht.** Juristische Untersuchung. 8°. 18 Bogen. Preis Kr. 7. — M. 6. —.

Frankl, *Prof. Dr. Otto,* **Die Formerfordernisse der Schenkung nach österreichischem Rechte.** 8°. 11 Bogen. Preis Kr. 3.60 — M. 3.60.

Grauwein, *Prof. Dr. Alex.,* **Die Perfektion des Akzeptes.** gr. 8°. 11 Bogen Preis Kr. 4 — M. 4. —.

Gross, *Dr. Hans.* **Kriminalpsychologie.** gr. 8°. 46 Bogen Preis Kr. 12.— — M. 10. —.

— — **Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.** Dritte vermehrte Auflage. gr. 8°. 51 Bogen. Preis Kr. 14.40 — M. 12. —.

Gross, *Prof. Dr. Karl,* **Das Recht an der Pfründe.** Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprunges des Jus ad rem. gr. 8°. 20 Bog. Preis Kr. 8. — M. 7.

— — **Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts.** Eine akademische Antrittsvorlesung. 8°. 32 Seiten. Preis Kr. 1.— = M. 1.—.

Hildebrand, *Richard.* **Über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte.** Inaugurationsrede. gr. 8°. 33 Seiten Preis Kr. 1.20 — M. 1. —.

Liszt, *Prof. Dr. Fr. Edl. v.,* **Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde nach deutschem und österreichischem Recht.** gr. 8°. 16 Bogen Preis Kr. 5.20 = M. 4.80.

Lukas, *Dr. Josef,* **Die rechtliche Stellung des Parlamentes in der Gesetzgebung Österreichs und der konstitutionellen Monarchien des Deutschen Reiches.** Eine Kritik der herrschenden Lehre. gr. 8°. 15 Bogen. Preis Kr. 6. — M. 5.—.

Luschin, *Prof. Dr. Arnold R. v.,* **Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes.** 4°. 7 Bogen. Preis Kr. 1.60 — M. 1.60.

Maassen, *Prof. Dr. Friedr.,* **Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters.** 1. Band gr. 8°. 62 Bogen. Preis Kr. 23. — M. 20.—.

— **Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit.** 8°. 30 Bogen Preis Kr. 6. — M. 6.—

— — **Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz.** Vortrag. 8°. 27 Seiten. Preis Kr. 1.— — M. 1.—.

Myrbach, *Prof. Dr. Franz Freih. v.,* **Die Übertretung der Zinsverheimlichung nach österreichischer Gesetzgebung.** Systematisch dargestellt und erläutert. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. 8°. 10 Bogen. Preis Kr. 4 — = M. 3.50.

Pfersche, *Prof. Dr. Emil,* **Methodik der Privatrechtswissenschaft.** 8°. 6 Bogen. Preis Kr. 1.60 = M. 1.60.

— — **Zur Lehre vom sogenannten Error in substantia.** 8°. 7 Bogen. Preis Kr. 3.20 = M. 3.20.

— **Die Interdikte des römischen Zivilprozesses.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. gr. 8°. 10 Bogen. Preis Kr. 4.— = M. 3.50.

Pfersche, *Prof. Dr. Emil,* **Die Irrtumslehre des österreichischen Privatrechts.** Mit Berücksichtigung des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich. gr. 8°. 22 Bog. Preis Kr. 8.— = M. 7.—

Pantschurt, *Prof. Dr. Paul,* **Der Grundschuldbegriff des Deutschen Reichsrechtes in Gesetz und Literatur.** Kritische Studie. Festschrift der Universität Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1900. gr. 8°. 8 Bogen. Preis Kr. 3.60 = Mk. 3.—.

Reicherr, *Dr. Heinrich,* **Heimatrecht und Landes-Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der Natural-Verpflegsstationen in Steiermark.** Ein Beitrag zum österreichischen Armenrecht. gr. 8°. 6 Bogen. Preis Kr. 2.— = M. 1.80.

Schey, *Prof. Dr. Josef Freiherr von,* **Das Regreßrecht bei Bezahlung fremder Schulden nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.** gr. 8°. 36 Seiten. Preis Kr. 1.20 = M. 1.—

Sperl, *Prof. Dr. Hans,* **Succession in den Prozeß.** Eine zivilprozessuale Studie. Erste Hälfte: Einleitung, Gesamtnachfolge. 8°. 11 Bog. Preis Kr. 4.— = M. 3.40.

— — **Vereinbarung der Zuständigkeit und Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem neuesten österreichischen Zivilprozeßrecht.** gr. 8°. 13 Bogen. Preis Kr. 6.80 = M. 5.60.

Strohal, *Prof. Dr. Emil,* **Transmission pendente condicione.** Eine Untersuchung aus dem österreichischen Erbrechte. gr. 8°. 13 Bog. Preis Kr. 5.20 = M. 5.—.

— — **Die Prioritätsabtretung nach heutigem Grundbuchsrecht, mit besonderer Rücksichtnahme auf die österreichische Gesetzgebung.** gr. 8°. 7 Bogen. Preis Kr. 3.20 = M. 3.—.

— — **Sukzession in den Besitz nach heutigem und römischem Recht.** Zivilistische Untersuchung. gr. 8°. 15 Bogen. Preis Kr. 6.— = M. 6.—.

— — **Die Gültigkeit des Titels als Erfordernis wirksamer Eigentumsübertragung.** Zugleich ein Beitrag zur österr. Kodifikations-Geschichte. gr. 8°. 35 Seiten. Preis Kr. 1.20 = M. 1.—.

— — **Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen** im deutschen Entwurf. Festschrift zum fünfzigjährigen Doktor-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizrates und Professors Dr. Rudolf von Ihering, überreicht von der Juristen-Fakultät in Graz. gr. 8°. 6 Bogen. Preis Kr. 2.— = M. 2.80.

Thaner, *Prof. Dr. Friedrich,* **Abaelard und das kanonische Recht. Die Persönlichkeit in der Eheschließung.** Zwei Festreden. gr. 8°. 55 Seiten. Preis Kr. 1.44 = M. 1.20.

Vargha, *Prof. Dr. Julius,* **Die Abschaffung der Strafknechtschaft.** Studien zur Strafrechtsreform. gr. 8°. I. Teil. 38 Bogen. Preis Kr. 14.— = M. 12.—. II. Teil. 47 Bogen. Preis Kr. 16.— = M. 14.—.

Wenger, *Dr. Leopold,* **Zur Lehre von der Actio iudicati.** Eine rechtshistorische Studie. gr. 8°. 17 Bogen. Preis Kr. 5.52 = M. 4.60.

— — **Rechtshistorische Papyrusstudien.** gr. 8°. 11 Bogen. Preis Kr. 5.40 = Mk. 4.50.

Wlassak, *Dr. Moriz,* **Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen** gr. 8°. 14 Bogen. Preis Kr. 4.80 = M. 4.—

JUN 1 - 1930